Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

SOZIAL BERICHT 2021

Sozialbericht 2021

Inhaltsverzeichnis

Berichtsauftrag **VII**

Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets **VIII**

Abkürzungsverzeichnis **IX**

Einleitung **1**

Teil A - Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik **3**

1. Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **4**

1.1 Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik 4

1.2 Maßnahmen im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik 11

1.3 Maßnahmen im Bereich der Kultur- und Medienpolitik 21

1.4 Maßnahmen im Bereich der Bildungs- und Ausbildungspolitik 23

1.5 Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder und Jugendpolitik 26

1.6 Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik 30

1.7 Maßnahmen im Bereich der Verbraucherschutzpolitik 36

2. Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik **38**

2.1 Ziele und Aufgaben 38

2.2 Ausgangslage 43

2.3 Das Wichtigste in Kürze 47

2.4 Tabellarische Übersicht 49

3. Soziale Teilhabe: Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe **52**

3.1 Ziele und Aufgaben 52

3.2	Ausgangslage	54
3.3	Das Wichtigste in Kürze	56
3.4	Tabellarische Übersicht	58
4.	**Arbeitsschutz, Werkverträge und Leiharbeit**	**66**
4.1	Ziele und Aufgaben	66
4.2	Ausgangslage	67
4.3	Das Wichtigste in Kürze	68
4.4	Tabellarische Übersicht	70
5.	**Migration und Integration**	**71**
5.1	Ziele und Aufgaben	71
5.2	Ausgangslage	72
5.3	Das Wichtigste in Kürze	75
5.4	Tabellarische Übersicht	76
6.	**Alterssicherung**	**82**
6.1	Ziele und Aufgaben	82
6.2	Ausgangslage	83
6.3	Das Wichtigste in Kürze	84
6.4	Tabellarische Übersicht	85
7.	**Gesundheit, Prävention, Rehabilitation**	**89**
7.1	Ziele und Aufgaben	89
7.2	Ausgangslage	90
7.3	Das Wichtigste in Kürze	92
7.4	Tabellarische Übersicht	95
8.	**Pflege**	**122**
8.1	Ziele und Aufgaben	122
8.2	Ausgangslage	123

8.3	Das Wichtigste in Kürze	124
8.4	Tabellarische Übersicht	128
9.	**Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**	**135**
9.1	Ziele und Aufgaben	135
9.2	Ausgangslage	135
9.3	Das Wichtigste in Kürze	137
9.4	Tabellarische Übersicht	139
10.	**Familien-, Kinder-, Jugend- und Seniorenpolitik**	**145**
10.1	Ziele und Aufgaben	145
10.2	Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick	146
10.3	Das Wichtigste in Kürze	148
10.4	Tabellarische Übersicht	153
11.	**Gleichstellungspolitik**	**161**
11.1	Ziele und Aufgaben	161
11.2	Ausgangslage	162
11.3	Das Wichtigste in Kürze	164
11.4	Tabellarische Übersicht	166
12.	**Weitere Bereiche der sozialen Sicherung**	**171**
12.1	Gesetzliche Unfallversicherung	171
12.1.1	Ziele und Aufgaben	171
12.1.2	Ausgangslage	171
12.1.3	Das Wichtigste in Kürze	171
12.1.4	Tabellarische Übersicht	173
12.2	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	174
12.2.1	Ziele und Aufgaben	174
12.2.2	Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick	175
12.2.3	Das Wichtigste in Kürze	176

12.2.4	Tabellarische Übersicht	176
12.3	Künstlersozialversicherung	178
12.3.1	Ziele und Aufgaben	178
12.3.2	Ausgangslage	178
12.3.3	Das Wichtigste in Kürze	178
12.3.4	Tabellarische Übersicht	179
12.4	Soziale Entschädigung	181
12.4.1	Ziele und Aufgaben	181
12.4.2	Ausgangslage	182
12.4.3	Das Wichtigste in Kürze	184
12.4.4	Tabellarische Übersicht	186
12.5	Sozialgerichtsbarkeit	189
12.5.1	Ziele und Aufgaben	189
12.5.2	Ausgangslage	189
12.5.3	Das Wichtigste in Kürze	190
12.5.4	Tabellarische Übersicht	191
12.6	Soziale Aspekte der Steuer-und Finanzpolitik	194
12.6.1	Ziele und Aufgaben	194
12.6.2	Ausgangslage	194
12.6.3	Das Wichtigste in Kürze	195
12.6.4	Tabellarische Übersicht	196
12.7	Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik	201
12.7.1	Ziele und Aufgaben	201
12.7.2	Ausgangslage	201
12.7.3	Das Wichtigste in Kürze	206
12.7.4	Tabellarische Übersicht	207
13.	**Europäische und internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik**	**213**
13.1	Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik der Europäischen Union	213
13.1.1	Ziele und Aufgaben	213
13.1.2	Ausgangslage	214

13.1.3	Das Wichtigste in Kürze	215
13.1.4	Tabellarische Übersicht	218
13.2	Internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik	221
13.2.1	Ziele und Aufgaben	221
13.2.2	Ausgangslage	223
13.2.3	Das Wichtigste in Kürze	225
13.2.4	Tabellarische Übersicht	227
Teil B - Sozialbudget 2020		**233**
1.	**Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland**	**234**
1.1	Aufbau des Sozialbudgets	234
1.2	Datenbasis bis zum Jahr 2020	236
1.3	Grundlagen der Modellrechnung bis zum Jahr 2025	237
1.3.1	Demografie	237
1.3.2	Erwerbstätigkeit	239
1.3.3	Wirtschaftsannahmen	241
1.4	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Sozialbudget	243
2.	**Soziale Sicherung in Deutschland**	**245**
2.1	Die Entwicklung der Sozialleistungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung im Überblick	245
2.2	Sozialleistungen nach Funktionen	250
2.2.1	Funktionen Alter und Hinterbliebene	251
2.2.2	Funktionen Krankheit und Invalidität	252
2.2.3	Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft	254
2.2.4	Funktion Arbeitslosigkeit	255
2.2.5	Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen	256
2.3	Sozialleistungen nach Institutionen	257
2.3.1	Gesetzliche Rentenversicherung	258
2.3.2	Gesetzliche Krankenversicherung	261
2.3.3	Soziale Pflegeversicherung	263

2.3.4	Gesetzliche Unfallversicherung	266
2.3.5	Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)	268
2.3.6	Alterssicherung der Landwirte	271
2.3.7	Versorgungswerke	273
2.3.8	Private Altersvorsorge	274
2.3.9	Private Kranken- und Pflegeversicherung	275
2.3.10	Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen	279
2.3.11	Arbeitgebersysteme	282
2.3.11.1	Entgeltfortzahlung	283
2.3.11.2	Betriebliche Altersversorgung	284
2.3.11.3	Sonstige Arbeitgeberleistungen	286
2.3.12	Entschädigungssysteme	286
2.3.12.1	Soziale Entschädigung	287
2.3.12.2	Lastenausgleich	288
2.3.12.3	Wiedergutmachung	288
2.3.12.4	Sonstige Entschädigungen	288
2.3.13	Familienleistungsausgleich und Kinderzuschlag	289
2.3.14	Elterngeld und Betreuungsgeld	290
2.3.15	Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung	292
2.3.16	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	296
2.3.17	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	297
2.3.18	Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss	300
2.3.19	Wohngeld	302
3.	**Finanzierung der Sozialleistungen**	**304**
3.1	Finanzierungsarten	305
3.2	Finanzierungsquellen	307
4.	**Soziale Sicherung im europäischen Vergleich**	**310**
5.	**Tabellenanhang**	**315**

Berichtsauftrag

Mit dem Sozialbericht dokumentiert die Bundesregierung Umfang und Bedeutung der sozialstaatlichen Leistungen und die in diesem Kontext ergriffenen Reformen in der jeweiligen Legislaturperiode. Er besteht aus zwei Teilen: Teil A gibt einen umfassenden Überblick über Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik. Teil B widmet sich dem Sozialbudget, mit dem die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über Umfang, Struktur und Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland informiert. Dabei wird die ansonsten übliche jährliche tabellarische Berichterstattung des Sozialbudgets durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Sicherungssysteme ersetzt und durch eine Vorausschau auf die künftige mittelfristige Entwicklung der Sozialleistungen ergänzt.

Der Deutsche Bundestag hat zuletzt mit Beschluss vom 10. Dezember 1986 (2. Spiegelstrich der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drs. 10/6704) die Bundesregierung aufgefordert, die Sozialberichterstattung in der bewährten Form fortzuführen. Mit dem vorliegenden Sozialbericht kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung auch in dieser Legislaturperiode nach.

Die Sozialberichterstattung wurde 1969 mit der Vorlage des ersten Sozialbudgets begonnen. Ein Jahr später wurde das zweite Sozialbudget um einen Berichtsteil ergänzt, in dem die Bundesregierung der Öffentlichkeit ihre sozialpolitischen Ziele und die übergreifenden Zusammenhänge zu anderen Bereichen der Gesellschaftspolitik aufzeigt. Aufgrund der neuen Konzeption wurde das Sozialbudget in Sozialbericht umbenannt. Bis dahin wurde unter dem Namen Sozialbericht jährlich über die Finanzen der Rentenversicherung berichtet. Nach der Namensänderung des Sozialbudgets wurde letzterer als Rentenanpassungsbericht herausgegeben, der Vorläufer des heutigen Rentenversicherungsberichts.

In dieser Form wurde die Sozialberichterstattung zunächst im jährlichen Rhythmus fortgesetzt. Ab 1976 erschien der Sozialbericht alle zwei Jahre, mit den Berichten 1988 und 1990 wurde der Abstand auf drei Jahre bzw. auf vier Jahre erhöht. In den Jahren 1993 und 2005 wurde der Rhythmus um ein Jahr verkürzt. Dies hing 1993 mit dem Wunsch nach einer möglichst zeitnahen Berichterstattung über die Überleitung der sozialen Sicherungssysteme auf die neuen Länder zusammen. 2005 war die Verkürzung der 15. Legislaturperiode ursächlich für die Abkehr vom gewohnten Rhythmus.

Seit 1995 erscheint das Sozialbudget in jedem Jahr, in dem kein Sozialbericht erstellt wird, ohne Mittelfristprojektion in Form eines Tabellenbands.

Fundstellen der bisherigen Sozialberichte/Sozialbudgets

Sozialbudget	1968	Anlage zu V/416
Sozialbericht/Sozialbudget	1969/70	VI/643
Sozialbericht/Sozialbudget	1971	VI/2155
Sozialbericht/Sozialbudget	1972	VI/3432
Sozialbericht/Sozialbudget	1973	7/1167
Sozialbudget	1974	7/2853
Sozialbericht/Sozialbudget	1976	7/4953
Sozialbericht/Sozialbudget	1978	8/1805
Sozialbericht/Sozialbudget	1980	8/4327
Sozialbericht/Sozialbudget	1983	10/842
Sozialbericht/Sozialbudget	1986	10/5810
Sozialbericht/Sozialbudget	1990	11/7527
Sozialbericht/Sozialbudget	1993	12/7130
Sozialbericht/Sozialbudget	1997	13/10142
Sozialbericht/Sozialbudget	2001	14/8700
Sozialbericht	2005	15/5955
Sozialbericht/Sozialbudget	2009	16/13830
Sozialbericht/Sozialbudget	2013	17/14332
Sozialbericht/Sozialbudget	2017	18/11163

Abkürzungsverzeichnis

ACT-A	Access to COVID-19 Tools Accelerator
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
Alg	Arbeitslosengeld
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAnz AT	Bundesanzeiger, amtlicher Teil
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BFKM	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskriminalamt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BSA	Berufsschadensausgleich
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BuT	Bildung und Teilhabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
CRII	Coronavirus Response Investment Initiative
CEDAW	UN-Frauenrechtskonvention (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women)
COVAX	Covid-19 Vaccines Global Access
DEU EU-RP	Deutsche EU-Ratspräsidentschaft
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte

DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRG	Diagnosebezogene Fallgruppen (Diagnosis Related Groups)
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EAA	European Accessibility Act
EaSI	EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation
ECDC	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGF	Europäischer Globalisierungsfonds - Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Beschäftigter
EGH	Eingliederungshilfe
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
EHS	Ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
ELA	Europäische Arbeitsbehörde (European Labour Authority)
ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EP	Europäisches Parlament
ePA	Elektronische Patientenakte
EPSCO	Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (Employment, Social Policy, Health and Consumer Affairs Council)
ER	Europäischer Rat
ERP	Europäisches Wiederaufbauprogramm (European Recovery Program)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESSR	Europäische Säule Sozialer Rechte
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-SILC	EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU Statistics on Income and Living Conditions)
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FSM	Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich
FüPoG	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
G7	Gruppe der sieben weltweit führenden Industrienationen
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GFATM	Globaler Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GREVIO	Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of experts on action against violence against women and domestic violence)
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
ICF	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (International Classification of Functioning, Disability and Health)
IDP	Binnenvertriebene (Internally displaced people)
IJFD	Internationaler Jugendfreiwilligendienst
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IMA	Interministerielle Arbeitsgruppe
IPEC	Internationales Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (International Programme on the Elimination of Child Labour)
IQ	Integration durch Qualifizierung
IT	Informationstechnik
IW	Institut der deutschen Wirtschaft Köln e.V.

KAP	Konzertierte Aktion Pflege
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KI	Künstliche Intelligenz
KiTa	Kindertagesstätte
KiZ	Kinderzuschlag
KMK	Kultusministerkonferenz - Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
KSAStabG	Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
Kug	Kurzarbeitergeld
LKV	Landwirtschaftliche Krankenversicherung
LSG	Landessozialgericht
LUV	Landwirtschaftliche Unfallversicherung
MGH	Mehrgenerationenhaus
NAP	Nationaler Aktionsplan
NAP-I	Nationaler Aktionsplan Integration
NRGS	Nationale Reserve Gesundheitsschutz
NWS	Nationale Weiterbildungsstrategie
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖGD	Öffentlicher Gesundheitsdienst
OP	Operationelles Programm
OZG	Onlinezugangsgesetz
PKV	Private Krankenversicherung
REACT-EU	Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe)
RKI	Robert-Koch-Institut

RSA	Risikostrukturausgleich
RVO	Rechtsverordnung
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SER	Soziales Entschädigungsrecht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SKM	Sozialdienst Katholischer Männer e.V.
SOD	Special Olympics Deutschland e.V.
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPV	Soziale Pflegeversicherung
STIKO	Ständige Impfkommission
SV	Sozialversicherung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
UHC	Universal Health Coverage
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation)
UN/VN	Vereinte Nationen (United Nations)
UV	Unterhaltsvorschuss
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VO	Verordnung
VZF	Vision Zero Fund
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
WSF	Wirtschaftsstabilisierungsfonds
YEI	Jugendbeschäftigungsinitiative (Youth Employment Initiative)
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

ZSBA	Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung
ZVALG	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Einleitung

Der vorliegende Sozialbericht der Bundesregierung zeigt detailliert auf, wie der deutsche Sozialstaat als Garant für individuelle Freiheit, für soziale Gerechtigkeit und ein solidarisches Miteinander fungiert. Er sichert Lebensrisiken ab und wirkt präventiv, unterstützt in besonderen Lebenslagen und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe.

Der Sozialstaat hat sich als anpassungsfähig erwiesen, wenn auf neue soziale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen angemessene Antworten gefunden werden mussten. Insbesondere die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, dass sich die vielfältigen Systeme der sozialen Sicherheit in der Krise bewährt und insbesondere die ökonomische Situation für eine Vielzahl von Menschen - u.a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Selbstständige, Arbeitsuchende und Arbeitslose - stabilisiert haben. Bewährte Instrumente wie das Kurzarbeitergeld - um nur ein Beispiel zu nennen - haben für Beschäftigungssicherung gesorgt und die Folgen der Krise stark abgeschwächt.

Hierbei darf nicht vergessen werden, dass sich der deutsche Arbeitsmarkt in der ersten Hälfte der 19. Legislaturperiode in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung befunden hatte: Sowohl mit Blick auf die Anzahl der Erwerbstätigen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch die Arbeitslosigkeit, die, verglichen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, über lange Zeit den zweitniedrigsten Stand aller Partnerländer aufgewiesen hat. Diese Erfolgsgeschichte wurde durch die COVID-19-Pandemie unterbrochen.

Im Bereich der Alterssicherung standen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl das Sicherungsniveau vor Steuern (sogenanntes Rentenniveau) als auch die Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung im Fokus. Ziel ist und war, einen angemessenen Lebensstandard und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Alter zu ermöglichen, dabei aber auch eine nachhaltige Finanzierung dieser Säule unseres Sozialstaats zu gewährleisten. Mit der Grundrente wurde eine neue Regelung eingeführt, mit der gezielt die persönliche Lebensleistung von Menschen anerkannt werden wird, die langjährig pflichtversichert waren.

Die im Frühjahr 2020 ausgebrochene COVID-19-Pandemie hat unsere Gesellschaft und unser Gesundheitssystem vor immense Herausforderungen gestellt. Neben den Auswirkungen auf die Beitragszahlungen für die gesetzliche Krankenversicherung wurde diese vor allem durch die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bzw. zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung belastet. Bisher ist diese Belastungsprobe bestanden worden - auch im infektionsschutzrechtlichen Notfall ist es gelungen, eine qualitativ hochwertige Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen sowie ein leistungsfähiges und solidarisches Gesundheitssystem zu gewährleisten.

Wie sich die Sozialpolitik der Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode entwickelt hat, wird im vorliegenden Sozialbericht 2021 dargestellt. Der Bericht beschreibt in Teil A die wesentlichen sozial- und gesellschaftspolitischen Maßnahmen der vergangenen vier Jahre. Teil B des Sozialberichts umfasst mit dem Sozialbudget 2020 einen Überblick über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung. Dabei wird auch auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Jahr 2020 eingegangen. Der Sozialbericht bietet damit eine umfassende Gesamtschau der in der zu Ende gehenden Legislaturperiode ergriffenen Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern mit sozialpolitischem Bezug.

Innerhalb des Berichts sind die Kapitel zu den verschiedenen sozialpolitischen Themen - abgesehen von dem einleitenden Kapitel zur „Corona-Politik“ der Bundesregierung - jeweils gleich strukturiert. So werden unter „Ziele und Aufgaben“ die Leitlinien bzw. die wichtigsten Grundzüge der Politik der noch laufenden Legislaturperiode in dem entsprechenden Bereich dargestellt, aber auch anzustrebende Ziele für die Zukunft benannt. Unter „Ausgangslage“ werden relevante Entwicklungen und Herausforderungen aufgezeigt, beispielsweise aktuelle Daten über Art und Umfang von Leistungen oder die Anzahl von Leistungsempfängern. Der Kasten „Das Wichtigste in Kürze“ stellt besonders wichtige Maßnahmen und Reformen sowie deren Wirkungen dar. Jedes Kapitel schließt mit einer spezifischen Maßnahmenübersicht.

Eventuelle im Bericht aufgeführte finanzielle Belastungen werden innerhalb der jeweiligen Haushaltsansätze der betroffenen Einzelpläne vollständig und dauerhaft gegenfinanziert. Die Aufführung von Maßnahmen mit finanzieller Belastung präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

Teil A - Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

1. Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie für die deutsche Wirtschaft und den Arbeitsmarkt treffen seit Ausbruch der Krise Unternehmen, Beschäftigte und Arbeitsuchende. Seit März 2020 federn finanzielle Hilfen, steuerliche Maßnahmen und gesetzliche Anpassungen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf betroffene Menschen und Betriebe in großem Umfang ab. Indem diese Maßnahmen die Wirtschaft und damit den Arbeitsmarkt stabilisieren, entfalten sie auch eine soziale Wirkung und tragen zum Zusammenhalt in der Gesellschaft bei. Nur durch ein leistungsfähiges System der sozialen Sicherung, zu dem nicht zuletzt ein gut aufgestelltes Gesundheitssystem gehört, kann während der COVID-19-Pandemie den Beschäftigten, Arbeitsuchenden und Arbeitslosen, aber auch den Unternehmen, Betrieben und Selbstständigen schnelle Hilfe geleistet werden - eine Unterstützung von erheblichem Ausmaß, die das Funktionieren unseres Sozialstaats belegt und daher ihren Niederschlag in diesem Sozialbericht findet.

Im Folgenden werden die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie kursorisch dargestellt. Die Ausführungen hierzu - wie auch zu den übrigen Kapiteln - geben den Stand zum Redaktionsschluss dieses Berichts Anfang Juli 2021 wieder.

1.1 Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020: Um auf Krisensituationen wie die COVID-19-Pandemie schnell reagieren zu können, wurden im Falle der Kurzarbeit bis 2021 befristete Verordnungsermächtigungen in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aufgenommen. Auf Basis der Ermächtigungen wurden auf dem Verordnungswege umfangreiche pandemiebedingte **Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld** verabschiedet, durch die Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Beschäftigung gehalten und vor Arbeitslosigkeit geschützt werden und darüber hinaus die Betriebe entlastet werden konnten. Im Einzelnen wurde das Mindesterfordernis der von einem Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ursprünglich mindestens einem Drittel auf mindestens 10 % der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abgesenkt, der Verzicht auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden geregelt und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern der Bezug von Kurzarbeitergeld ermöglicht. Darüber hinaus wurde die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, eingeführt.

Sozialschutz-Paket: Durch die COVID-19-Pandemie werden die Systeme der sozialen Sicherung vor enorme Herausforderungen gestellt. Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus

SARS-CoV-2 vom 27. März 2020 hat die Bundesregierung Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen in einem ersten Schritt schnell und wirksam zu begegnen.

- Mit dem ersten Sozialschutz-Paket wurde die Möglichkeit eines teilweisen **anrechnungsfreien Hinzuverdienstes während des Bezuges von Kurzarbeitergeld** bei Aufnahme einer Beschäftigung in systemrelevanten Berufen geschaffen.

- In einzelnen Branchen führten die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dazu, dass Menschen vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren haben. Dies betraf Erwerbstätige aus allen Bereichen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Soloselbstständige. Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen. Vor diesem Hintergrund ist durch das Sozialschutz-Paket sichergestellt worden, dass alle hilfebedürftigen Personen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 begann, einen **schnellen und unbürokratischen Zugang** zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten. Der Zugang wurde in diesem Gesamtzeitraum dadurch erleichtert, dass nur erhebliches Vermögen berücksichtigt wird und die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für sechs Monate als angemessen berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen unterstützen nicht nur Soloselbstständige und Freiberufler, sondern auch andere Erwerbstätige, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Diese Zugangserleichterungen wurden auch im SGB XII und bei der existenzsichernden Leistung im Sozialen Entschädigungsrecht nachvollzogen.

- Auf Grundlage des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes** (SodEG) vom 28. März 2020 können sich die sozialen Dienstleister verpflichten, alle ihnen zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug erhalten sie bei Bedarf von den Leistungsträgern monatliche finanzielle Zuschüsse, um ihren Bestand zu sichern. So wird die wichtige soziale Infrastruktur erhalten, z.B. im Bereich der Arbeitsmarktpolitik, der Rehabilitation oder der Behindertenhilfe.

- Daneben wurde mit dem Maßnahmenpaket eine befristete Verordnungsermächtigung ins Arbeitszeitgesetz eingefügt, um für bestimmte Tätigkeiten bundeseinheitliche **Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften** zu ermöglichen. Sie sollten dazu beitragen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge sowie der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern sicherzustellen.

- Außerdem wurden die **Zeitgrenzen für die kurzfristige Beschäftigung vorübergehend ausgeweitet**. Danach waren in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 von Vornherein auf bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage befristete, nicht berufsmäßige Beschäftigungen sozialversicherungsfrei. Hintergrund dieser Maßnahme war, dass im Frühjahr 2020 erwartet wurde, dass durch die eingeschränkte Mobilität in Europa insbesondere den landwirtschaftlichen Betrieben plötzlich und unvorbereitet deutlich weniger Saisonarbeitskräfte als üblich zur Verfügung stehen. Mit der Möglichkeit einer längeren Beschäftigungsdauer sollten die Folgen eines solchen Rückgangs abgemildert werden. Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2021 wurden die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes pandemiebedingt auf diesmal vier Monate oder 102 Arbeitstage ausgeweitet. Anschließend gelten wieder die Zeitgrenzen von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen.

- Zudem wurde eine bis zum 30. September 2020 befristete Sonderregelung eingeführt, wonach die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger aus wichtigen Gründen ohne Präsenzsitzung schriftlich abstimmen können. Damit wurde die **Funktions- und Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane** während der COVID-19-Pandemie sichergestellt. Die Regelung wurde mit Wirkung vom 27. November 2020 befristet bis zum 31. Dezember 2021 erneut in Kraft gesetzt.

- **Arbeit-von-morgen-Gesetz:** Durch das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20. Mai 2020 wurde die Bundesregierung ermächtigt, die **Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes** bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt auf bis zu 24 Monate zu verlängern, auch wenn die Störung nicht den gesamten Arbeitsmarkt betrifft. Der Verdienst aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) wurde während des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen anrechnungsfrei gestellt. Zudem wurde die **Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte** und der weiteren betrieblichen Mitbestimmungsgremien sichergestellt, indem Sitzungen und Beschlussfassungen angesichts der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen befristet bis zum 31. Dezember 2020 per Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden konnten.

Sozialschutz-Paket II: Durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 wurden weitere Maßnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern. Der Rettungs- und Schutzschirm des ersten Sozialschutz-Paketes wurde für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt.

- Zur Abmilderung von Einkommensverlusten wurde das **Kurzarbeitergeld** für Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 % ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 % bzw. 77 % (für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % befristet bis zum 31. Dezember 2021 **erhöht**.
- Der Verdienst aus **geringfügiger Beschäftigung (Minijob)** wurde während des Bezugs von Kurzarbeitergeld allgemein anrechnungsfrei gestellt.
- Angesichts der außergewöhnlichen Lage am Arbeitsmarkt zu Beginn der Pandemie wurde der **Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung** für einen begrenzten Zeitraum **ausgeweitet**. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 erschöpft hatte, wurde die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert. Damit konnten für viele Betroffene die wirtschaftlichen Folgen der Krise zumindest etwas abgefedert werden.
- Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes sowie des Bundesversorgungsgesetzes stellen sicher, dass hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie hilfebedürftige Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen mit **Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets** versorgt werden können. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen und bei vergleichbaren Angeboten.
- Mit Sonderregelungen im SGB VI und VII sowie im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wurde sichergestellt, dass **Waisenrenten** auch dann (weiter)gezahlt werden, wenn, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen. Zudem wurde die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten der gesetzlichen Unfallversicherung um einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der COVID-19-Pandemie verlängert.
- Durch Neuregelungen im Arbeitsgerichtsgesetz und im Sozialgerichtsgesetz zum Einsatz von Videokonferenztechnik wurden die Folgen der COVID-19-Pandemie auf die **Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit** abgemildert, indem - befristet bis 31. Dezember 2020 - die Nutzungsmöglichkeit von Videokonferenzen in der mündlichen Verhandlung ausgebaut wurde.

Beschäftigungssicherungsgesetz: Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz vom 3. Dezember 2020 und entsprechenden Anpassungen der einschlägigen Rechtsverordnungen wurden die we-

sentlichen pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld verlängert. Unter anderem wurde die **Bezugsdauer beim Kurzarbeitergeld** auf bis zu 24 Monate **verlängert**. Die Absenkung des für die Einführung von Kurzarbeitergeld erforderlichen Anteils der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten von einem Drittel auf 10 %, die stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 % ab dem vierten Bezugsmonat bzw. auf 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat sowie die Einbeziehung der Leiharbeit in die Kurzarbeitergeldregelungen wurden für Betriebe und Beschäftigte bis Ende 2021 fortgeschrieben, die bis 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen waren oder deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld entstanden ist. Darüber hinaus wurde der **Hinzuverdienst aus geringfügiger Beschäftigung** bis Ende 2021 **anrechnungsfrei** gestellt. Des Weiteren wurde zum Erhalt der **Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte** und der weiteren betrieblichen Mitbestimmungsgremien die mit dem Arbeit-von-Morgen-Gesetz bis zum 31. Dezember 2020 befristete Möglichkeit, Sitzungen und Beschlussfassungen angesichts der Covid-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen per Video- und Telefonkonferenz durchführen zu können, bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze: Durch eine Ergänzung der **Härtefallregelung für Mehrbedarfe** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann seit Januar 2021 unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss für unabweisbare Bedarfe gewährt werden. Insoweit können Kosten von bis zu maximal 350 Euro für digitale Endgeräte, die für den pandemiebedingten Distanzunterricht von bis zu 25-jährigen Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden benötigt und die nicht bereits von der Schule oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden, erstattet werden.

Sozialschutz-Paket III: Das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des SodEG aus Anlass der COVID-19-Pandemie wurde am 10. März 2021 verkündet.

- Damit wurde der **vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen** bis zum 31. Dezember 2021 **verlängert** und somit sichergestellt, dass diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden, weiterhin möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung erhalten.
- Zudem wurden auch die Sonderregelungen zu den Bedarfen für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Werkstätten für behinderte Menschen fortgeführt. Sie wurden nunmehr zeitlich mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

durch den Deutschen Bundestag verknüpft, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021 verlängert.

- Darüber hinaus erhielten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme, die im Mai 2021 Leistungen bezogen haben, automatisch eine **einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro** je Person für das erste Halbjahr 2021.
- Der besondere **Sicherstellungsauftrag des SodEG** wurde ebenfalls **fortgeführt**. Er wurde gleichfalls zeitlich mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag verknüpft, längstens jedoch bis 31. Dezember 2021 verlängert.

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** spielt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Das haben die vergangenen Monate eindrücklich gezeigt. Seit Anfang November 2020 steigt die Zahl der Kurzarbeitenden wieder an. Durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld, aber auch die Möglichkeit, im vergangenen Jahr Arbeitslosengeld länger zu beziehen, leistet die BA einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Diese Ausweitung von Leistungen hat insgesamt zu gravierenden Auswirkungen in der Organisation, vor allem aber auch im Haushalt der BA geführt.

- So haben die Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **Mindereinnahmen und Mehrausgaben** im BA-Haushalt in Milliardenhöhe verursacht. Die Ausgaben liegen weit über denen der letzten Weltwirtschafts- und -finanzkrise. Die allgemeine Rücklage im BA-Haushalt wird Ende des Jahres 2021 vollständig aufgebraucht sein, für das Jahr 2020 waren Liquiditätshilfen des Bundes von rund 6,9 Mrd. Euro notwendig.
- Für **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** (Kug) inklusive der **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge** (SV-Beiträge, erst ab März 2020) hat die BA im Jahr 2020 rund 22,1 Mrd. Euro ausgegeben. Während der Finanzkrise beliefen sich die Kug-Ausgaben im Jahr 2009 auf 4,6 Mrd. Euro. Im Jahr 2021 wurden für konjunkturelles Kug und die Erstattung der SV-Beiträge bisher rund 13,4 Mrd. Euro (Stand: 4. Juni 2021) ausgegeben. Aufgrund der Frühjahrsprognose der Bundesregierung, mit der die jahresdurchschnittliche Zahl der Kurzarbeitenden für 2021 auf 1,7 Mio. angepasst wurde, musste der Haushaltsansatz der BA für Kug und SV-Erstattung durch überplanmäßige Ausgaben erhöht werden. Derzeit wird für das Jahr 2021 von Ausgaben für Kurzarbeitergeld und die Erstattung der SV-Beiträge von insgesamt 20 Mrd. Euro ausgegangen. Durch die überplanmäßigen Ausgaben erhöht sich auch der rechnerisch notwendige Bundeszuschuss an die BA für das Jahr 2021. Im Bundeshaushalt 2021 wurden hierfür bisher 3,35 Mrd. Euro veranschlagt. Die genaue Höhe des am Jahresende 2021 erforderlichen

Zuschusses wird aufgrund der pandemiebedingt sehr dynamischen Entwicklung erst am Jahresende feststehen. Für Arbeitslosengeld (Alg) wurden von der BA im Jahr 2020 rund 20,6 Mrd. Euro ausgegeben (Ausgaben im Jahr 2009: 17,3 Mrd. Euro), die Ausgaben für Alg im Jahr 2021 verlaufen derzeit nach Plan (Haushaltsansatz 19,1 Mrd. Euro).

- Der im Bundeshaushalt 2021 veranschlagte **Zuschuss an die BA** dient, wie der Erlass des für 2020 gewährten überjährigen Darlehens an die BA in Höhe von rund 6,9 Mrd. Euro, dem Ziel, die Handlungsfähigkeit der BA auch zukünftig zu sichern.

Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten: Diese Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) ist infolge der COVID-19-Pandemie befristet für das Kalenderjahr 2020 von 6 300 Euro auf 44 590 Euro angehoben worden. Gleichzeitig wurden die Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) befristet ausgesetzt. Mit diesen Regelungen sollte die Weiterarbeit bzw. die Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden, um möglichen Personalbedarf aufgrund der COVID-19-Pandemie kurzfristig decken oder – vor allem im Fall der Landwirte für die landwirtschaftlichen Betriebe – eine existenzsichernde Unterstützung während der COVID-19-Pandemie gewährleisten zu können. Um zukünftigen Herausforderungen zu begegnen, wurden die Regelungen für ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Auch im Kalenderjahr 2021 sollen sie die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtern. Die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten in der GRV beträgt für das Kalenderjahr 2021 46 060 Euro. Bei vorzeitigen Altersrenten in der AdL wurden die Hinzuverdienstgrenzen für das Kalenderjahr 2021 erneut ausgesetzt.

Künstlersozialversicherung: Die Mindesteinkommensgrenze von 3 900 Euro wurde für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt. Ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro ist damit unschädlich für den Fortbestand des Versicherungsschutzes. Zudem wurde mit einer Ausnahmeregelung die Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten vorübergehend bis zum Jahresende 2021 von 450 auf 1 300 Euro im Monat erhöht. Bis zu diesem Betrag soll der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über die Künstlersozialkasse bestehen bleiben. Durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel (Entlastungszuschuss) in Höhe von 32,5 Mio. Euro für das Jahr 2021 und weiterer rund 85 Mio. Euro für das Jahr 2022 wird der Künstlersozialabgabesatz stabil bei 4,2 % gehalten. Eine unverhältnismäßige Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen wird damit verhindert.

Ärztinnen und Ärzte in einem Impf- oder Testzentrum: Um mögliche Hemmnisse für eine ärztliche Tätigkeit in einem Impf- oder Testzentrum abzubauen, wurde mit dem Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze **(MTA-Reform-**

Gesetz) geregelt, dass Einnahmen aus der Tätigkeit einer Ärztin oder eines Arztes in einem Impf- oder Testzentrum oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung sind. Die beitragsrechtliche Ausnahme für Impfärztinnen und -ärzte trat rückwirkend zum 15. Dezember 2020 in Kraft, damit es keinen Zwischenraum zwischen dem Inkrafttreten der Corona-Impfverordnung und der neuen Regelung gibt. Die Regelung für die in Testzentren tätigen Ärztinnen und Ärzte trat zum 4. März 2021 in Kraft. Beide Regelungen sind bis Ende 2021 befristet. Zudem wurde sichergestellt, dass für die in einem Impf- oder Testzentrum oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams tätigen Ärztinnen und Ärzte gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die übrigen dort tätigen Personen sind im Regelfall bereits nach geltendem Recht gesetzlich unfallversichert.

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung: Die wirtschaftliche Situation der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) ist durch die Pandemie beeinträchtigt. Teilweise sind dadurch die Arbeitsentgelte der Beschäftigten in den WfbM gesunken. Jedoch können Werkstattbeschäftigte kein Kurzarbeitergeld erhalten, weil sie keine Arbeitnehmer sind. Um die Einbußen der Werkstattbeschäftigten auffangen zu können, hat der Bund im Jahr 2020 auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet. Dadurch stehen den Ländern rund 58,3 Mio. Euro zur Verfügung. Aus diesen Mitteln sollen pandemiebedingt gesunkene Arbeitsentgelte aufgefangen werden. Die Mittel dürfen ausschließlich für die Kompensation von reduzierten Arbeitsentgelten verwendet werden. Die Werkstätten erhalten die Mittel auf Antrag vom zuständigen Integrationsamt.

Corona-Teilhabefonds: Da Inklusionsbetriebe in der Praxis von den anfänglichen allgemeinen Darlehen und Zuschussprogrammen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt profitiert haben, hat der Deutsche Bundestag in Ergänzung der allgemeinen Corona-Hilfen für Unternehmen am 2. Juli 2020 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 100 Mio. Euro für die gezielte Förderung von Inklusionsbetrieben, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Sozialkaufhäusern und gemeinnützigen Sozialunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Förderprogramm des BMAS wird unter der Bezeichnung „Corona-Teilhabe-Fonds“ seit dem 1. Januar 2021 von den Integrationsämtern der Länder durchgeführt.

1.2 Maßnahmen im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik

Corona-Soforthilfen: Besonders kleine und mittlere Unternehmen mit einer dünnen Kapitaldecke und geringer Diversifizierung bekommen die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar zu spüren. Deshalb hat die Bundesregierung bereits zu Beginn der Pandemie das Programm der Corona-

Soforthilfen aufgelegt, mit dem Selbstständige und kleine Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten schnelle Unterstützung in Form von Zuschüssen erhalten konnten. Die Soforthilfe diente der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen. Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten konnten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9 000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15 000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Anträge waren bis spätestens 31. Mai 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Überbrückungshilfen I und II: Mit der Soforthilfe konnte kleinen Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen unmittelbar geholfen werden. Unternehmen, die mit ihrem Geschäft durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie besonders betroffen waren, benötigten jedoch zusätzliche Hilfen. Daher wurde das Programm Überbrückungshilfe beschlossen, das kleinen und mittelständischen Unternehmen, die von der Pandemie besonders betroffen sind, nicht-rückzahlbare Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten von bis zu 50 000 Euro pro Monat gewährte.

- Die **Überbrückungshilfe I** hatte eine Laufzeit von Juni bis August 2020 und richtete sich gezielt an Unternehmen, die infolge des Lockdowns im April und Mai 2020 Umsatzeinbrüche von mindestens 60 % gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres erlitten hatten. Die Hilfen konnten auch rückwirkend beantragt werden. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020.
- Bei der **Überbrückungshilfe II,** die die Fördermonate September bis Dezember 2020 umfasste, waren unter Berücksichtigung einiger Ausnahmen grundsätzlich Unternehmen antragsberechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum aufwiesen. Anträge für die Überbrückungshilfe II konnten bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Antragsberechtigt für die anteiligen Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten von ebenfalls bis zu 50 000 Euro pro Monat waren Unternehmen, Organisationen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe sowie auch betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig waren (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).

November- und Dezemberhilfe: Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die Länder am 28. Oktober 2020, am 25. November 2020 und am 2. Dezember 2020 zielgerichtete, zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu

brechen und die Ausbreitung des Corona-Virus zu kontrollieren. Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von diesen Beschlüssen betroffen sind, erhielten eine außerordentliche Wirtschaftshilfe. Sie wurde als einmaliger Zuschuss für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020 gezahlt. Anträge konnten bis zum 30. April 2021 gestellt werden.

Antragsberechtigt waren direkt, indirekt und indirekt über Dritte betroffene Unternehmen. Zu den direkt betroffenen Unternehmen zählten alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Als indirekt betroffen galten alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielten. Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielten, galten im Rahmen der November- und Dezemberhilfe als indirekt über Dritte betroffen. Diese Unternehmen mussten zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage der vorgenannten Beschlüsse einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % im November und/oder Dezember 2020 erlitten haben. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten wurden als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Verbundene Unternehmen waren antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfiel.

Die November- und Dezemberhilfe umfasste Zuschüsse in Höhe von 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 pro Woche der Schließungen, wobei Soloselbstständige alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 als Vergleichsumsatz ansetzen konnten. Für Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 bzw. nach dem 30. November 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, konnte der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit der Gründung angesetzt werden. Bei verbundenen Unternehmen werden 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen erstattet.

Überbrückungshilfe III: Die Bundesregierung und die Länder haben mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 die Verlängerung des Programms über 2020 hinaus beschlossen. Die Überbrückungshilfe III umfasst die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021. Unternehmen bis zu einem weltweiten jährlichen Umsatz von 750 Mio. Euro, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können die gestaffelte Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten. Für junge bis zum 31. Oktober 2020 gegründete Unternehmen gelten gesonderte Regelungen zum Referenzumsatz.

Seit 3. März 2021 können auch größere vom Lockdown betroffene Unternehmen mit einem weltweiten jährlichen Umsatz von über 750 Mio. Euro die Überbrückungshilfe III beantragen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche. Weiterhin wurde die Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat angehoben. Verbundene Unternehmen können seit dem 19. Februar 2021 Anträge auf Überbrückungshilfe III bis zu einem Förderhöchstbetrag von 3 Mio. Euro pro Monat (im Rahmen der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen) stellen. Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Ferner wurde der Katalog der förderfähigen Fixkosten angepasst und ergänzt. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reise- und Veranstaltungsbranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Einzelhändlern, Großhändlern, Herstellern und professionellen Anwendern werden unter gewissen Voraussetzungen die Wertverluste durch verderbliche oder saisonale Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt. Weiterhin gibt es branchenspezifische Regelungen für Unternehmen der pyrotechnischen Industrie. In Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 22. März 2021 erhalten Unternehmen, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie besonders schwer und über eine lange Zeit von Schließungen betroffen sind, über die Erstattung der fixen Kosten hinaus einen neuen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung. Mit dem Zuschuss wird dem Eigenkapitalverzehr der Unternehmen entgegengewirkt. Er beträgt bis zu 40 % des Betrags, den ein Unternehmen für bestimmte förderfähige Fixkosten nach Fixkostenkatalog erstattet bekommt. Er ist gestaffelt und steigt an, je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben. Gezahlt wird er ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs und beträgt in diesem Monat 25 %. Im vierten Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erhöht sich der Zuschlag auf 35 %; bei fünf oder mehr Monaten erhöht er sich noch einmal auf 40 % pro Monat.

Darüber hinaus wurde die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, auf bis zu 100 % erhöht (bislang 90 %). Zudem wird Antragstellern in begründeten Härtefällen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen. Die Voraussetzungen für junge Unternehmen wurden ebenfalls verbessert. Diese sind nun bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020 antragsberechtigt.

Soloselbstständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III die „Neustarthilfe“ beantragen. Mit diesem einmaligen Zuschuss von maximal 7 500

Euro werden Soloselbstständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 pandemiebedingt eingeschränkt war. Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 % des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbstständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Der Zuschuss wird als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet, auf den die Soloselbstständigen Anspruch haben. Soloselbstständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 % zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Neustarthilfe können auch Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen ausüben, sowie unständig Beschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen von unter einer Woche berücksichtigt werden. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung. Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 gestellt werden.

Darüber hinaus wurde beschlossen, den Antragstellenden der Überbrückungshilfe III und der Neustarthilfe spätestens im Rahmen der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht dahingehend einzuräumen, welches Programm sie letztendlich in Anspruch nehmen möchten. Antragstellende werden dann von der Überbrückungshilfe III zur Neustarthilfe und umgekehrt wechseln können.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 9. Juni 2021 wurde die Überbrückungshilfe III als neues Programm Überbrückungshilfe III Plus bis zum 30. September 2021 verlängert. Die Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III. Auch in der Überbrückungshilfe III Plus sind nur Unternehmen mit einem pandemiebedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt. Das neue Programm wird ebenfalls durch die prüfenden Dritten über das Corona-Portal des Bundes beantragt. Künftig sind bei der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus auch höhere Förderbeträge von über 12 Mio. Euro möglich. Dem hat die EU-Kommission am 28. Mai 2021 zugestimmt. Die Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen beträgt 52 Mio. Euro, und zwar 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen, bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis- sowie Fixkostenhilfe, plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich. Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro.

Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten neu eine Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“) als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Sie erhalten auf die Differenz der tatsächlichen Personalkosten im Fördermonat Juli 2021 zu den Personalkosten im Mai 2021 einen Zuschuss von 60 %. Im August 2021 beträgt der Zuschuss noch 40 % und im September 2021 20 %. Vergleichsmonat ist dabei der Mai 2021 als letzter Monat mit breiten Lockdown-Maßnahmen. Ersetzt werden künftig auch Anwalts- und Gerichtskosten für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bis 20 000 Euro pro Monat.

Auch die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird bis zum 30. September 2021 als neues Programm verlängert und der monatliche Maximalbetrag von Juli bis September 2021 auf bis zu 1 500 Euro pro Monat erhöht. Bislang erhalten Soloselbstständige aller Branchen bis zu 7 500 Euro für die Monate Januar bis Juni 2021 als direkte Zuschüsse. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 können Soloselbstständige somit bis zu 12 000 Euro erhalten. Die Neustarthilfe wird zusätzlich zu anderen Leistungen gezahlt und nicht darauf angerechnet.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF): Der WSF ist ein Stabilisierungsinstrument für Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Ziel des WSF ist es, langfristige volkswirtschaftliche und soziale Folgen der COVID-19-Pandemie durch schnelle, zielgerichtete und zeitlich begrenzte Maßnahmen zur Stabilisierung von Unternehmen abzuwenden. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu 600 Mrd. Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Hilfen zur Stärkung ihrer Kapitalbasis und zur Überwindung von Liquiditätsengpässen bereit. Das Gesetz zur Errichtung des WSF ist am 28. März 2020 in Kraft getreten.

Der WSF richtet sich zunächst an große Unternehmen der Realwirtschaft, die in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse und mehr als 249 Beschäftigte (im Jahresdurchschnitt). Auch viele mittelständische Unternehmen erfüllen diese Größenanforderungen. Im Einzelfall können auch kleinere Unternehmen Zugang zum WSF erhalten, wenn diese in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig sind oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind (z.B. Betreiber kritischer Infrastrukturen).

Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor, wobei eine kombinierte Anwendung möglich ist: Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich sowie Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. Der WSF ist grundsätzlich subsidiär zu anderen Hilfsprogrammen. Das bedeutet, die WSF-Instrumente greifen nur dann, wenn keine anderen wirtschaftlich tragfähigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen und keine Hilfsprogramme des Bundes bzw. der Länder anwendbar sind oder diese nicht ausreichen. Die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF werden im Einklang mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen der EU-Kommission stets so ausgestaltet, dass sie Anreize und Vorgaben für eine zügige Beendigung enthalten (z.B. steigende Vergütung, befristete Laufzeit).

KfW-Sonderprogramm 2020: Seit dem 23. März 2020 steht das großvolumige Programm zur Verfügung. Es ermöglicht Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in Schwierigkeiten geraten sind, Zugang zu günstigen Liquiditätskrediten. Es steht gewerblichen Unternehmen jeder Größenordnung sowie den freien Berufen offen. Das KfW-Sonderprogramm baut auf den Programmen ERP-Gründerkredit-Universell und KfW-Unternehmerkredit auf, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden. Es wird ergänzt durch das KfW-Sonderprogramm - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung. Mit einer maximalen Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen wird die nach EU-Recht zulässige Risikoübernahme voll ausgeschöpft. Das erleichtert Banken und Sparkassen die Kreditvergabe und verbessert für Unternehmen das Kreditangebot am Markt. Zudem beteiligt sich die KfW im Rahmen des Sonderprogramms an Konsortialfinanzierungen mit einer Risikoübernahme von bis zu 80 %.

Als Variante des KfW-Sonderprogramms steht seit dem 15. April 2020 der **KfW-Schnellkredit 2020** zur Verfügung. Ziel ist es, Unternehmen durch kleinvolumigere KfW-Darlehen bis zu 1,8 Mio. Euro mit einer raschen Liquiditätshilfe und schnellen Kreditvergabe zu unterstützen.

Deshalb stellt die KfW den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 % von der Haftung frei. Es sind weder eine Risikoprüfung noch Sicherheiten erforderlich. Seit 9. November 2020 steht der KfW-Schnellkredit zudem auch für Soloselbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung. Auf diese Weise konnte eine wesentliche Lücke geschlossen werden, da nun auch die kleinsten Unternehmen vom attraktiven Angebot des KfW-Schnellkredits profitieren können. Unternehmen können im Rahmen des KfW-Schnellkredits über ihre Hausbank Kredite in Höhe von bis zu 25 % des im Jahre 2019 erzielten Umsatzes beantragen, wobei die Maximalkreditbeträge zum 1. April 2021 wie folgt erhöht wurden:

- Bis zehn Beschäftigte: 675 000 Euro (bisher: 300 000 Euro),

- bis 50 Beschäftigte: 1,125 Mio. Euro (bisher: 500 000 Euro),
- über 50 Beschäftigte: 1,8 Mio. Euro (bisher: 800 000 Euro).

Im selben Zuge wurden die Maximalkreditbeträge im ERP-Gründerkredit und KfW-Unternehmerkredit mit Laufzeiten von mehr als sechs Jahren mehr als verdoppelt. So liegen die maximalen Kreditobergrenzen in diesen Programmen nunmehr bei 1,8 Mio. Euro (bisher 800 000 Euro).

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens und der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage im Zuge der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung das KfW-Sonderprogramm und den KfW-Schnellkredit bis zum 31. Dezember 2021 (bislang bis zum 30. Juni 2021) verlängert. Anfang Juni 2021 wurden in den Kreditprogrammen des KfW-Sonderprogramms Zusagen in Höhe von insgesamt ca. 49,5 Mrd. Euro erteilt. Davon entfallen auf den KfW-Schnellkredit ca. 7,6 Mrd. Euro.

Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische (RLT-) Anlagen“: Um dem Risiko einer gefährlichen Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus in Räumen und Gebäuden, die von einer Vielzahl von Menschen zeitgleich genutzt werden, entgegenzuwirken, hat das BMWi im Oktober 2020 die Bundesförderung „Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“ mit einem finanziellen Volumen von insgesamt 500 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Ziel dieser Richtlinie ist es, Anreize für Investitionen in die möglichst kurzfristige **Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen** zu setzen. Dadurch soll das Infektionsrisiko gerade in Räumlichkeiten gesenkt werden, in denen eine besonders hohe Fluktuation an Menschen herrscht. Die Antragstellung ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss mit bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und ist begrenzt auf 200 000 Euro pro um- bzw. aufzurüstender RLT-Anlage.

Angesichts der andauernden Pandemieentwicklung und da es für Kinder unter 12 Jahren noch keinen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gibt, hat die Bundesregierung am 12. Mai 2021 beschlossen, das Förderprogramm für den **Neueinbau stationärer RLT-Anlagen** mit Frischluftzufuhr in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren zu erweitern. Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft. Die zugehörige novellierte Förderrichtlinie für die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ ist am 11.

Juni 2021 in Kraft getreten. Die Förderung für den Neueinbau ist auf 500 000 Euro pro Standort begrenzt.

KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“: Um die Länder bei ihren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, hat der Bund für 2020 dieses Programm aufgelegt und dafür 1 Mrd. Euro bereitgestellt. Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der landeseigenen Förderinstitute gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren Eigenmitteln eine Haftungsfreistellung bis zu 100 % zugunsten gemeinnütziger Organisationen ermöglichen. Die Antragsmöglichkeiten des zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Programms wurden bis zum 31. Dezember 2021 im bestehenden finanziellen Rahmen verlängert.

Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen: Grundsätzlich haben junge innovative Unternehmen Zugang zu allen Maßnahmen des Corona-Hilfspakets der Bundesregierung, allerdings passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht für diese Unternehmensgruppe. Daher werden mit dem Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen gezielt Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen zur Verfügung gestellt.

Steuerliche Maßnahmen: Um Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu unterstützen, wurde eine Vielzahl steuerlicher Maßnahmen ergriffen:

- So wurden zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen u.a. die Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen** und zur **Senkung von Vorauszahlungen** verbessert.
- Auch auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z.B. Kontopfändungen) sowie auf die **Erhebung von Säumniszuschlägen** wird vorübergehend **verzichtet**, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen ist.
- Auch die befristete **Ausweitung des steuerlichen Verlustrückertrags** oder die befristete **Einführung einer degressiven Abschreibung** beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens trugen zur Stützung der Unternehmen und der Sicherung von Arbeitsplätzen bei.
- Die nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Sicherung von Beschäftigung werden u.a. mit der teilweisen **Steuerfreistellung für Zuschüsse des Arbeitgebers** zum Kurzarbeitergeld (alle Formen des Kurzarbeitergeldes) und mit der **Steuer- und Sozialabgabenfreiheit für Bonuszahlungen** (z.B. Pflege-Bonus) unterstützt. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten diese als Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei gewähren. Die Leistungen müssen bis

zum 31. März 2022 und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden sein.

- Es wurde eine Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung **(Homeoffice-Pauschale)** befristet eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig wird, ein pauschaler Betrag von 5 Euro – maximal 600 Euro im Jahr – als Werbungskosten oder Betriebsausgabe abgezogen werden. Dies entspricht 120 Heimarbeitstagen.

Härtefallhilfen: Für Fälle, in denen die bisherigen Corona-Unternehmenshilfen nicht greifen, wurden die Härtefallhilfen beschlossen. Bund und Länder stellen für die Härtefallhilfen einmalig Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung, die sie je zur Hälfte aufbringen. Mit den Härtefallhilfen können die Länder auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Unternehmen unterstützen, die nach Ermessensentscheidungen der Länder eine solche Unterstützung benötigen.

Konjunkturprogramm: Im Rahmen des im Sommer 2020 beschlossenen Konjunkturprogramms wurde eine Vielzahl konjunkturell schnell wirkender Stützungsmaßnahmen beschlossen:

- So zielte die bis Ende 2020 befristete **Absenkung der Mehrwertsteuersätze** von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % auf eine allgemeine Stärkung der Kaufkraft der Haushalte ab. Dabei führt die Steuersatzsenkung relativ gesehen zu einer stärkeren Entlastung unterer und mittlerer Einkommensschichten, da diese einen vergleichsweise hohen Anteil ihres Einkommens für Konsumgüter verwenden.

- Mit dem Ziel des sozialen Ausgleichs und in Erwartung eines zusätzlichen Konjunkturimpulses werden auch Familien mit Kindern unterstützt. Dazu wurde die Auszahlung eines **Kinderbonus** in Höhe von 300 Euro (2020) sowie 150 Euro (2021) für jedes Kind, für das im jeweiligen Jahr ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beschlossen. Der Kinderbonus wurde bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen angerechnet.

- **Alleinerziehende** profitieren darüber hinaus durch die gezielte **Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags** um 2 100 Euro auf 4 008 Euro.

- Zudem werden durch die geringeren Einnahmen und höheren Ausgaben im Zuge der COVID-19-Pandemie die Sozialversicherungssysteme finanziell stark belastet. Um eine pandemiebedingte Steigerung der Lohnnebenkosten in der Krise zu verhindern, hat die Bundesregierung im Rahmen einer **„Sozialgarantie 21“** die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert, indem darüber hinausgehende Finanzbedarfe aus dem Bundeshaushalt jedenfalls bis

zum Jahr 2021 gedeckt werden. Im Rahmen der Aufstellung der Eckwerte zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans 2021 bis 2025 wurde außerdem vereinbart, dass die Bundesregierung bestrebt ist, auch im Jahr 2022 die Beitragssätze unter dieser Marke zu halten.

- Um zu verhindern, dass Gemeinden, die 2020 pandemiebedingt signifikante Steuerausfälle erwarten, in eine Haushaltsnotlage geraten und darauf mit Kürzungen bei den freiwilligen Leistungen oder der kommunalen Investitionstätigkeit reagieren, wurden die Gemeinden durch den hälftig von Bund und Ländern finanzierten **Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen** 2020 in Höhe von rund 11,8 Mrd. Euro unterstützt.
- Insbesondere strukturschwächere Kommunen mit hohen Sozialausgaben wurden zudem durch die **Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung** nach dem SGB II unterstützt, um deren finanzielle Handlungsspielräume zu erweitern.

1.3 Maßnahmen im Bereich der Kultur- und Medienpolitik

Der Kultur- und Medienbereich ist durch die Schließungen und Kontaktbeschränkungen im Zuge der Pandemiebewältigung extrem geschwächt und gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen überproportional betroffen. Die Branche unterliegt seit Beginn der COVID-19-Pandemie ununterbrochen starken Einschränkungen und hat von den vorübergehenden Lockerungen im Sommer 2020 vergleichsweise wenig profitiert.

Programm NEUSTART KULTUR: Als Reaktion auf die oftmals existenzbedrohenden Auswirkungen der Pandemiekrise auf Kultur und Medien hat die Bundesregierung das Rettungs- und Zukunftsprogramm NEUSTART KULTUR im Umfang von insgesamt 2 Mrd. Euro aufgelegt.

Bereits im Sommer 2020 wurden konkrete spartenspezifische Teilprogramme in enger Abstimmung mit den unterschiedlichen Kultur- und weiteren Verbänden sowie Bundeskulturfonds entwickelt. Die ersten Anträge im Rahmen von NEUSTART KULTUR konnten ab September 2020 gestellt werden. Ursprünglich stand für das Programm 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

NEUSTART KULTUR hat seine Wirkung großflächig entfaltet und ist auf bundesweite Resonanz gestoßen. Einschließlich weiterer Maßnahmen wie etwa des Ausfallfonds für die Filmwirtschaft in Höhe von 69 Mio. Euro oder der pandemiebedingten Mehrbedarfe der regelmäßig vom Bund geförderten Einrichtungen waren zum Stand 15. April 2021 rund 93 % der ersten Kulturmilliarde den mittelausreichenden Stellen für konkrete Bewilligungen zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen 50 Mio. Euro, die fest für bereits in Planung befindliche Programme reserviert sind. Damit sind über 975 Mio. Euro effektiv verplant.

Die Antragszahlen und -volumina sind mit rund 50 000 eingegangenen Anträgen konstant sehr hoch. Verbände, Fonds und auch Länder bestätigen, dass die Angebote passgenau sind und die inhaltlichen Bedarfe in den jeweiligen Kultursparten treffen. Die hohen Antragszahlen spiegeln auch die Überzeichnung vieler Programmlinien wider. Am 3. Februar 2021 hat der Koalitionsausschuss deshalb die Aufstockung von NEUSTART KULTUR um eine weitere Mrd. Euro beschlossen. Die Mittel wurden durch Beschlüsse des Haushaltsausschusses vom 3. und 24. März 2021 bewilligt und mit dem Nachtragshaushalt 2021 im Haushalt der BKM nachetatisiert. Programmittel können bis Ende 2022 genutzt werden.

NEUSTART KULTUR gliedert sich in drei Programmbereiche:

- Mehrbedarfe pandemiebedingter Investitionen für überwiegend nicht öffentlich geförderte Kultureinrichtungen (u.a. Förderung von Sicherungsmaßnahmen in Kassen- oder Sanitärbereichen, Einbau bzw. Umrüstung von Lüftungsanlagen),
- Erhalt und Stärkung von Kulturproduktion und -vermittlung mit einem Schwerpunkt auf Hilfen für einzelne Künstlerinnen und Künstler (insbes. Projektförderungen und Stipendienprogramme),
- Abfederung pandemiebedingter Einnahmeausfälle bundesgeförderter Kultureinrichtungen.

Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen: Neben NEUSTART KULTUR und der Überbrückungshilfe III ist der Sonderfonds mit einem Volumen von 2,5 Mrd. Euro die dritte Säule von Hilfsangeboten, mit denen der Bund die von den pandemiebedingten Einschränkungen besonders stark betroffene Kultur- und Veranstaltungsbranche unterstützt. Ziel ist es, für Veranstalterinnen und Veranstalter die notwendige Planungssicherheit herzustellen und damit die Durchführung von Kulturveranstaltungen auch unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Davon profitieren nicht zuletzt auch die beteiligten Künstlerinnen und Künstler. Der Fonds besteht aus zwei Bausteinen:

- Eine Wirtschaftlichkeitshilfe soll kleinere Veranstaltungen unter pandemiebedingten Einschränkungen wirtschaftlich tragfähig machen. Durch Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen werden die wirtschaftlichen Risiken reduziert und die Planbarkeit und Durchführbarkeit von Veranstaltungen verbessert. Zudem wird ein Teil der tatsächlich angefallenen Ausfallkosten abgesichert für den Fall, dass pandemiebedingt eine für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierte Veranstaltung nicht stattfinden kann. Die Wirtschaftlichkeitshilfe greift für Veranstaltungen bis maximal 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab 1. Juli 2021, und für Veranstaltungen bis maximal 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab 1. August 2021 geplant sind.

- Daneben stellt der Sonderfonds eine Ausfallabsicherung bereit, die größeren Kulturveranstaltungen mit über 2 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dadurch Planungssicherheit verschafft, dass im Falle pandemiebedingter Absagen, Teilabsagen oder Verschiebungen von Veranstaltungen bis zu 80 % der Ausfallkosten durch den Fonds übernommen werden. Die Ausfallabsicherung kann für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, die ab 1. September 2021 geplant sind.

Der Sonderfonds des Bundes wird über die Kulturministerien der Länder oder von ihnen beauftragte Dritte umgesetzt. Die Registrierung und Antragstellung erfolgt über eine zentrale, von Hamburg koordinierte Online-Plattform. Die Länder prüfen die Anträge und zahlen die Mittel aus.

1.4 Maßnahmen im Bereich der Bildungs- und Ausbildungspolitik

Für die Zielgruppen von Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden, Studierenden, Lehrkräften, Ausbildungsbetrieben sowie des Wissenschaftssystems hat die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um die direkten Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern.

Beschleunigung des geplanten Ausbaus ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote: In Vorbereitung des geplanten Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter stellt der Bund den Ländern zusätzlich bis zu 1,5 Mrd. Euro für den beschleunigten Ganztagsausbau zur Verfügung. Damit gibt der Bund jungen Familien vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie weitere Perspektiven für die individuelle Förderung von Kindern und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auf diese Weise unterstützt der Bund Investitionen in den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter mit insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro.

Erweiterung des Digitalpakts: In einem Sofortprogramm stehen 500 Mio. Euro für die Anschaffung von digitalen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler bereit, um gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die notwendige technische Ausstattung von Lehrkräften wird mit weiteren 500 Mio. Euro gefördert. Außerdem beteiligt sich der Bund mit weiteren 500 Mio. Euro an der Ausbildung und Finanzierung der Administratorinnen und Administratoren. Die Länder verstärken zudem die digitale Weiterbildung der Lehrer. Insgesamt investiert der Bund nun 6,5 Mrd. Euro in die Digitalisierung der Schulen.

Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche: Ziel des Programms ist zu verhindern, dass die COVID-19-Pandemie zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Durch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen soll rasch Abhilfe geschaffen werden. In den Jahren 2021 und 2022 stehen dafür Mittel in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung. Das Aktionsprogramm fokussiert auf die Bereiche Abbau von Lernrückständen, Förderung der

frühkindlichen Bildung, Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote sowie Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule. Die Umsetzung des Aktionsprogramms fällt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Um den finanziellen Belastungen der Länder Rechnung zu tragen, wird der Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 um zusammengenommen 1,29 Mrd. Euro verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht. Zudem wird der Bund seine Programme im Bereich der frühkindlichen und außerschulischen Bildung deutlich ausweiten und Kinder aus Familien mit niedrigen Einkommen gezielt unterstützen.

So steht jedem minderjährigen Kind und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und Familien mit niedrigen Einkommen im August 2021 als Kinderfreizeitbonus eine Einmalzahlung von 100 Euro zu, wenn in diesem Monat Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird.

Allianz für Aus- und Weiterbildung 2019 bis 2022: Bereits am 26. Mai 2020 hat die Allianz eine „Gemeinsame Erklärung“ mit verschiedenen Maßnahmen verabschiedet, um den aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Krise auf dem Ausbildungsmarkt zu begegnen. Teile dieser Maßnahmen wurden mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ umgesetzt (s.u.). Am 17. März 2021 wurde von der Allianz-Spitzenebene eine „Gemeinsame Aktion zur Stärkung von Ausbildungsbetrieben und jungen Menschen in der Corona-Pandemie“ mit einer (weiteren) Reihe von Maßnahmen zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes verabschiedet. Inhalte sind u.a. das weiterentwickelte Bundesprogramm, die Entwicklung einer Landing Page für Angebote zur Berufsorientierung und der „Sommer der Berufsausbildung“, bei dem alle Allianz-Partner zwischen Juni und Oktober 2021 die Werbung für die duale Ausbildung gemeinsam spürbar verstärken, vielfältige Informationen bereitstellen und mit „Aktionstagen“ insbesondere Jugendliche für die duale Ausbildung gewinnen wollen.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“: Durch dieses Programm sollen Ausbildungsplätze auch in der Krise geschützt und das Ausbildungsniveau aufrechterhalten werden. Unterstützt werden von der COVID-19-Pandemie besonders betroffene Ausbildungsbetriebe dabei, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrechtzuerhalten oder sogar zu steigern und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen. So werden Ausbildungskapazitäten erhalten, Kurzarbeit für Auszubildende vermieden, Auftrags- und Verbundausbildung gefördert und Anreize zur Übernahme im Falle einer Insolvenz geschaffen. Die Bundesregierung hat das Programm auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 ausgeweitet und um einen Lockdown II-

Sonderzuschuss für Kleinstbetriebe sowie die Förderung von Prüfungsvorbereitungslehrgängen ergänzt. Für das Jahr 2021 stehen für das Maßnahmenpaket 500 Mio. Euro zur Verfügung.

Aus- und Fortbildungsförderung: In diesem Bereich wurde über eine Reihe von Auslegungsvorgaben für den Gesetzesvollzug sichergestellt, dass pandemiebedingte Härten durch denkbare Finanzierungsunterbrechung wegen Störungen und Unterbrechungen des Lehrbetriebs an Schulen, Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen vermieden werden.

- Bei pandemiebedingter Unterbrechung des Studiums wird **BAföG** nun gegebenenfalls auch über die Förderhöchstdauer hinaus gewährt. BAföG-Berechtigte, die wegen veränderter eigener oder elterlicher Einkommensverhältnisse kurzfristig BAföG beantragen müssen, sollen bei der Beantragung über die Möglichkeit von Aktualisierungsanträgen kurzfristig unterstützt werden. Durch gesetzliche Sonderregelung für die Dauer der COVID-19-Pandemie wurden zudem zusätzliche Einkünfte aus Tätigkeiten, die seit dem 1. März 2020 zur Abfederung der Auswirkungen der Krise in systemrelevanten Bereichen aufgenommen werden, von der BAföG-Anrechnung komplett freigestellt.

- Beim **Aufstiegs-BAföG** nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) wurden ebenfalls Regelungen zur Handhabung der AFBG-Förderung in diesem Kontext vereinbart. Danach sollen Geförderte bei der Unterbrechung einer bereits vor den pandemiebedingten Schließzeiten begonnenen Fortbildungsmaßnahme durch die Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen weiterhin Förderleistungen nach dem AFBG erhalten. Insofern sollen Geförderten während einer laufenden Förderung keine Nachteile entstehen.

- Im Rahmen der Überbrückungshilfe können **Studierende**, die im Zuge der COVID-19-Pandemie ihre Studentenjobs verloren haben und finanzielle Unterstützung benötigen, seit 8. Mai 2020 bei der KfW ein in der Bezugsphase bis zum 31. Dezember 2021 **zinsloses Darlehen** in Höhe von bis zu 650 Euro/Monat beantragen. Der **Studienkredit** wurde zudem zwischen Juni 2020 und März 2021 für Kreditanträge ausländischer Studierender geöffnet, die zuvor nicht antragsberechtigt waren. Daneben werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuschüsse für in- und ausländische Studierende in nachweislich besonders akuter pandemiebedingter Notlage zur Verfügung gestellt. Sie unterstützen Studierende mit jeweils bis zu 500 Euro pro Monat. Die monatliche Antragstellung ist seit Juni 2020 und bis September 2021 (mit Ausnahme im Oktober 2020) möglich. Im Jahr 2020 waren für die Überbrückungshilfe als Zuschuss 134 Mio. Euro bereitgestellt, im Jahr 2021 sind es 210 Mio. Euro.

1.5 Maßnahmen im Bereich der Familien-, Kinder und Jugendpolitik

Im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugendpolitik hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie verschiedene Maßnahmen ergriffen. Mit einem im März 2020 neu geschaffenen, umfangreichen Themenbereich „Familien und Corona“ informiert das Familienportal des BMFSFJ über finanzielle Hilfen und Unterstützung für Familien in der Corona-Zeit. Zudem gibt es Eltern, aber auch Kindern und Jugendlichen, Tipps für den Umgang mit dem Corona-Virus und den sich daraus ergebenden Fragen.

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert Familien auf ihren Internetseiten über die COVID-19-Pandemie, über Maßnahmen des Infektionsschutzes und über die Impfung. Viele der Maßnahmen werden über Videos und Mitmachprogramme kindgerecht erläutert. Die Initiative „Kinder stark machen“ zur frühen Suchtprävention der BZgA unterstützt zum Beispiel mit der neuen Mitmach-Broschüre „Zusammen sind wir stark!“ Familien mit Kindern im Grundschulalter dabei, das Selbstvertrauen und die Zuversicht der Kinder in der COVID-19-Pandemie zu fördern.

Verdienstausfall-Entschädigung: Um erwerbstätige Eltern gegen übermäßige Einkommenseinbußen abzusichern, wurde eine staatliche Entschädigung im Infektionsschutzgesetz für Eltern eingeführt, die ihr Kind selbst zu Hause betreuen müssen, weil Kita, Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung wegen der COVID-19-Pandemie behördlich geschlossen oder nur eingeschränkt zugänglich sind (z.B. Distanzlernen). Die Entschädigung beträgt 67 % des Nettoeinkommens (max. 2 016 Euro pro Monat) für insgesamt zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden für 20 Wochen pro Jahr. Die Regelung gilt, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt.

Ausweitung Kinderkrankengeld: Um Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Krise zu unterstützen, wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld im Jahr 2021 zweimal um je 10 Tage je Elternteil und 20 Tage für Alleinerziehende erhöht und erweitert auf Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (z.B. Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat. Damit können gesetzlich krankenversicherte Eltern 2021 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 statt bisher 10 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen, Alleinerziehende für 60 statt bisher 20 Arbeitstage.

Kinderzuschlag: Um Familien, die wegen der COVID-19-Pandemie Einkommenseinbußen erlitten haben und nur noch ein kleines Einkommen für sich und ihre Kinder erzielten, kurzfristig zu unterstützen, wurden **Erleichterungen bei der Antragstellung** für den Kinderzuschlag vorgenommen. So wurde dieser vom 1. April bis 30. September 2020 anhand des Einkommens der Eltern im Monat vor der Antragstellung und nicht mehr nach dem Durchschnitt der letzten 6 Monate berechnet. Die Eltern mussten zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben (erleichterte Vermögensprüfung). Die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag wurde wegen der anhaltenden Belastungen durch die COVID-19-Pandemie, entsprechend der Regelungen zum SGB II, mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 31. Dezember 2021. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder ist seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juni 2019, damals rund 250 000 Kinder) und im Zuge der COVID-19-Pandemie stark gestiegen.

Mutterschaftsleistungen: Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben viele Betriebe Kurzarbeit vereinbart. Für schwangere Beschäftigte und deren Arbeitgeber stellt sich daher die Frage, ob und in welchem Umfang Mutterschaftsleistungen bei Kurzarbeit zu gewähren sind. Um für die Fälle, in denen keine entsprechende Betriebs- oder Dienstvereinbarung für Arbeitnehmerinnen mit Beschäftigungsverbot die Ausnahme von der Einbeziehung in Kurzarbeit regelt, Klarheit zu schaffen, hat das BMFSFJ gemeinsam mit dem BMAS sowie dem BMG ein Orientierungspapier erarbeitet, das darauf abzielt, eine möglichst bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung der leistungsrechtlichen Regelungen des Mutterschutzgesetzes zu erreichen. Nach der dort vertretenen Rechtsauffassung sind beim zeitlichen Zusammenfallen von Beschäftigungsverbot und Kurzarbeit in allen Konstellationen Mutterschaftsleistungen in voller Höhe zu erbringen. Für die rechtsverbindliche Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Die Erstattungsstellen für die Mutterschaftsleistungen sind die gesetzlichen Krankenkassen und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS).

Elterngeld:

Die COVID-19-Pandemie hat zur Folge, dass einige Eltern die Voraussetzungen für das Elterngeld nicht mehr einhalten können. Um die betroffenen Familien weiterhin effektiv mit dem Elterngeld zu unterstützen, wurde das Elterngeld vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 angepasst:

1. Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiteten und an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt wurden, konnten ihre Elterngeldmonate aufschieben.

2. Eltern sollten den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der COVID-19-Pandemie mehr oder weniger gearbeitet haben als geplant.

3. Einkommensersatzleistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld haben das Elterngeld nicht reduziert. Dies betraf Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiteten und Elterngeld bezogen.

4. Monate mit geringerem Einkommen konnten von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden.

Folgende familienbezogene Maßnahmen wurden mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021 verlängert:

- Durch das **Gesetz zur Beschäftigungssicherung** infolge der COVID-19-Pandemie wurden die Sonderregelungen im Elterngeld, die die Einkommensverluste durch die Pandemie ausgleichen sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Elterngeldreform wurde die Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert und überdies die befristet eingeführte Regelung der Nichtanrechnung von Einkommensersatzleistungen im Elterngeld verstetigt.
- Gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Übernachtungsangeboten und Familienferienstätten sind aufgrund von Schließungen und geringer Auslastung im besonderen Maße von der COVID-19-Pandemie betroffen. Ebenso kam der gemeinnützige langfristige internationale Jugendaustausch zum Erliegen. Um diese Einrichtungen und Träger abzusichern, hat die Bundesregierung 2020 das **„Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit“** mit einem Volumen von 100 Mio. Euro aufgelegt. Für die Fortführung des Programms wurden 2021 weitere 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Zudem können gemeinnützige Einrichtungen über ein KfW-Sonderprogramm zinsgünstige Kredite erhalten.
- Im Rahmen des **„Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“** wurde das Programm „Corona-Auszeit für Familien“ mit einem Etat von 50 Mio. Euro für 2021 und 2022 beschlossen. Um durch die COVID-19-Pandemie verursachte familiäre Belastungen abzufedern, wird Familien mit niedrigeren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung eine Auszeit in gemeinnützigen Familienferienstätten und weiteren für die Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtungen ermöglicht. So sollen die Familien sowohl im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 eine Woche Urlaub zu deutlich reduzierten Kosten machen können. Das Programm startet im Herbst 2021 und gilt für Aufenthalte bis Ende Dezember 2022.
- Der **Unterhaltsvorschuss** (UV) hilft immer dann, wenn Kinder alleinerziehender Elternteile keine regelmäßigen oder zu niedrige Unterhaltszahlungen erhalten. Dies gilt besonders, wenn neben den Herausforderungen einer Trennung auch allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen

die Unterhaltszahlung erschweren. Bund und Länder haben angesichts des ersten Lockdowns Hinweise für die UV-Stellen abgestimmt, so dass die Unterstützung in der Sondersituation der COVID-19-Pandemie situationsadäquat gewährleistet wird.

Unterstützung für pflegende Angehörige: Die Corona-Krise belastet die Familien von Pflegebedürftigen immer noch schwer. Pflegende Angehörige benötigen daher auch weiterhin akute Hilfe und flexible Unterstützungsangebote.

- Daher wurden die **Akuthilfen** für pflegende Angehörige, die zunächst bis zum 30. September 2020 befristet waren, im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze verlängert. Dies bedeutet insbesondere: Wer pandemiebedingt Angehörige pflegt und erwerbstätig ist, erhält auch weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 das Recht, bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben. Auch das Pflegeunterstützungsgeld kann für diesen Zeitraum in Anspruch genommen werden.
- Außerdem wird für die Zeit der Pandemie die Möglichkeit der flexibleren Inanspruchnahme von **Pflegezeit und Familienpflegezeit** in den kommenden Monaten die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für berufstätige, pflegende Angehörige auch weiterhin verbessern. Pflegende Angehörige haben so leichter die Möglichkeit, eine Freistellung in Anspruch zu nehmen, sei es vollständig oder verbunden mit einer Teilzeitbeschäftigung. Schließlich wird im Rahmen der Regelungen klargestellt, dass nach Auslaufen der Sonderregelungen verbliebene Restzeiten bis zur jeweiligen Höchstdauer bzw. Gesamtdauer nicht verfallen.

Freiwilligendienste: In diesem Bereich ist durch die COVID-19-Pandemie ein Teil der Träger von finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht.

- Im Bundesfreiwilligendienst, im Freiwilligen Sozialen und Freiwilligen Ökologischen Jahr sowie im Internationalen Jugendfreiwilligendienst (BFD/FSJ/FÖJ/IJFD) wird daher eine **flexible Handhabung der Fördervoraussetzungen** ermöglicht – zum Beispiel durch die Weiterzahlung der Bundeszuschüsse für Taschengeld und Sozialversicherung im BFD auch im Falle von pandemiebedingten Freistellungen, Verlängerung des BFD/FSJ über 18 Monate sowie die Möglichkeit, die Freiwilligen in erweiterten Einsatzbereichen einzusetzen.
- Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (s.o.) wird das **administrative Verfahren** zur Anerkennung von Einsatzstellen und zur Erhöhung der Zahl der Plätze in den anerkannten Einsatzstellen vorübergehend **erheblich vereinfacht und beschleunigt**, um den Einsatz von Bundesfreiwilligen in Schulen und Einrichtungen der Kinder-

und Jugendhilfe zu erleichtern. Außerdem erhalten die Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung und einer Änderung der Umsatzsteuer-Aufteilung zusätzliche Bundesmittel mit der Zielsetzung, zusätzliche Freiwilligendienstleistende des FSJ und FÖJ im Bereich von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen.

- Im IJFD wurde die entsprechende Richtlinie um eine befristete Regelung ergänzt, die es Trägern und Freiwilligen bei **pandemiebedingter vorzeitiger Rückkehr** aus dem Ausland ermöglicht, den Dienst im Inland fortzuführen. Außerdem wurden die Fördermöglichkeiten im Hinblick auf pandemiebedingte Mehrkosten erweitert; insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Mehrkosten für vorzeitige Rückreisen. Zudem wurde mit den strukturerhaltenden Maßnahmen für den IJFD-Förderjahrgang 2020/21 die Möglichkeit geschaffen, für Freiwillige mit einem bestehenden IJFD-Vertrag, die aber Covid-19-bedingt noch nicht ausreisen können, bei Vorliegen eines besonderen pädagogischen Konzeptes die einleitenden Bildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu verlängern.

1.6 Maßnahmen im Bereich der Gesundheitspolitik

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie werden fortlaufend überprüft und so lange aufrecht erhalten und ergänzt, wie dies das Infektionsgeschehen erfordert. Für den Erlass von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sind grundsätzlich die Länder zuständig. Parallel zu den Eindämmungsmaßnahmen wurde die Impfstoffentwicklung gefördert und die Bestellung von Impfstoffen mit den Staaten der Europäischen Union abgestimmt. Mit der zum Jahreswechsel 2020/2021 eingeleiteten Impfkampagne gegen COVID-19 begann der Prozess der aktiven Immunisierung zum Schutz vor Infektionserkrankungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 durch Beschluss eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt, der zeitgleich mit dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 27. März 2020 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um auf die Epidemie effektiv reagieren zu können. Insbesondere das Infektionsschutzgesetz wurde erweitert und präzisiert. Das BMG wurde ermächtigt, zeitlich begrenzt während der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch Anordnung oder Rechtsverordnung verschiedene Maßnahmen zu treffen.

Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: Im Mai 2020 wurden die auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Regelungen und Maßnahmen weiterentwickelt und ergänzt. Auch diese Regelungen sind teilweise von zeitlich begrenztem Charakter

im Hinblick auf die epidemische Lage von nationaler Tragweite. Zu den Zielen zählt die Ermöglichung von mehr Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die frühzeitige Erkennung von Infektionsketten, mehr finanzielle Anerkennung für Personal in Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten, mehr Hilfen für Pflegebedürftige vor allem im ambulanten Bereich, mehr Unterstützung für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), mehr Flexibilität für Auszubildende und Studierende in den ärztlichen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und mehr Flexibilität und weniger Bürokratie für Versicherte, Verwaltung und Gesundheitswesen.

Coronavirus-Testverordnung: Für eine schnellere Feststellung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde erstmals am 8. Juni 2020 per Verordnung ein Anspruch asymptomatischer Personen, wie beispielsweise Besucherinnen und Besucher von stationären Pflegeeinrichtungen, auf Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geschaffen. Die Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, die zuletzt am 24. Juni 2021 neugefasst wurde, regelt Ansprüche von Personen auf Testungen sowie die Häufigkeit der Testungen, die Abrechnung der Leistungen sowie deren Vergütung und wird regelmäßig angepasst.

Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD): Bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hat der ÖGD eine herausragende Bedeutung. Der ÖGD wird in den nächsten Jahren in seiner gesamten Aufgabenvielfalt, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes, und auf allen Verwaltungsebenen gestärkt und modernisiert, so dass er schneller und effektiver auf zukünftige Herausforderungen reagieren kann. Dafür haben Bund und Länder einschließlich der Kommunen im September 2020 einen „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ geschlossen. Es wurden umfassende Maßnahmen zur personellen und digitalen Stärkung vereinbart. Ab dem Jahr 2021 stellt der Bund bis 2026 insgesamt 4 Mrd. Euro bereit.

Sicherung der Leistungserbringer und der Infrastruktur: Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus hat die Bundesregierung dem Gesetzgeber eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen. Mit dem im März 2020 in Kraft getretenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz beispielsweise wurden Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Pflegeeinrichtungen unterstützt, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schultern zu können. Die Krankenhäuser wurden zudem durch Zuschläge für pandemiebedingte Mehrkosten (insbesondere für persönliche Schutzausrüstung) und durch einen pauschalen Förderbetrag für die Schaffung von Intensivbetten unterstützt.

Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: Dieses Gesetz entwickelte die bisher zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie getroffenen Regelungen fort. Es wurde klargestellt, dass die Entschädigungsregelung für Eltern, die wegen Schließung von Betreuungseinrichtungen und Schulen einen Verdienstausfall erleiden, auch bei einem unter Quarantäne gestellten Kind gilt. Dagegen wurde die Entschädigung im Fall einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ausgeschlossen. Die Entschädigungsregelung wurde durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zunächst bis zum 30. März 2021 befristet fortgeführt. Seit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 29. März 2021 gilt die Entschädigungsregelung unbefristet, solange der Deutsche Bundestag das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Zur Vorbereitung, Durchführung und zum Monitoring der Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. die Erkrankung COVID-19 wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen fortentwickelt. Um vorhandene Testkapazitäten umfassend nutzen zu können, wurde der Arztvorbehalt in Bezug auf patientennahe Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 und auf die Nutzbarkeit veterinärmedizinischer Laborkapazitäten entsprechend angepasst. Krankenhäuser und stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen erhielten erneut pandemiebedingte finanzielle Hilfen.

Aufbau einer Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS): Die NRGS soll im Wege der Warenbevorratung sowie Vorhaltung von Produktionskapazitäten und Neuproduktion den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes sowie bei Bedarf auch die Versorgung der Verwaltung, der Wirtschaft sowie der kritischen Infrastrukturen und insbesondere vulnerabler Gruppen der Bevölkerung für bis zu sechs Monate decken (davon physische Mindestbevorratung für einen Monat) sowie humanitäre Hilfe mit Schutzausstattung für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Drittstaaten ermöglichen. In einer ersten Phase wird sie mit der Schutzausrüstung aufgebaut, die bereits beschafft wurde und die nicht kurzfristig für die aktuelle Versorgung während der laufenden Pandemie benötigt wird. Längerfristig wird ein Konzept zur kontinuierlichen Beschaffung, Bevorratung und Umschichtung der eingelagerten Produkte sowie zur Nutzung von dauerhaften Standorten erstellt werden.

Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegekräften, Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen: Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom März 2020 und durch das Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom Mai 2020 wurde die professionelle pflegerische Versorgung, aber auch die häusliche Pflege durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen strukturell wie finanziell in die Lage versetzt, besser und flexibler

auf die unmittelbaren Herausforderungen antworten zu können. So wurden die Pflegeeinrichtungen durch die Möglichkeit der Erstattung von pandemiebedingten Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen unterstützt. Diese werden über die Pflegeversicherung erstattet. Auch Anbieter im Bereich der Alltagsunterstützung erhalten Mindereinnahmen und außerordentliche Aufwendungen von der Pflegeversicherung erstattet. Die Maßnahmen wurden entsprechend der epidemischen Lage mehrfach fortgeschrieben und zuletzt durch Rechtsverordnung gemäß § 152 SGB XI bis zum 30. September 2021 verlängert.

Steuer- und abgabenfreie Prämie: Um ihr besonderes Engagement in der COVID-19-Pandemie zu würdigen, haben die Beschäftigten in der Altenpflege im Jahr 2020 eine steuer- und abgabenfreie Prämie von bis zu 1 000 Euro bei Vollzeit erhalten, die durch Länder und Arbeitgeber auf 1 500 Euro aufgestockt werden konnte. Auch Krankenhäusern, die besonders viele mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, wurden im Rahmen des Krankenhauszukunftsgesetzes insgesamt 100 Mio. Euro aus Mitteln der Liquiditätsreserve der GKV und PKV für Prämienzahlungen an ihre besonders belasteten Pflegekräfte und Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2021 wurden hierfür noch einmal 450 Mio. Euro an Bundesmitteln bereit gestellt.

Testpflicht von Einreisenden vor Abflug im Flugverkehr und nach Voraufenthalt in Risikogebieten: Die Coronavirus-Einreiseverordnung regelt bundesweit einheitlich bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachtende Anmelde-, Nachweis- und Absonderungspflichten sowie ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten. In die Coronavirus-Einreiseverordnung wurden nach und nach verschiedene Regelungen integriert und fortentwickelt: die Regelungen der bisherigen Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020, der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 sowie der Coronavirus-Schutzverordnung vom 29. Januar 2021, die zuletzt durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. April geändert worden ist. Die Coronavirus-Einreiseverordnung wurde am 12. Mai 2021 neu gefasst und durch die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreisverordnung vom 9. Juni 2021 geändert. Sie enthält die folgenden Regelungen:

Flugpassagiere haben dem Beförderer vor Abflug einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Mit einer Nachweispflicht bereits vor Abflug wird die Wahrscheinlichkeit gesenkt, dass infizierte Personen reisen und andere während des Fluges anstecken können bzw. einen zusätzlichen Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen nach Deutschland verursachen. Darüber hinaus müssen Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen

vor der Einreise nach Deutschland in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, über einen negativen Testnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Impfnachweis verfügen. Je nachdem, ob der Voraufenthalt in einem „einfachen“ Risiko-, einem Hochinzidenz- oder einem Virusvariantengebiet stattgefunden hat, bestehen unterschiedlich strenge Pflichten hinsichtlich des Zeitpunktes der Nachweispflicht, der Gültigkeitsdauer von Tests und der Ausnahmetatbestände. Einreisende nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sind verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Mit diesen Informationen wird den zuständigen Behörden die effektive Kontrolle der Einhaltung der Einreisequarantäne und der Einhaltung der Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände ermöglicht.

Für Personen mit Voraufenthalt in einem Risikogebiet wurden mit der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 bundeseinheitliche Vorgaben für eine Einreisequarantäne geschaffen.

Um eine zusätzliche Belastung des Gesundheitssystems in Deutschland durch den Eintrag von in Deutschland noch nicht verbreitet vorkommenden Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsveränderungen zu verhindern, soll deren Eintrag durch ein Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten limitiert werden. Das Beförderungsverbot in der Coronavirus-Einreiseverordnung knüpft tatbestandlich an die Einstufung von Staaten bzw. Gebieten als Virusvariantengebiete an und ermöglicht es daher, schnell und wirkungsvoll auf das Auftreten von Virusvarianten mit ernst zu nehmenden Eigenschaftsänderungen in anderen Gebieten zu reagieren. Zusätzlich können an das Beförderungsverbot angelehnte Beschränkungen der Einreise aus Virusvariantengebieten verhängt werden, die im Rahmen von bestehenden Grenzkontrollen durchgesetzt werden.

Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2: Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, zur Verringerung der Anzahl schwerer Verläufe und Todesfälle sowie bei gleichzeitiger Sicherung der Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen trat am 15. Dezember 2020 die Coronavirus-Impfverordnung in Kraft. Die zu Beginn der Impfkampagne begrenzte Verfügbarkeit der Impfstoffe gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderte Auswahlentscheidungen darüber, welche Personengruppen mit welcher Priorität geimpft werden sollen. Diese erfolgten zunächst mit dem Ziel, Personengruppen mit einem besonders hohen Risiko für schwere oder tödliche Verläufe einer COVID-19-Erkrankung zu schützen sowie die Personen, die beruflich besonders exponiert sind oder engen Kontakt zur gefährdeten Personengruppe haben. Eine solche Priorisierung wurde in der Coronavirus-Impfverordnung festgelegt. Diese basierte im Wesentlichen auf der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI).

Erfreulicherweise sind inzwischen weitaus größere Mengen an Impfstoff verfügbar, so dass die Versorgung mit Impfstoffen grundsätzlich gesichert ist und es keiner Priorisierung einzelner Berufsgruppen mehr bedarf. Am 7. Juni 2021 ist eine Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung in Kraft getreten, die entsprechend einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 17. Mai 2021 keine Priorisierungsregeln mehr enthält. Sie eröffnet den Bundesländern aber für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit, für Impfzentren und mobile Impfteams, die einem bestimmten Impfzentrum angegliedert sind, an der in den bisherigen §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung festgelegten Priorisierung festzuhalten. Zudem können die Länder bestimmten Personengruppen Impfangebote unterbreiten. Zudem wurde mit der neugefassten Coronavirus-Impfverordnung geregelt, dass - neben den seit Anfang April 2021 impfenden Vertragsärzten – seit Juni 2021 auch Privatärztinnen und Privatärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als eigenständige Leistungserbringer in die Impfkampagne einbezogen sind.

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: Angesichts der besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Lage sowie um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen, wurde am 21. April 2021 das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz ist am 23. April 2021 in Kraft getreten. Es wurde mit dem neuen § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ eingeführt, d.h. Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, die ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 in den betroffenen Landkreisen oder kreisfreien Städten zwingend ergriffen werden müssen. Zudem wird die Bundesregierung ermächtigt, zur einheitlichen Festsetzung von Schutzmaßnahmen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnungen sind an die Überschreitung einer Inzidenz von 100 geknüpft. Damit werden dem Bund zusätzlich weitere Handlungsmöglichkeiten gegeben, um eine bundesweit einheitliche Steuerung des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Die Vorschrift des § 28b IfSG gilt nur für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze: Das überwiegend am 1. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz enthält diverse Regelungen zur Fortentwicklung des Infektionsschutzrechts. Unter anderem erfolgten Präzisierungen der Ausnahmen von der im Rahmen der bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen in § 28b IfSG normierten Pflicht zur

Durchführung von Wechselunterricht für erforderliche Aus- und Fortbildungen u.a. in den Bereichen Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz und Kritische Infrastrukturen, die Beseitigung von Unklarheiten über die Anwendung der Entschädigungsregelung des § 60 IfSG bei gesundheitlichen Schädigungen durch eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die Schaffung der Möglichkeit zur Ausstellung von digitalen Impf-, Genesenen- und Test-Zertifikaten, die Schaffung einer Verordnungsermächtigung, um vor Flugreisen nach Deutschland negative Testungen verlangen zu können, Regelungen zum Außerkrafttreten von im Rahmen der COVID-19-Pandemie erlassenen Verordnungen spätestens ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage sowie die Übernahme der Kosten für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und Testungen durch den Bund.

1.7 Maßnahmen im Bereich der Verbraucherschutzpolitik

Entlastung von Schuldnern: Für Personen, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen konnten, wurden im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zeitlich befristete Regelungen eingeführt, durch welche die einstweilige Verweigerung oder Einstellung von vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ohne nachteilige rechtliche Folgen ermöglicht wurde.

- Nach den mietrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes kann **Mietern und Pächtern** wegen ausgefallener Miet- bzw. Pachtzahlungen, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällig wurden und auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhten, für einen begrenzten Zeitraum **nicht gekündigt werden**. Sofern die während des relevanten Zeitraums entstandenen Miet- und Pachtrückstände nicht bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden, kann den Mietern und Pächtern für den vorgenannten Zeitraum wieder gekündigt werden.
- Des Weiteren sah das Gesetz für Verbraucher ein zeitlich befristetes **Leistungsverweigerungsrecht (Zahlungsaufschub) betreffend Verträge zur Eindeckung mit Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge** vor. Ein entsprechendes Recht wurde auch **Kleinstgewerbetreibenden** eingeräumt, welche Zahlungen bei andauernden Verträgen zur Eindeckung mit Leistungen, welche für die wirtschaftlichen Grundlagen ihres Erwerbsbetriebs wesentlich sind, verweigern konnten. Beide Leistungsverweigerungsrechte konnten bis zum 30. Juni 2020 geltend gemacht werden und betrafen Verträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden.
- Ferner wurden für **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig wurden, für die Dauer von drei Monaten gestundet. Voraussetzung für die Stundung war, dass der Verbraucher gerade durch die

COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hatte, die dazu führten, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährdet hätte.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht: Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27. März 2020 wurde unter bestimmten Voraussetzungen die Insolvenzantragspflicht für haftungsbeschränkte Unternehmen sowie Vereine und Stiftungen ab dem 1. März 2020 bis zunächst zum 30. September 2020 ausgesetzt. Für natürliche Personen wurde klargestellt, dass eine Verzögerung der Antragstellung keine Auswirkungen auf die Erteilung der Restschuldbefreiung haben sollte.

Für überschuldete, aber noch nicht zahlungsunfähige Unternehmen, Vereine und Stiftungen wurde die Aussetzung der Antragspflicht durch das Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes vom 25. September 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren. Um zu vermeiden, dass Insolvenzanträge allein deshalb gestellt werden müssen, weil für die Bearbeitung der Anträge auf staatliche Hilfen und deren Auszahlung Zeit benötig wurde, wurde die Insolvenzantragspflicht unter bestimmtem Voraussetzungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Die Aussetzung galt sowohl für den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit als auch den der Überschuldung.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021 wurden die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2021 verlängert. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sollte wiederum solchen Unternehmen, Vereinen und Stiftungen zugute kommen, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfen aus den aufgelegten Corona-Hilfsprogrammen hatten, deren Auszahlung aber noch ausstand. Auch diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sind mit dem 30. April 2021 ausgelaufen. Seit dem 1. Mai 2021 sind Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger sowie Vorstände von Vereinen und Stiftungen wieder ohne Ausnahme zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet, wenn eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

2. Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik

2.1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung hat die Arbeitsmarktpolitik in der 19. Legislaturperiode präventiver und aktivierender ausgerichtet, um der fortschreitenden demografischen Entwicklung zu begegnen sowie den wirtschaftlichen, technologischen und qualifikationsspezifischen Strukturwandel zu flankieren. Dabei stellt die Digitalisierung, die sich pandemiebedingt weiter beschleunigt hat, eine besondere Herausforderung dar. Eine kontinuierliche Anpassung der Kompetenzen und Qualifikationen der Erwerbstätigen sowie Bildung für den digitalen Wandel sind Voraussetzung für den Erfolg des Einzelnen am Arbeitsmarkt und für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Im Mittelpunkt der Arbeitsmarkpolitik standen deshalb tiefgreifende Veränderungen in den Bereichen Qualifikation und Weiterbildung.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) hat die Bundesregierung auf diese Veränderungen reagiert. Die Strategie wurde gemeinsam mit den Sozialpartnern, den Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA) erarbeitet und legt den Grundstein für eine neue Weiterbildungskultur. Ziel ist es, die Weiterbildung in Deutschland so auszurichten, dass der Strukturwandel erfolgreich gestaltet werden kann, sowohl für jede und jeden Einzelnen als auch für die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt. Seit der Veröffentlichung des Strategiepapiers im Sommer 2019 wurden die in der NWS vereinbarten Maßnahmen von allen Partnern gemeinsam umgesetzt. Am 8 Juni 2021 wurde ein Bericht zum Stand der Umsetzung und Weiterentwicklung der Strategie vorgelegt.

Im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung wurden mit dem Qualifizierungschancengesetz die bisherigen Fördermöglichkeiten erweitert und Beschäftigten grundsätzlich unabhängig von Qualifikation, Alter und Betriebsgröße Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung eröffnet. So kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen ermöglicht werden, wenn sie berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Arbeitslosen wurde die geförderte Weiterbildung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen zur Verbesserung ihrer individuellen Beschäftigungsfähigkeit ermöglicht.

Die Leistungen zur Weiterbildungsförderung von Beschäftigten für besonders vom Strukturwandel betroffene Beschäftigte und Betriebe sind mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) weiter verbessert worden. Außerdem wurde für Personen ohne Berufsabschluss

ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussorientierten Weiterbildung eingeführt und die befristete Regelung der Weiterbildungsprämie für die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischen- und Abschlussprüfung für Eintritte in Weiterbildungen bis 31. Dezember 2023 verlängert. Des Weiteren wurde mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz die Förderung einer Weiterbildung während Kurzarbeit vereinfacht, damit Ausfallzeiten noch besser für Weiterbildungen genutzt werden können.

Der Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit war auch in der 19. Legislaturperiode ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik. Mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ sollen Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive zur Teilhabe erhalten, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden. Kernstück des Gesamtkonzeptes ist das Teilhabechancengesetz, mit dem zwei neue Regelinstrumente im Rechtskreis des SGB II aufgenommen wurden (vgl. Kap. 3.2).

Ein weiteres Ziel der Arbeitsmarktpolitik der 19. Legislaturperiode war die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Dies wurde in der 2018 beschlossenen Fachkräftestrategie der Bundesregierung konkretisiert. Neben der Hebung der inländischen Fachkräftepotenziale soll dies durch den gesteuerten Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland erfolgen.

Die zentrale Herausforderung der kommenden Jahre ist und bleibt der Strukturwandel des Arbeitsmarktes, der maßgeblich bestimmt wird durch die drei großen „D“: Digitalisierung, Dekarbonisierung und demografischer Wandel. Durch die Covid-19-Pandemie ist eine beschleunigte Digitalisierung der Arbeitswelt zu beobachten. Das Zusammenspiel dieser Megatrends bewirkt, dass sich Arbeitsplätze verändern, teilweise auch wegfallen und gleichzeitig viele neue Jobs entstehen. Eine künftig zunehmende Gleichzeitigkeit von Fachkräftemangel in einigen Branchen und Regionen, aber auch Jobabbau in anderen Branchen und Regionen ist die Folge. Ein zentrales Ziel der Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist es daher, diesem zunehmenden Fachkräfte-Paradox von Arbeitskräfteknappheit bei gleichzeitigem Arbeitskräfteüberschuss wirksam zu begegnen.

Die Sicherung dringend benötigter Fachkräfte findet sich nicht nur als Ziel innerhalb der Arbeitsmarktpolitik wieder, sondern steht darüber hinaus im Mittelpunkt der Ausbildungspolitik. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf der dualen Berufsbildung, die schon seit mehr als 50 Jahren jungen Menschen ausgezeichnete Entwicklungschancen bietet und ein wesentlicher Grund für die niedrige Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland ist. Die duale Berufsbildung bringt hervorragend qualifizierte Fachkräfte hervor. Sie trägt dadurch maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands bei.

Hauptziel der Ausbildungspolitik der 19. Legislaturperiode war es, die Attraktivität der beruflichen Bildung auf verschiedenen Ebenen gezielt zu stärken und neue Zielgruppen für die berufliche Bildung zu gewinnen. Dazu hat die Bundesregierung an den rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung angesetzt und diese an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. So ist zum 1. Januar 2020 die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Kraft getreten. Besonders hervorzuheben sind hier die Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sowie die Aufwertung der höherqualifizierenden Berufsbildung durch neue einheitliche Fortbildungsstufen mit international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen („Bachelor Professional“, „Master Professional“).

Darauf aufbauend wurde das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zum 1. August 2020 mit den deutlichsten Leistungsverbesserungen und Fördererweiterungen seit Bestehen des Gesetzes modernisiert. So werden nun Unterhaltsbeiträge als Vollzuschuss gewährt (d.h. die Beiträge zum Lebensunterhalt müssen nicht mehr zurück gezahlt werden) sowie der berufliche Aufstieg über alle drei Fortbildungsstufen hinweg gefördert. Denn finanzielle Hürden sollen kein Hindernis für den beruflichen Aufstieg sein.

Die Novellierung des BBiG schafft auch die Grundlage für die kontinuierliche Modernisierung von Aus- und Fortbildungsordnungen. Besondere Schwerpunkte der 19. Legislaturperiode waren dabei Querschnittsthemen wie Digitalisierung, internationale Kompetenzen und Nachhaltigkeit (Umsetzung des UNESCO-Weltaktionsprogramms „Bildung für nachhaltige Entwicklung“), die als sogenannte Standardberufsbildpositionen berufeübergreifend in allen Ausbildungsordnungen umgesetzt werden.

Damit junge Menschen die vielfältigen Berufsfelder und Aufstiegsmöglichkeiten der beruflichen Bildung kennenlernen, kam in der Ausbildungspolitik der 19. Legislaturperiode weiterhin der Berufsorientierung eine besondere Bedeutung zu. Dabei geht es sowohl um die Vermittlung von Fachwissen über Ausbildungsberufe, um Potenzialanalysen zu den individuellen Stärken, Interessen und Talenten als auch um das Sammeln von ersten praktischen Berufserfahrungen. Das Berufsorientierungsprogramm ist Bestandteil der Initiative „Bildungsketten“, in welcher Schülerinnen und Schüler gezielt beim Übergang von der Schule ins Berufsleben unterstützt werden. Darüber hinaus ist es bedeutsam, Berufsorientierung auch über die Schule hinaus zu ermöglichen. So adressiert das Programm „Berufliche Orientierung für Zugewanderte“ (BOF) speziell die Gruppe der nicht mehr schulpflichtigen Zugewanderten. Während der bis zu 26-wöchigen BOF-Kurse, die in Lehrwerkstätten und Betrieben stattfinden, erlernen die Teilnehmenden Fachsprache und Fachkenntnisse für den angestrebten Ausbildungsberuf. Dabei werden sie von einer Begleitung individuell unterstützt.

Technologieumbrüche und Digitalisierung verändern nicht nur die Arbeitswelt, sondern stellen Betriebe und Berufseinsteiger vor neue Herausforderungen. Ziel der Arbeitsmarkt- und Ausbildungspolitik muss es sein, eine moderne und innovative Berufsbildung zu schaffen, die bestens für die Zukunft gerüstet ist. Zu diesem Zwecke hat die Bundesregierung den Bundeswettbewerb „Zukunft gestalten - Innovationen für eine exzellente berufliche Bildung“ (InnoVET) gestartet, in welchem die Entwicklung und Erprobung von innovativen Bildungskonzepten für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert werden. Zusätzlich werden im Innovationswettbewerb „INVITE - Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung“ als ein Bestandteil der NWS sowie der Digitalstrategie innovative Lösungen entwickelt, die es allen Menschen ermöglichen, auch mit Hilfe von KI-Technologien, passgenaue Weiterbildungsangebote zu finden.

Der Bundesregierung ist es darüber hinaus ein Anliegen, arbeitsrelevante Innovationen direkt in die Ausbildungsbetriebe und damit zu den Ausbilderinnen und Ausbildern zu bringen. Mit dem Sonderprogramm „ÜBS-Digitalisierung“ wird gezielt die Digitalisierung von Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) gestärkt mit dem Ziel, diese als Multiplikator fachspezifischer Kompetenzen zu stärken.

Ziel der Arbeitsmarktpolitik war es auch, die Ausbildungsförderung weiterzuentwickeln und mit einer umfassenden Neukonzeption jungen Ausländerinnen und Ausländern stärker als bisher Unterstützung zu eröffnen. Der Zugang zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung ist durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz von Grund auf neugestaltet, stark vereinfacht und deutlich ausgeweitet worden (siehe Kapitel 5). Die Assistierte Ausbildung wurde mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz fortentwickelt, mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengeführt und als dauerhaftes Unterstützungsinstrument gesetzlich verankert.

Die Qualifizierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist gerade im Zeitalter der Digitalisierung unerlässlich, um im Betrieb benötigte Kompetenzen aufzubauen und zu erhalten und damit Fachkräftemangel vorzubeugen. Betriebsräten kommt hier eine besondere Bedeutung zu, denn sie kennen die betrieblichen Notwendigkeiten und Bedürfnisse und Potenziale der Beschäftigten vor Ort. Die Rechte der Betriebsräte bei der Berufsbildung wurden deshalb gestärkt.

Pflegekräfte und Fachkräfte in der Frühen Bildung stellen innerhalb der Gruppe der sozialen Berufe die beiden größten Berufsgruppen dar und werden als Fachkräfte in Engpassberufen beide dringend benötigt. Darüber hinaus hat die Covid-19-Pandemie die doppelte Systemrelevanz der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialberufe deutlich sichtbar gemacht: Denn die Fachkräfte leisten nicht nur hochqualifizierte Arbeit, sondern sichern auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Millionen Eltern und Angehörige in Deutschland. Und diese Branchen leisten einen erheblichen Beitrag zur Stabilität und Krisenfestigkeit der deutschen Volkswirtschaft; Frauen spielen in

diesen Bereichen eine überproportional große Rolle. Es wird deshalb weiter darauf ankommen, die Sozialen Berufe aufzuwerten – für die Fachkräfte selbst und zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Dies gelingt durch attraktivere Ausbildungs-, Arbeits-, und Gehaltsbedingungen.

Für den Erzieherberuf hat der Bund die Einstiegsmöglichkeiten spürbar verbessert. So wurde mit dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher ein wichtiger Impuls dafür gesetzt, dass es nun in allen Ländern Angebote für praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildungen gibt. Zudem ist die praxisintegrierte Ausbildung seit Juni 2020 eine Regelorganisationsform der KMK-Rahmenvereinbarung über Fachschulen und damit Grundlage für Ausbildungsvergütungen. Die vergütete Erzieherausbildung ist - wie für alle Teilnehmenden an praxisintegrierten Ausbildungen, d.h. Ausbildungen mit Abschnitten von schulischem Unterricht und praktischer Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht - seit dem 1. Juli 2020 sozialversicherungspflichtig und die schulische Erzieherausbildung kann seit dem 1. August 2020 mit einem nicht rückzahlbaren Vollzuschuss mit dem Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Für die Ausgestaltung von Fachkarrieren in der Frühen Bildung setzt der Bund Impulse durch den Aufstiegsbonus im Rahmen der Fachkräfteoffensive und durch wissenschaftliche Studien.

Für den Beruf der Heilerziehungspflege hat die Kultusministerkonferenz (KMK) in Anlehnung an den Aufwertungsprozess des Erzieherberufs eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hat, die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin und zum Staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger zu überarbeiten. Neben der Überarbeitung der Regelungen in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen stellt die Entwicklung eines kompetenzorientierten Qualifikationsprofils für den Beruf eine Kernaufgabe des Arbeitsvorhabens dar.

Für die Pflegeberufe hat die Bundesregierung im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Ausbildungs-, Arbeits- und Gehaltsituation in der Pflege auf den Weg gebracht. Das neue Pflegeberufegesetz führt die bisher getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss zusammen. Es ermöglicht insbesondere eine Schulgeldfreiheit und angemessene Ausbildungsvergütung für eine perspektivreiche generalistische Pflegeausbildung seit dem 1. Januar 2020. Mit dem Pflegelöhneverbesserungsgesetz, das Ende November 2019 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, die Entlohnung von Pflegekräften zu verbessern. Das Gesetz novelliert die Festsetzung verbindlicher Lohnuntergrenzen auf Empfehlung der Pflegekommission.

2.2 Ausgangslage

Der Arbeitsmarkt hat sich in der ersten Hälfte der 19. Legislaturperiode in der besten Verfassung seit der Wiedervereinigung präsentiert. Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung waren seit 14 Jahren gestiegen. Die aufwärtsgerichtete Entwicklung des Arbeitsmarktes wurde dann im Jahr 2019 durch die konjunkturelle Entwicklung, insbesondere durch die Handelskonflikte USA und China sowie den bevorstehenden Brexit als auch den einsetzenden Strukturwandel abgeschwächt. Mit einem Plus von 400 000 Personen (+0,9 % gegenüber 2018) war die Dynamik bei der Erwerbstätigkeit zwar weiterhin positiv, aber im Vergleich zur Vorjahresentwicklung (+600 000 bzw. +1,4 %) abgebremst.

Die Arbeitslosigkeit im Verlauf des Jahres 2019 war relativ stabil, obgleich die angespannte Situation im Verarbeitenden Gewerbe die Kurzarbeiterzahlen, wenn auch auf einem niedrigen Niveau, bereits steigen ließ. Die Prognosen für das Jahr 2020 gingen von nahezu gleichbleibenden Zahlen an Arbeitslosen und einer leicht steigenden Beschäftigung aus. Die COVID-19-Pandemie veränderte die Ausgangssituation für den Arbeitsmarkt im März 2020 abrupt. Der darunterliegende und langfristige konjunkturelle Trend prognostiziert trotz aller Unwägbarkeiten jedoch für die Zeit danach eine Erholung und einen weiterhin hohen Einstellungsbedarf der Unternehmen, sofern der Strukturwandel und demografische Herausforderungen gemeistert werden.

Das inländische Arbeitskräftepotenzial nimmt demografisch bedingt langfristig weiter ab, insbesondere durch das Ausscheiden der sogenannten Baby-Boomer-Generation aus dem Arbeitsleben. Bis zum Jahr 2019 haben sich in immer mehr Branchen regionale und qualifikatorische Fachkräfteengpässe bemerkbar gemacht - insbesondere in der Bauwirtschaft, im Handwerk, im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Gesundheits- und Pflegebereich. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie führen zu einem Rückgang der Arbeitskräftenachfrage beispielsweise im Gastgewerbe und Handel. In vielen Berufsgruppen setzt sich die Engpasslage jedoch fort. Gleichzeitig besteht die Herausforderung, das regionale und qualifikatorische Mismatch von Angebot und Nachfrage auszugleichen.

Der Arbeitsmarkt hat mit der Inanspruchnahme von Kurzarbeit in einem nie dagewesenen Ausmaß auf die erste Pandemiewelle im Frühjahr 2020 reagiert. Entlassungen im großen Umfang konnten bisher vermieden werden. Im April 2020 gab es knapp 6,0 Mio. Personen, im Mai 5,7 Mio. Personen, die Kurzarbeitergeld bezogen, viel mehr als in der Finanzkrise 2008/2009 (1,44 Mio.). Nach Abklingen der ersten Pandemiewelle haben im weiteren Jahresverlauf die Kurzarbeiterzahlen sukzessive abgenommen (Oktober 2020: 2,0 Mio.). Im November und Dezember 2020 und Januar und Februar 2021 (erneuter Lockdown) kam es zu erneuten Anstiegen (jeweils 2,4 Mio., 2,7 Mio., 3,3 Mio. und 3,3 Mio.), insbesondere in den Branchen Gastgewerbe und Sonstige

Dienstleistungen. In der 1. Jahreshälfte 2021 war die gesamtwirtschaftliche Inanspruchnahme von Kurzarbeit durchgehend rückläufig. Nach aktuellen Daten zu geprüften Anzeigen wurde vom 1. bis 24. Juni 2021 für rund 59 000 Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt.

Die Arbeitslosigkeit ist im Jahresdurchschnitt 2020 im Vorjahresvergleich deutlich um 429 000 auf 2,695 Mio. Personen angestiegen, wovon besonders Ausländerinnen und Ausländer betroffen sind. Die Arbeitslosenquote betrug zeitweise 6,3 %, lag im Jahresdurchschnitt bei 5,9 % und damit um 0,9 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Grund hierfür waren neben schlechteren Beschäftigungsmöglichkeiten auch reduzierte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen

Erwerbstätigkeit und Beschäftigung haben sich deutlich verringert, konnten sich im Jahresverlauf 2020 jedoch teilweise erholen. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes hat die Erwerbstätigkeit (Inlandskonzept) im Jahresdurchschnitt 2020 um 477 000 oder 1,1 % auf 44,8 Mio. abgenommen. Der letzte Rückgang der Erwerbstätigkeit wurde im Jahr 2005 verzeichnet. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung war von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutlich stärker betroffen (bis zu -490 000 im Vorjahresvergleich) als die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (bis zu -140 000 im Vorjahresvergleich). Im Jahresverlauf hat sich auch hier die Lage auf einem geringeren Niveau stabilisiert.

Die Projektion der Bundesregierung sowie die Gemeinschaftsdiagnose der Institute vom April 2021 gehen von einer graduellen Erholung am Arbeitsmarkt im weiteren Verlauf aus. Alle Annahmen sind mit großer Unsicherheit durch die Unberechenbarkeit des Pandemiegeschehens, des möglichen Impf- und Schnell-/Selbsttestverhaltens der Bevölkerung und die damit einhergehenden Maßnahmen und ihrer Erfolge zur weiteren Bekämpfung der Pandemie behaftet. Hinzu kommen die weiter bestehenden Herausforderungen des Strukturwandels, der demografischen Entwicklung und der Dekarbonisierung. In jedem Fall kam der Kurzarbeit in der 1. Jahreshälfte 2021 weiterhin eine wichtige Bedeutung zu, wobei erwartet wird, dass die Kurzarbeit im Laufe des Jahres 2021 stark abnimmt und auch im Jahr 2022 noch weiter sinkt. Parallel dazu erwartet die Bundesregierung, dass die Arbeitslosigkeit im Jahr 2021 um 0,2 Prozentpunkte und 2022 dann noch weiter um 0,4 Prozentpunkte zurückgeht.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) fördert nach dem SGB III und II die berufliche Weiterbildung auf hohem Niveau. Im Jahr 2020 waren im BA-Haushalt dafür insgesamt rund 3,4 Mrd. Euro veranschlagt (rund 2,1 Mrd. Euro für das Weiterbildungsbudget - davon 850 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter - plus rund 1,3 Mrd. Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher

Weiterbildung). Für das Jahr 2021 sind im BA-Haushalt für die Förderung beruflicher Weiterbildung im SGB III rund 2,2 Mrd. Euro und für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 1,37 Mrd. Euro veranschlagt.

Rund 273 000 Menschen (116 000 Frauen und 157 000 Männer) haben im Jahr 2020 eine Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung begonnen, dies sind im Vergleich zu 2019 knapp 18 % weniger. Darunter gab es rund 63 000 Eintritte in Maßnahmen, die auf den Abschluss einer Berufsausbildung zielten. Darüber hinaus wurden 2020 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rund 8 % weniger Arbeitsentgeltzuschüsse bei beruflichen Weiterbildungen von Beschäftigten gezahlt, nämlich für rund 24 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt nach derzeitiger Rechtslage bis Ende des Jahres 2022 2,4 %. Es ist vorgesehen, dass der Bundeshaushalt 2021 etwaige Defizite der BA abfedert, so dass die Handlungsfähigkeit der BA auch nach der COVID-19-Pandemie gesichert ist.

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 613 000 offene Stellen bei der BA gemeldet, das waren 161 000 oder 21 % weniger im Vorjahresvergleich. Bereits im Jahresvergleich 2019 zu 2018 waren 22 000 bzw. 3 % weniger Arbeitsstellen gemeldet. Demgegenüber gab es im Jahresvergleich 2017 zu 2018 noch einen kräftigen Aufwuchs von 66 000 Arbeitsstellen bzw. 9 %. Die Dynamik von Stellenanmeldung und -abmeldung hatte schon im Jahr 2019 deutlich abgenommen. Auch die durchschnittliche Vakanzzeit von 134 Tagen hat im Jahresvergleich deutlich zugenommen (2019: 126 Tage, 2018: 112 Tage). Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde der bereits bestehende Abwärtstrend deutlich verstärkt. Eine leichte Erholung und Stabilisierung auf niedrigen Niveau erfolgte dann im 2. Halbjahr 2020. Durch den zweiten Lockdown ist diese Entwicklung erneut unterbrochen worden. Seit März 2021 wächst der Bestand an gemeldeten Stellen wieder an.

Die Ausbildungsmarktsituation für junge Menschen ist weiterhin verhältnismäßig günstig, wenngleich die Zahl der bei der BA gemeldeten Berufsausbildungsstellen in den letzten drei Jahren rückläufig ist. Im Berichtsjahr 2019/2020 zeigten sich bei den gemeldeten Ausbildungsstellen (530 000) und gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern (473 000) spürbare Rückgänge im Vergleich zum Berichtsjahr 2018/2019, allerdings in annähernd gleicher Größenordnung (-41 000 bzw. -39 000), so dass die rechnerische Chance auf eine Ausbildungsstelle unverändert zum Vorjahr war. Auf 100 gemeldete betriebliche Stellen entfielen 92 Bewerberinnen und Bewerber. Bereits bestehende regionale, berufsfachliche und qualifikatorische Ungleichheiten hat die Pandemie verstärkt, in dem die Ausgleichsprozesse stark verlangsamt wurden, z.B. durch stark eingeschränkte Beratungsangebote oder Auswahl- und Entscheidungsprozesse.

Die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge fiel 2020 nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erstmals unter die 500 000-Marke. Während 2019 noch 525 000 Ausbildungsverträge neu abgeschlossen wurden, waren es im Berichtsjahr 2020 nur noch 467 500. Dies entspricht einem Minus von 57 600 bzw. -11,0 %. Zu starken Rückgängen der Vertragszahl kam es 2020 sowohl im Westen (-51 200 bzw. -11,4 % gegenüber 2019 auf nunmehr 398 800) als auch im Osten Deutschlands (-6 300 bzw. -8,5 % auf 68 700).

Im Jahr 2020 sind mehr der bei der BA gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber auf einen weiteren Schulbesuch ausgewichen oder haben sich arbeitslos gemeldet als 2019. Die Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber ist aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen um ein Fünftel höher als im Vorjahr. In Folge der COVID-19-Pandemie sind mehr Ausbildungsstellen unbesetzt, aber auch mehr Bewerberinnen und Bewerber unversorgt geblieben. Im Nachvermittlungszeitraum (1. Oktober bis 31. Dezember 2020) standen sich 77 000 Bewerberinnen und Bewerber und 73 000 Ausbildungsstellen gegenüber. Zum Stichtag 31. Dezember waren 33 000 Bewerberinnen und Bewerber noch unversorgt, 23 000 trotz Alternative auf Suche nach einer Ausbildungsstelle und 12 000 Ausbildungsstellen unbesetzt.

Die COVID-19-Pandemie hat den Ausbildungsmarkt 2020 beeinflusst, ein Großteil dieses Rückgangs war jedoch bereits im März 2020 absehbar und ist vor dem Hintergrund einer sich seit 2019 abschwächenden Konjunktur, sinkender Schulabgangszahlen und dem langfristigen Trend zur Akademisierung der Bevölkerung zu sehen. Der direkte Effekt der Pandemie dürfte sich im Ausbildungsjahr 2020/2021 auf einen Rückgang um rund 9 000 Bewerberinnen und Bewerber bzw. um rund 10 000 offene Stellen beschränkt haben. Die ersten Daten für das Ausbildungsjahr 2021/2022 weisen bis Juni auf weniger Bewerberinnen und Bewerber sowie weniger Ausbildungsplatzangebote als im Vorjahr hin. Der Ausbildungsmarkt ist im Frühjahr/Sommer noch in Bewegung. Hinzu kommen die Unsicherheiten sowohl auf Seiten der Betriebe als auch der jungen Menschen wegen der wirtschaftlichen Auswirkungen des Lockdowns und die bislang eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten der Ausbildungsbetriebe zu Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Matching erschwert haben. Daher ist unklar, inwieweit - auch in Abhängigkeit von der weiteren Pandemielage - bis zum Herbst 2021 durch eine verstärkte Ansprache der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ausbildungsbetriebe die Rückgänge im Vergleich zum Vorjahr noch verringert werden können.

Berufliche Weiterbildungen umfassen neben Umschulungen und Anpassungsfortbildungen nach dem SGB III und SGB II auch die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) geförderten Aufstiegsfortbildungen. Das Sozialbudget enthält seit 1996 Leistungen zur beruflichen Fortbildung nach dem AFBG.

Mit dem „Aufstiegs -BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, wie z.B. Meister- und Fachwirtkurse oder Erzieher- und Techniker-schulen, durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt.

Ziele des AFBG sind die Erweiterung und der Ausbau der Höheren Berufsbildung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Zugleich bietet das AFBG für potenzielle Existenzgründerinnen und -gründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und damit Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu schaffen. Das AFBG unterstützt damit die Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung.

Im Jahr 2019 wurden über 167 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betrugen im Jahr 2019 rund 266 Mio. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgte zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit der Entwicklung und Umsetzung einer übergreifenden Strategie für die berufliche Weiterbildung im digitalen und ökologischen Strukturwandel **(Nationale Weiterbildungsstrategie)** wurde der Grundstein für eine neue Weiterbildungskultur gelegt.

Mit dem **Qualifizierungschancengesetz** wurde die Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit deutlich verbessert. Es sieht die Förderung beruflicher Weiterbildung für Beschäftigte grundsätzlich unabhängig von Qualifikation, Alter und Betriebsgröße vor. So können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Strukturwandel betroffen sind, oder Beschäftigte, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, Zuschüsse zu den Lehrgangskosten erhalten. Arbeitgeber können für das während der Weiterbildung fortgezahlte Arbeitsentgelt Lohnkostenzuschüsse erhalten. Die Fördermöglichkeit von Weiterbildungen für Arbeitslose zum Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen zur Verbesserung ihrer individuellen Beschäftigungsfähigkeit wurde flexibilisiert. Außerdem wurde der Zugang zum Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung erleichtert.

Mit dem **Arbeit-von-morgen-Gesetz** wurden in der Weiterbildungsförderung die Zuschüsse der BA für Beschäftigte und Arbeitgeber zu Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt weiter erhöht, das Verfahren durch die Möglichkeit von Sammelanträgen vereinfacht, ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf berufsabschlussorientierte Weiterbildungsförderung eingeführt sowie die Regelung zur Weiterbildungsprämie für die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischen- und Abschlussprüfung

bei berufsabschlussorientierter Weiterbildung verlängert. Außerdem wurde das Verfahren zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung neu ausgerichtet. Auch kann Qualifizierung in der Transfergesellschaft nunmehr unabhängig von Alter und Berufsabschluss sowie auch über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinaus gefördert werden.

Die Möglichkeiten der **Ausbildungsförderung** sind weiterentwickelt worden. In diesem Zusammenhang wurde die Assistierte Ausbildung weiterentwickelt und als dauerhaftes Unterstützungsinstrument gesetzlich verankert. Um parallele Strukturen zu glätten, sind die ausbildungsbegleitenden Hilfen mit der Assistierten Ausbildung zusammengeführt worden. Auch junge Menschen, die als Tagespendler im grenznahen Ausland leben und die in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren, können nun mit der Assistierten Ausbildung gefördert werden. Schließlich wurde auch der Vermittlungsprozess der BA gestärkt und modernisiert. Ab 1. Januar 2022 können die frühzeitige Arbeitsuchend- und die Arbeitslosmeldung rechtswirksam auch elektronisch im Fachportal der BA erfolgen.

Mit dem **Beschäftigungssicherungsgesetz** wurde die Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit vereinfacht und fortentwickelt. Während Kurzarbeit wird eine begonnene Weiterbildung bei Vorliegen der Voraussetzungen durch hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gefördert und - in Abhängigkeit von der Betriebsgröße - auch Lehrgangskosten erstattet. Die pandemiebedingten Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld wurden verlängert. Außerdem wurde geregelt, dass für Zeiten, in denen das Arbeitsentgelt aufgrund einer kollektivrechtlichen Beschäftigungssicherungsvereinbarung vorübergehend reduziert war, bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Entgelt zugrunde gelegt wird, das ohne die Vereinbarung erzielt worden wäre.

Durch das **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz** ist der Zugang von Ausländerinnern und Ausländern zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem SGB III und dem SGB II neugestaltet, vereinfacht und ausgeweitet worden (vgl. Kap. 5).

Das **Betriebsrätemodernisierungsgesetz** stärkt das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte bei der Berufsbildung und rückt die Vereinbarung von Berufsbildungsmaßnahmen klarer in den Fokus. Bei Fragen der Berufsbildung soll der Betriebsrat nicht nur mit dem Arbeitgeber beraten können, sondern es sollen sich beide Seiten auf konkrete Weiterbildungsmaßnahmen einigen. Um diesen Prozess zu unterstützen, kann künftig sowohl der Arbeitgeber als auch der Betriebsrat die Einigungsstelle anrufen und um Vermittlung ersuchen.

Mit Inkrafttreten der **4. Novelle des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG) zum 1. August 2020 wurde der berufliche Aufstieg weiter erleichtert. Mit den deutlichsten Leistungsverbesserungen seit Bestehen des Gesetzes wurden höhere Zuschüsse, höhere Freibeträge und moderne

Strukturen geschaffen. Das Aufstiegs-BAföG fördert ab sofort Fortbildungsinteressierte auf allen drei neuen Fortbildungsstufen, welche im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung verankert sind.

2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Nationale Weiterbildungs-strategie	Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Strategie für die berufliche Weiterbildung im Strukturwandel	Bündelung der Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder und deren Ausrichtung entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen	Vorstellung der Strategie im Sommer 2019 Bericht zum Stand der Umsetzung am 8.6.2021
Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	Erweiterte und verbesserte Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung Arbeitsuchende (SGB II), insbes. für Geringqualifizierte und für Beschäftige Erweiterung der Rahmenfrist für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung von 24 auf 30 Monate	Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Geringqualifizierten und Stärkung der Fachkräftesicherung bei Beschäftigten und in Engpassberufen Verbesserter Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung, bes. für kurzbefristet Beschäftigte	Inkrafttreten: 1.1.2019
Ausländerbeschäftigungs-förderungsgesetz	Erleichterter Zugang für Ausländer/innen zu den Leistungen der Ausbildungsförderung	Eröffnen von mehr Unterstützungsmöglichkeiten zur Gewinnung von Auszubildenden und Integration von Ausländern/innen in den Arbeitsmarkt	Umgesetzt zum 1.8.2019
Weiterer Auf- und Ausbau von Jugendberufsagenturen	Veröffentlichung eines Selbstbewertungstools für Jugendberufsagenturen Einrichtung einer „Servicestelle Jugendberufsagenturen“ als bundesweite Ansprechpartnerin	Unterstützung der rechtskreisübergreifenden Kooperation von Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Jugendämtern sowie teilweise auch der Schulverwaltungen	Seit 2019
Allianz für Aus- und Weiterbildung	Allianz von Bund, Ländern, BA und Sozialpartnern unter Federführung des BMWi	Stärkung der dualen Berufsausbildung	Laufzeit: 2019 bis Ende 2022

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz)	Erweiterter Förderrahmen für Beschäftigte, breitere Fördermöglichkeiten für Geringqualifizierte in der Arbeitsförderung (SGB III) und in der Grundsicherung Arbeitssuchende (SGB II) Zulassung elektronischer Meldemöglichkeiten im Fachportal der BA (Arbeitsuchendmeldung und elektronische Arbeitslosmeldung)	Verstärkte Anreizwirkung zur Weiterbildung, insbes. Beschäftigter aufgrund struktureller Veränderungen und Geringqualifizierter Digitalisierung in der Sozialverwaltung	Inkrafttreten: Stufenweise ab 29.5.2020 Inkrafttreten: 1.1.2022
Gesetz zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)	Förderung der Gründung und Wahl von Betriebsräten Stärkung der (Mitbestimmungs)Rechte der Betriebsräte, u.a. bei der Berufsbildung der Arbeitnehmer Gesetz vom 14.6.2021 (BGBl. I 2021 S. 1762)	Zunahme der betrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen	Inkrafttreten: 18.6.2021
Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)	Anpassung und Neuausrichtung des Verfahrens zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung	Sicherstellung einer weiterhin hohen Qualität von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung	Inkrafttreten: 1.7.2020 und 1.10.2020
Beschäftigungssicherungsgesetz	Vereinfachte und erweiterte Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung bei Kurzarbeit	Verstärkte Nutzung von Zeiten der Kurzarbeit für berufliche Weiterbildung	Inkrafttreten: 1.1.2021
Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“	Auf- und Ausbau eines kohärenten Fördersystems zum Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf unter Einbeziehung aller maßgebenden Akteure Vereinbarungen zwischen Bund, BA und den jeweiligen Ländern	Verbesserung der Berufsorientierung Verringerung der Schulabbrecherzahl Erhöhung der Anzahl junger Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung	Seit 2010 Neuer Vereinbarungszeitraum ab 2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
4. Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)	Anhebung der Förderleistungen und Ausweitung des Förderbereiches auf alle drei Fortbildungsstufen Ausweitung der Unterhaltsförderung auf einen Vollzuschuss Erhöhung des Zuschussanteils für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis zu 15 000 Euro auf 50 % Erweiterung der Darlehenserlassmöglichkeiten Gesetz vom 12.8.2020 (BGBl. I S. 1936)	Steigerung der Attraktivität beruflicher Höherqualifizierung und damit Sicherung des Fach- und Führungskräftenachwuchses in Deutschland Betonung der Gleichwertigkeit von beruflicher und allgemeiner Bildung	Inkrafttreten: 1.8.2020
Sozialversicherungspflicht praxisintegrierter Ausbildungen, Umsetzung durch 7. SGB IV-Änderungsgesetz	Einbeziehung praxisintegrierter Ausbildungen in die Sozialversicherungspflicht, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht	Steigerung der Attraktivität dieser Ausbildungen durch Verbesserungen beim sozialen Schutz	Inkrafttreten: 1.7.2020

3. Soziale Teilhabe: Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe

3.1 Ziele und Aufgaben

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als steuerfinanziertes Fürsorgesystem ist darauf gerichtet, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Personen, die trotz umfassender Bemühungen keine Arbeit finden oder mit der ausgeübten Arbeit ein Einkommen erzielen, mit dem der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, haben bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten.

Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die Unterstützung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dient der schnellen und passgenauen Vermittlung der Hilfebedürftigen in Arbeit oder Ausbildung.

Im Berichtszeitraum wurden mit dem Starke-Familien-Gesetz für viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Unterstützung durch die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Asylbewerberleistungsgesetz oder existenzsichernde Leistungen der Sozialen Entschädigung bekommen, die meisten Leistungen des Bildungspakets wesentlich verbessert.

Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde auch vereinbart, dass selbstgenutztes Wohneigentum nicht durch den Bezug staatlicher Leistungen aufgegeben werden muss. Dazu sollten die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwertung sowie zum Schonvermögen in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende überarbeitet, angeglichen und so geändert werden, dass Bezieherinnen und Bezieher entsprechender staatlicher Sozialleistungen in ihrem Wohneigentum wohnen bleiben können.

Die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit war im Berichtszeitraum wiederum ein Schwerpunkt der Aufgaben der Bundesregierung. Mit dem Gesamtkonzept „MitArbeit“ sollten durch einen ganzheitlichen Ansatz die Bedarfe von Langzeitarbeitslosen in Bezug auf ihre Qualifizierung, Ver-

mittlung und Reintegration in den Arbeitsmarkt gestärkt und ihnen zugleich vermehrt Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder einem sozialen Arbeitsmarkt angeboten werden. Kernstück des Konzeptes war das Teilhabechancengesetz, mit dem das SGB II um zwei Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose ergänzt wurde. Dem begleitenden Coaching kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen (sog. Sanktionen) im SGB II geurteilt. Demnach darf der Gesetzgeber grundsätzlich Mitwirkungspflichten mithilfe von Leistungsminderungen durchsetzen. Allerdings sind bestimmte Sanktionsregelungen mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unvereinbar. Verfassungsrechtlich wurde beanstandet:

- Leistungsminderungen, die wegen wiederholter Pflichtverletzung 30 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen,
- die zwingende Minderung existenzsichernder Leistungen auch in Fällen außergewöhnlicher Härte,
- die starr vorgegebene Dauer der Sanktionierung unabhängig von der Mitwirkung der Betroffenen.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung sind entsprechend dem Urteil des BVerfG Übergangsregelungen umgesetzt worden. Die Bundesregierung versteht das Urteil als klaren Auftrag an den Gesetzgeber, das Recht der Leistungsminderungen verfassungskonform weiterzuentwickeln.

Gerade in Zeiten wie der COVID-19-Pandemie soll auf den Sozialstaat Verlass sein. Mit den Sozialschutz-Paketen wurde für schnelle, unbürokratische Hilfen gesorgt und der Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorübergehend erleichtert. Mit dem ersten Sozialschutzpaket wurden Änderungen bei der Vermögensverwertung sowie des Schonvermögens aufgegriffen und mit dem Sozialschutzpaket III bis zum 31. Dezember 2021 verlängert (vgl. Kap. 1).

Sozialhilfe

Zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips erhalten Personen staatliche Hilfe, wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, in eine Notlage geraten sind, die sie aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Für diese Situation gibt es die Sozialhilfe, welche im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt ist.

Die Sozialhilfe schützt als letztes „Auffangnetz" nicht oder nicht mehr erwerbsfähige Menschen, wenn weder ausreichende eigene Mittel noch Ansprüche gegen ein anderes, der Sozialhilfe vorgelagertes Sozialleistungssystem in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen (sog. Nachrangprinzip).

Die Sozialhilfe sieht ein differenziertes System an Hilfeleistungen vor. Für die Bestreitung des Lebensunterhalts und damit zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums stehen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Verfügung. Nicht anderweitig gegen die Folgen von Krankheit abgesicherte Personen haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit. Personen, die gegen die finanziellen Folgen des Eintritts von Pflegebedürftigkeit nicht oder nicht in ausreichendem Umfang abgesichert sind, erhalten Leistungen der Hilfe zur Pflege. Für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen sieht die Eingliederungshilfe entsprechende Leistungen vor. Die Eingliederungshilfe wurde mit dem Bundesteilhabegesetz reformiert und aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst. Seit 2020 wird sie nicht mehr im Rahmen des SGB XII, sondern im SGB IX Teil 2 geregelt. Ferner umfasst die Sozialhilfe auch Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Lebenslagen und Hilfe in anderen Lebenslagen.

Ziel dieser Hilfeleistungen ist es, die Selbsthilfekräfte zu unterstützen: Sozialhilfeleistungen sollen den Einzelnen, soweit es im Einzelfall möglich ist, dazu befähigen, ein menschenwürdiges Leben aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von der Sozialhilfe zu führen. Dabei wird erwartet, dass die Leistungsberechtigten zur Erreichung dieses Ziels nach ihren Kräften mitwirken.

3.2 Ausgangslage

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Berichtszeitraum der Jahre 2017 bis 2020 entwickelte sich die Zahl aller Leistungsberechtigten von rund 6,1 Mio. hin zu 5,5 Mio. Auch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nahm im Zeitverlauf ab (2017: rund 3,3 Mio., 2020: rund 2,9 Mio.). Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ging in den Jahren 2017 bis 2020 kontinuierlich zurück und lag im Jahresdurchschnitt 2020 bei 3,89 Mio. Hilfebedürftigen. Die SGB II-Hilfequote betrug 8,3 %.

Im Jahresdurchschnitt 2020 waren 2,65 Mio. Menschen oder 68 % der ELB Langzeitleistungsbeziehende, im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil um rund 3 Prozentpunkte. Als Langzeitleistungsbeziehende werden ELB bezeichnet, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate ELB waren.

Die Zahl der arbeitslosen ELB ging in den Jahren 2017 bis 2019 um 231 000 Personen auf 1,43 Mio. zurück, stieg dann im Jahresdurchschnitt 2020 jedoch um rund 153 000 auf 1,59 Mio. an.

Über den Berichtszeitraum 2017 bis 2020 ist trotzdem ein Rückgang von rund 78 000 zu verzeichnen. Nach Geschlecht differenziert waren im Jahr 2020 insgesamt 56 % männlich und 44 % weiblich. 17 % der arbeitslosen ELB waren 55 Jahre und älter, 9 % waren jünger als 25 Jahre. Der überwiegende Anteil der arbeitslosen ELB ist 25 bis unter 55 Jahre alt (74 %).

Die Zahl der langzeitarbeitslosen ELB war ebenfalls rückläufig (-150 000 in den Jahren 2017 bis 2019) und betrug im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt 618 000. Im Jahresdurchschnitt 2020 waren dann rund 686 000 ELB (+68 000) langzeitarbeitslos, davon waren 56 % männlich. Von den langzeitarbeitslosen ELB waren 23 % älter als 55 Jahre und 3 % jünger als 25 Jahre. Auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen wirkt u.a. die Zahl der Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die Zahl der arbeitsunfähig Erkrankten.

Nach einem Anstieg der Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Durchschnitt des Jahres 2016 von 495 000 auf 608 000 im Jahresdurchschnitt 2017 sind seitdem die Zahlen wieder rückläufig. Im Jahresdurchschnitt 2019 nahmen 537 000 ELB an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil. Im Jahresdurchschnitt 2020 konnten pandemiebedingt nur 436 000 Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gezählt werden. Während vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2019 ein leichter aber kontinuierlicher Anstieg von arbeitsunfähig Erkrankten zu verzeichnen war (Jahresdurchschnitt 2017: 305 000, 2019: 310 000), sank diese Zahl im Jahr 2020 deutlich um rund 43 000 auf 267 000.

In der Grundsicherungsstatistik wird der sogenannte Corona-Effekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dadurch sichtbar, dass vermehrt abhängig Beschäftigte und Selbstständige Hilfe in Anspruch genommen haben. Diese Gruppen haben durch die Pandemiesituation Einkommensausfälle oder Auftragsausfälle erlitten. Die Größenordnung beider Personengruppen am aktuellen Rand kann statistisch nur geschätzt werden. In den Monaten April 2020 bis Juni 2021 gab es insgesamt rund 251 000 mehr erwerbstätige Personen mit kurzer Dauer in der Grundsicherung als im Vergleich April 2019 zu März 2020, wobei der April bis Juni 2019 doppelt gezählt werden, um ebenfalls auf einen Betrachtungszeitraum von 15 Monaten zu kommen. Mit dem erneuten Teil-Lockdown sind ab November 2020 nach kontinuierlichen Rückgängen in den Vormonaten wieder etwas mehr Erwerbstätige zugegangen, insbesondere aus den betroffenen Bereichen Hotellerie/Gastronomie, Sport- und Kultureinrichtungen. Mit dem steigenden Anteil von Geimpften und den weiteren Lockerungen dürfte auch die Zahl der Zugänge wieder abnehmen.

Im Juni 2021 wurden insgesamt rund 53 000 arbeitsmarktferne Personen Menschen im Rechtskreis SGB II in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis über die §§ 16e und i SGB II gefördert. Davon wurden rund 42 000 Personen über § 16i „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert

und rund 11 000 Personen über § 16e „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“. Auch in der Pandemie erweist sich der Soziale Arbeitsmarkt als sehr stabil: Im Jahr 2020 konnte durchgängig ein Aufwuchs der Bestandszahlen verzeichnet werden.

Sozialhilfe

Bei den Leistungen der Sozialhilfe - bestehend aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe (seit 2020 eigenständig im SGB IX Teil 2 geregelt), der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe in anderen Lebenslagen - stieg die Gesamtzahl der Leistungsbeziehenden im Zeitraum zwischen dem Jahr 2016 und dem Jahr 2019 nur geringfügig an. Während die Zahl der Leistungsbeziehenden von Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Gesundheit sank, nahm die Zahl der Leistungsbeziehenden von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sowie von Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen zu. Im selben Zeitraum erhöhten sich die Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) für die Leistungen der Sozialhilfe von 29,0 Mrd. Euro im Jahr 2016 um 3,8 Mrd. Euro auf 32,8 Mrd. Euro im Jahr 2019. Von diesem Anstieg entfielen alleine 2,8 Mrd. Euro auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

3.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem **Starke-Familien-Gesetz** wurde der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen neugestaltet und das Bildungs- und Teilhabepaket verbessert. Insbesondere wurde der persönliche Schulbedarf von 100 Euro auf insgesamt 150 Euro pro Schuljahr erhöht, und zwar 100 Euro für das erste Schulhalbjahr und 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr. Ab 2021 wird der persönliche Schulbedarf jährlich fortgeschrieben, hierzu wird der im Rahmen der jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung festgestellte Prozentwert zur Fortschreibung der Regelbedarfe verwendet. Auch der Betrag für die gemeinsame Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wurde von 10 Euro auf 15 Euro erhöht - bei gleichzeitiger Pauschalierung. Die Eigenanteile bei Schülerbeförderung wurden gestrichen, ggf. können nun auch Beförderungskosten für eine entferntere Schule übernommen werden, die über ein besonderes Profil (z.B. musische Ausrichtung) verfügt.

Bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wurden die Eigenanteile gestrichen und Kooperationen zwischen Hort und Schule bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ermöglicht. Der Anspruch auf Lernförderung wurde unabhängig von einer Versetzungsgefährdung. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Außerdem

wurden durch den weitgehenden Wegfall von Anträgen, die Erbringung auch durch Geldleistungen und Sammelauszahlung an Schulen weitere Schritte zur Verwaltungsvereinfachung unternommen.

Mit dem **Teilhabechancengesetz** wurde der Leistungskatalog im SGB II um zwei Förderinstrumente ergänzt: Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) und Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II). Das Ziel von § 16i SGB II ist es, soziale Teilhabe durch Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, die mit Lohnkostenzuschüssen für sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose gefördert werden; der Lohnkostenzuschuss beträgt 100 % des förderfähigen Arbeitsentgeltes in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung und sinkt danach jährlich um zehn Prozentpunkte bei einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren. Bei Vorliegen einer Tarifbindung ist der entsprechende Tariflohn maßgeblich für die Förderung. Mit § 16e SGB II sollen Beschäftigungschancen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte geschaffen werden, die noch nicht so arbeitsmarktfern sind, aber dennoch besondere Unterstützung benötigen - durch einen zweijährigen, degressiven Lohnkostenzuschuss, der im ersten Förderjahr 75 % des förderfähigen Arbeitsentgeltes beträgt und im zweiten Jahr 50 %. Beide Förderungen sind mit einem begleitenden Coaching über die jeweilige gesamte Förderdauer ausgestattet.

Mit dem **Teilhabestärkungsgesetz** verbessert sich die Betreuungssituation für Rehabilitanden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende spürbar. Die Leistungsberechtigten in den Jobcentern erhalten künftig die gleichen Fördermöglichkeiten wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Damit werden bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft. Durch den Ausbau der Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III werden zudem die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht. Zudem wird die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den zuständigen Rehabilitationsträgern gestärkt.

Mit dem **Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze** vom 9. Dezember 2020 wurden die Regelbedarfe auf der Grundlage der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 entsprechend den Vorgaben des BVerfG neu ermittelt und auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 fortgeschrieben. Die Regelbedarfe gelten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Teilhabechancengesetz	Kern des Gesamtkonzeptes „MitArbeit“ Schaffung von Beschäftigung für (sehr) arbeitsmarktferne Personen durch die Kombination von Lohnkostenzuschüssen mit individuellem Coaching	Verbesserung der Chancen von Langzeitarbeitslosen auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt Soziale Teilhabe für Leistungsempfänger im SGB II durch geförderte Beschäftigung	Inkrafttreten: 1.1.2019 Förderungen nach § 16i SGB II vorerst befristet bis 31.12.2024 Breite Evaluation der Implementation und Wirkung
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	Verfahrensregelung Gesetz vom 8.7.2019 (BGBl. I S. 1029)	Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf Änderungen im SGB III	Inkrafttreten: 1.8.2019
Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)	Verbesserungen der Bildungs- und Teilhabeleistungen: Erhöhung des Geldbetrags für den persönlichen Schulbedarf, Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung, Anspruch auf Lernförderung unabhängig von einer Versetzungsgefährdung, Verwaltungsvereinfachung Gesetz vom 29.4.2019 (BGBl. I S. 530)	Inhaltliche Weiterentwicklung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT), bes. im Hinblick auf eine erleichterte Inanspruchnahme	Inkrafttreten (für BuT): 1.8.2019 Inkrafttreten (jeweils für KiZ-Reform): 1.7.2019 und 1.1.2020
Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021	Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2019 (BGBl. Teil I Nr. 46, S. 2051)	Umsetzung des Beschlusses der Regierungen des Bundes und der Länder zu Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden vom 6.6.2019	Inkrafttreten: 13.12.2019
Achte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (8. Alg II-VÄndV)	Nichtberücksichtigung von Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern/innen wegen deren Einsatzes in der COVID-19-Pandemie steuerfrei gewähren, bis zu einer Höchstgrenze von 1 500 Euro Artikel 1 der Verordnung vom 28.5.2020 (BGBl. Teil I Nr. 26, S. 1206)		Inkrafttreten: 1.3.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)	Vorübergehende Nichtberücksichtigung von Vermögen beim Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, ebenso Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für sechs Monate als angemessen Artikel 1 des Gesetzes vom 27.3.2020 (BGBl. Teil I Nr. 14, S. 575)	Vereinfachter Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung (SGB II, SGB XII und BVG)	Inkrafttreten: 28.3.2020
Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)	Weiterhin Versorgung von Schülern/innen und Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen, mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets; ebenso von Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen Artikel 13 des Gesetzes vom 20.5.2020 (BGBl. Teil I Nr. 24, S. 1055)		Inkrafttreten: 29.5.2020
Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung - VZVV)	Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bis zum 30.9.2020 Verordnung vom 25.6.2020 (BGBl. I S. 1509)		Inkrafttreten: 30.6.2020
Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-zugang-Verlängerungsverordnung	Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2020 Verordnung vom 25.6.2020 (BGBl. I S. 1509) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.9.2020 (BGBl. I S. 2001)		Inkrafttreten: 29.9.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (KomEnlaG)	Artikel 2 des Gesetzes vom 6.10.2020 (BGBl. Teil I Nr. 45, S. 2072)	Dauerhafte Entlastung der Kommunen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II Beteiligung des Bundes mit bis zu 74 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung	Inkrafttreten: 15.10.2020
Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (9. Alg II-VÄndV)	Artikel 1 der Verordnung vom 16.12.2020 (BGBl. Teil I Nr. 62, S. 2925)	Nichtberücksichtigung der „Novemberhilfe“ und „Dezemberhilfe“ sowie der im Rahmen der Überbrückungshilfe III des Bundes für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse (Neustarthilfe) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende	Inkrafttreten: 1.11.2020
Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz — GrundRentG)	Einführung eines Freibetrags für Personen im Leistungsbezug der Mindestsicherungssysteme mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen Artikel 2 des Gesetzes vom 12.8.2020 (BGBl. Teil I Nr. 38, S. 1879)		Inkrafttreten: 1.1.2021
Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)	Festsetzung der neuen Regelbedarfsstufen auf Basis der Auswertung der EVS 2018 Gesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2855)	Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen auf Basis aktueller durchschnittlicher Verbrauchsausgaben	Inkrafttreten: 1.1.2021
Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV	Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des BVG zum 1.1.2024 Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. Teil I Nr. 50, S. 2652)	Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs	Inkrafttreten: 1.1.2024

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III)	Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen zum 31.12.2021 Sonderregelungen zu den Bedarfen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertagesstätten und Werkstätten für behinderte Menschen, angeknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens verlängert jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2021 Einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme für das erste Halbjahr 2021 Gesetz vom 10.3.2021 (BGBl. Teil I Nr. 10, S. 335)	Einfache und schnelle Unterstützung für diejenigen, die weiterhin unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie leiden Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Handlungsspielraums, um zusätzliche oder erhöhte Ausgaben im Kontext der COVID-19-Pandemie zu finanzieren	Inkrafttreten: 1.4.2021
Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften	Verfahrensregelungen Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541)	Umsetzung redaktioneller Berichtigungen und Anpassungen im Hinblick auf das gestufte Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes	Inkrafttreten: 1.7.2017, 25.7.2017 und 1.1.2018
Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz	Verfahrensregelung Gesetz vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2575)	Redaktionelle Änderung	Inkrafttreten: 1.7.2018
Betriebsrentenstärkungsgesetz	Begriff des Einkommens Gesetz vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3214)	Neuregelung der Nichtanrechnung von Zusatzrenten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Inkrafttreten: 1.1.2018 und 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 - RBSFV 2018)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Verordnung vom 8.11.2017 (BGBl. I S. 3767)	Festsetzung der ab 1.1.2018 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1.1.2018
Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen	Änderung der Abrufzeiträume und Meldetermine im SGB XII betreffend die Erstattung der Nettoausgaben der Länder für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Meldung der Anzahl der Bezieher eines Barbetrags Gesetz vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117)	Verbesserung des Verfahrens zur Bundeserstattung der Ausgaben nach dem Vierten Kapitel	Inkrafttreten: 14.7.2018
Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 - RBSFV 2019)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Verordnung vom 19.10.2018 (BGBl. I S. 1766)	Festsetzung der ab 1.1.2019 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Union zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Verfahrensregelungen Gesetz vom 18.4.2019 (BGBl. I S. 473)	Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts für Träger der Sozialhilfe bei zugelassenen Pflegeeinrichtungen ab dem 1.1.2020 Aufhebung der Befristung der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie Einführung einer Rechtsgrundlage zum Austausch von Sozialdaten zwischen Trägern der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe und den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung Erweiterung der Straftatenkataloge um Straftatbestände der sexuellen Belästigung und Straftaten aus Gruppen	Inkrafttreten: 1.1.2019, 26.4.2019 und 1.1.2020
Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 - RBSFV 2020)	Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Verordnung vom 15.10.2019 (BGBl. I S. 1452)	Festsetzung der ab 1.1.2020 geltenden Regelbedarfsstufen im SGB XII	Inkrafttreten: 1.1.2020
Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU)	Anpassungen an Datenschutz-Grundverordnung Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)	Redaktionelle Anpassung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen und Begrifflichkeiten an EU-Recht	Inkrafttreten: 26.11.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften	Klarstellung im Zuge der Umsetzung des BTHG Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948)	Beseitigung gesetzlicher Unklarheiten und Schaffung klarer Rechtsgrundlagen hinsichtlich zu vollziehender Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX von den Lebensunterhaltsleistungen nach SGB XII im Zuge der Umsetzung des BTHG ab 2020	Inkrafttreten: 16.12.2019 und 1.1.2020
Angehörigen-Entlastungsgesetz	Verbesserungen beim Unterhaltsrückgriff, der Finanzierung der Teilhabeberatung und beim Anspruch auf Leistungen Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135)	Verbesserungen beim Unterhaltsrückgriff bei allen Leistungen der Sozialhilfe Entfristung der Bundesfinanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen	Inkrafttreten: 13.12.2019 und 1.1.2020
Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung	Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)	Redaktionelle Anpassung	Inkrafttreten: 27.6.2020
Neunundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen	Verfahrensregelung Gesetz vom 9.10.2020 (BGBl. I S. 2075)	Redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf Änderungen des Strafgesetzbuches	Inkrafttreten: 1.1.2021
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)	Öffnung der §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden Partielle Aufhebung des Leistungsverbots Stärkung der Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten der Jobcenter im Reha-Verfahren Gesetz vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1387)	Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden in den Jobcentern	Inkrafttreten: 1.1.2022

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)	Möglichkeit für die Länder, die Bewilligungen der Bundesmittel bis zum 30.6.2022 auszusprechen Anpassung von darauf aufbauenden Fristenregelungen insbes. für den Abschluss der geförderten Maßnahmen, aber auch für Mittelabrufe, Verwendungsnachweise, für das Monitoring und für Berichte Gesetz vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2020)	Zur Umsetzung des Kinderfreizeitbonus sowie der antragslosen Lernförderung Änderungen im SGB II, SGB XII, BKGG, AsylbLG sowie BVG	Inkrafttreten: 26.6.2021 (Änderungen im BKGG) 1.7.2021 (Änderungen für den Kinderfreizeitbonus)

4. Arbeitsschutz, Werkverträge und Leiharbeit

4.1 Ziele und Aufgaben

Es ist eine Kernaufgabe staatlichen Handelns, Rahmenbedingungen für gesunde, sichere und menschengerecht gestaltete Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu schaffen. Die Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeitsschutzsystems hängt neben der anforderungsgerechten Umsetzung der Arbeitsschutzvorgaben durch die Arbeitgeber maßgeblich von einer transparenten und passgenauen Beratung und Überwachung der Betriebe durch die Arbeitsschutzbehörden ab. Ein zentrales Instrument der Arbeitsschutzbehörden ist die Ansprache der Betriebe bei Betriebsbesichtigungen. Insbesondere über die Kontrolldichte, das heißt über Anzahl und Häufigkeit von Betriebsbesuchen entscheiden die Arbeitsschutzbehörden nach eigenem Ermessen selbst. In der Praxis ist seit Jahren eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der von den Arbeitsschutzbehörden durchgeführten Betriebsbesichtigungen zu beobachten. Dieser negative Trend soll gestoppt und in eine wieder ansteigende Entwicklung umgekehrt werden.

Schon seit geraumer Zeit stehen die Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft immer wieder in der Kritik. Leidtragende dieser Arbeitsbedingungen sind vielfach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Werkvertragsunternehmen beschäftigt sind. Die Beschäftigten kommen häufig aus Osteuropa und werden von Werkvertragsunternehmen - in teilweise auch unterschiedlichen - Fleischindustrieunternehmen eingesetzt. Daneben werden, wenn auch in geringerem Umfang, Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer eingesetzt, oftmals für vergleichbare Tätigkeiten zeitgleich im selben Unternehmen. Dies führt zu einem nur schwer durchschaubaren Nebeneinander verschiedenster Beschäftigungsverhältnisse, häufig ohne dass vor Ort klare Verantwortlichkeiten gegeben sind. Wie Prüfungen der Kontrollbehörden gezeigt haben, werden die arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen oftmals nicht ausreichend beachtet.

Die Konsequenz ist eine Vielzahl von Verstößen und Arbeitsunfällen. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, im Bereich der Fleischindustrie zu klaren Verantwortlichkeiten und zu einer umfassenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu kommen. Neben den Arbeitsbedingungen in den Fleischfabriken selbst ist auch die Unterkunftssituation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fleischwirtschaft häufig als nicht menschenwürdig zu bezeichnen. Daher gilt es, die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften auf dem Werksgelände wie auch außerhalb zu verbessern.

4.2 Ausgangslage

In der Praxis ist seit Jahren eine rückläufige Entwicklung bei der Zahl der von den Arbeitsschutzbehörden durchgeführten Betriebsbesichtigungen zu beobachten. Das BMAS hat daher intensive Gespräche mit den Ländern geführt mit dem Ziel, die Arbeitsschutzaufsicht in Deutschland qualitativ und quantitativ zu verbessern. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind eingeflossen in das Ende Dezember 2020 beschlossene Arbeitsschutzkontrollgesetz. Dieses schreibt u.a. eine feste Besichtigungsquote vor, die bis 2026 von den Arbeitsschutzbehörden der Länder erreicht sein soll. Außerdem soll ein gemeinsames Betriebsstättenregister eingerichtet werden, um auch länderübergreifend für mehr Transparenz zu sorgen. Schließlich wird bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eine Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ eingerichtet, die den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützten soll.

Die COVID-19-Ausbrüche im Jahr 2020 u.a. in Schlachthöfen in Nordrhein-Westfalen und den betroffenen Gemeinden haben das Augenmerk verstärkt auf die Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft gelenkt. Wegen ihrer Arbeitsbedingungen ist die Branche schon in der Vergangenheit immer wieder in die Kritik geraten. Trotz Selbstverpflichtungen der Branche, trotz Verschärfungen des Regelwerks und trotz verschärfter Kontrollen war bislang keine nennenswerte Verbesserung der Arbeitsbedingungen feststellbar. Bei einer Schwerpunktprüfung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Überprüfung von 30 Großbetrieben und 17 000 Arbeitsplätzen in der Fleischindustrie wurden zahlreiche Rechtsverstöße festgestellt.

Von den insgesamt rund 8 800 Rechtsverstößen entfielen alleine rund 5 900 Verstöße auf das Arbeitszeitrecht. Es wurden Fälle aufgedeckt, in denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 16 Stunden an einem Tag gearbeitet haben. Vielfach wurde ohne Pause gearbeitet. Daneben wurden gravierende Mängel, beispielsweise im Bereich des technischen Arbeitsschutzes, festgestellt. So fehlten vielfach Schutzeinrichtungen an Gerätschaften. Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass die Zahl der Arbeitsunfälle im Bereich des Schlachtens, des Zerlegens von Tieren und der Fleischverarbeitung deutlich höher ist als sonst im Bereich der Nahrungsmittelindustrie.

Auch die Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung haben ergeben, dass es im Bereich der Fleischindustrie zu zahlreichen Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben kommt. So wurden Fälle festgestellt, in welchen Lohn für persönliche Schutzausrüstung, für Miete oder für Fahrservice entgegen der rechtlichen Bestimmungen einbehalten wurde. Die Kontrollen machten deutlich, dass vor allem bei Beschäftigten von Subunternehmen rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.

Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmer wurden vielfach im Kernbereich der Unternehmen der Fleischwirtschaft eingesetzt. Der Anteil des Fremdpersonals lag in den Betrieben der Fleischindustrie vielfach bei über 50 %. Der Anteil der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer an den Beschäftigten in Betrieben, die die Selbstverpflichtung für attraktivere Arbeitsbedingungen unterschrieben haben, lag in den letzten Jahren nach deren eigener Aussage mit ca. 5 bis 10 % deutlich über dem Anteil der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer an der Gesamtbeschäftigung. Dieser lag Ende des Jahres 2019 bei 2,3 %.

Nicht nur die Arbeitsbedingungen in den Fleischfabriken selbst, auch die Unterkunftssituation von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Fleischwirtschaft ist häufig nicht menschenwürdig. Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der nach dem Infektionsschutzgesetz in Pandemiezeiten bestehenden besonderen Vollzugsmöglichkeiten auch die Unterkünfte von Beschäftigten bei Werkvertragsunternehmen in der Fleischwirtschaft überprüft. Die Bandbreite der bei Prüfungen festgestellten Beanstandungen war erheblich. Zum Teil sind Schimmelpilzbefall, Einsturzgefahr, undichte Dächer, katastrophale Sanitäreinrichtungen, Ungezieferbefall und Brandschutzmängel festgestellt worden. Verschärft werden diese Unterkunftsbedingungen häufig durch Überbelegung.

4.3 Das Wichtigste in Kürze

Das **Arbeitsschutzkontrollgesetz** schafft die Voraussetzungen für die Verbesserung des Arbeitsschutzes in Deutschland im Allgemeinen und im Besonderen in der Fleischwirtschaft.

Kernstück der Änderung des durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz geänderten Arbeitsschutzgesetzes ist die Einführung einer verbindlichen bundesweit einheitlichen **Mindestbesichtigungsquote.** Dadurch wird eine untere Grenze für Betriebsbesuche durch die zuständigen Arbeitsschutzbehörden festgelegt. Mittelbar wird damit zugleich ein Beitrag zur Stabilisierung der im Arbeitsschutz eingesetzten personellen Ressourcen und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsschutzsystems insgesamt geleistet. Außerdem sind Schwerpunktkontrollen in Risikobranchen vorgesehen. Durch die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der BAuA wird u.a. ein länderübergreifendes und wirkungsorientiertes Monitoring gewährleistet.

In der Fleischwirtschaft wird mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz die Verantwortung für die Arbeitsbedingungen vollständig beim Inhaber des Fleischunternehmens gebündelt. Dies geschieht dadurch, dass grundsätzlich **kein Fremdpersonal mehr im Bereich der Schlachtung** einschließlich der Zerlegung und im Bereich der Fleischverarbeitung eingesetzt werden darf. Dadurch soll einer-

seits den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in diesen Bereichen tätig sind, ein Verantwortlicher gegeben werden, der sich um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regularien zu kümmern hat, zum anderen soll damit den Kontrollbehörden eine effektive und effiziente Kontrolle ermöglicht werden. Für die Kontrolle der Regelungen zum Fremdpersonaleinsatz und die Ahndung entsprechender Verstöße sind vorwiegend die Behörden der Zollverwaltung vorgesehen.

Konkret bedeutet dies: Der Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und Werkvertragsarbeitnehmern im Bereich Schlachtung, Zerteilung und Weiterverarbeitung ist seit dem 1. Januar 2021 untersagt. Seit dem 1. April 2021 ist grundsätzlich auch kein Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern im Kerngeschäft der Fleischindustrie mehr zulässig. Eine Ausnahme gilt für den Bereich der Fleischverarbeitung, in welchem ein solcher Einsatz für eine Übergangszeit (bis Ende März 2024) zur Abfederung saisonaler Belastungsspitzen in engen Grenzen möglich bleibt. Voraussetzung ist u.a., dass ein Tarifvertrag von Tarifvertragsparteien der Fleischwirtschaft den Einsatz von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern innerhalb des gesetzlich eröffneten Rahmens zulässt. Der Inhaber des Fleischunternehmens ist sodann verpflichtet, die Arbeitnehmerüberlassung gegenüber den Behörden der Zollverwaltung entsprechend der Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft anzuzeigen. Zum Schutz der Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer gilt für diese Überlassungen der Gleichbehandlungsgrundsatz ab dem ersten Tag und ohne Ausnahmemöglichkeit. Nach den Regelungen des Arbeitsschutzkontrollgesetzes hat die Arbeitszeiterfassung in der Fleischwirtschaft elektronisch und manipulationssicher zu erfolgen. Außerdem wird klargestellt, dass Rüst- und Umkleidezeiten als Arbeitszeit zu erfassen sind. Von den dargestellten Vorgaben sind Unternehmen des Fleischerhandwerks ausgenommen.

Im **Arbeitszeitgesetz** wurde der Höchstbetrag für das Bußgeld bei Arbeitszeitverstößen von bisher 15 000 Euro auf 30 000 Euro verdoppelt. Die Bußgeldrahmen im Arbeitsschutzgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz wurden entsprechend angeglichen. Außerdem können die Arbeitsschutzbehörden nun vom Arbeitgeber verlangen, neben den Arbeitszeitnachweisen nach § 16 Arbeitszeitgesetz auch andere Arbeitszeitnachweise (z.B. Arbeitszeit-Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz) oder Geschäftsunterlagen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes geben (z.B. Stundenlohn-Abrechnungen), vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

Weitere Inhalte des Arbeitsschutzkontrollgesetzes sind die Befugnisse für Aufsichtsbehörden, die Besichtigungen von Betrieben mit einem hohem Gefährdungspotenzial zu priorisieren und bei Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber eine schriftliche Arbeitsschutzvereinbarung zu verlangen.

Außerdem wird die Datenübermittlung zwischen den Arbeitsschutzbehörden der Länder und den Unfallversicherungsträgern zu durchgeführten Betriebsbesichtigungen ermöglicht. Auch damit wird die Kontrolltätigkeit erleichtert.

In der **Arbeitsstättenverordnung** werden für die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes Mindestanforderungen an die Bereitstellung festgeschrieben, die im staatlichen Regelwerk konkretisiert werden. Diese Regelungen gelten branchenübergreifend und sowohl bei direkter als auch indirekter Bereitstellung durch den Arbeitgeber. Die Arbeitgeber werden zudem verpflichtet, die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu dokumentieren.

4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)	Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)	Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Arbeitsbedingungen, insbes. in der Fleischwirtschaft	Inkrafttreten: 1.1.2021

5. Migration und Integration

5.1 Ziele und Aufgaben

Nachdem in den Jahren 2015 und 2016 die Fluchtmigration die Einwanderung nach Deutschland und die politische Diskussion darüber dominiert hatte, stehen in der jüngeren Vergangenheit neben der Integration von Schutzsuchenden auch die Einwanderung aus anderen EU-Staaten und von Fachkräften aus Drittstaaten im Fokus. Ziel ist die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, die rechtmäßig in Deutschland leben, in Gesellschaft, Bildung, Wohnungs- und Arbeitsmarkt.

Die integrationspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung werden vom Prinzip des Förderns und Forderns geleitet. Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung zu eigener Anstrengung. Eine zusätzliche Herausforderung der Integrationspolitik ist es dabei, sowohl die Bedürfnisse als auch die Anforderungen an die bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebenden Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte in den Blick zu nehmen sowie die gesellschaftliche Akzeptanz von Zu- und Einwanderung zu erhöhen.

Auch das Querschnittsziel der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und die Fachkräftesicherung auch durch die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Ausländerinnen und Ausländern oder Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt, Spracherwerb und zur Anerkennung vorhandener Qualifikationen sind von zentraler Bedeutung. Im Bereich der Fluchtmigration sind eine möglichst frühzeitige Förderung und Integration in Arbeit besonders entscheidend.

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland mit seinen leistungsfähigen sozialen Schutz- und Sicherungssystemen hängt daher auch davon ab, wie gut es mit all diesen Bemühungen gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe auch durch den Einsatz ausländischer Fachkräfte zu sichern und das Fachkräftepotenzial der Menschen mit Migrationsgeschichte zu heben. Ein möglichst breites allgemeines Wohlstandsniveau, die Leistungsfähigkeit und Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt in der Gesellschaft sind als wesentliche Elemente der Sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Ziel und Aufgabe einer abgestimmten und gesteuerten Erwerbsmigration ist es daher auch, die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch Zuwanderung von Fachkräften aus EU- und Drittstaaten zu berücksichtigen und so einen Beitrag zu gesellschaftlichem Wohlstand und zur Stabilität des Steuer- und Beitragsaufkommens zu leisten.

Die Bundesregierung hat deshalb bereits Ende 2018 eine Fachkräftestrategie beschlossen, die auf die Sicherstellung und Ausweitung der inländischen, europäischen und internationalen Fachkräftepotenziale abzielt. Die zum 1. März 2020 im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes in

Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes bilden dabei einen zentralen Baustein. Im Zuge dessen hat die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Lotsenfunktion für Anerkennungssuchende übernommen, die sich noch im Ausland befinden. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie kann sich die Wirkung des Gesetzes noch nicht vollständig entfalten.

Das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Beschäftigungsduldungsgesetz) kann Menschen mit einer Duldung eine sichere Bleibeperspektive bieten. Es schafft Verbesserungen für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und andere ausreisepflichtige Staatsangehörige, indem die Möglichkeit zum Erhalt einer Ausbildungsduldung vereinheitlicht und für nachhaltig integrierte Personen eine neue Beschäftigungsduldung eingeführt wurde. Per Verordnung wurde zudem die Leiharbeit für geduldete und gestattete Personen geöffnet. Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde der Zugang zur Deutschsprachförderung für geduldete und gestattete Personen erweitert und die Ausbildungsförderung für Ausländerinnen und Ausländer erheblich geöffnet; im Asylbewerberleistungsgesetz wurde eine Lücke in der Sicherung des Lebensunterhalts während einer betrieblichen Ausbildung geschlossen.

Der Nationale Aktionsplan Integration (NAP-I) bündelt Maßnahmen aus den verschiedenen Politikfeldern. Die von der Bundesregierung berufene, unabhängige Fachkommission zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit analysiert in ihrem Bericht die aktuelle Lage in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland und gibt Empfehlungen an Akteure des staatlichen Handelns sowie die Zivilgesellschaft. Darüber hinaus wurden verschiedene Sonder- und Förderprogramme in Bund und Ländern, insbesondere auch mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), aufgelegt und fortentwickelt. Ziel ist die Unterstützung bei der Integration in Gesellschaft, Bildung und Arbeitsmarkt.

5.2 Ausgangslage

Im Jahr 2019 lebten nach Auswertungen des Mikrozensus rund 21,25 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Privathaushalten in Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 26,0 % an der in Deutschland lebenden Gesamtbevölkerung von 81,85 Mio. Menschen. Von 2013 bis 2019 ist die Zahl der Personen mit Migrationshintergrund um mehr als 4,5 Mio. angestiegen.

Die Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes der vergangenen Jahre wurde zunehmend von Migration beeinflusst: sowohl durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU als auch durch die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten und die Fluchtmigration seit dem Jahr 2015. So erhöhte sich der Anteil von ausländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Beschäftigungsaufbau von gut einem Viertel (27 %) im Jahr 2012 auf knapp drei Fünftel (57 %) im

Jahr 2019, von denen 53 % aus der EU und 47 % aus Drittstaaten stammten. Im Jahresvergleich 2020 zu 2019 konnte allein ein Beschäftigungsaufbau bei ausländischen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten generiert werden.

Die positive Arbeitsmarktentwicklung der letzten Jahre bot gute Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Gleichwohl müssen unterschiedliche Ausgangslagen berücksichtigt werden. Erwerbsmigration ist über die Visumerteilung vor Einreise steuerbar und führt in der Regel zu einer schnellen Arbeitsmarktintegration. Für den Zuzug von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die Freizügigkeit innerhalb des EU-Binnenmarktes genießen, ist wegen des Freizügigkeitsrechtes eine Steuerbarkeit vor Einreise nicht gegeben. Auch bei dieser Personengruppe ist die Beschäftigtenquote aber relativ hoch. Die Integration von Schutzberechtigten im Rahmen der humanitären Aufenthalte hingegen benötigt oftmals mehr Zeit. Fehlende oder mangelnde Sprachkenntnisse sowie fehlende oder (noch) nicht anerkannte formale Berufsqualifikationen erschweren die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit. Häufig geht dies mit Beschäftigungen in Berufen und Tätigkeiten mit einer Entlohnung im unteren Entgeltbereich einher. Bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie konnten allerdings auch hier Erfolge verzeichnet werden.

Im Jahresdurchschnitt 2020 betrug die Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern insgesamt 14,4 % (Deutsche 4,7 %, insgesamt 5,9 %; im Vergleich zu 2016: Ausländerinnen und Ausländer 15,3 %, Deutsche 5,2 %, insgesamt 6,1 %). Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens wurde diese positive Entwicklung stark abgebremst. Bei Beschäftigten ohne Berufsausbildung sowie bei ausländischen Beschäftigten, insbesondere denen mit Fluchthintergrund, zeigen sich besonders deutliche Auswirkungen. Pandemiebedingt wurden viele Integrations- und Berufssprachkurse unterbrochen. Der temporären Kursunterbrechung konnte jedoch kurzfristig durch Einführung von Online-Tutorien begegnet werden. Zudem erhielten die Kursträger die Möglichkeit, unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln die Kurse in fünf flexiblen und frei wählbaren Unterrichtsformaten wiederaufzunehmen, u.a. mit der Möglichkeit, den Sprachunterricht vollständig oder teilweise (in Kombination mit Präsenzunterricht) im virtuellen Klassenzimmer durchzuführen. Die Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen waren unterbrochen oder wurden um Monate verschoben und konnten nicht in gewohnter Form durchgeführt werden. Als Folge könnten Bildungschancen reduziert und Perspektiven von Zuwanderinnen und Zuwanderern auf dem deutschen Arbeitsmarkt erschwert worden sein.

Ende des Jahres 2019 lebten 1,8 Mio. schutzsuchende Menschen in Deutschland. Im Jahr 2014 waren es 746 000. 62 % der Schutzsuchenden waren männlich, 43 % jünger als 25 Jahre, mehr als

zwei Drittel jünger als 35 Jahre. Es gibt deutliche Bildungsunterschiede zwischen der in Deutschland geborenen Bevölkerung und den Schutzsuchenden beim Zuzug. Gut ein Viertel der Schutzsuchenden im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren hatte beim Zuzug bereits Universitäten, Hochschulen oder berufliche Bildungseinrichtungen besucht und 16 % haben einen Abschluss, während unter der in Deutschland geborenen Bevölkerung vier Fünftel über berufliche oder akademische Abschlüsse verfügen. Insgesamt ist das Bildungsniveau der Geflüchteten polarisiert.

Anerkannten Schutzberechtigten steht der Zugang zum deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt uneingeschränkt offen. Die (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigungsquote der Menschen aus den acht nichteuropäischen Hauptherkunftsländern (TOP 8: Eritrea, Pakistan, Iran, Nigeria, Afghanistan, Somalia, Irak, Syrien) stieg seit dem Jahr 2015 von gut 18 % auf 31,8 % im März 2021 (Ausländerinnen und Ausländer: 46,6 %, Deutsche: 63,1 %). Im November 2020 übte jeder zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (ohne Auszubildende) dieses Personenkreises (50,5 %) eine Helfertätigkeit aus, während es bei allen Ausländerinnen und Ausländern 36,9 % und bei Deutschen 12,7 % waren. Auch der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) in der Arbeitnehmerüberlassung lag zum Stichtag 30. Juni 2020 bei Personen aus den TOP 8-Ländern mit 13,6 % mehr als doppelt so hoch wie bei den Ausländerinnen und Ausländern insgesamt (6,3 %).

Insgesamt waren im Jahr 2020 2,0 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) in der Arbeitnehmerüberlassung tätig. Unzählige Menschen mit Fluchterfahrung arbeiten aber auch in systemrelevanten Bereichen, also in Branchen, die für unsere Gesellschaft insbesondere in der Pandemiezeit von zentraler Bedeutung sind. Rund 9 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (mit Auszubildenden) mit einer TOP 8-Staatsangehörigkeit waren im Gesundheits- und Sozialwesen, rund 8 % im Einzelhandel und rund 4 % im Bereich Post-, Kurier- und Expressdienste tätig. Zwei Drittel der Vollzeitbeschäftigten mit einer TOP 8-Staatsangehörigkeit waren Ende des Jahres 2019 im unteren Entgeltbereich beschäftigt (insgesamt 19 %), wobei dies auch mit der bislang relativ kurzen Dauer der Beteiligung am deutschen Arbeitsmarkt zusammenhängt. Ein Fünftel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Personengruppe waren auf zusätzliche Leistungen der Grundsicherung angewiesen.

Im Juni 2021 waren 429 000 Personen im Kontext von Fluchtmigration als arbeitsuchend gemeldet, darunter 239 000 Arbeitslose. Von den insgesamt 3,9 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Rechtskreis des SGB II hatten im März 2021 14,4 % einen Fluchthintergrund. Die Integration dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt bleibt daher eine Herausforderung.

5.3 Das Wichtigste in Kürze

Das **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wurde, hat die Möglichkeiten zur Bildungs- und Erwerbsmigration deutlich erweitert. Es führt erstmals einen einheitlichen Fachkräftebegriff ein. Liegt ein Arbeitsvertag vor, können Fachkräfte künftig ohne Vorrangprüfung einreisen. Die Arbeitsplatzsuche wird für Fachkräfte mit Berufsausbildung analog zur Regelung für Hochschulabsolventen neu vorgesehen. Die Möglichkeit zur Ausbildungsplatzsuche wurde gänzlich neu geschaffen. Zudem wird die Möglichkeit zur Einreise zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation verankert und gestärkt.

Mit dem **Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung** wurden klare Kriterien für einen verlässlichen Status geduldeter Personen definiert. Es schafft Möglichkeiten für abgelehnte Asylbewerberinnen und Asylbewerber und andere ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, indem die Ausbildungsduldung vereinheitlicht und für nachhaltig integrierte Personen eine Beschäftigungsduldung eingeführt wurde. Per Verordnung wurde zudem die Leiharbeit für geduldete und gestattete Personen geöffnet.

Mit dem **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz** wurde der Zugang zur Ausbildungsförderung erheblich erweitert. Viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete können zudem erstmals an Integrations- oder Berufssprachkursen teilnehmen. Im Asylbewerberleistungsgesetz wurde eine Lücke in der Sicherung des Lebensunterhalts während einer betrieblichen Ausbildung geschlossen.

Das Gesamtprogramm Sprache des Bundes (**Integrations- und Berufssprachkurse** zusammen) wird kontinuierlich weiterentwickelt und die Angebote weiter ausdifferenziert und verbessert. Der Bund hat für die Umsetzung des Gesamtprogramms im Jahr 2020 mehr als eine Mrd. Euro bereitgestellt.

Bewährte **Förderprogramme** wie das Förderprogramm Integration durch Qualifizierung (IQ) wurden ausgebaut, um insbesondere Modelle der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung weiterzuentwickeln und modellhafte Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetzgebung zu erproben. Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse und Kompetenzen sollen häufiger als gleichwertig anerkannt werden, um so den Umfang bildungsadäquater Arbeitsaufnahmen weiter zu befördern.

5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ESF-Integrationsrichtlinie Bund	Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Zugang zu Arbeit und Ausbildung erschwert ist 3 Handlungsschwerpunkte: - Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) - Integration durch Austausch (IdA) mit Schwerpunkt transnationale Mobilität von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Alter 18 bis 35 Jahre) - Integration statt Ausgrenzung (IsA) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Alter 18 bis 35 Jahre)	Nachhaltige Integration von Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung Kooperationen von Betrieben, öffentlicher Verwaltung, Jobcentern, Agenturen für Arbeit	Laufzeit: Sommer 2015 bis Dezember 2021 Bundesweit 128 Projektverbünde mit rd. 500 Teilprojekten
Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“	Richtlinie „ESF-Qualifizierung im Kontext Anerkennungsgesetz“ Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Migrationshintergrund	4 Handlungsschwerpunkte: - Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung - Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes (Hinführen zur vollen Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) - Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarktakteure - Regionale Koordinationsstellen Fachkräfteeinwanderung	Aktuelle Förderrunde: 1.1.2019 bis 31.12.2022
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Gesetz vom 4.7.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 25, S. 914 ff.)	Entfristung der Wohnsitzauflage Möglichkeit einer Verlängerung der individuellen Wohnsitzverpflichtung bei pflichtwidriger Wohnsitzverlegung Zustimmungspflicht der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts bei Aufhebung	Inkrafttreten: 12.7.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Gesetz vom 11.7.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 27, S. 1066 ff.)	Schaffung von neuen Aufgaben und Befugnissen für die FKS, um besser gegen illegale Beschäftigung, den Missbrauch staatlicher Leistungen und unfaire Arbeitsbedingungen vorgehen zu können Übermittlungspflicht von Informationen und personenbezogener Daten an internationale Behörden Ausschluss aus Bezug von Kindergeld für EU-Bürger/innen in den ersten drei Monaten für Nicht-Erwerbstätige sowie danach für nur Arbeitsuchende	Inkrafttreten: 18.7.2019
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz (ABFG)	Gesetz vom 8.7.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 26, S. 1029 ff.)	Deutliche Ausweitung des Zugangs zur Förderung von Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem SGB III und SGB II für Ausländer/innen Öffnung der Integrations- und Berufssprachkurse für arbeitsmarktnahe Gestattete mit unklarer Bleibeperspektive nach drei Monaten Aufenthalt und bei Einreise vor dem 1.8.2019 Öffnung der Berufssprachkurse für arbeitsmarktnahe Geduldete nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt	Inkrafttreten: 1.8.2019
Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Integrationsgesetz und der Beschäftigungsverordnung	Verordnung vom 22.7.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 28, S. 1109 ff.)	Dauerhaft und bundesweit einheitlicher Verzicht auf Vorrangprüfung bei Geduldeten und Gestatteten Dauerhafte Öffnung des Zugangs zur Leiharbeit für Geduldete und Gestattete	Inkrafttreten: 6.8.2019
Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes	Gesetz vom 13.8.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 31, S. 1290 ff.)	Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II erst bei unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigte/r Zuordnung von Asylbewerber/innen in Sammelunterkünften zur Bedarfsstufe 2 Schließung der Förderlücke bei Ausbildung und Studium	Inkrafttreten: 1.9.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (DuldG)	Gesetz vom 15.7.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 26, S. 1021 ff.)	Ausweitung der Arbeitsverbote für Geduldete aus sog. sicheren Herkunftsstaaten Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG Ausbildungsduldung aus einer Aufenthaltsgestattung oder nach 3 Monaten Duldung nach § 60a sowie Ausweitung auf Assistenz und Helferausbildungen; Voraussetzung: Identitätsklärung	Inkrafttreten: 1.1.2020
Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG)	Gesetz vom 15.8.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 31, S. 1307 ff.)	Grundsätzliche Erlaubnis des Zugangs zu Erwerbstätigkeit außer bei Verbot im Einzelfall Möglichkeit der Einreise zur Ausbildungsplatzsuche; Erleichterung der Einreise zur Arbeitsplatzsuche Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Nichtakademiker (Beschäftigte mit qualifizierter Berufsausbildung) Wegfall der Begrenzung auf Mangelberufe für Fachkräfte mit Berufsausbildung Verzicht auf die Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag	Inkrafttreten: 1.3.2020
Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung	Verordnung vom 23.3.2020 (BGBl. 2019 I Nr. 15, S. 655 ff.)	Vereinheitlichung der Regelungen für Führungskräfte Sprachkenntnisse als Voraussetzung für Arbeitsmarktzugang von vorwiegend aus religiösen Gründen Beschäftigten Möglichkeit für Schüler/innen deutscher Auslandsschulen, ohne Zustimmung der BA ein Praktikum von bis zu sechs Wochen zu absolvieren Ergänzung der Liste besonderer Personengruppen um eSportler/innen und ausländische Hausangestellte	Inkrafttreten: 1.4.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Nationaler Aktionsplan Integration (NAP-I)	5 spezifische Kernvorhaben des BMAS im Themenforum „Integration in den Arbeitsmarkt“: - Spezielle Auszubildendenkurse im Rahmen der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) - Ausbau der vorhandenen Informationsangebote auf den Portalen der BA in weiteren Fremdsprachen und in leichter Sprache - Intensivierung des Austausches und der Kooperation zwischen Beratungsstellen und FKS - ESF-Programm zur Förderung von Frauen mit Migrationshintergrund (einschließlich geflüchteter Frauen) am Arbeitsmarkt - Einrichtung Regionaler Koordinationsstellen Fachkräfteeinwanderung in jedem Bundesland Vorhaben des BMBF im Themenforum „Anerkennung von Berufs- und Bildungsabschlüssen als Einstieg in den Arbeitsmarkt“: - Leichterer Zugang für Migranten/innen zum Anerkennungsverfahren - „Runder Tisch Anerkennung“ zur stärkeren Einbindung von Migrantenorganisationen	Koordinierung durch Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration Adressierung der aktuellen Herausforderungen der Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland Bündelung, Weiterentwicklung und Steuerung bestehender Integrationsangebote für alle Zuwanderergruppen	Umsetzungsbeginn der Vorhaben durch Verabschiedung der Phasen II und III des NAP-I durch die Bundesregierung am 28.7.2020 Vorstellung und Erörterung auf dem 12. Integrationsgipfel am 19.10.2020
Optimierung der beruflichen Integration von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund als Beitrag zur Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen (INGE)	Entwicklung und praktische Umsetzung eines branchenbezogenen, regional übertragbaren Strategiekonzeptes zur Gewinnung von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund für verschiedene Gesundheitsberufe	Verbesserung der beruflichen Integration von Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund, aber auch von im Ausland rekrutierten Personen in Berufe der Gesundheits- und Pflegewirtschaft	1.10.2017 bis 31.12.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Vielfalt Pflegen: Lernplattform zur Förderung transkultureller Kompetenzen in der Pflege	Bundesweite und kostenfreie eLearning-Plattform *www.vielfalt-pflegen.info* zur Förderung der transkulturellen Kompetenzen von Mitarbeitenden in der Pflege seit Oktober 2020 als Ergänzung zu bestehenden Fort- und Weiterbildungsangeboten für alle ambulanten und stationären Träger, die Pflegeleistungen in der Kranken- und Altenpflege anbieten Nutzungsmöglichkeit der Lernplattform in der Ausbildung für Pflegekräfte	Förderung der transkulturellen Kompetenzen von in der Pflege Beschäftigten (Vorbeugung von Vorurteilen, Information über regionale Best Practice-Beispiele, Handlungsempfehlungen für Alltagssituationen in der Pflege)	1.12.2017 bis 31.12.2021
Jugendmigrationsdienste (JMD)	Individuelle Beratung und Begleitung junger Menschen mit Migrationshintergrund von 12 bis 27 Jahren am Übergang Schule/Beruf Regelangebot der Integrationsförderung auf Grundlage des § 45 Aufenthaltsgesetz	Förderung der sozialen Integration mit Schwerpunkt der Unterstützung am Übergang Schule/Beruf	Laufend
Jugendmigrationsdienst im Quartier (JMDiQ, mit BMI)	Gruppenangebote (Mikroprojekte) für junge Migranten/innen gemeinsam mit Menschen aus ihrem Wohnumfeld	Stärkung der sozialen Integration im Quartier	Projektlaufzeit: 2017 bis 2021 Ab 2022 Verstetigung der Projektinhalte in den JMD
Richtlinien Garantiefonds Hochschule (RL-GFH)	Sprachförderung für Aussiedler/innen, ausländische Flüchtlinge und Asylberechtigte und Ehegatten bis 30 Jahre	Förderung der sprachlichen Kompetenzen zur Aufnahme bzw. Fortsetzung eines Hochschulstudiums (Sprachniveau C1)	Laufend
ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“	Unterstützung von Müttern mit Migrationshintergrund beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben und beim Zugang zu vorhandenen Angeboten zur Arbeitsmarktintegration an bundesweit 90 Standorten	Begleitung des (Wieder-) Einstiegs von der beruflichen Orientierung über den Beginn eines Praktikums oder einer Ausbildung bis zur ersten Phase einer Beschäftigung	Laufzeit: Februar 2015 bis Juni 2022
Projekt „Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht“ des Dachverbands der Migrantinnenorganisationen (DaMigra)	Schwerpunkte: -Öffentlichkeitsarbeit, um auf Mehrfachdiskriminierungen aufmerksam zu machen - Diskussionsprozess mit Experten/innen und gesellschaftlichen Akteuren zu verschiedenen Aspekten des Selbstbestimmungsrechts von Migrantinnen	U.a. Gewinn von Erkenntnissen zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Situation von Migrantinnen und geflüchteten Frauen	Laufzeit: Oktober 2019 bis September 2022

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projekt „MIGRANTINNEN gründen“ und Folgeprojekt „FRAUEN MIT FLUCHTER-FAHRUNG gründen“	Unterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund bei der Existenzgründung Im Folgeprojekt Heranführung von Frauen mit Fluchterfahrung an die Selbstständigkeit	Konkrete Existenzgründung teilnehmender Frauen Sensibilisierung von Multiplikatoren und Öffentlichkeit für die Belange von Gründerinnen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung	Laufzeiten: Januar 2015 bis Dezember 2016 sowie Januar 2017 bis Dezember 2019
Eine umfassende Übersicht zum Thema bietet die Broschüre „Darstellung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sprachförderung und Integration“ (Stand: April 2019), abrufbar unter „https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/massnahmen-der-bundesregierung-fuer-sprachfoerderung-und-integration.html“.			

6. Alterssicherung

6.1 Ziele und Aufgaben

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) bildet nach wie vor den Kern der Alterssicherung in Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, Versicherten bei einem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben infolge Alters oder Erwerbsminderung eine Lohnersatzleistung und Hinterbliebenen eine Unterhaltsersatzleistung zu gewähren. Die Höhe der lohn- und beitragsbezogenen Rente ist dabei grundsätzlich abhängig von der Anzahl der zurückgelegten Versicherungsjahre und von der Höhe der versicherten Entgelte: Je mehr Beitragsjahre vorliegen und je höher die versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind, desto höher ist die aus der jeweiligen individuellen Versicherungsbiographie berechnete Rente. Darüber hinaus wird die Rente dem sozialen Charakter der GRV entsprechend um Leistungen des Solidarausgleichs ergänzt, beispielsweise durch die rentensteigernde Bewertung bestimmter Zeiten, in denen keine Beiträge entrichtet wurden.

Um den Lebensstandard auch im Alter möglichst aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende zusätzliche Absicherung notwendig. Die betriebliche Altersversorgung (BAV) sowie die private Altersvorsorge bilden dafür die zweite und dritte Säule der Alterssicherung. Der Staat hilft beim Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit Zulagen, Steuervorteilen und Beitragsersparnis in der Sozialversicherung.

Ziel der Alterssicherungspolitik ist es, Erwerbstätigen in der Nacherwerbsphase einen angemessenen Lebensstandard und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern und dabei gleichzeitig eine tragfähige Finanzierung auch langfristig zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Mai 2018 die Einsetzung der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ beschlossen. Ihr bereits im Koalitionsvertrag festgeschriebener Auftrag war es, sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der GRV und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 zu befassen. So sollte sie unter anderem eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen.

Den Bericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit, der auch Empfehlungen zur Fortentwicklung von Prävention und Rehabilitation umfasst, hat die Kommission im März 2020 übergeben. Die Empfehlungen der Kommission sind eine wertvolle Hilfe für die künftigen Entscheidungen der Bundesregierung und gehen in ihre Überlegungen ein, wie angesichts der Alterung der Bevölkerung langfristig die Finanzierung der GRV sichergestellt werden kann. Derartige Anpassungen im Rentensystem sind sorgfältig zu prüfen und gut vorzubereiten.

6.2 Ausgangslage

Die GRV ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Gut 56 Mio. Menschen sind aktiv und passiv in der GRV versichert, 21,1 Mio. Menschen beziehen Renten, darunter 18,5 Mio. 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner. Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger wird in absehbarer Zeit steigen, denn in den kommenden Jahren werden die geburtenstarken Jahrgänge das Renteneintrittsalter erreichen. Dadurch tritt eine Verschiebung der Altersstruktur und des Verhältnisses von Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern zu Rentenempfängerinnen und Rentenempfängern ein. Die Relation der Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter zur Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren wird gemäß Projektionen von gegenwärtig 36 % auf 53 % im Jahr 2045 steigen, so dass im Jahr 2045 nicht mehr 36, sondern 53 Personen im Rentenalter 100 Personen im erwerbsfähigen Alter gegenüberstehen. Angesichts dieses Anstiegs und seiner dauerhaften Auswirkungen auf die umlagefinanzierte GRV erfolgten in der Vergangenheit bereits Anpassungen im System der Alterssicherung, so beispielsweise die Anhebung der Altersgrenzen.

Die Verbreitung der BAV entwickelt sich weiterhin positiv. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen ausgehend von 14,6 Mio. im Jahr 2001 weitestgehend in den Jahren bis 2005 erfolgt und hat dann deutlich an Dynamik verloren. Von Ende 2015 bis Ende 2019 war nur noch ein Anstieg von 20,1 Mio. auf 21,0 Mio. zu verzeichnen. Da Personen mehrere BAV-Anwartschaften haben können, entspricht dies derzeit ca. 18,2 Mio. Beschäftigten mit aktiven Anwartschaften. Im gleichen Zeitraum hat sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung jedoch von 31,2 Mio. auf 33,8 Mio. wesentlich dynamischer entwickelt. Darum ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer BAV an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 56,2 % im Jahr 2015 auf rund 53,9 % im Jahr 2019 zurückgegangen.

Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei 1 Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. Im Jahr 2020 ist die Zahl der Verträge im Vergleich zum Jahr 2019 erstmals für alle Produktgruppen gesunken und belief sich Ende 2020 auf rund 16,4 Mio. Insgesamt haben rund 66 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Alter zwischen 25 bis unter 65 Jahren Anspruch auf eine Zusatzrente aus der BAV oder aus einer Riester-Rente.

Die Entwicklung der Alterseinkommen war in den letzten Jahren insgesamt günstig. Im Durchschnitt sind die monatlichen Haushaltsnettoeinkommen der Ehepaare und Alleinstehenden ab 65 Jahren von 2015 bis 2019 um 14 % gestiegen und beliefen sich 2019 auf durchschnittlich 2 207 Euro. Dabei lag das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen von älteren Ehepaaren bei mo-

natlich 2 907 Euro, das von alleinstehenden Männern bei 1 816 Euro. Alleinstehende Frauen verfügten über ein im Durchschnitt geringeres Einkommen, es lag bei monatlich 1 607 Euro. Dabei haben die Rentenanpassungen wesentlich zur Erhöhung der Alterseinkommen beigetragen: Zum 1. Juli 2018 sind die Renten in den alten Ländern um 3,22 % und in den neuen Ländern um 3,37 % gestiegen sowie zum 1. Juli 2019 in den alten Ländern um 3,18 % und in den neuen Ländern um 3,91 %. Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 führte zu einer weiteren Erhöhung der Renten um 3,45 % in den alten Ländern und um 4,20 % in den neuen Ländern. Die Beitragssätze in der GRV konnten im Jahr 2018 in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 % abgesenkt werden. In dieser Höhe sind die Beitragssätze seither stabil.

6.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde eine doppelte Haltelinie eingeführt. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) nicht unter 48 % sinken und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen. Außerdem wurde die Absicherung bei Erwerbsminderung durch die Verlängerung der Zurechnungszeit in Anlehnung an die Regelaltersgrenze für Rentenzugänge ab dem Jahr 2019 deutlich verbessert. Für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder erhalten Mütter bzw. Väter ab dem 1. Januar 2019 ein weiteres halbes Kindererziehungsjahr bei der Rente angerechnet („Mütterrente II“). Zur Entlastung von Geringverdienenden wurde die bisherige Gleitzone, in der Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro verringerte Arbeitnehmerbeiträge zahlen, zum 1. Juli 2019 zu einem „Übergangsbereich“ weiterentwickelt und die Obergrenze auf 1 300 Euro angehoben. Es wurde darüber hinaus neu geregelt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge im Übergangsbereich nicht zu niedrigeren Rentenleistungen führen.

Mit dem Grundrentengesetz wurde zum 1. Januar 2021 die Grundrente eingeführt. Dadurch wird eine wichtige Grundlage für mehr Vertrauen in die GRV geschaffen. Wer jahrzehntelang aus unterdurchschnittlichem Einkommen verpflichtend Beiträge gezahlt hat, kann durch einen individuellen Grundrentenzuschlag eine höhere Rente erhalten, wenn u.a. mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen. Insgesamt werden rund 1,3 Mio. Rentenbeziehende, insbesondere viele Frauen, von der Grundrente profitieren, unabhängig davon, ob sie schon in Rente sind oder erst in Rente gehen werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze

wurde die Grundlage geschaffen, die Digitale Rentenübersicht einzuführen. Mit ihr werden Bürgerinnen und Bürger künftig auf einen Blick den Stand ihrer individuellen Ansprüche aus GRV, BAV und privater Altersvorsorge einsehen können. Diese Informationsbasis hilft zu erkennen, ob ggf. weitere Vorsorge notwendig ist. Die erste Betriebsphase wird voraussichtlich 21 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Weiterhin wurden die Sozialversicherungswahlen modernisiert und die Selbstverwaltung gestärkt. Hierfür werden z.B. die Rahmenbedingungen für die Ehrenamtlichen verbessert, der Zugang zu den Gremien bzw. Wahlen erleichtert, die Transparenz des Wahlverfahrens verbessert sowie der Frauenanteil in der Selbstverwaltung gesteigert. Zudem wurden die Weichen für mehr Transparenz in der medizinischen Rehabilitation gestellt. So wurden z.B. Kriterien für die Zulassung von Rehabilitationseinrichtungen einschließlich Vergütung und Inanspruchnahme festgelegt und das Wunsch- und Wahlrecht der Versicherten gestärkt. Außerdem wird der Übergangsgeldanspruch jetzt daran geknüpft, dass er in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen zur Prävention und Teilhabe steht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze wird unter anderem auch das Statusfeststellungsverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus weiterentwickelt. Die Änderungen führen zu mehr Rechtssicherheit, indem die Feststellung des Erwerbsstatus früher, schneller und weitreichender möglich wird.

6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Beitragssatzverordnung 2018	Festsetzung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 % und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 24,7 % Verordnung vom 18.12.2017 (BGBl. I S. 3976)	Anpassung der Beitragssätze in der GRV	Inkrafttreten: 1.1.2018
Rentenwertbestimmungsverordnung 2018	Anpassung in den alten Ländern um 3,22 % und in den neuen Ländern um 3,37 % Verordnung vom 12.6.2018 (BGBl. I S. 838)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2018
RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	Einführung einer doppelten Haltelinie für Beitragssatz und Sicherungsniveau (max. 20 % bzw. mind. 48 % jeweils bis 2025)	Stabilisierung der Leistungsfähigkeit der allgemeinen Rentenversicherung sowie Wahrung der Beitragssatzstabilität	Inkrafttreten: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Verlängerung der Zurechnungszeit bei neu zugehenden Erwerbsminderungsrenten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf zweieinhalb Jahre („Mütterrente II“) Ausweitung der Gleitzone zu einem Übergangsbereich bis 1 300 Euro Gesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016)	Spürbar höhere Erwerbsminderungsrenten für den Rentenzugang ab 2019 Verbesserte Anerkennung der Erziehungsleistung für Mütter und Väter vor 1992 geborener Kinder Entlastung von Geringverdienern bei gleichzeitigem Ausschluss von Rentenminderungen durch reduzierte Beiträge	
GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)	Einführung der paritätischen Beitragstragung des Zusatzbeitrages im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung für pflichtversicherte Rentner/innen und Übertragung auf den Beitragszuschuss der GRV für freiwillig krankenversicherte Rentner/innen Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2387)	Entlastung der pflichtversicherten und freiwillig krankenversicherten Rentner/innen durch eine paritätische Beitragstragung	Inkrafttreten: 1.1.2019
Rentenwertbestimmungsverordnung 2019	Anpassung in den alten Ländern um 3,18 % und in den neuen Ländern um 3,91 % Verordnung vom 13.6.2019 (BGBl. I S. 791)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2019
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (RVBund/KnErG-ÄndG)	Schaffung einer verzerrungsfreien Datengrundlage für zukünftige Rentenanpassungen infolge der Generalrevision der VGR 2019 Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S.1565)	Ausschluss von VGR-revisionsbedingten Verzerrungen bei der Berechnung der Rentenanpassungen	Inkrafttreten: 21.11.2019
GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG)	Einführung einer Freibetragsregelung für Krankenversicherungsbeiträge von Betriebsrentnern/innen Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2913)	Beitragsentlastung für Betriebsrentner/innen	Inkrafttreten: 1.1.2020
Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)	Befristete Anhebung der jährlichen Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten in der GRV für das Jahr 2020 von 6 300 Euro auf 44 590 Euro Gesetz vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 575)	Erleichterung der Weiterarbeit oder der Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt	Inkrafttreten: 1.1.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)	Sicherstellung der (Weiter) Zahlung von Waisenrenten, wenn wegen der COVID-19-Pandemie eine Ausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht oder nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen angetreten werden kann Gesetz vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1055)	Vermeidung von Nachteilen durch die COVID-19-Pandemie	Inkrafttreten: 1.1.2020
Rentenwertbestimmungsverordnung 2020	Anpassung in den alten Ländern um 3,45 % und in den neuen Ländern um 4,20 % Verordnung vom 8.6.2020 (BGBl. I S. 1220)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2020
7. SGB IV-Änderungsgesetz (7. SGB IV-ÄndG)	Sicherstellung des rentenrechtlichen Vertrauensschutzes auf Entgeltpunkte statt Entgeltpunkten (Ost) auch bei einem Verzug ins vertragslose Ausland Neuaufnahme der Pensionskassen-Betriebsrenten in den Schutz des Pensions-Sicherungs-Vereins Gesetz vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1248)	Verhinderung von Rentenminderungen bei Verzug ins vertragslose Ausland Lückenschließung zum verbesserten Insolvenzschutz von Pensionskassen-Betriebsrenten	Inkrafttreten: 1.7.2020 Inkrafttreten: 24.6.2020
Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)	Einführung einer Anrechnungszeit bei Bezug von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer/innen des Braunkohletagebaus und der Stein- und Braunkohleanlagen Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1818)	Verhinderung von Rentenminderungen durch den früheren Übergang in den Ruhestand bei vom Kohleausstieg Betroffenen	Inkrafttreten: 14.8.2020
Grundrentengesetz	Einführung einer Grundrente in der GRV Gesetz vom 12.8.2020 (BGBl. I. S. 1879)	Erhöhung der Rente durch Zahlung eines Grundrentenzuschlags bei Vorliegen von mindestens 33 Jahren Grundrentenzeiten und weiteren Voraussetzungen	Inkrafttreten: 1.1.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz Digitale Rentenübersicht	Einführung der Digitalen Rentenübersicht Modernisierung der Sozialversicherungswahlen Regelungen zur Beschaffung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation durch die Rentenversicherungsträger und zur Weiterentwicklung des Übergangsgeldanspruchs Gesetz vom 11.2.2021 (BGBl. I S. 154)	Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie Modernisierung der Sozialversicherungswahlen	Inkrafttreten: 18.2.2021 und 1.7.2023 (gesetzliche Regelungen bes. zur Zulassung der Rehabilitationseinrichtungen und soweit sie der Ausgestaltung durch verbindliche Entscheidungen der DRV Bund bedürfen)
Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontroll-gesetz)	Befristete Anhebung der jährlichen Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten in der GRV für das Jahr 2021 auf 46 060 Euro Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)	Erleichterung der Weiterarbeit oder der Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt	Inkrafttreten: 1.1.2021
Rentenwertbestimmungsverordnung 2021	Keine Erhöhung der Renten in den alten Ländern, Anpassung in den neuen Ländern um 0,72 % Verordnung vom 31.5.2021 (BGBl. I S. 1254)	Anpassung der Renten nach dem SGB VI	Inkrafttreten: 1.7.2021
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze	Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens	Mehr Rechtssicherheit bei der Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status von Erwerbstätigen	Inkrafttreten 1.4.2022 Befristung einzelner Reformbausteine zur Erprobung bis zum 30.6.2027; zuvor Bewertung

7. Gesundheit, Prävention, Rehabilitation

7.1 Ziele und Aufgaben

Zentrales Ziel der Gesundheitspolitik der Bundesregierung ist es, die notwendige medizinische Versorgung für alle Menschen in Deutschland unabhängig von Einkommen und Alter zeitnah und qualitativ hochwertig sicherzustellen. Die Gesundheitsversorgung ist ein wesentlicher Faktor zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen gleichermaßen vom medizinischen Fortschritt profitieren – unabhängig davon, ob sie in einer Großstadt oder in einer strukturschwachen oder ländlichen Region leben. Das Aufgabenspektrum der Krankenversicherung reicht dabei von der Prävention über die Akutversorgung und die kontinuierliche medizinische Betreuung chronisch kranker Menschen, über Rehabilitation und Pflege bis hin zur Begleitung Schwerstkranker in Form einer menschenwürdigen Palliativversorgung.

Um dieses Ziel im Rahmen der gegebenen finanziellen Mittel zu erreichen und eine hohe Qualität der Versorgung dauerhaft zu gewährleisten, ist eine qualitäts- und effizienzorientierte Ausrichtung des deutschen Gesundheitssystems von grundlegender Relevanz. Ein funktionierender Wettbewerb innerhalb des solidarisch ausgerichteten Ordnungsrahmens stimuliert die Kreativität der Akteure und fördert die Suche nach innovativen Lösungen. Das wiederum steigert die Qualität der Versorgung und ermöglicht die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven im Gesundheitssystem.

Eine gute Gesundheitsversorgung ist zentrale Grundlage für den Erhalt der Gesundheit und damit auch für die Erwerbs- und Teilhabefähigkeit der deutschen Bevölkerung. Die Gesundheitswirtschaft selbst liefert zugleich einen erheblichen ökonomischen und beschäftigungspolitischen Beitrag für den Standort Deutschland. Mit insgesamt 5,7 Mio. Menschen ist heute jeder achte Erwerbstätige im Gesundheitswesen beschäftigt. Gerade in Zeiten des demografischen Wandels konkurriert das Gesundheitssystem jedoch in zunehmendem Maße mit anderen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Bereichen um gut ausgebildete Fachkräfte. Attraktive Rahmenbedingungen für Ärzte, Pflegefachkräfte und weitere Gesundheitsberufe sind vor diesem Hintergrund wichtige Voraussetzung für die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung.

Wesentliche Aufgabe einer modernen und nachhaltigen Gesundheitsversorgung ist es, die Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt der gesundheitspolitischen Anstrengungen zu stellen. Hierfür ist die Gesundheitsversorgung bestmöglich an den tatsächlichen Versorgungsbedarfen der Menschen auszurichten. Konkret bedeutet das, die Versorgungsprozesse, das Leistungsspektrum

und die Erreichbarkeit der Versorgungsangebote immer wieder auf ihre Passgenauigkeit hin zu überprüfen und entsprechend weiterzuentwickeln.

Die seit Frühjahr 2020 anhaltende COVID-19-Pandemie hat das Gesundheitswesen vor große Herausforderungen gestellt. Es ist eine prioritäre Aufgabe der Gesundheitspolitik, das Funktionieren des Gemeinwesens auch im infektionsschutzrechtlichen Notfall zu sichern, eine durchgängig hochqualitative Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherzustellen und die Folgen der Pandemie für die Leistungserbringer abzumildern.

Darüber hinaus bestehen vor allem drei Handlungsfelder, die für die Zukunftsfestigkeit des deutschen Gesundheitssystems besonders relevant sind. Das ist erstens der demografische Wandel, an dem die Versorgungsprozesse angepasst werden müssen. Umso bedeutsamer ist eine nachhaltige Fachkräftesicherung im Gesundheitswesen. Es sind zweitens die Chancen des medizinisch-technischen Fortschritts im Allgemeinen und der Digitalisierung im Besonderen, die für eine passgenaue, innovative und effektive Gesundheitsversorgung genutzt werden müssen. Und es muss drittens in einem qualitativ hochwertigen Gesundheitssystem die nachhaltige Finanzierung der Versorgung langfristig sichergestellt sein.

7.2 Ausgangslage

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) verfügte zum Jahreswechsel 2019/2020 mit Finanz- bzw. Liquiditätsreserven in Höhe von rund 29,8 Mrd. Euro über eine sehr solide Finanzierungsgrundlage. Hiervon entfielen 10,2 Mrd. Euro auf die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und 19,6 Mrd. Euro auf Finanzreserven der Einzelkassen. Der durchschnittlich von den Krankenkassen erhobene paritätisch finanzierte Zusatzbeitragssatz blieb im gesamten Jahr 2020 stabil bei 1,0 %. Die Gesundheitspolitik konnte aufbauend auf der stabilen GKV-Finanzsituation in der 19. Legislaturperiode wichtige Reformen zu Qualitäts- und Leistungsverbesserungen vornehmen.

Seit dem Frühjahr 2020 stellt die COVID-19-Pandemie das deutsche Gesundheitssystem sowie die finanzielle Stabilität und Solidität der GKV vor Herausforderungen in bisher unbekanntem Ausmaße. Insbesondere einnahmeseitig führen die weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der damit einhergehende konjunkturelle Einbruch zu erheblichen Belastungen der GKV. Ausgabenseitig sind sowohl Belastungen als auch Entlastungen zu verzeichnen: Während Entlastungen insbesondere aus einer geringeren Leistungsinanspruchnahme der Versicherten resultierten, sind Belastungen der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds insbesondere aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung zu verzeichnen.

Der Bund unterstützt die GKV in den Jahren 2020 und 2021 vor diesem Hintergrund mit ergänzenden Bundeszuschüssen von 3,5 und 5 Mrd. Euro. Darüber hinaus wurden in erheblichem Umfang Ausgleichszahlungen an Leistungserbringer insbesondere im Bereich der Krankenhausversorgung aus Bundesmitteln finanziert. Auch die im GKV-System vorhandenen erheblichen Finanzreserven der einzelnen Krankenkassen werden zur Bewältigung der finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie herangezogen. Für 2022 soll ein weiterer ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. Euro – mit einer Anpassungsoption bis Jahresende 2021 – bereitgestellt werden. Durch diese Maßnahme kann der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV bis 2022 weitestgehend stabilisiert werden.

Bei rund 73 Mio. Versicherten in der GKV betrugen die Leistungsausgaben im Jahr 2019 rund 239,5 Mrd. Euro. Der Anteil der Privaten Krankenversicherung (PKV) an den Gesundheitsausgaben belief sich mit etwa 8,7 Mio. Versicherten im Jahr 2019 auf rund 30 Mrd. Euro (Versicherungsleistungen). Der Anteil der Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt (BIP) lag 2019 bei rund 11,7 % und hat sich damit seit einigen Jahren auf einem im internationalen Vergleich verhältnismäßig hohem Niveau stabilisiert.

Der Anteil am BIP spiegelt den hohen Stellenwert wider, den Gesundheit für die Bevölkerung in Deutschland besitzt. Als Wachstums- und Beschäftigungsmotor trägt das Gesundheitssystem zudem zur wirtschaftlichen Prosperität in Deutschland bei. Dahinter steht eine starke Gesundheitswirtschaft und ein leistungsfähiges Gesundheitssystem, das in den vergangenen Jahren sein hohes Versorgungsniveau weiter ausbauen und auch während der Corona-Pandemie aufrechterhalten konnte. Die Innovationskraft und die hohe Qualität der deutschen Gesundheitswirtschaft gilt es zu erhalten. Ein wichtiger Fokus liegt dabei darauf, die Chancen, die sich durch die Digitalisierung im Gesundheitswesen eröffnen, zu nutzen.

Die COVID-19-Pandemie wird die Finanzlage der GKV auch über die Jahre 2020 und 2021 hinaus beeinflussen. Zudem werden die demografische Entwicklung und der medizinisch-technische Fortschritt mittel- bis langfristig dazu führen, dass geringeren Zuwächsen bei den Beitragseinnahmen eine tendenziell wachsende Ausgabendynamik in der medizinischen Versorgung gegenübersteht. Das bedeutet, dass künftig mit begrenzten Mitteln ein Mehr an Gesundheitsleistungen finanzieren werden muss.

Aufgrund der Zunahme der Anzahl älterer und chronisch kranker Menschen ist gerade eine multiprofessionelle und sektorenübergreifende integrierte Versorgung von hoher Bedeutung, die sich an den tatsächlichen Versorgungsbedarfen der Menschen orientiert. Die Verbesserung der Versorgungs- und Ergebnisqualität zugunsten der Patientinnen und Patienten sowie der Qualitäts-

und Leistungstransparenz war und bleibt ein wichtiges gesundheitspolitisches Anliegen der Bundesregierung.

7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Versorgungsstrukturen und der Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Gesundheitswesen und die Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie wurden im Wesentlichen mit folgenden Gesetzgebungsverfahren realisiert:

Mit dem **GKV-Versichertenentlastungsgesetz** wurde festgelegt, dass seit dem 1. Januar 2019 die Beiträge zur GKV in gleichem Maße von den Arbeitgebern und den Beschäftigten beziehungsweise von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen werden. Der bisherige Zusatzbeitrag wird paritätisch finanziert. Außerdem wurde mit dem Gesetz die Beitragsbelastung für Selbstständige mit geringem Einkommen gesenkt und die soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit wurde verbessert.

Das **Terminservice- und Versorgungsgesetz** schafft einen schnelleren und leichteren Zugang zu ärztlichen Behandlungsangeboten. Kern ist der Ausbau der Terminservicestellen. Das Mindestsprechstundenangebot wurde erhöht und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die vertragsärztliche Versorgung wurden verbessert. Die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum wurde beispielsweise durch obligatorische regionale Zuschläge für Ärztinnen und Ärzte oder die Verpflichtung für Kassenärztliche Vereinigungen, bei Versorgungsengpässen eigene Praxen zu eröffnen oder Versorgungsalternativen anzubieten, gestärkt. Außerdem wurde das Leistungsspektrum ausgeweitet.

Mit dem Ende 2019 in Kraft getretenen **Digitale-Versorgung-Gesetz** wurde ein Anspruch der Versicherten auf die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geschaffen („App auf Rezept“). Zudem wurde ein unabhängiges, strukturiertes und verlässliches Prüfverfahren für digitale Gesundheitsanwendungen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entwickelt. Außerdem wurde die Telematik-Infrastruktur durch die Anbindung weiterer Gruppen von Leistungserbringern gestärkt. Die Versorgung mit telemedizinischen Leistungen wurde durch die Vergütung von intersektoralen Telekonsilien gestärkt. Die Datenaufbereitungsstelle beim ehemaligen Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) wurde zu einem Forschungsdatenzentrum weiterentwickelt. Dort werden Abrechnungsdaten der gesetzlich Krankenversicherten für im öffentlichen Interesse erfolgende Datenanalysen, insbesondere zu Forschungszwecken, unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt.

Durch das **MDK-Reformgesetz** erfolgte eine organisationsrechtliche Neuaufstellung der Medizinischen Dienste und des Medizinisches Dienstes Bund als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Medizinischen Dienste werden dadurch organisatorisch von den Krankenkassen gelöst und so in ihrer Unabhängigkeit gestärkt. In den Verwaltungsräten werden künftig auch Vertreter der Patienten, Pflegebedürftigen und Verbraucher sowie der Ärzteschaft und der Pflegeberufe vertreten sein.

Mit dem **Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz** wird der morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich (RSA) mit dem Ziel eines gerechteren Wettbewerbs zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und der Stärkung der Manipulationsresistenz sowie der Präventionsorientierung systematisch fortentwickelt. Die Zielgenauigkeit des RSA wird erhöht und die Anreize zur Risikoselektion durch Krankenkassen werden reduziert. Zudem wurde die Repräsentanz von Frauen in den Gremien des GKV-Spitzenverbandes gestärkt.

Das **Krankenhauszukunftsgesetz** zielt darauf ab, Krankenhäuser durch die Anhebung des Digitalisierungsniveaus, die Verbesserung der medizinischen Versorgung und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten sowie die Sicherung der langfristigen Versorgungssicherheit zukunftsfest zu machen. Dazu investieren Bund und Länder über 4 Mrd. Euro, damit Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und ihre IT-Sicherheit investieren können. Krankenhäusern, die besonders viele mit dem Coronavirus infizierte Patientinnen und Patienten zu versorgen hatten, wurden insgesamt 100 Mio. Euro für Prämienzahlungen an ihre besonders belasteten Pflegekräfte und Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

Das **Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz** zielt darauf ab, die GKV im Jahr 2021 finanziell zu stabilisieren. Dazu wurde ein ergänzender Bundeszuschuss zur GKV in Höhe von 5 Mrd. Euro aus Steuermitteln umgesetzt (für 2021). Außerdem wurden 8 Mrd. Euro aus den Finanzreserven der Krankenkassen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds überführt. Weiterhin wurde ein 20 000-Pflegehilfskraftstellen-Programm umgesetzt sowie ein Hebammenstellen-Förderprogramm mit 100 Mio. Euro pro Jahr (Laufzeit 2021 bis 2023) aufgelegt. Mit zusätzlichen Regelungen zu den Vergütungsvereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Trägern der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie der Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen wurde die Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen für die Dauer der epidemischen Lage gewährleistet.

Das **Patientendaten-Schutz-Gesetz** schafft die Grundlagen für eine konsequente Nutzung der Digitalisierung im Gesundheitswesen zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität. Gleichzeitig wurden Vorgaben festgelegt, die ein hohes datenschutzrechtliches Schutzniveau ge-

währleisten. Wesentliche Kernanwendung der Telematikinfrastruktur ist die elektronische Patientenakte (ePA), die seit dem 1. Januar 2021 in mehreren Ausbaustufen in der GKV eingeführt wird. Mit ihr soll für Versicherte die Möglichkeit geschaffen werden, umfassende medizinische Informationen einrichtungs- und sektorenübergreifend zur Unterstützung ihrer persönlichen medizinischen Behandlung bereitzustellen.

Das **Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege** (DVPMG) setzt den wichtigen Digitalisierungsprozess im Gesundheitswesen fort und es werden weitere zukunftsweisende Impulse gesetzt, wie zum Beispiel die Schaffung eines neuen Verfahrens zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen. Die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen wird weiter ausgebaut und die Nutzung von Videosprechstunden in der ambulanten ärztlichen Versorgung vereinfacht. Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Patientenakte werden ebenfalls ausgebaut und weitere Anwendungen wie z.B. digitale Gesundheitsanwendungen integriert.

Das **Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz** (GVWG) zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zu erhalten und die Versorgung bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Insbesondere sind Maßnahmen vorgesehen, die die Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung steigern, Verbesserungen für gesetzlich Krankenversicherte erreichen, u.a. durch erweiterte Leistungsansprüche und -angebote, die Hospiz- und Palliativversorgung durch finanzielle Zuschüsse der Krankenkassen für die Koordination der Aktivitäten in Netzwerken fördern und die ambulante Kinderhospizarbeit stärken. Erhebungen zu Gesundheitsausgaben und ihrer Finanzierung, zu Krankheitskosten und zum Personal im Gesundheitswesen sowie zu einem regionalen Gesundheitspersonalmonitoring werden als zentrale Bundesstatistiken angeordnet. Zur Stabilisierung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitragssatzes im Jahr 2022 werden ausreichende Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Die für den Bereich der Langzeitpflege im GVWG eingeführten Regelungen werden im Abschnitt Pflege dargestellt (vgl. Kap. 8.3 und 8.4).

7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Sentinel Surveillance der Gesundheit und primärmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland	Implementierung sogenannter „Sentinel Surveillance Sites“ auf Basis eines einheitlichen Mindestindikatorensatzes in ausgewählten Erstaufnahmeeinrichtungen/Gemeinschaftsunterkünften verschiedener Länder Entwicklung einer einheitlichen Dokumentationssoftware „RefCare©“ zur dezentralen, automatisierten Analyse und einrichtungsübergreifenden Zusammenführung der anonymen Ergebnisse zu Zwecken der Statistik (Surveillance) und Forschung	Erstmalige länderübergreifende Verbesserung der Datenlage zum Gesundheitszustand und der medizinischen Versorgung von Asylsuchenden als Grundlage für die gesundheitspolitische Entscheidungen	1.11.2016 bis 30.6.2021 Abschließende Projektergebnisse: voraussichtlich 2. Halbjahr 2021
MiMi – Gesundheitsförderung und Capacity Building mit Migranten/innen für Migranten/innen	Information von Migranten/innen auf mehrsprachigen Veranstaltungen mit Hilfe speziell geschulter „interkultureller Gesundheitsmediatorinnen und -mediatoren“ in 10 Ländern über das deutsche Gesundheitswesen und Aufklärung über präventive Angebote	Erhöhung der Gesundheitskompetenz und Optimierung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen von Personen mit Migrationshintergrund	1.9.2017 bis 11.2.2020
Der Präventionsbus der Charité – Feststellung des Kenntnisstandes zur Impfprävention bzw. Verbesserung des Impfstatus bei jugendlichen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Migrationshintergrund im städtischen und ländlichen Umfeld	Erprobung, ob ein niedrigschwelliger, aufsuchender Ansatz durch mobile Gesundheitsteams im schulischen Umfeld die Durchimpfungsrate bei Jugendlichen verbessern kann und die Teilnahme an einem Unterricht zum Thema Impfen die Impfbereitschaft erhöht	Erhöhung der Gesundheitskompetenz, insbes. der Impfbereitschaft und Optimierung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen von Personen mit Migrationshintergrund	1.7.2017 bis 31.3.2019
Förderung der Resilienz von Geflüchteten bzw. Migrantinnen und Migranten – Wirksamkeitsstudie zum Einsatz von muttersprachlichen Counselorn	Untersuchung, inwiefern der Einsatz muttersprachlicher, fachlich qualifizierter Counselor zu einer Reduktion krankheitsfördernder Belastungsfaktoren bei Geflüchteten bzw. Migranten/innen führen kann	Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Geflüchteten und Personen mit Migrationshintergrund	1.10.2017 bis 31.3.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften	Mantel-Verordnung vom 2.7.2018 (BGBl. I S. 1078)	Aktualisierung der Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sowie notwendige redaktionelle Änderungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) und der Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV)	Inkrafttreten: 13.7.2018
Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung	Ab 1.1.2019 Tragung der Beiträge zur GKV in gleichem Maße von den Arbeitgebern und den Beschäftigten beziehungsweise von der Rentenversicherung und den Rentner/innen Paritätische Finanzierung des bisherigen Zusatzbeitrags Halbierung der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbstständige Reduzierung der Beitragsschulden durch Schaffung eines Beendigungstatbestandes für freiwillige Mitgliedschaften, wenn der Verbleib von Mitgliedern ungeklärt ist Reduzierung bereits bestehender Beitragsschulden durch Bereinigung der Mitgliederbestände der Krankenkassen Abschmelzen von Finanzreserven Einführung von gesetzlich definierten Höchstgrenzen für die Finanzreserven der Krankenkassen und von Abbaumechanismen Erhöhung der Altersrückstellungen der Sozialversicherungsträger von 10 % auf 20 % Gewährung eines einheitlichen Zugangs zur GKV ab dem 1.1.2019 für ehemalige Soldaten/innen auf Zeit Erweiterung der generellen Zugangsmöglichkeiten zur GKV Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I Nr. 45, S. 2387)	Paritätische Tragung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung durch Arbeitgeber und Versicherte Senkung der Beitragsbelastung für Selbstständige mit geringem Einkommen Bereinigung von Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen Teilweiser Abbau der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, u.a. zur Stabilisierung bzw. Senkung der Zusatzbeiträge Verbesserung der sozialen Absicherung von ehemaligen Soldaten/innen	Inkrafttreten (überwiegend): 12.12.2018

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)	Erweiterung der Aufgaben der Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen Erhöhung der Mindestsprechstundenzeiten für Vertragsärzte sowie Vorgaben zum Angebot offener Sprechstunden (ohne Terminvereinbarung) für grundversorgende Fachärzte Gezielte Maßnahmen zur Vermeidung von Unterversorgung, indem z.B. Kassenärztliche Vereinigungen in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebieten künftig eigene Praxen eröffnen oder Versorgungsalternativen anbieten müssen Außerbudgetäre Vergütungsanreize für besondere Zusatzangebote für gesetzlich Versicherte Erweiterung des Leistungskatalogs der GKV zur Verbesserung der Versorgung Einführung elektronischer Patientenakten bis spätestens 2021 Erweiterung der zugelassenen Leistungserbringer im ambulanten Bereich mit ambulanten Betreuungsdiensten als qualitätsgesichertes Versorgungsangebot Gesetz vom 6.5.2019 (BGBl. I Nr. 18, S. 646)	Gleichwertiger, rascher Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung für alle Versicherten Sicherung der Versorgung im ländlichen Raum Verbesserung der Leistungen und Förderung der Digitalisierung Möglichkeit der Erweiterung des Leistungsangebotes durch weitere zugelassene Anbieter im ambulanten Bereich für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung.	Inkrafttreten: 11.5.2019
Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes und von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes	Verordnung vom 12.7.2019 (BGBl I S. 1083)	Aktualisierung an den Stand der Erkenntnisse durch - Anpassung zweier Stoffgruppen (2-Phenethylamine sowie Cannabimimetika/synthetischen Cannabinoide) - Aufnahme dreier weiterer Stoffgruppen (von Benzodiazepinen, von N-(2-Aminocyclohexyl)amid und Tryptamin abgeleitete Stoffgruppen)	Inkrafttreten: 18.7.2019
Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Kostenverordnung	Verordnung vom 5.9.2019 (BGBl. I S. 1356)	Fortschreibung der Verordnung wegen Kostenanpassung	Inkrafttreten: 6.9.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Digitale-Versorgung-Gesetz	Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen, sog. „App auf Rezept“ Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch Digitalisierung Breitere Nutzung von telemedizinischen Angeboten wie Videosprechstunden und Telekonsilien (Apotheken und Krankenhäuser) Ausbau der Telematikinfrastruktur durch Anbindung weiterer Leistungserbringergruppen Verlängerung der Laufzeit des Innovationsfonds bis 2024 Weiterentwicklung der Datenaufbereitungsstelle beim DIMDI zu einem Forschungsdatenzentrum Fristen für die Anbindung von Apotheken und Krankenhäuser an die Telematikinfrastruktur Gesetz vom 18.12.2019 (BGBl. I Nr. 49, S. 2562)		Inkrafttreten (der wesentlichen Bestimmungen): 19.12.2019 Zusätzliche Bereitstellung von 10 Mio. Euro im Zeitraum 2020 bis 2024 für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung
Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV)	Formulierung von an digitale Gesundheitsanwendungen zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Sicherheit, Qualität, Datenschutz und Datensicherheit Schaffung verlässlicher Vorgaben für Methoden und Verfahren zum Nachweis positiver Versorgungseffekte Entwicklung eines unabhängigen, strukturierten und verlässlichen Prüfverfahrens beim BfArM Schaffung von Transparenz hinsichtlich guter und sicherer digitaler Versorgungsangebote Verordnung vom 8.4.2020 (BGBl. I Nr. 18, S. 768)		Inkrafttreten: 21.4.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Datentransparenzverordnung (DaTraV)	Ansiedlung beim BfArM Bereitstellung von Daten der gesetzlich Krankenversicherten für Zwecke der Forschung und Gesundheitsplanung für einen eng definierten Nutzerkreis Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1371)	Verbesserung und Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung	Inkrafttreten: 19.6.2020
Neunzehnte bis einundzwanzigste Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes	Unterstellung neuer psychoaktiver Stoffe (NPS) unter die Anlagen des BtMG Verordnung vom 17.12.2019 (BGBl. I S. 2850) Verordnung vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1691) Verordnung vom 14.1.2021 (BGBl. I S. 70)	Bekämpfung der Verbreitung und Einschränkung der Verfügbarkeit von NPS zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung	Inkrafttreten 19. BtMÄndV: 21.12.2019 Inkrafttreten 20. BtMÄndV: 17.7.2020 Inkrafttreten 21. BtMÄndV: 21.1.2021
MDK-Reformgesetz	Organisationsrechtliche Neuaufstellung der Medizinischen Dienste (MD) und des Medizinischen Dienstes Bund (MD Bund) als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts Künftig auch Vertretung von Patienten/innen, Pflegebedürftigen und Verbrauchern/innen sowie der Ärzteschaft und der Pflegeberufe in den Verwaltungsräten der MD und des MD Bund Weiterentwicklung der Krankenhausabrechnungsprüfung durch den MD durch die Einführung eines Prüfquotensystems	Organisatorische Loslösung der MD von den Krankenkassen und dadurch Stärkung ihrer Unabhängigkeit Schaffung von Anreizen für eine regelkonforme Abrechnung von Krankenhausleistungen, Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Krankenhausabrechnungsprüfungen	Inkrafttreten (überwiegend): 1.1.2020 Umsetzung der organisatorischen Neuordnung: voraussichtlich bis 31.12.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
(Fortsetzung MDK-Reformgesetz)	Stärkung des Schlichtungsausschusses auf Bundesebene Begrenzung der Aufrechnungs- und der Korrekturmöglichkeiten von Krankenhausabrechnungen	Reduktion strittiger Kodier- und Abrechnungsfragen	
	Regelung einer vor Klageerhebung durchzuführenden einzelfallbezogenen Erörterung nebst Präklusion von in diesem Rahmen nicht geltend gemachten Tatsachen und Einwendungen	Entlastung der Sozialgerichte	
	Erweiterung des Katalogs für ambulante Operationen, sonstige stationsersetzende Eingriffe und stationsersetzende Behandlungen (AOP-Katalog) auf Grundlage eines durch die Vertragsparteien auf Bundesebene zu vergebenden Gutachtens	Verbesserung der Nutzung ambulanter Behandlungsmöglichkeiten in den Krankenhäusern und Entgegenwirken der Entstehung eines der häufigsten Prüfanlässe	
	Weiterentwicklung der studentischen Krankenversicherung sowie Vereinfachung des Verfahrens zum Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse für ihre Mitglieder		
	Verpflichtende Anwendung eines schrittweisen Abbaus überschüssiger Finanzreserven von Krankenkassen	Herstellung von Planungssicherheit für Krankenkassen Ermöglichung von Beitragsentlastung für Versicherte	
	Gesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I Nr. 51, S. 2789)		
Hebammenreformgesetz (HebRefG)	Hebammenausbildung als duales Studium mit einem weiterhin hohen Praxisanteil Steigerung der Attraktivität der Hebammenausbildung Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit Übernahme der Reisekosten für pflegende Angehörige bei einer stationären medizinischen Rehabilitation durch Kranken- und Pflegekassen Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I Nr. 42, S. 1759)	Vollständige Akademisierung der Hebammenausbildung und Umsetzung der EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG	Inkrafttreten: 1.1.2020 Inkrafttreten der Übernahme der Reisekosten für pflegende Angehörige bei einer stationären medizinischen Rehabilitation durch Kranken- und Pflegekassen: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)	Konkretisierung des Ziels und der Inhalte des Hebammenstudiums Normierung des Kompetenzkataloges für die staatliche Prüfung zur „Hebamme“ Regelungen für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und für die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen Übergangsvorschriften für fachschulische Ausbildungen und für Ausbildungen in Form von Modellvorhaben Verordnung vom 8.1.2020 (BGBl. I S. 39)	Inhaltliche Ausgestaltung des dualen Studiums für Hebammen	Inkrafttreten: 1.1.2020 Inkrafttreten der Regelung zu Fristen bei Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen im Falle des § 81 a Aufenthaltsgesetz: 1.3.2020
GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz (GKV-BRG)	Einführung eines Freibetrags zusätzlich zur Freigrenze für Leistungen der BAV, Anwendung gleichermaßen auf monatliche Zahlungen und bei der Verbeitragung von einmaligen Kapitalauszahlungen Beitragsentlastung von versicherungspflichtigen Mitgliedern der GKV Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I Nr. 52, S. 2913)	Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und Entlastung der heutigen Betriebsrentner/innen	Inkrafttreten: 1.1.2020
Masernschutzgesetz	Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung oder einer Masernimmunität bei Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind und die mindestens ein Jahr alt sind (Ausnahme bei Nachweis einer medizinischen Kontraindikation) Nachweis ist Voraussetzung für Betreuung und Tätigkeit in den betroffenen Einrichtungen (z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, medizinische Einrichtungen) Gesetz vom 10.2.2020 (BGBl. I Nr. 6, S. 148)	Schutz vor einer sehr ansteckenden Infektionskrankheit	Inkrafttreten: 1.3.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Erweiterung und Präzisierung des Infektionsschutzgesetzes Sicherung der Grundversorgung mit Arzneimitteln sowie mit Hilfsmitteln Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung Stärkung der personellen Ressourcen im Gesundheitswesen Entschädigungsregelung zur Milderung von Verdienstausfällen bei erwerbstätigen Personen, wenn diese durch die Betreuung ihres Kindes aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung nicht arbeiten können Gesetz vom 27.3.2020 (BGBl. I Nr. 14, S. 587)	Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im infektionsschutzrechtlichen Notfall Abmilderung von negativen finanziellen Folgewirkungen in der Gesundheitsversorgung	Inkrafttreten (überwiegend): 28.3.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz	Finanzieller Ausgleich für Krankenhäuser für Einnahmeausfälle aufgrund verschobener planbarer Operationen und Behandlungen, um Kapazitäten für COVID-19-Patienten/innen bereitzuhalten Zuschlag für Krankenhäuser für pandemiebedingte Mehrkosten, bes. für persönliche Schutzausrüstung Finanzieller Bonus für Krankenhäuser für die Schaffung von Intensivbetten Schaffung von Ausnahmetatbeständen in der Krankenhausfinanzierung sowie in der Rechnungsprüfung durch den Medizinischen Dienst während der COVID-19-Pandemie Ausgleichszahlungen für niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und Psychotherapeuten/innen bei einer zu hohen Umsatzminderung Ausgleichszahlungen für Rehabilitationsleistungen in Höhe von 60 % ihrer Einnahmeausfälle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der COVID-19-Pandemie Kostenerstattungsregelung für nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen Gesetz vom 27.3.2020 (BGBl. I Nr. 14, S. 580)	Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzten/-ärztinnen und Pflegeeinrichtungen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern Entlastung und Sicherstellung der Liquidität der Krankenhäuser Sicherstellung der pflegerischen Versorgung durch nach § 72 SGB XI zugelassene Pflegeeinrichtungen durch Einführung einer Anzeigepflicht von Beeinträchtigungen der Leistungserbringung sowie durch Kostenerstattungsregelungen zu nicht anderweitig finanzierten außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen (befristet bis 30.9.2020)	Inkrafttreten: 28.3.2020
Verordnung zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten (DIVI IntensivRegister-Verordnung)	Verpflichtung von Krankenhäusern zur täglichen Meldung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten Verordnung vom 8.4.2020 (BAnz AT 9.4.2020 V4) geändert durch Verordnung vom 29.5.2020 (BAnz AT 2.6.2020 V2) und Gesetz vom 28.5.2021 (BGBl. I S. 1174)	Tagesaktueller Überblick über die freien betreibbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten	Inkrafttreten: 10.4.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Schaffung flexibler Regelungen Verordnung vom 30.3.2020 (BAnz AT 31.3.2020 V1) zuletzt geändert durch Artikel 3 Verordnung vom 3.7.2020 (BAnz AT 3.7.2020 V1)	Sicherstellung, dass das Studium der Medizin während der COVID-19-Pandemie fortgesetzt werden kann, ohne dass den Studierenden wesentliche Nachteile für den Studienfortschritt entstehen	Inkrafttreten: 1.4.2020
Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz (GKV-FKG)	Systematische Fortentwicklung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs (RSA), u.a. durch Einführung einer Regionalkomponente, Berücksichtigung aller Krankheiten im RSA, Einführung eines Risikopools, Einführung einer Manipulationsbremse und einer RSA-Vorsorgepauschale	Erhöhung der Zielgenauigkeit des RSA, Reduktion von Risikoselektionsanreizen, Gerechterer Wettbewerb zwischen den gesetzlichen Krankenkassen, Stärkung der Manipulationsresistenz im RSA, Stärkung der Präventionsorientierung des RSA	Inkrafttreten: 1.4.2020
	Einführung eines neuen Haftungssystems im Falle der Schließung, Auflösung und Insolvenz von Krankenkassen und Stärkung der Handlungsmöglichkeiten des GKV-Spitzenverbandes zur Vermeidung von Haftungsfällen	Fairere Verteilung der finanziellen Belastungen eines Haftungsfalles auf alle Krankenkassen, Stärkung der Präventionsorientierung des Haftungssystems	
	Weiterentwicklung der Strukturen des GKV-Spitzenverbandes (u.a. Einführung eines sog. Lenkungs- und Koordinierungsausschusses, Vorgaben zur Berücksichtigung von Frauen in den Gremien)	Verbesserung der Transparenz zwischen Mitgliedskassen und dem GKV-Spitzenverband, Stärkung der Repräsentanz von Frauen in den Gremien des GKV-Spitzenverbandes	
	Regelungen zur Abwendung bzw. Abmilderung von Lieferengpässen bei Arzneimitteln durch gesetzliche Verankerung eines Beirats beim BfArM, Schaffung von Befugnissen zur Ergreifung von Maßnahmen durch die Bundesoberbehörden und Erleichterungen bei den arzneimittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften Gesetz vom 22.3.2020 (BGBl. I Nr. 15, S. 604)	Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln, zielgerichtete Maßnahmen zur Einschätzung der Versorgungssituation mit bestimmten Arzneimitteln	

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
SARS-CoV-2-Arzneimittel-versorgungsverordnung	u.a. Ausnahmen vom - Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), - Apothekengesetz, der Apothekenbetriebsordnung, - Betäubungsmittelgesetz, der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Verordnung vom 20.4.2020 (BAnz AT 21.4.2020 V1)	Versorgung von Patient/innen mit notwendigen Arzneimitteln und Medizinprodukten während der COVID-19-Pandemie	Inkrafttreten: 22.4.2020 Maximale Befristung ursprünglich bis 31.3.2021, Geltung der Regelungen aber überwiegend über diese Frist hinaus Außerkrafttreten mit Aufhebung der epidemischen Lage nationaler Tragweite
COVID-19-Versorgungs-strukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV)	Rückzahlbare Liquiditätshilfe für Zahnärzte/innen	Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen pandemiebedingter rückläufiger Fallzahlen auf Zahnärzte/-ärztinnen und Heilmittelerbringer	Inkrafttreten: 5.5.2020
	Einmalige Ausgleichszahlung an Heilmittelerbringer in Höhe von 40 % des Vergütungsvolumens, das für das 4. Quartal 2019 abgerechnet wurde	Erhalt der Versorgungsstrukturen	
	Hygienepauschale für Heilmittelerbringer in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung bis 30.9.2020 Erhöhung des pauschalen Abrechnungsbetrages für Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	Unterstützung bei der Deckung gestiegener Bedarfe an Hygienemaßnahmen, insbes. Persönlicher Schutzausrüstung	
	Einbeziehung von Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartiger Einrichtungen mit Versorgungsverträgen nach § 111a SGB V in den Anwendungsbereich des § 111d SGB V, Ersetzung von 60 % ihrer Einnahmeausfälle aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds Verordnung vom 30.4.2020 (BAnz AT 4.5.2020 V1)	Sicherung der Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen	

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Ermöglichung von mehr Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Verordnungsermächtigung) Insbes. Erweiterung der bestehenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen sowie Auffangen oder Abschwächen der negativen Auswirkungen für die Patienten/innen und die verschiedenen Akteure des Gesundheitswesens Stärkung des ÖDG, um u.a. die Digitalisierung voranzutreiben Rückkehrrecht ohne erneute Gesundheitsprüfung von vorübergehend hilfebedürftigen privat Krankenversicherten aus dem Basistarif in den Ursprungstarif Gesetz vom 19.5.2020 (BGBl. I S. 1018)	Mehr finanzielle Anerkennung für Personal in Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten, mehr Hilfen für Pflegebedürftige insbes. im ambulanten Bereich, mehr Unterstützung für den ÖGD, mehr Flexibilität für Auszubildende und Studierende im Gesundheitswesen während der Epidemie sowie mehr Flexibilität und weniger Bürokratie für Versicherte, Verwaltung und Gesundheitswesen, Kostenübernahme für intensivmedizinische Behandlung von Patienten/innen aus dem europäischen Ausland Vereinfachte, nachteilsfreie Rückkehrmöglichkeit aus Basistarif in Ursprungstarif bei vorübergehender Hilfebedürftigkeit	Inkrafttreten (überwiegend): 20.5.2020
Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Regelungen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze sowie der auf der Grundlage der Berufsgesetze erlassenen Rechtsverordnungen abzuweichen Flexibilisierung der Ausbildungen und Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch an die epidemische Lage von nationaler Tragweite angepasste Formate Verordnung vom 10.6.2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.3.2021 (BGBl. I S. 370)	Sicherstellung der Durchführung der Ausbildungen und Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Inkrafttreten: 23.05.2020
Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)	Warenbevorratung (physisch mindestens ein Monat) sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten Ggf. Zurverfügungstellung von Schutzmaterialien	Deckung des Bedarfs des Gesundheitssektors und des Bundes sowie bei Bedarf auch Versorgung kritischer Infrastrukturen, der Verwaltung und der Wirtschaft sowie insbesondere vulnerabler Gruppen der Bevölkerung für bis zu 6 Monate	Kabinettbeschluss/ Beschluss Corona-Kabinett: 3.6.2020/30.11.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	Regelung für die Behandlung von chronisch kranken Versicherten im Rahmen von strukturierten Behandlungsprogrammen (DMP), dass fehlende, unvollständige oder nicht fristgerecht übermittelte Dokumentationen, die im Jahr 2020 hätten erstellt werden müssen, nicht zu einer Beendigung der DMP-Teilnahme führen Verordnung vom 8.6.2020 (BGBl. I Nr. 27, S. 1233)	Flankierende Regelungen zu den Richtlinienvorgaben des G-BA, die verhindern, dass chronisch kranke Versicherte allein zur Erfüllung der Dokumentationspflichten Arztpraxen aufsuchen und sich damit einem vermeidbaren Infektionsrisiko aussetzen	Inkrafttreten: 18.6.2020
Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung	Verlängerung der mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung geschaffenen Sonderregelung Verordnung vom 19.3.2021 (BGBl. I Nr. 11, S. 360)	Verlängerung der Sonderregelung (siehe vorstehender Punkt) und Anknüpfung an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Inkrafttreten: 25.3.2021
Methodenbewertungsverfahrensverordnung (MBVerfV)	Vorgaben für das Verfahren, das der G-BA bei der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung sowie im Rahmen einer Krankenhausbehandlung durchzuführen hat Verordnung vom 23.6.2020 (BGBl. I S. 1379)	Beschleunigung der Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch den G-BA und deren Aufnahme in die vertragsärztliche Versorgung Straffung, Beschleunigung und Strukturierung der Bewertungsverfahren in zeitlicher und prozessualer Hinsicht Verständliche und transparente Darlegung der dem jeweiligen Bewertungsergebnis des G-BA zugrunde liegenden Erkenntnisse und Abwägungsentscheidungen	Inkrafttreten: 27.6.2020
Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Schaffung flexibler Regelungen, mit denen das Studium der Zahnheilkunde und das Studium der Pharmazie auch unter Pandemie-Bedingungen fortgeführt werden kann Flexiblere Regelungen für die Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen für Ärzte, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben, während der epidemischen Lage Verordnung vom 3.7.2020 (BAnz AT 3.7.2020 V1)	Sicherstellung, dass die Studierenden der Zahnheilkunde sowie der Pharmazie ihr Studium auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite fortführen und abschließen können Sicherstellung, dass Prüfungen auch während der Pandemie durchgeführt werden können und es aufgrund der Pandemie zu keinen Verzögerungen im Anerkennungsverfahren kommt	Inkrafttreten: 4.7.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung	Ablösung des bisherigen Ausbildungswegs von 1998 zugunsten einer umfassend novellierten Psychotherapeutenausbildung in Form eines fünfjährigen Hochschulstudiums mit abschließender psychotherapeutischer Prüfung, die Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1604)	Sicherstellung einer qualifizierten, patientenorientierten, bedarfsgerechten und flächendeckenden psychotherapeutischen Versorgung auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse Sicherstellung einer attraktiven Ausbildung mit einheitlichen Zugangsregelungen, überarbeitetem Ausbildungsziel, Berücksichtigung einer starken Verzahnung von Theorie und Praxis und gesicherter sozialer Stellung der Studierenden während des Studiums	Inkrafttreten: 1.9.2020
Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)	Rechtsverordnung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 20 PsychThG, die u.a. die Mindestanforderungen an das Studium einschließlich der Inhalte der hochschulischen Lehre und der berufspraktischen Einsätze, das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung und über die Approbation regelt Verordnung vom 4.3.2020 (BGBl. I S. 448)	Sicherstellung einer inhaltlich und strukturell überarbeiteten Ausbildung, die veränderte Strukturen in der Hochschulausbildung und die Weiterentwicklung des Berufs berücksichtigt	Inkrafttreten: 1.9.2020
Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)	Bereitstellung von insges. 4 Mrd. Euro in den Jahren 2021 bis 2026 durch den Bund	Personelle und digitale Stärkung des ÖGD, so dass dieser schneller und effektiver auf zukünftige Herausforderungen reagieren kann	Beschluss Koalitionsausschuss: 3.6.2020 GMK-Beschluss: 4.9.2020 MPK-Beschluss: 29.9.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungs-gesetz (GPVG)	Ergänzender Bundeszuschuss zur GKV von 5 Mrd. Euro, Überführung von 8 Mrd. Euro aus den Finanzreserven der Krankenkassen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds	Finanzielle Stabilisierung der GKV	Inkrafttreten (überwiegend): 1.1.2021
	Umsetzung des 20 000-Pflegehilfskraftstellen-Programms	Erster Schritt der Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für Pflegeeinrichtungen im Rahmen der KAP	
	Auflegung eines Hebammenstellen-Förderprogramms 100 Mio. Euro pro Jahr	Förderung im Bereich der Hebammenversorgung	Laufzeit: 2021 bis 2023
	Maßnahmen für Reha-Einrichtungen und Einrichtungen für Mutter-Vater-Kind-Maßnahmen: Anpassung der Vergütungsvereinbarungen vom 1.10.2020 bis 31.3.2021 durch Krankenkassen und Träger der Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, um den pandemiebedingten Veränderungen im täglichen Leistungsgeschehen Rechnung zu tragen	Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Vorsorge- und Reha-Einrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Dauer der epidemischen Lage	
	Im Pflegebereich Verlängerung von wesentlichen, bisher bis zum 31.12.2020 befristeten Regelungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen, bis zum 31.3.2021		
	Erweiterung der Förderung für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum um gestaffelte Zuschläge in Abhängigkeit der Vorhaltung basisversorgungsrelevanter Fachabteilungen	Stärkung der bestehenden bedarfsnotwendigen Krankenhausstrukturen in ländlichen Regionen	
	Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I Nr. 66, S. 3299)		
Verordnung zur Änderung der COVID-19-Versorgungs-strukturen-Schutzverordnung	Verlängerung der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer von 1,50 € je Verordnung bis 31.12.2020	Unterstützung bei der Deckung gestiegener Bedarfe an Hygienemaßnahmen, insbes. Persönlicher Schutzausrüstung	Inkrafttreten: 1.10.2020
	Verordnung vom 29.9.2020 (BAnz AT 30.09.2020 V2)		

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung über die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Durchführung einer Online-Wahl im Rahmen des Modellprojektes nach § 194a SGB V (Online-Wahl-Verordnung)	Festlegung von (sicherheits) technischen und organisatorischen Vorgaben und Prozessen für die Durchführung von Online-Wahlen Gesetz vom 23.9.2020 (BGBl. I S. 2034)	Modernisierung der Sozialversicherungswahlen Stärkung des Interesses der Wahlberechtigten an der sozialen Selbstverwaltung Erschließung neuer Wählergruppen Stärkung der demokratischen Legitimation der Selbstverwaltung	Inkrafttreten: 1.10.2020
Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG)	Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) als Kernelement der digitalen medizinischen Anwendungen in mehreren Ausbaustufen für alle Versicherten ab dem 1.1.2021 Förderung innovativer digitaler medizinischer Anwendungen Anbindung von weiteren Leistungserbringern - insbes. des ÖGD -, an die Telematikinfrastruktur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten der ePA für Forschungszwecke Aufbau eines Verzeichnisses für eine eindeutige Beschäftigtennummer für Pflegepersonal beim BfArM (Beschäftigtennummer ab 1.1.2023 verpflichtend) Gesetz vom 14.10.2020 (BGBl. I Nr. 46, S. 2115)	Bereitstellung der ePA über mehrere technische Ausbaustufen mit dem Ziel einer breiten Nutzung durch die Versicherten Gewährleistung der Patientensouveränität durch Datenhoheit, Einwilligungserfordernisse, ausdifferenzierte Zugriffsrechte und die Möglichkeiten des Berechtigungsmanagements Ausbau und Verstärkung der Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen Bestmöglicher Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten durch klare Regeln für Datenschutz, Datensicherheit und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit in der Telematikinfrastruktur Verbesserung der Nutzbarkeit von Gesundheitsdaten für Forschungszwecke Umstellung von bisherigen Verfahren der Übermittlung von handschriftlich abgezeichneten Leistungsnachweisen und Handzeichenlisten auf eine papierlose elektronische Abrechnung durch Beschäftigtennummer; erleichterter Nachweis von Fehlverhalten wie Leistungsmissbrauch und Abrechnungsbetrug	Inkrafttreten: 20.10.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG)	Bereitstellung von 3 Mrd. Euro aus Bundesmitteln und 1,3 Mrd. Euro aus Mitteln der Länder und/oder der Krankenhausträger zur Finanzierung von Investitionen der Krankenhäuser in moderne Notfallkapazitäten, Digitalisierung, IT-Sicherheit und Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen	Stabilisierung der Krankenhäuser durch Anhebung des Digitalisierungsniveaus, Verbesserung der medizinischen Versorgung sowie Souveränität/Selbstbestimmung der Patienten/innen, Sicherung der langfristigen Versorgungssicherheit	Inkrafttreten: 29.10.2020
	Einführung eines krankenhausindividuellen Ausgleichs von pandemiebedingten Erlösrückgängen im Jahr 2020 gegenüber 2019 Einführung eines krankenhausindividuellen Ausgleichs von pandemiebedingten Mehrkosten, die zwischen dem 1.10.2020 und 31.12.2021 entstehen Auszahlung einer Corona-Prämie als einmalige Sonderleistung für besonders belastete Pflegekräfte in Krankenhäusern während der COVID-19-Pandemie	Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern	
	Fortschreibung einer Reihe von zunächst bis 30.9.2020 befristeten Regelungen zur Unterstützung weiterer Leistungserbringer, von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen bis 31.12.2020 bzw. 31.3.2021 Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2208)	Finanzielle Entlastung und Unterstützung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen	

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG)	Neustrukturierung der Leistungen der außerklinischen Intensivpflege und Verbesserung ihrer Qualität Festlegung der Regeldauer der geriatrischen Rehabilitation auf 20 Behandlungstage (ambulant) bzw. 3 Wochen (stationär) Halbierung des Mehrkostenanteils von Versicherten, wenn sie eine andere als die von der Krankenkasse zugewiesene Reha-Einrichtung wählen Streichung der Mindestwartezeit für eine erneute Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I Nr. 48, S. 2220)	Angesichts des Fachkräftemangels verbesserter Einsatz der vorhandenen Pflegekräfte in der Versorgung Erleichterung des Zugangs zur medizinischen Rehabilitation Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts in der Rehabilitation	Inkrafttreten: 29.10.2020
Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten (Testpflichtverordnung)	Verpflichtung Einreisender nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, auf Anforderung der zuständigen Behörde ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen Verordnung vom 6.8.2020 (BAnz AT 7.8.2020 V1) 1. Änderungsverordnung vom 4.11.2020 (BAnz AT 6.11.2020 V1) (abgelöst durch Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13.1.2021)	Minimierung des Risikos durch eingetragene Infektionen infolge von Auslandsreisen	Inkrafttreten: 8.8.2020 Inkrafttreten: 8.11.2020 Außerkrafttreten: 13.1.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag	Verpflichtung Einreisender, eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen, wenn sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben Kontrolle der Bestätigung der digitalen Einreiseanmeldung durch die Beförderer Bei Einreisen mit dem Auto grenznahe Stichprobenkontrollen durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde Anordnungen des BMG vom 5.11.2020 (BAnz AT 6.11.2020 B5) und Vorfassungen (abgelöst durch Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13.1.2021)	Informationen für zuständige Behörden zur effektiven Kontrolle der Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt landesrechtlichen Einreisequarantäne und der Einhaltung der Voraussetzungen der Ausnahmetatbestände Effektive Umsetzung der Absonderungsmaßnahmen und Vorbeugung der Weiterverbreitung des Coronavirus	Inkrafttreten: 8.11.2020 Außerkrafttreten: 13.1.2021
Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung)	Beförderungsverbot für Einreisende nach Aufenthalten im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika Verordnung vom 21.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V4) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 6.1.2021 (BAnz AT 6.1.2021 V1)	Limitierung des Eintrags ernst zu nehmender Virusvarianten in Deutschland	Inkrafttreten: 22.12.2020 Außerkrafttreten: 13.1.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung)	Überführung und Fortentwicklung der Regelungen der Testpflichtverordnung sowie der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr vom 5.11.2020 in eine Rechtsverordnung der Bundesregierung Einheitliche Regelung von Anmelde-, Test- und Nachweispflichten der Einreisenden nach Aufenthalt in einem Risikogebiet ergänzend zu den Quarantäneregelungen der Länder Verordnung vom 13.1.2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 26.3.2021 (BAnz AT 26.3.2021 V1): Einführung einer generellen Testpflicht im Flugverkehr, sodass Flugpassagiere vor Abflug einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen haben (abgelöst durch Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12.5.2021)	Minimierung des Risikos durch eingetragene Infektionen infolge von Auslandsreisen	Inkrafttreten: 14.1.2021 Inkrafttreten: 30.3.2021
Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Schutzverordnung)	Beförderungsverbot für Einreisende aus Virusvarianten-Gebieten (Risikogebiet mit einem besonders hohen Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, weil dort bestimmte besorgniserregende Varianten verbreitet aufgetreten sind) mit nur sehr engen Ausnahmen Verordnung vom 29.1.2021 (BAnz AT 29.1.2021 V1) zuletzt geändert durch Sechste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27.4.2021 (BAnz AT 28.4.2021 V1) (überführt in Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12.5.2021)	Limitierung des Eintrags ernst zu nehmender Virusvarianten in Deutschland	Inkrafttreten: 30.1.2021 Laufende Anpassung an die aktuelle Situation Inkrafttreten (zuletzt): 28.4.2021 Außerkrafttreten: 12.5.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung)	Einheitliche Regelung von Anmelde- und Nachweispflichten der Einreisenden nach Aufenthalt in einem Risikogebiet, einschl. Beförderungsverbot aus Virusvariantengebieten Bundeseinheitliche Regelung der Einreisequarantäne Ausnahmen und Erleichterungen für Geimpfte und Genesene Verordnung vom 12.5.2021 (BAnz AT 12.5.2021 V1) zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 9.6.2021 (BAnz AT 10.6.2021 V2)	Minimierung des Risikos durch eingetragene Infektionen infolge von Auslandsreisen	Inkrafttreten: 13.5.2021 Inkrafttreten: 10.6.2021
Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung in Bezug auf einen Influenza-Hochdosis-Impfstoff	Ermöglichung des Einsatzes von Influenza-Hochdosis-Impfstoffen in der Grippesaison 2020/2021 für die Risikogruppe der Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (zugelassene Indikation) Verordnung vom 6.11.2020 (BAnz AT 9.11.2020 V2)	Verringerung der Anzahl an Arztkonsultationen, Hospitalisierungen und Todesfällen aufgrund von Influenza	Inkrafttreten: 10.11.2020 Außerkrafttreten: 31.03.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Fortführung der Entschädigungsregelung für von Schulschließungen betroffenen Eltern bis März 2021 und Klarstellung der Geltung für den Fall eines unter Quarantäne gestellten Kindes; Erweiterung der Testkapazitäten; Voraussetzung für Anspruch auf Schutzmasken Weiterführung pandemiebedingter finanzieller Hilfen für Krankenhäuser durch Ausgleichszahlungen in Höhe von 90 % Unterstützung der Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, einschließlich der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartiger Einrichtungen im Hinblick auf Beeinträchtigungen durch die COVID-19-Pandemie im Bereich der GKV Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I Nr. 52, S. 2397)	Fortentwicklung der zur Bekämpfung von Covid-19 getroffenen Regelungen der beiden im März und Mai 2020 beschlossenen Gesetze zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Finanzielle Unterstützung von Krankenhäusern, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern Sicherung von Reha-Einrichtungen und Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen	Inkrafttreten (überwiegend): 19.11.2020
Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2	Differenzierung der Höhe der Ausgleichszahlungen entsprechend der durchschnittlichen Fallschwere und der durchschnittlichen Verweildauer der Patienten/innen Verordnung vom 3.7.2020 (BGBl. I S. 1556)	Orientierung der Ausgleichszahlungen an der Kostenstruktur der Krankenhäuser, um Überkompensation bzw. Unterdeckungen zu vermeiden	Inkrafttreten: 9.7.2020
Verordnung zur Anpassung der der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG	Verlängerung der Ausgleichszahlungen und Erweiterung der Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser Verordnung vom 22.12.2020 (BAnz AT 24.12.2020 V1)	Fortsetzung und Erweiterung der wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser gegen pandemiebedingte finanzielle Belastungen	Inkrafttreten: 25.12.2020
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG	Verlängerung der Ausgleichszahlungen und Erweiterung der Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser Verordnung vom 26.1.2021 (BAnz AT 27.1.2021 V1)	Fortsetzung und Erweiterung der wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser gegen pandemiebedingte finanzielle Belastungen	Inkrafttreten: 28.1.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a KHG	Verlängerung der Ausgleichszahlungen für Krankenhäuser Verordnung vom 24.2.2021 (BAnz AT 25.2.2021 V1)	Fortsetzung der wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser gegen pandemiebedingte finanzielle Belastungen	Inkrafttreten: 26.2.2021
Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	Ablösung der Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 Verlängerung und Erweiterung der Möglichkeit von Ausgleichszahlungen für Erhöhung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten durch Verschiebung oder Aussetzung planbarer Operationen und Behandlungen bis 31.5.2021 Verlängerung der Ausgleichszahlungen an Vorsorge- und Reha-Einrichtungen bis 31.5.2021 Möglichkeit zu krankenhausindividuellem Ausgleich für 2021 für pandemiebedingte Erlösrückgänge und Erlösanstiege, die auf Ausgleichszahlungen zurückzuführen sind Verordnung vom 7.4.2021 (BAnz AT 8.4.2021 V1)	Fortsetzung und Erweiterung der wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser gegen pandemiebedingte finanzielle Belastungen insbesondere durch Einführung der Möglichkeit eines Erlösausgleichs für 2021 und einer kurzfristigen Sicherung der Liquidität der Krankenhäuser durch Abschlagszahlungen auf den Erlösausgleich	Inkrafttreten: 9.4.2021
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	Verlängerung der Möglichkeit von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 Verordnung vom 1.6.2021 (BAnz AT 2.6.2021 V1)	Verlängerung der Ausgleichszahlungen bis zum 15.6.2021	Inkrafttreten: 1.6.2021
Coronavirus-Testverordnung (TestV)	Anspruch asymptomatischer Personen auf Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Verordnung vom 8.6.2020 (BAnz AT 9.6.2020 V1) zuletzt Neufassung vom 24.6.2021 (BAnz AT 25.6.2021 V1)	Schnellere Feststellung von Infektionen durch Testung asymptomatischer Personen	Kontinuierliche Anpassung Inkrafttreten (zuletzt): 1.7.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweite Verordnung zur Änderung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordung	Verlängerung der Hygienepauschale für Heilmittelerbringer in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung bis 31.3.2021 Verordnung vom 6.1.2021 (BAnz AT 7.1.2021 V1)		Inkrafttreten: 1.1.2021
Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV)	Schaffung eines Anspruchs auf eine begrenzte Zahl von Schutzmasken für besonders vulnerable Personengruppen mit einem stark erhöhten Risiko eines schweren Verlaufs einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 Verordnung vom 14.12.2020 (BAnz AT 15.12.2020 V1)	Reduktion des Risikos einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für besonders vulnerable Personengruppen	Inkrafttreten: 15.12.2020
Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken	U.a. Einhaltung des einheitlichen Apothekenabgabepreises bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln im Rahmen des Sachleistungsprinzips Gesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2870)	Sicherstellung der flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch Apotheken	Inkrafttreten: 15.12.2020
Coronavirus-Impfverordnung – (CoronaImpfV)	Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Rahmen der Verfügbarkeit von Impfstoffen mit Priorisierungsvorgaben insbes. nach dem Grad der Gefährdung und Vulnerabilität Verordnung vom 18.12.2020 (BAnz AT 21.12.2020 V3) Mittlerweile abgelöst von Verordnung 1.6.2021 (BAnz AT 2.6.2021 V2)	Verringerung der Anzahl schwerer Verläufe und Todesfälle durch Schutz zunächst der besonders gefährdeten Gruppen Ebenfalls Sicherung der Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen	Inkrafttreten: 15.12.2020
Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung	Erweiterung der Anspruchsberechtigten um Arbeitslosengeld II-Beziehende und um mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 SGB II Lebende Verordnung vom 4.2.2021 (BAnz AT 5.2.2021 V1)		Inkrafttreten: 6.2.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Hygienepauschaleverordnung (HygPV)	Hygienepauschale für Heilmittelerbringer in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung bis 30.6.2021 Verordnung vom 1.4.2021 (BAnz AT 6.4.2021 V1)		Inkrafttreten: 1.4.2021
Verordnung zur Änderung der Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Bereinigung redaktioneller Fehler sowie inhaltliche Klarstellungen in der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen Stärkere Einbeziehung des Öffentlichen Gesundheitswesens in das Medizinstudium nach der aktuell geltenden Approbationsordnung für Ärzte Bereinigung eines Verweisungsfehlers in der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Rechtsklarheit für den Normadressaten Stärkung des Öffentlichen Gesundheitswesens in der Medizinerausbildung	Inkrafttreten: voraussichtlich September 2021
Verordnung zur Neuregelung der ärztlichen Ausbildung	Neustrukturierung der ärztlichen Ausbildung in Umsetzung des Masterplans Medizinstudium 2020 in einer neuen Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen Verstärkte Einbeziehung des Öffentlichen Gesundheitswesens in das Medizinstudium	Umfassende Reform der ärztlichen Ausbildung und Stärkung des Öffentlichen Gesundheitswesens im Medizinstudium	Referentenentwurf: November 2020 Verkündung (angestrebt): Herbst 2021 Inkrafttreten: voraussichtlich Oktober 2025
Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)	Integration der sich stetig weiterentwickelnden technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Ausbildung Zeitgemäße und attraktive Ausgestaltung und zukunftsgerechte Weiterentwicklung der Ausbildung in Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe“ Gesetz vom 24.2.2021 (BGBl. I Nr. 9, S. 274)	Umfassende Reform der Ausbildungen in den 4 Berufen der medizinischen Technologie (Laboratoriumsanalytik, Radiologie, Funktionsdiagnostik, Veterinärmedizin)	Inkrafttreten: 1.1.2023 Inkrafttreten der Änderung des Hebammengesetzes: 1.1.2020 Inkrafttreten der Änderungen des SGB IV und VII: 15.12.2020 Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage zum Erlassen einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie der Artikel 2 bis 9, 13a, 14b und 14d: 25.2.2021 Inkrafttreten der Änderung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz: 1.1.2022

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten	Erstmalige Schaffung bundesweit einheitlicher Regelungen für die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistenz sowie zur Operationstechnischen Assistenz Gesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I Nr. 51, S. 2768)	Weiterentwicklung des bestehenden Berufsbildes zu einem zukunftsfähigen und hochwertigen Gesundheitsfachberuf und dadurch Stärkung der beiden Berufe innerhalb der Gruppe der Gesundheitsfachberufe	Inkrafttreten 1.1.2022
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter	Umsetzung der im ATA-OTA-G enthaltenen Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung Konkretisierung der Ausbildungsziele und -inhalte, insbes. der Anforderungen an die Praxisbegleitung, sowie Festlegung der Prüfungsinhalte und -verfahren Bestimmungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen Möglichkeit zur Nutzung simulationsgestützter Trainings für die praktische Ausbildung von Notfallsanitätern/innen Verordnung vom 4.11.2020 (BGBl. Nr. 50, S. 2295)	Sicherstellung einer modernen, patientenorientierten und qualitativ hochwertigen Ausbildung Steigerung der Qualität der Ausbildung und damit auch der Attraktivität der beiden Berufe zur Abmilderung des Fachkräftemangels	Inkrafttreten: 1.1.2022 Inkrafttreten der Regelung für Notfallsanitäter/innen: 1.1.2021
Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG)	Schaffung eines neuen Verfahrens zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen Ausbau der Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen Stärkung von Videosprechstunden in der ambulanten ärztlichen Versorgung Ausbau der Telemedizin Ausbau der Möglichkeiten und Vorteile der elektronischen Patientenakte und Integration weiterer Anwendungen wie z.B. digitale Gesundheitsanwendungen Anwendungsfreundliche Gestaltung der Telematikinfrastruktur und Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten	Weiterentwicklung des Digitalisierungsprozesses im Gesundheitswesen Flächendeckende Etablierung der Digitalisierung in der Versorgung Steigerung der Qualität und Effizienz der Versorgung	Inkrafttreten: 9.6.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesundheitsversorgungs-weiterentwicklungsgesetz (GVWG)	Maßnahmen zur Steigerung der Qualität und Transparenz, z.B. Stärkung der Qualitätsverträge, Veröffentlichung einrichtungsbezogener Vergleiche hinsichtlich der Erfüllung von Qualitätskriterien, Anspruch auf Zweitmeinung bei weiteren planbaren Eingriffen, Förderung der Transparenz über den Pflegepersonaleinsatz in den Krankenhäusern durch Veröffentlichung der Pflegepersonalquotienten auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus Anordnung von Erhebungen zu Gesundheitsausgaben und ihrer Finanzierung, zu Krankheitskosten und zum Personal im Gesundheitswesen sowie zu einem regionalen Gesundheitspersonalmonitoring als zentrale Bundesstatistiken Erweiterte Leistungsansprüche und Leistungsangebote für Versicherte Stärkung der Hospiz- und Palliativversorgung durch finanzielle Förderung der Koordination der Aktivitäten in Netzwerken Ergänzender GKV-Bundeszuschuss 2022 in Höhe von 7 Mrd. Euro zur Stabilisierung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitragssatzes gemäß § 242a SGB V Verordnungsermächtigung für das BMG, im Einvernehmen mit dem BMF und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages durch RVO bis 31.12.2021 einen abweichenden ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 festzusetzen	Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems Verbesserungen der Qualität und der Transparenz im Gesundheitswesen	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020 2./3. Lesung Bundestag: 11.6.2021 Inkrafttreten: Juli 2021 (geplant)

8. Pflege

8.1 Ziele und Aufgaben

Die Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung hatte zum Ziel, die finanziellen und sozialen Auswirkungen des Pflegerisikos abzumildern, die Situation pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen nachhaltig zu verbessern und wichtige Anreize zu schaffen, um die pflegerische Versorgung in Deutschland auszubauen. Die Pflegeversicherung übernimmt als Teilleistungssystem im Rahmen ihres Leistungsumfangs einen festgelegten Betrag der pflegebedingten Kosten. Kosten, die den Leistungsumfang der Pflegeversicherung überschreiten, müssen von jedem Einzelnen selbst getragen werden. Bei Bedürftigkeit und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen tritt ergänzend die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein.

Im Jahr 2020 ist die Pflegeversicherung 25 Jahre alt geworden. In diesem Zeitraum wurde das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) kontinuierlich weiterentwickelt. Mit den in der 18. Legislaturperiode verabschiedeten Pflegestärkungsgesetzen I bis III war die bisher weitgehendste Reform der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung verbunden. Insbesondere mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz und dem damit zum 1. Januar 2017 eingeführten neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ging eine erhebliche Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und eine deutliche Anhebung vieler Leistungen der sozialen Pflegeversicherung einher. Das Ziel, allen Pflegebedürftigen einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung zu ermöglichen, unabhängig davon, ob sie körperlich, kognitiv oder psychisch beeinträchtigt sind, wurde erreicht.

Im Mittelpunkt des durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zum 1. Januar 2017 geprägten Pflegeverständnisses stehen die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftigkeit liegt bei körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vor, die Hilfe durch andere erfordern. Pflege wiederum dient dem Ziel, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen zu erhalten oder wiederzugewinnen und dabei ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Um dieses Ziel mit Blick auf möglichst jede einzelne pflegebedürftige Person verwirklichen zu können, bedarf es insbesondere auch einer ausreichenden Zahl an Pflegekräften. Trotz einer stetigen Zunahme der Zahl der Beschäftigten in der Pflege machen sich im Pflegebereich jedoch die Auswirkungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels deutlich bemerkbar. Vor diesem Hintergrund lag in der 19. Legislaturperiode der politische Schwerpunkt auf der Personalgewinnung und Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs.

Zur Finanzierung der unterschiedlichen Leistungsverbesserungen und Maßnahmen wurde der Beitragssatz in der Pflegeversicherung zuletzt zum 1. Januar 2019 um 0,5 Prozentpunkte auf nun 3,05 % angehoben. Die Beiträge werden paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. Hinzu kommt ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkten für kinderlose Mitglieder (0,35 Prozentpunkte ab 1. Januar 2022). Von diesem ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen.

8.2 Ausgangslage

Ende 2016 erhielten knapp 3 Mio. Menschen Leistungen der Pflegeversicherung. Nach der Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der damit einhergehenden Ausweitung des Leistungsanspruchs waren Ende 2019 rund 4,25 Mio. Menschen pflegebedürftig.

Die meisten Pflegebedürftigen (ca. 81 %, rund 3,31 Mio.) wurden auch im Jahr 2019 zu Hause gepflegt, hiervon der weit überwiegende Teil (ca. 70 %, rund 2,33 Mio.) allein durch Angehörige (inkl. Pflegegrad 1). Über 70 % der pflegenden Angehörigen sind Frauen. Daneben hat die Pflegeversicherung aber auch zur Entwicklung eines breiten Angebots an professioneller Unterstützung für die häusliche und stationäre Pflege beigetragen. Ende des Jahres 2019 waren rund 14 700 ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zugelassen, die insgesamt knapp 1 Mio. Pflegebedürftige versorgten und rund 422 000 Beschäftigte hatten (rund 288 000 Vollzeitäquivalente). Zugelassene Pflegeheime gab es bundesweit Ende des Jahres 2019 rund 15 400. Dort wurden rund 818 000 Pflegebedürftige versorgt. In den Pflegeheimen waren insgesamt rund 796 000 Personen beschäftigt (rund 577 000 Vollzeitäquivalente).

Wie die amtliche Sozialhilfestatistik zeigt, hat die Anzahl der Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege geringfügig zugenommen (2018 rund 299 000 und 2019 rund 302 000; Zahlen zum Jahresende). Dieser Anstieg ist aber geringer als vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und den Leistungsausweitungen (insbes. Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs) zu erwarten gewesen wäre. Bezogen auf alle Pflegebedürftigen nahm der Anteil der Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege hingegen weiter ab (2018 rund 7,6 % und 2019 7,3 %) und ist damit deutlich niedriger als 2016 mit rund 11,8 %. Im Jahr 2019 benötigten nur rund 1,6 % der im häuslichen Bereich versorgten pflegebedürftigen Menschen und etwa 32 % der stationär versorgten Pflegebedürftigen zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe.

Die Pflegeversicherung hat somit insgesamt die pflegebedingte Sozialhilfeabhängigkeit durch die deutlichen Leistungssteigerungen der letzten Legislaturperiode zunächst noch einmal deutlich re-

duziert. Es ist jedoch zu differenzieren: Im Bereich der ambulanten Pflege sinkt der Anteil der pflegebedingten Sozialhilfeabhängigkeit weiterhin, wohingegen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege der Anteil seit 2018 wieder leicht angestiegen ist. Vor Einführung der Pflegeversicherung waren rund 70 % der Pflegebedürftigen in Heimen von der Sozialhilfe abhängig. Die Sozialhilfeträger werden auch heute noch durch die Pflegeversicherung entlastet, die Einsparungen beliefen sich im Jahr 2019 auf nominal rund 4,7 Mrd. Euro.

Seit dem 1. Januar 2020 werden mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Menschen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten, entlastet. Auf ihr Einkommen wird seither erst ab einem Jahresbetrag von mehr als 100 000 Euro zurückgegriffen.

Die demografische Entwicklung mit einer steigenden Anzahl an älteren und hochaltrigen Personen stellt eine große Herausforderung für die Pflegeversicherung dar. Im Alter von unter 60 Jahren beträgt der Anteil Pflegebedürftiger etwa 1 %. Die Pflegequote – also der Anteil der pflegebedürftigen Personen in der jeweiligen Altersgruppe der Bevölkerung – nimmt aber mit dem Alter kontinuierlich zu. Bei den über 90-Jährigen sind etwa 64 % der Männer und etwa 81 % der Frauen pflegebedürftig (insgesamt rund 76 %).

Auch der zu erwartende Anstieg von Demenzerkrankungen erhöht den Bedarf an Pflege. In Deutschland leben nach den von Alzheimer Europe 2019 auf der Basis des EU-Projekts Euro-CoDe veröffentlichten Schätzungen etwa 1,6 Mio. Menschen mit Demenz. Das entspricht etwa 1,9 % der Gesamtbevölkerung. Diese Zahl wird bis zum Jahr 2050 auf rund 2,8 Mio. ansteigen (etwa 3,4 % der Gesamtbevölkerung).

Die Zahl der Pflegebedürftigen in der Sozialen Pflegeversicherung wird bis zum Jahr 2050 auf geschätzt 6,1 Mio. steigen. Dies führt langfristig zu einem erhöhten Bedarf an beruflich Pflegenden.

8.3 Das Wichtigste in Kürze

In Umsetzung des Sofortprogrammes Pflege wurden mit dem **Pflegepersonal-Stärkungsgesetz** (PpSG) verschiedene **Fördermaßnahmen** eingeführt, die für den Arbeitsalltag der Pflegekräfte spürbare Verbesserungen anstreben, einerseits durch eine bessere Personalausstattung, andererseits durch Maßnahmen mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Das Pflegefachkraftstellen-Förderprogramm Altenpflege (§ 8 Abs. 6 SGB XI) regelt seit 1. Januar 2019 die Finanzierung von bis zu 13 000 zusätzlichen Pflegefachkraftstellen für vollstationäre zugelassene Pflegeeinrichtungen der Alten- und Langzeitpflege einschließlich der Kurzzeitpflege, ohne dass die Pflegebedürftigen dadurch eine finanzielle Mehrbelastung tragen müssen.

Einen Impuls zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf gibt das Förderprogramm nach § 8 Abs. 7 SGB XI, mit dem zielgerichtet Maßnahmen (wie z.B. individuelle oder gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von beruflich Pflegenden ausgerichtet sind) in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen finanziell unterstützt werden. Bis Ende 2021 stellt die Pflegeversicherung darüber hinaus mit dem Förderprogramm nach § 8 Abs. 8 SGB XI Fördermittel für Digitalisierungsprojekte von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen in Höhe von etwa 310 Mio. Euro zur Verfügung, die der Entlastung der beruflich Pflegenden dienen. Zudem wurde mit dem PpSG ein neues, wissenschaftlich entwickeltes Qualitätssystem für die stationäre Pflege eingeführt. Es handelt sich um eine maßgebliche Weiterentwicklung der internen Qualitätssicherung, der externen Qualitätsprüfungen und der Qualitätsberichterstattung.

Mit dem **Teminservice- und Versorgungsgesetz** sind seit Mai 2019 ambulante Betreuungsdienste regelhaft für die Leistungserbringung von Sachleistungen in der ambulanten Pflege zugelassen, wodurch sich das Angebot für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung zu Hause erweitert.

Mit der **Konzertierten Aktion Pflege** (KAP) haben BMG, BMFSFJ und BMAS im Juli 2018 einen umfassenden Prozess für die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege gestartet. Zusammen mit den relevanten Akteuren aus der Pflege wurden in fünf Arbeitsgruppen zahlreiche konkrete Maßnahmen zu den Themen Ausbildung, Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung, innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung, Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland und Entlohnungsbedingungen in der Pflege vereinbart und im Juni 2019 vorgestellt. Ein zweiter Bericht über den weiteren Fortschritt wird im Jahr 2021 veröffentlicht werden. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Die **neue Pflegeausbildung** führt seit dem Jahr 2020 die bisher getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann zusammen. Daneben haben Auszubildende auch in Zukunft die Möglichkeit und das Recht, sich für einen gesonderten Berufsabschluss in der Altenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu entscheiden, wenn sie für das letzte Ausbildungsdrittel eine entsprechende Spezialisierung wählen. Als Teil der KAP wurde unter Federführung des BMFSFJ gemeinsam mit dem BMG und dem BMAS Anfang 2019 die Ausbildungsoffensive Pflege gestartet. Mit einer Laufzeit von fünf Jahren soll sie den ersten Jahrgang der neuen Pflegeausbildung, die durch das **Pflegeberufegesetz** zu-

kunftsgerecht weiterentwickelt und attraktiver gemacht wurde, bis zum Abschluss 2023 begleiten. Der erste Bericht der Ausbildungsoffensive Pflege wurde im November 2020 veröffentlicht.

- Mit dem am 29. November 2019 in Kraft getretenen **Pflegelöhneverbesserungsgesetz** wurde die Grundlage geschaffen, die Entlohnungsbedingungen in der Pflegebranche zu verbessern. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, einen Tarifvertrag auf der Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes auf die gesamte Branche zu erstrecken. Durch die seit dem 1. Mai 2020 geltende Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung wird erreicht, dass ab dem 1. September 2021 bundesweit ein einheitlicher Mindestlohn in der Pflege gezahlt wird, der bis zum 1. April 2022 für Pflegehilfskräfte auf einheitlich 12,55 Euro pro Stunde steigt, für qualifizierte Pflegekräfte auf 13,20 Euro pro Stunde und für Pflegefachkräfte auf 15,40 Euro pro Stunde.
- Mit dem Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Personalsituation in der Langzeitpflege wurde die Pflegeselbstverwaltung mit dem **Pflegestärkungsgesetz II** verpflichtet, ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben auf wissenschaftlicher Basis entwickeln zu lassen. Das Projekt wurde im Juni 2020 abgeschlossen, im September 2020 wurde der Abschlussbericht zur Personalbemessungsstudie nach § 113c SGB XI veröffentlicht. Damit liegt erstmals ein wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Personalbemessung in der Altenpflege in Deutschland vor, welches einrichtungsindividuell den Personalbedarf bemisst. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass zukünftig mehr Pflegekräfte, insbesondere mehr Pflegehilfskräfte, bei einer optimierten, fachlich angemessenen Aufgabenverteilung, in die Versorgung einbezogen werden sollten.
- Mit dem **Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz** (vgl. Kap. 7) sind zum 1. Januar 2021 als wichtige Schritte in Richtung eines verbindlichen Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen die Vergütungsregelung von 20 000 zusätzlichen Stellen für Pflegehilfskräfte durch die Pflegeversicherung sowie die Finanzierung der modellhaften Einführung und wissenschaftlich gestützten Begleitung des Personalbemessungsverfahrens umgesetzt worden. Ergänzend hat das BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ unter Beteiligung der Länder sowie der relevanten Akteure in der Pflege eine Roadmap erarbeitet, in der die weiteren Umsetzungsschritte und ein Zeitplan vorgeschlagen sind.
- Die Versorgungssicherheit in der Pflege sowie eine gute professionelle Pflege sollen vorrangig durch Pflegefachpersonen aus dem Inland und der Europäischen Union gewährleistet werden. Ein darüberhinausgehender Bedarf kann durch Pflegefachpersonen aus Drittstaaten gedeckt

werden. Deshalb wurden Maßnahmen mit dem Ziel entwickelt, die Rahmenbedingungen für die **Gewinnung von Pflegefachkräften aus dem Ausland** so zu verbessern, dass Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege bestmöglich dabei unterstützt werden, Pflegefachkräfte aus dem Ausland gewinnen zu können. Die Beschleunigung der Verfahren im In- und Ausland, also Einreise, berufliche Anerkennung sowie Erteilung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis gehört zu den Verbesserungen, die zu erreichen sind. Gleichzeitig sollen Geflüchtete bzw. Migrantinnen und Migranten, die bereits in Deutschland leben, für eine berufliche Qualifizierung in der pflegerischen und medizinischen Versorgung gewonnen werden, um so auch zur beruflichen Integration beizutragen. Deshalb fördert das BMG mit dem Ziel einer bundesweiten Anwendbarkeit die Entwicklung und Evaluierung neuer Instrumente und Strukturen zur beruflichen und (fach)sprachlichen Qualifizierung.

- Das **Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)** beinhaltet auch für den Bereich der Pflege wichtige Verbesserungen: Die **Arbeitsbedingungen in der Pflege** sollen **attraktiver** werden, um auch nach der COVID-19-Pandemie eine gute pflegerische Versorgung durch mehr Personal, bessere Bezahlung und mehr Kompetenzen für Pflegefachkräfte sicherzustellen. Andererseits werden die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen finanziell entlastet. Der Bund wird zur pauschalen Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung ab dem Jahr 2022 jährlich 1 Mrd. Euro leisten. Außerdem wird der Kinderlosenzuschlag um 0,1 Prozentpunkte angehoben.
- Zur weiteren Verbesserung der Entlohnungsbedingungen sieht das GVWG vor, dass alle **Pflegekräfte künftig nach Tarif bezahlt** werden sollen, ohne dass Pflegebedürftige und ihre Familien dadurch überfordert werden. So sollen ab dem 1. September 2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen werden – also mit der Pflegeversicherung abrechnen können –, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif bezahlen.
- Mit dem GVWG wurde zudem die **Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens** mit einer zweiten Personalausbaustufe beschlossen. Die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens wird durch ein Modellprogramm des GKV-Spitzenverbands begleitet, in dem der veränderte Personalmix mit einer neuen Aufgabenverteilung erprobt werden soll. Auf dieser Grundlage wird über weitere Schritte entschieden.
- Um **Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten** zu **schützen**, zahlt die Pflegeversicherung bei der Versorgung im Pflegeheim künftig neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Zuschlag. Er steigt mit der Dauer der Pflege: Im ersten Jahr

trägt die Pflegekasse 5 % des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 %, im dritten Jahr 45 % und danach 70 %.

Um die Situation von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen weiter zu verbessern, hat das Bundeskabinett am 1. Juli 2020 die **Nationale Demenzstrategie** beschlossen. Die Strategie wurde unter Beteiligung von über 70 relevanten Akteuren aus dem Gesundheits- und Pflegesektor entwickelt. Vereinbart wurden 162 konkrete Maßnahmen mit Bewertungsmaßstäben in vier Handlungsfeldern. Ein Monitoringprozess mit Entscheidung über die Weiterentwicklung begleitet die Umsetzung bis 2026.

8.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Dritte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (3. PflegeArbbV)	Erhöhung des Pflegemindestlohns zum 1.1.2018 auf 10,55 Euro pro Stunde im Westen (bisher 10,20 Euro) und 10,05 Euro im Osten (bisher 9,50 Euro) Weitere Erhöhung in zwei Schritten bis 1.1.2020 auf 11,35 Euro pro Stunde im Westen und 10,85 Euro im Osten Verordnung vom 1.8.2017 (BAnz AT 11.8.2017 V1)		Inkrafttreten: 1.11.2017
Konzertierte Aktion Pflege (KAP)	Vereinbarung von konkreten Maßnahmen in fünf Arbeitsgruppen zu den Themenfeldern - Ausbildung und Qualifizierung - Personalmanagement, Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung - Innovative Versorgungsansätze und Digitalisierung - Pflegekräfte aus dem Ausland - Entlohnungsbedingungen in der Pflege	Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der Pflege zur (Rück) Gewinnung, zum Halten und zur Entlastung von Pflegepersonal	Vorstellung des ersten Berichts zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen: 13.11.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
KAP-Maßnahme „Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland“ Gütesiegel und Förderung eines betrieblichen Integrationsmanagements - Deutsches Kompetenzzentrum für internationale Fachkräfte in den Gesundheits- und Pflegeberufen (DKF)	Einrichtung des DKF beim Kuratorium Deutsche Altershilfe zur Erstellung eines Gütesiegels für eine ethisch hochwertige Anwerbung internationaler Pflegekräfte, zur Förderung einer Willkommenskultur sowie zur Entwicklung von Maßnahmen zum betrieblichen Integrationsmanagement	Verbesserung der beruflichen Integration von internationalen Pflegefachkräften und Schutz der internationalen Pflegekräfte durch Sicherstellung einer ethisch hochwertigen Anwerbung	Laufzeit: 1.9.2019 bis 31.8.2023
KAP-Maßnahme „Gewinnung von Pflegekräften aus dem Ausland“ Bündelung der Fachkräftegewinnung – Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe (DeFa)	Unterstützung von anwerbenden Gesundheitseinrichtungen und Personalserviceagenturen durch Übernahme der Anträge auf Einreise, Berufsanerkennung, Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Pflegefachkräfte (bisher von den Philippinen und aus Mexiko) und Bündelung gleichartiger Fälle durch die DeFa	Beschleunigung, Vereinfachung und Bündelung der Antragsverfahren im Rahmen der Gewinnung internationaler Pflegefachkräfte	Laufzeit: 1.10.2019 bis 31.12.2023
Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)	Nähere Bestimmung der Ausbildungskosten Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets Verordnung vom 2.10.2018 (BGBl. I S. 1622)	Konkretisierungen und Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem PflBG	Inkrafttreten: 1.1.2019
Beitragssatzanpassung	Anhebung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung zum 1.1.2019 um 0,5 Prozentpunkte Fünftes Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Beitragssatzanpassung (BGBl vom 20.12.2018) Bitte einheitliche Angaben zum BGBl. s.o.		Inkrafttreten: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Pflegepersonal-Stärkungs-gesetz (PpSG)	Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenpflege im Krankenhaus, der Altenpflege in Pflegeeinrichtungen und der betrieblichen Gesundheitsförderung für Pflegekräfte sowie zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf und Förderprogramm für Digitalisierungsprojekte in Pflegeeinrichtungen Regelungen zur Einführung des neuen Qualitätssicherungssystems in der vollstationären Pflege	Mehr Personal in der Pflege zur Entlastung der Personalsituation und zur Stärkung der Pflege	Inkrafttreten: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
(Fortsetzung Pflegepersonal-Stärkungsgesetz)	Prüfauftrag für Landesrahmenverträge für flexiblen Personaleinsatz bei verschiedenen Versorgungsbereichen	Verbesserung der Personalsituation durch Ermöglichung von Vollzeitbeschäftigung durch flexiblen Personaleinsatz in verschiedenen Versorgungsbereichen eines Einrichtungsträgers	
	Bessere Vergütung der Wegezeiten in der ambulanten Pflege	Verbesserung der Versorgung durch entsprechende Honorierung von Wegezeiten, bes. in unterversorgten ländlichen Räumen	
	Regelung der Finanzierung von bis zu 13 000 zusätzlichen Pflegefachkraftstellen für vollstationäre zugelassene Pflegeeinrichtungen der Alten- und Langzeitpflege einschließlich der Kurzzeitpflege durch Pflegefachkraftstellen-Förderprogramm Altenpflege (§ 8 Abs. 6 SGB XI)		
	Schaffung finanzieller Anreize zur Verbesserung der Pflegepersonalausstattung im Krankenhaus u.a. durch vollständige Refinanzierung zusätzlicher oder aufgestockter Pflegestellen sowie von Tarifsteigerungen für das Pflegepersonal	Stärkung der Pflege am Bett durch finanzielle Anreize für Krankenhäuser, angemessene Personalausstattung vorzuhalten, Ausbildungskapazitäten zu erhöhen und die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf zu fördern	
	Umstellung der Pflegepersonalkostenfinanzierung		
	Weiterentwicklung und Ausweitung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Krankenhausbereichen sowie Einführung des Pflegepersonalquotienten	Förderung der Patientensicherheit und Verbesserung der pflegerischen Versorgung	
	Zahlung von Zuschlägen für bedarfsnotwendige Krankenhäuser im ländlichen Raum	Stärkung der flächendeckenden Versorgung	
	Verlängerung und Aufstockung des Krankenhausstrukturfonds	Verbesserung der Versorgungsstrukturen durch Umstrukturierungsmaßnahmen vorhandener Versorgungskapazitäten	
	Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2394)		

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)	Mindestanforderungen an die berufliche Ausbildung in der Pflege (Pflegefachfrau/ -fachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in Bestimmungen für die Durchführung der staatlichen Prüfungen Regelungen zu Kooperationsvereinbarungen zwischen den an der Pflegeausbildung Beteiligten Errichtung und Zusammensetzung der Fachkommission nach dem PflBG Regelungen zu den Anerkennungsverfahren von Ausbildungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des PflBG abgeschlossen wurden Verordnung vom 2.10.2018 (BGBl. I S. 1572)	Ergänzung des Pflegeberufegesetzes (PflBG)	Inkrafttreten: 1.1.2020
Ausbildungsoffensive Pflege	Ergebnis der KAP - Arbeitsgruppe 1 Entwicklung von 111 Maßnahmen, um gut ausgebildete und engagierte Pflegefachkräfte für das Berufsfeld zu gewinnen und Pflegeschulen sowie ausbildende Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bei der Umstellung auf die neuen Ausbildungen zu unterstützen	Unterstützung der Einführung der neuen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz und Steigerung der Ausbildungszahlen	Laufzeit: 2019 bis 2023 Veröffentlichung 1. Bericht zum Stand der Umsetzungen: 13.11.2020
Pflegelöhneverbesserungsgesetz	Möglichkeit für BMAS, eine Tarifvereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Pflegebranche auf die Pflege zu erstrecken Vorgabe für differenzierte Mindestentgelte Stärkung bzw. dauerhafte Einrichtung der Pflegekommission Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1756)	Insbes. bessere Entlohnung und Arbeitsbedingungen in der Pflege	Inkrafttreten: 29.11.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Nationale Demenzstrategie	Weiterentwicklung der Agenda der „Allianz für Menschen mit Demenz 2014-2018“	Nachhaltige Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen in allen Lebensbereichen Fokussierung auf Maßnahmen, die für die Alltagsgestaltung und die gesundheitliche und pflegerische Versorgung von Menschen mit Demenz vor Ort von Bedeutung sind	Kabinettbeschluss: 1.7.2020 Umsetzungsstart: 23.9.2020 Erste Maßnahmen bis Ende 2020 Laufzeit bis Ende 2026
„Lebensort Vielfalt als Qualitätssiegel“	Entwicklung eines Qualitätssiegels, damit sich lesbische, schwule, bisexuelle, inter- und transgeschlechtliche Senioren/innen in Alten- und Pflegheimen wohlfühlen	Qualitätssiegel für Alten- und Pflegeinrichtungen, die in struktureller, organisationspolitischer und personeller Hinsicht Voraussetzungen schaffen, sexuelle und geschlechtliche Minderheiten zu integrieren	Laufzeit: 2017 bis 2020
Queer im Alter	Modellprojekt zur Sensibilisierung von Pflegeeinrichtungen für LSBTIQ Entwicklung von Fortbildungsmaterial Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Sensibilisierung aller Mitarbeitenden für die besonderen Bedarfe von LSBTIQ*-Senioren/innen	Verbesserung der Situation von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*- und intergeschlechtlichen (LSBTIQ*) Senioren/innen in der Altenhilfe	Laufzeit: 2019 bis 2021
Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege in Deutschland	Empirische Analyse zur Thematik sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der stationären Langzeitpflege Entwicklung und Erprobung von Arbeitsmaterialien für professionell Pflegende zur Thematik sexualisierte Gewalt in der stationären Langzeitpflege	Unterstützung der Präventionsarbeit: Entwicklung von Ansätzen, um gezielt gegen sexuelle Gewaltvorkommnisse vorzubeugen	Laufzeit: 2021 bis 2022
Angehörigen-Entlastungsgesetz	Rückgriff bei Leistungsempfängern der Hilfe zur Pflege nach SGB XII auf das Einkommen ihrer unterhaltsverpflichteten Kinder und Eltern erst ab einem Einkommen in Höhe von mehr als 100 000 Euro im Jahr Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135)	Entlastung der unterhaltsverpflichteten Kinder und Eltern von Leistungsempfängern der Hilfe zur Pflege	Inkrafttreten 1.1.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (4. PflegeArbbV)	Angleichung der regional unterschiedlichen Pflegemindestentgelte für Pflegefachkräfte zum 1.7.2021, im Übrigen bis 1.9.2021 Verordnung vom 22.4.2020 (BAnz AT 28.4.2020 V2)	Bundesweit einheitlicher Mindestlohn in der Pflege, differenziert nach Qualifikation	Inkrafttreten: 1.5.2020
Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG	Regelhafte Zulassung von ambulanten Betreuungsdiensten für die Leistungserbringung von Sachleistungen in der ambulanten Pflege zugelassen Gesetz vom 6.5.2019 (BGBl. I S. 646)	Erweiterung des Angebots für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung zu Hause	Inkrafttreten: 11.5.2019
Siebter Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (Pflegebericht)	Erfüllung des gesetzlichen Berichtsauftrags nach § 10 SGB XI zur Entwicklung der Pflegeversicherung und der pflegerischen Versorgung von 2016 bis 2019	Umfassender und aktueller Überblick über die Situation der Pflegeversicherung in Deutschland im Zeitraum 2016 bis 2019	Kabinettbeschluss: 19.5.2021
Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)	Weiterentwicklung der Pflege durch Regelungen, die u.a. mehr Kompetenz für Pflegefachpersonen, mehr Personal sowie die Rückgewinnung von Pflegekräften und eine bessere Bezahlung des Pflegepersonals beinhalten Stärkung und Ausbau der Kurzzeitpflege, Anhebung des Leistungsbetrags zur Kurzzeitpflege um 10 %, Einführung einer Übergangspflege im Krankenhaus Entlastung Pflegebedürftiger durch prozentuale Begrenzung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege in Abhängigkeit von der Dauer der Pflege Anhebung der ambulanten Sachleistungsbeträge um 5 % Einführung eines pauschalen Bundeszuschusses in Höhe von jährlich 1 Mrd. Euro an die Pflegeversicherung ab dem Jahr 2022 Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose um 0,1 Prozentpunkte	Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung Leistungsverbesserungen in der Pflege und finanzielle Entlastung Pflegebedürftiger in stationärer Pflege	Kabinettsbeschluss: 16.12.2020 2./3. Lesung BT: 11.6.2021 Inkrafttreten: Juli 2021

9. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

9.1 Ziele und Aufgaben

Am 26. März 2019 wurde das 10-jährige Jubiläum des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland gefeiert. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieses Menschenrechtsübereinkommens im gesamten Land war ein wichtiger Meilenstein, der einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik einleitete: von der Fürsorge hin zu einer menschenrechtsbasierten und teilhabeorientierten Politik für und mit Menschen mit Behinderungen.

Nach dem Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 hat die Bundesregierung auf der Grundlage eines breiten Beteiligungsprozesses, bei dem Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände eingebunden waren, mit der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK (NAP) begonnen und diesen bis heute erfolgreich fortgeführt. Hierbei geht es vor allem um die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, berufliche Integration und die Aufgabe, allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.

Die UN-BRK richtet sich nicht nur an den Bund, sondern alle staatlichen Stellen sind zur Umsetzung verpflichtet. Die Bundesregierung hat daher von Anfang an bei Ländern und Kommunen, aber auch bei Unternehmen und Institutionen dafür geworben, jeweils für ihren Wirkungsbereich eigene Aktionspläne zu entwickeln. Dieser Ansatz hat sich bewährt, und viele Stellen sind dem Beispiel der Bundesregierung gefolgt.

Das deutsche Recht wird auf der Grundlage der UN-BRK ständig weiterentwickelt. Die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes, das Bundesteilhabegesetz, die Stärkung der Rechte der Schwerbehindertenvertretung sowie ein neues Soziales Entschädigungsrecht standen daher ebenfalls auf der Agenda des NAP 2.0. Hinzukommt die Verbesserung der Datenlage, um Politik für Menschen mit Behinderungen auf eine verlässliche empirische Grundlage zu stellen.

9.2 Ausgangslage

Im Jahr 2017 lebten in Deutschland rund 13 Mio. Personen mit Beeinträchtigungen in Privathaushalten und Einrichtungen. Das bedeutet seit 2009 einen Zuwachs um 9 %. Die Anzahl der Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 stieg dabei um 9 % stark an, bei Frauen stärker als bei Männern.

Der Anteil der Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gesamtbevölkerung ist nach wie vor in der Gruppe der ab 80-jährigen mit 50 % am höchsten. In der Altersgruppe der 65- bis 79-jährigen

betrug der Anteil 33,7 %. Von den 45- bis 64-jährigen hatten 19,1 % eine Beeinträchtigung. Von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren waren 1,8 % beeinträchtigt. Parallel zu den Verschiebungen des demographischen Wandels, bei der die Anzahl der Älteren steigt, steigt auch die Anzahl der Seniorinnen und Senioren mit Beeinträchtigungen.

Die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund ist seit 2009 um 30 % gestiegen und lag im Jahr 2017 bei 1,87 Mio. Personen. Die Zahl der Frauen stieg hierbei um 35 %, die der Männer um 25 %.

Ein besonders hoher Anstieg der Zahlen von Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung verzeichnete im Zeitraum von 2009 bis 2017 die Gruppe der Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung. Die Zahl erhöhte sich um 47 % von 433 000 auf 644 000 Personen.

Die Anzahl der erwerbstätigen Menschen mit Beeinträchtigungen ist gegenüber dem Jahr 2009 um 4 % gestiegen. Allerdings ist die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen noch immer erheblich geringer als diejenige von Menschen ohne Beeinträchtigungen. Die Arbeitslosenquote von Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung ist zwar kontinuierlich von 13,4 % im Jahr 2015 auf 11,2 % im Jahr 2019 gesunken. Damit lag sie jedoch nach wie vor deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von 6,5 % im Jahr 2019. Die Anzahl der Auszubildenden mit anerkannter Schwerbehinderung ist seit 2014 um 7,7 % gestiegen. Ihr Anteil an allen Auszubildenden blieb jedoch unverändert und lag im Jahr 2017 bei 0,7 %.

Der im April 2021 erschienene Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen untersucht die Frage, inwiefern Menschen, die beeinträchtigt sind, im Zusammenwirken mit Umweltfaktoren Beschränkungen ihrer Teilhabechancen erfahren, d.h. erst dadurch behindert werden. Es können nunmehr Entwicklungen über einen Zeitraum von mehr als neun Jahren abgelesen und miteinander verglichen werden. Durch den Teilhabebericht wird die Politik auch in die Lage versetzt, Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK zu beurteilen und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen.

Der Teilhabeverfahrensbericht wurde mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt und verpflichtet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), jährlich einen Bericht über die ihr gemeldeten Daten der Rehabilitationsträger zu veröffentlichen (§ 41 SGB IX). Der erste Teilhabeverfahrensbericht wurde im Dezember 2019 vorgelegt und enthält die Daten des Jahres 2018. Alle Rehabilitationsträger wurden hierin verpflichtet, Daten zu 16 normierten Sachverhalten zu erfassen. Mit diesem Bericht liegen erstmals einheitlich erhobene und vergleichbare Daten zu Verfah-

rensabläufen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe über alle Trägerbereiche des gegliederten Systems der sozialen Sicherung in Deutschland vor. Der zweite Teilhabeverfahrensbericht mit den Daten des Jahres 2019 wurde im Dezember 2020 veröffentlicht.

Die COVID-19-Pandemie zeigt, dass auch in den Lebensbereichen der Menschen mit Behinderungen an einigen Stellen Verbesserungsbedarf besteht. Gerade im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, im Bereich der Versorgungsnetze für Personen mit psychischen Behinderungen und beim Zugang zu digitalen Medien für alle Menschen sind Nachbesserungen und Teilhabeentwicklungen erforderlich und wurden inzwischen teilweise bereits erzielt.

9.3 Das Wichtigste in Kürze

Politik für Menschen mit Behinderungen bedarf einer verlässlichen empirischen Grundlage. Das BMAS lässt seit 2017 eine Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (kurz: Teilhabebefragung) durchführen. Dabei handelt es sich um die bislang größte **Studie zur sozialen Teilhabe.** Befragt wurden rund 21 000 Menschen mit und ohne Behinderungen in Privathaushalten und rund 3 500 Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben. Eine Befragung von schwer erreichbaren Menschen mit Behinderungen (z.B. wohnungslosen Menschen) und Personen, die nur erschwert kommunizieren können (z.B. taubstumme Menschen) musste aufgrund der Pandemie ausgesetzt werden. Ziel der Befragung ist eine repräsentative Erhebung der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen und ihrer Möglichkeit der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen. Erste Zwischenergebnisse der Befragung liegen vor und können auf der Internetseite des BMAS eingesehen werden. 2021 wird die Erhebung abgeschlossen sein.

Auf der Grundlage einer externen wissenschaftlichen Evaluation des ersten Nationalen Aktionsplans (NAP 1.0), den Erkenntnissen aus dem Teilhabebericht der Bundesregierung zur tatsächlichen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zum ersten Staatenprüfungsbericht wurde der **zweite Nationale Aktionsplan (NAP 2.0)** erstellt und am 28. Juni 2018 veröffentlicht. Der NAP hat sich zu einem dynamischen, lebendigen, behindertenpolitischen Programm entwickelt, das im Jahr 2021 fortgeschrieben wird. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Themen „Digitalisierung und Inklusion“ sowie „Inklusion in Zeiten von COVID-19“ gelegt.

Mit der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wurde die **Weiterentwicklung der Barrierefreiheit** im Bereich des Bundes eingeleitet und für den Bereich der IT über den Bund hinaus ausgebaut und konkretisiert. Insbesondere wurden die Beratung in Fragen der Barrierefrei-

heit, die Rechtsdurchsetzung für Verbände sowie Bürgerinnen und Bürger, die digitale Barrierefreiheit sowie die Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr kontinuierlich verbessert. Auch wurde die politische Partizipation von Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen finanziell gefördert und gestärkt. Die Umsetzung der EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen – der sogenannte „European Accessibility Act“ (EAA) – in nationales Recht wird dann auch Unternehmen der Privatwirtschaft zur Bereitstellung von bestimmten barrierefreien Produkten und digitalen Dienstleistungen verpflichten. Die Bundesregierung hat zur Umsetzung des EAA das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Auf der Grundlage von Handlungsempfehlungen der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ zur Verbesserung der sozialen Bedarfslagen der Menschen hat das Bundeskabinett im Juli 2019 u.a. Maßnahmen zur in Deutschland flächendeckenden Herstellung von Barrierefreiheit beschlossen. Neben dem Aufbau eines Unterstützungssystems für Länder und Kommunen ist ein Bundesprogramm für mehr Barrierefreiheit geplant.

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 wurde die **Eingliederungshilfe** zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt, aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und als eigenständiges Leistungsrecht als Teil 2 in das **Neunte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX)** eingebettet. Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe in den bisherigen stationären Einrichtungen führte zu der Abkehr von dem sogenannten institutionszentrierten „Komplettpaket“ und erhöht erheblich die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der Betroffenen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich nun nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern unter ganzheitlicher Perspektive ausschließlich am individuellen Bedarf, der partizipativ mit dem Menschen mit Behinderungen ermittelt und festgestellt wird.

Die Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** wurden als eigenes Kapitel in das Gesetz (SGB IX, Teil 2) aufgenommen, um den hohen Stellenwert herauszustellen, der der Bildung im Sinne der UN-BRK zukommt. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei mit anderen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem sowie zur allgemeinen Hochschul- und Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und zu lebenslangem Lernen haben.

Durch eine Neustrukturierung, Ergänzung und Konkretisierung der Leistungen zur **Sozialen Teilhabe** wurden die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -gestaltung weiter gestärkt. Assistenzleistungen, die eine selbstbestimmte Alltagsbewältigung ermöglichen, sind nun als eigener Leistungstatbestand konkret benannt. Dazu gehören auch Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen (Elternassistenz).

Zudem traten weitere wesentliche **Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung** in Kraft. Damit wurden die Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch Menschen mit Behinderungen erhöht und eine angemessene Alterssicherung ermöglicht. Zudem entfällt die Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens.

Mit dem **Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - rehapro“** setzt das BMAS den Auftrag aus § 11 SGB IX um, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation zu fördern. Ziel des Bundesprogramms ist es, mit innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit der Menschen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Bundesprogramm bietet den Jobcentern und den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum neue Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erproben. Außerdem soll mit innovativen Konzepten auch die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation verbessert werden. Wirksame Modellansätze sollen dann auf ihre bundesweite Übertragbarkeit und Verstetigung geprüft werden, damit nicht nur die Projektteilnehmenden, sondern alle Betroffenen profitieren. Dadurch soll langfristig auch der Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig gesenkt werden können.

Um die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote für die contergangeschädigten Menschen zu verbessern, ist mit dem **Fünften Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes** vom 12. August 2020 die Grundlage für den Aufbau multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren geschaffen worden. Außerdem darf nun grundsätzlich keine Aberkennung von Leistungsansprüchen der Betroffenen mehr erfolgen. Eine solche Aberkennung war in der Vergangenheit insbesondere möglich, wenn Fehlbildungen aufgrund späterer Erkenntnisse nicht mehr mit Präparaten der Firma Grünenthal GmbH in Verbindung gebracht werden konnten.

9.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bundesteilhabepreis	Auszeichnung von vorbildlichen Modellprojekten und Gute-Praxis-Beispielen der inklusiven Sozialraumgestaltung, die Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe fördern	Sichtbarmachen von transferfähigen Guten-Praxis-Beispielen der inklusiven Sozialraumgestaltung	Jährlich seit 2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und seiner Verordnungen	Verbesserungen in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) Verbesserungen in der Behindertengleichstellungs-Schlichtungsverordnung (BGleiSV) Gesetz vom 27.4.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.7.2018 (BGBl. I S. 1117)	Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zur Verbesserung der Barrierefreiheit von gestalteten Lebensbereichen	Inkrafttreten: 2018 bis 2019
Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebefragung)	Erhebung der Lebenslagen von Menschen mit und ohne Behinderungen und ihrer Möglichkeit der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen	Verbesserung der empirischen Basis für die Teilhabeberichterstattung	Untersuchungszeitraum: 2017 bis 2021
Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen	Darstellung von Teilhabe und Teilhabebeschränkungen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in unterschiedlichen Lebensbereichen	Grundlage für die Ergreifung passgenauer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen Beurteilung der Fortschritte bei der Umsetzung der UN-BRK	Veröffentlichung: 2021
Erstellung des Teilhabeverfahrensberichts durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	Grundlage: § 41 SGB IX	Vermittlung von Einblicken in das Reha-Leistungsgeschehen und die Zusammenarbeit der Reha-Träger Eröffnung von Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung für die Reha-Träger	Jährliche Veröffentlichung seit Dezember 2019
Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften	Beseitigung gesetzlicher Unklarheiten im SGB IX und SGB XII Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948)	Schaffung klarer Voraussetzungen für den Systemwechsel in der Eingliederungshilfe zum 1.1.2020	Inkrafttreten: 6.12.2019 und 1.11.2020
Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (BTHG)	Begleitung, Beobachtung, Erprobung und wissenschaftliche Untersuchung der reformierten Eingliederungshilfe	Grundlage zur Beobachtung und wissenschaftlichen Untersuchung der Umsetzung des BTHG	Bericht BMAS gegenüber Bundestag und Bundesrat 2018 und 2019 Weiterer Bericht 2022 (Art. 25 Abs. 7 BTHG)
Neugestaltung der gesetzlichen Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe	Gesetzliche Änderung des § 99 SGB IX mit dem Teilhabestärkungsgesetz	Orientierung der Kriterien für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF	Inkrafttreten: 1.7.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes	Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge bei der Berufsausbildungsbeihilfe und beim Ausbildungsgeld entsprechend der Anpassungen der Bundesausbildungsförderung durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz Sicherstellung der gleichmäßigen Entwicklung der Ausbildungsförderung für alle Personen in Schule, Studium und beruflicher Ausbildung Vereinfachung der Bedarfssatzstruktur des Ausbildungsgeldes Gesetz vom 8.7.2019 (BGBl. I S. 1025)	Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, u.a. - deutliche Steigerungen bei einzelnen Bedarfssätzen und damit Einkommensverbesserungen - Verbesserung der Bedingungen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen und perspektivisch auch für ihre Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt	Inkrafttreten: 1.8.2019
Angehörigen-Entlastungsgesetz	Streichung des Eltern-Beitrages in der Eingliederungshilfe, den unterhaltspflichtige Eltern zu den EGH-Leistungen ihrer volljährigen Kinder zu leisten haben Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135)	Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger von Leistungsbeziehenden	Inkrafttreten: 1.1.2020
Budget für Ausbildung	Förderung betrieblicher Ausbildungen für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135)	Schaffung von mehr Ausbildungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM haben	Inkrafttreten: 1.1.2020
Initiative „Einstellung zählt - Arbeitgeber gewinnen“	Gemeinsame Initiative von BA, BDA, BIH und BMAS Pilotphase in 6 Arbeitsagenturbezirken mit gezielter Ansprache von Arbeitgebern mit einer Beschäftigungsquote von 0 %	Information und Aufklärung von Arbeitgebern über die Potenziale von schwerbehinderten Menschen, um sie für deren Beschäftigung zu gewinnen	Pilotphase 2019 Verschiebung der für 2020 geplanten bundesweiten Ausweitung wegen COVID-19-Pandemie
Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)	Kompensation der wegen der durch die COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte der in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Verordnung vom 6.7.2020 (BGBl. I S. 1595)	Sicherung der Arbeitsentgelte der in WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen	Inkrafttreten: 1.3.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Bundesprogramm rehapro	Umsetzung des Auftrags aus § 11 SGB IX, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation zu fördern	Erprobung von innovativen Ansätzen, um die Erwerbsfähigkeit der Menschen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen Verstetigung wirksamer Ansätze im Regelgeschäft Langfristig Senkung des Zugangs in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe	Voraussichtlich bis 2026
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	Konkretisierung des Verfahrens der Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V. durch eine Änderung des § 39 WMVO Gesetz vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1657)	Sicherstellung der Finanzierung von Werkstatträte Deutschland e.V.	Inkrafttreten: 17.7.2020
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG)	Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/882	Herstellung von Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen	Inkrafttreten: 28.6.2025
Inklusionsmanager/innen für den gemeinnützigen Sport	Förderung eines Modellvorhabens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)	Verbesserung der Inklusion beim organisierten Sport durch Weiterentwicklung von Sport- und Freizeitangeboten	Laufzeit: 2016 bis 2020
Event-Inklusionsmanager/in im Sport	Förderung eines Modellvorhabens des DOSB	Förderung der Inklusion im und durch Sport und Erschließung des gemeinnützigen Sports als Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen	Laufzeit: 2021 bis 2025
Lokal Inklusiv Verein(tes) Engagement (LIVE)	Förderung eines Modellvorhabens von Special Olympics Deutschland e.V. (SOD)	Begleitung von Kommunen beim Aufbau von inklusiven Angeboten und Entwicklung von nachhaltigen Strukturen im Sport für Menschen mit Behinderungen	Laufzeit: 1.10.2020 bis 31.12.2023

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projekt „Bundesnetzwerk für Frauen-Beauftragte in Einrichtungen stark machen“	Projektnehmer: Weibernetz e.V.	Stärkung des „Bundesnetzwerks für Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ und Befähigung desselben, als dauerhafte Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen zu agieren	Start: 1.10.2019 Laufzeit: 3 Jahre
Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – für Chancengleichheit und Schutz vor Gewalt“ im Weibernetz e.V.	Umsetzung der UN-BRK zur Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen und deren Schutz vor Gewalt	Vertretung der Belange von Frauen mit Behinderungen in öffentlichen Einrichtungen, Gremien sowie auf Fachtagungen	Laufzeit: März 2018 bis Februar 2021 Fortsetzungsprojekt März 2021 bis Februar 2024: „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen – Stärkung der Gleichstellung, der Gleichberechtigung und des Gewaltschutzes durch Partizipation und Vernetzung“
Fünftes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes	Ermöglichung der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren entsprechend der regionalen Verteilung contergangeschädigter Menschen Regelung der besonderen Schutzwürdigkeit des Vertrauens der contergangeschädigten Menschen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche Gesetz vom 12.8.2020 (BGBl. I S. 1887)	Verbesserung der medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote und damit der Lebenssituation für contergangeschädigte Menschen Grundsätzlicher Ausschluss einer Aberkennung der Leistungsansprüche nach dem Conterganstiftungsgesetz	Inkrafttreten: 19.8.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)	Assistenzhunde Mehr Mittel für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, wenn behinderte Menschen auf dieses für den Weg zur Arbeit oder Ausbildung angewiesen sind (Änderung der Bemessungsobergrenze in der KfzH-Verordnung)	Verbesserung der Chancen für behinderte Menschen auf Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung	Inkrafttreten: 1.1.2022
	Stärkung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements durch Schaffung der Möglichkeit für Betroffene, eine Vertrauensperson ihrer Wahl zum BEM hinzuzuziehen	Stärkung des BEM, insbes. in Betrieben ohne Interessensvertretung	
	Verbesserung in der med. Rehabilitation bei digitalen Gesundheitsanwendungen; Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der med. Rehabilitation im SGB IX	Stärkere Nutzung der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Reha und Ergänzung der Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponenten	
	Gewaltschutz für Menschen mit (drohenden) Behinderungen	Schutz von Menschen mit (drohenden) Behinderungen vor Gewalt durch die Erbringer von Teilhabeleistungen	
	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber etc.		
	Gesetz vom 2.6.2021 (BGBl. I S. 1387)		

Eine ausführliche Übersicht über alle Maßnahmen der Bundesregierung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist unter "http://www.gemeinsam-einfach-machen.de" zu finden. Dort wird eine Vielzahl von Aktionsplänen in Deutschland aufgelistet, die erheblich dazu beitragen, den Leitgedanken der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verankern.

10. Familien-, Kinder-, Jugend- und Seniorenpolitik

10.1 Ziele und Aufgaben

Die Familienpolitik der Bundesregierung will Familien nachhaltig stärken und Kinder gut fördern. Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass Väter und Mütter Beruf und Familie miteinander vereinbaren und sich bezahlte und unbezahlte Arbeit nach ihren Wünschen aufteilen können.

Lebensrealitäten und Wünsche von Familien in Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren stark gewandelt und sind weiter im Wandel. Dies spiegelt sich sowohl in veränderten gesellschaftlichen wie individuellen Einstellungen zur Rolle von Müttern und Vätern in der Familie als auch in einer hohen Erwerbsbeteiligung von Müttern mit kleinen Kindern sowie einer hohen Väterbeteiligung bei der Elterngeldnutzung. Partnerschaftliche Vereinbarkeitsmodelle, bei denen sich Eltern berufliche und familiäre Aufgaben teilen und die eine gleichmäßige Zeitverteilung für Kinder wie für Erwerbstätigkeit ermöglichen, haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Familienformen sind bunter geworden: Die Anzahl von Regenbogenfamilien hat zugenommen, ebenso die Anzahl der Lebensgemeinschaften und alleinerziehender Familien.

Kinder haben das Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern so früh wie möglich wahrgenommen und reduziert werden, bevor sich die Problemlagen manifestieren können und eine Gefährdung des Kindeswohls entstehen kann.

Die ressortübergreifende Zusammenarbeit in der Jugendpolitik basiert auf den Prinzipien Jugend beteiligen, Jugend sichtbar machen und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Es geht darum, jungen Menschen wirksame Mitsprachemöglichkeiten zu eröffnen und ihre Belange ressortübergreifend im Blick zu behalten. Kurzum: Es geht um das Handeln in gemeinsamer Verantwortung für und mit der jungen Generation.

Die Altersstruktur unserer Gesellschaft verändert sich und der Anteil der älteren Menschen steigt. Ursachen hierfür sind die anhaltend niedrige Geburtenrate und die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung. Diese längere Lebenszeit ist in aller Regel mit einer besseren Gesundheit und mehr Vitalität verbunden als dies noch vor Jahrzehnten der Fall war. Ältere Menschen haben zudem eine nie gekannte Vielfalt von Möglichkeiten der Lebensgestaltung. Die meisten Menschen wünschen sich, auch im hohen Alter selbstbestimmt zu leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Sie dabei zu unterstützen, ist zentrales Ziel der Seniorenpolitik.

Zwei Handlungsfelder stehen dabei entsprechend der Vielfalt des Alters im Mittelpunkt: Zum einen gilt es, die älteren Menschen zu unterstützen, die Pflege, Hilfestellung oder Versorgung im Alter brauchen. Zum anderen sind die vorhandenen Potenziale älterer Frauen und Männer und

damit der Zusammenhalt der Generationen und die Ausgestaltung einer solidarischen Gesellschaft zu fördern.

Auch im Alter wünschen sich die meisten Menschen in der vertrauten Umgebung bleiben zu können - trotz Krankheit, Hilfe- und Pflegebedürftigkeit oder Behinderung. Damit dieser Wunsch gelebt werden kann, braucht es eine entsprechende soziale, technische und digitale Infrastruktur. Auch neue, gemeinschaftliche Wohnformen sind gefragt. Die Bundesregierung unterstützt mit verschiedenen Programmen beispielgebende Praxisprojekte die aufzeigen, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter und der Verbleib in der Häuslichkeit beziehungsweise im vertrauten Wohnumfeld gelingen kann. Besondere Schwerpunkte bilden dabei gemeinschaftliche Wohn-formen sowie ambulante Wohnformen und teilstationäre Angebote in der Hospiz- und Palliativ-versorgung, mit denen der Verbleib im eigenen Zuhause am Lebensende unterstützt werden soll.

10.2 Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick

Ein zentrales Ziel der deutschen Familienpolitik ist es, die wirtschaftliche Stabilität und soziale Teilhabe von Familien zu fördern. Das Nettoäquivalenzeinkommen der in Familien lebenden Personen hat sich im Zeitverlauf immer nahe an den Einkommen der Gesamtbevölkerung entwickelt. Familien stehen wirtschaftlich nicht systematisch schlechter da als kinderlose Haushalte. Kinder in Deutschland leben weit überwiegend in gesicherten wirtschaftlichen Verhältnissen. Doch kann ein geringes Einkommen auf eine eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe des betroffenen Haushalts hindeuten. Die Armutsrisikoquote gibt wieder, wie groß der Anteil der Bevölkerung mit einem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 % des Medians ist, sie ist eine statistische Maßgröße der Einkommensverteilung und liefert keine Informationen über individuelle Hilfebedürftigkeit.

Nach den Daten des SOEP und des Mikrozensus liegt die Armutsrisikoquote von Kindern deutlich über der Armutsrisikoquote für die Gesamtbevölkerung (SOEP 20,7 % gegenüber 16,1 % und Mikrozensus 20,5 % gegenüber 15,9 %), nach den Daten von EU-SILC jedoch darunter (12,1 % gegenüber 14,8 %). Die Gründe dafür, dass Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen leben, liegen insbesondere in eingeschränkter Erwerbstätigkeit der Eltern. Bei rund 45 % der armuts-gefährdeten Kinder geht kein Elternteil im Haushalt einer Erwerbstätigkeit nach. Bei weiteren rund 29 % geht nur ein Elternteil einer Teilzeitbeschäftigung nach. Sind hingegen beide Elternteile erwerbstätig und arbeitet mindestens ein Elternteil Vollzeit, sinkt das Armutsrisiko der Kinder auf 4 %.

In Alleinerziehendenhaushalten gibt es nur eine Person im erwerbsfähigen Alter, die häufig in Teilzeit arbeitet, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Dabei würden viele ihre Arbeitszeit

gerne erhöhen – dieser Wunsch ist bei Alleinerziehenden ausgeprägter als bei Müttern in Paarfamilien, die in Teilzeit arbeiten. Allerdings ist auch rund ein Drittel der Alleinerziehenden nicht erwerbstätig. Entsprechend weist die Gesamtgruppe der Alleinerziehenden und ihrer Kinder die höchste Armutsrisikoquote unter den Familien auf. Sie liegt bereits für Einzelkinder in Alleinerziehendenhaushalten mit 41 % fast doppelt so hoch wie im Durchschnitt aller unter 18-Jährigen (21 %). Bei zwei oder mehr Kindern steigt die Maßzahl weiter stark an (56 %). Auch Paarfamilien mit drei und mehr Kindern (rund 34 %) und Kinder mit Migrationshintergrund haben eine deutlich höhere Armutsrisikoquote (30 %) als Kinder ohne Migrationshintergrund (14 %), insbesondere bei eigener Migrationserfahrung (43 %). In den genannten Familienformen ist die Erwerbsintensität regelmäßig niedriger als in Paarfamilien mit nur einem oder zwei Kindern ohne Migrationshintergrund. Gute und auskömmliche Erwerbsarbeit der Eltern trägt somit wesentlich zur Verbesserung der Einkommenssituation von Familien mit Kindern bei.

Bei der Weiterentwicklung der Familienleistungen kommt einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit eine besondere Bedeutung zu. Diese unterstützt Väter, sich mehr Zeit für die Familie zu nehmen und eröffnet Müttern dadurch bessere berufliche Chancen. Darüber hinaus fördert sie die individuelle Existenzsicherung beider Elternteile und erhöht damit die finanzielle Unabhängigkeit von Familien.

In den vergangenen Jahren wurden große Anstrengungen unternommen, um den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter vor der Einschulung voranzutreiben. Seit 2008 hat sich der Bund mit insgesamt 3,28 Mrd. Euro am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren beteiligt. In den vergangenen zehn Jahren sind so insgesamt mehr als 560 000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstanden. Mit dem vierten Investitionsprogramm 2017 bis 2020 sollen mit Bundesmitteln in Höhe von 1,126 Mrd. Euro weitere 100 000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entstehen. Im Zuge des Konjunkturpaketes „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ wird zusätzlich 1 Mrd. Euro für die Jahre 2020 und 2021 für ein fünftes Investitionsprogramm bereitgestellt. Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unterstützt der Bund die Länder über das „Gute-KiTa-Gesetz“ von 2019 bis 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro.

Mit der Errichtung der Bundesstiftung Frühe Hilfen zum Jahresbeginn 2018 wurde dauerhafte Sicherheit für die flächendeckenden Strukturen und Angebote der Frühen Hilfen geschaffen. Die Bundesstiftung stellt dazu jährlich 51 Mio. Euro zur Verfügung. Durch das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona“ stehen zusätzliche 50 Mio. Euro für die Jahre 2021 und 2022 zur Entlastung der Familien zur Verfügung. In fast allen Jugendamtsbezirken gibt es mittlerweile mindestens ein

Netzwerk Frühe Hilfen. Frühe Hilfen werden von den Familien sehr gut angenommen und erreichen Familien in belasteten Lebenslagen.

17 % der Gesamtbevölkerung Deutschlands sind Jugendliche und junge Erwachsene. Das bedeutet: 14 Mio. junge Menschen befinden sich in einer prägenden Lebensphase mit besonderen Herausforderungen. Die Bundesregierung fördert ihre Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dazu hat sie die Jugendstrategie „In gemeinsamer Verantwortung: Politik für, mit und von Jugend“ entwickelt und setzt diese mit dem Ziel um, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen die gleichen Chancen und Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Gegenwart und Zukunft mitzugestalten.

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die bestehenden Regelungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz miteinander verzahnt und weiterentwickelt. Für pflegende Beschäftigte wurde zusätzlich zu der bereits bestehenden Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, ein Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung eingeführt, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Akutfall eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren.

Für die Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung können sich Beschäftigte bis zu sechs Monate teilweise oder vollständig von der Arbeit freistellen lassen (Pflegezeit). Nahe Angehörige von pflegebedürftigen Minderjährigen können eine der Pflegezeit entsprechende Freistellung auch zur Betreuung in außerhäuslicher Umgebung in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Freistellung von bis zu drei Monaten besteht für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Auf die Familienpflegezeit (teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden) besteht nunmehr ein Rechtsanspruch.

10.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Familienpolitik der Bundesregierung setzt auf eine nachhaltige Stärkung von Familien durch **zielgenaue, wirksame Familienleistungen** und **Unterstützung für eine partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben in der Familie und im Beruf** zwischen Müttern und Vätern bzw. allen sorgenden Familienmitgliedern. Gesellschaftliche und individuelle Vorstellungen zu Mutter- und Vaterschaft und zur Rollenaufteilung in der Familie haben sich stark verändert und verändern sich weiter - und damit auch Bedürfnisse und Wünsche von Familien in Deutschland. Eine Mehrheit der Mütter ist heute auch mit jungen Kindern berufstätig, immer mehr arbeiten in vollzeitnaher Teilzeit, die mehrheitlich eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht. Viele Mütter mit geringeren Teilzeitumfängen möchten ihre Arbeitszeit erhöhen, besonders Alleinerziehende. Gleichzeitig wünschen sich viele Väter mehr Zeit für ihre Familie und bringen sich zunehmend

stärker in Betreuung und Erziehung ihrer Kinder ein. Partnerschaftliche Vereinbarkeitsmodelle haben in der Vergangenheit an Bedeutung gewonnen, und dieser Trend setzt sich weiter fort.

Dem trägt u. a. das zum 1. Januar 2007 eingeführte Elterngeld und ergänzend das mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 eingeführte **ElterngeldPlus** Rechnung. Inzwischen nehmen rund 40 % der Väter Elternzeit und in dieser Elterngeld in Anspruch. Das ElterngeldPlus bietet Vätern und Müttern in Ergänzung zum Elterngeld flexiblere Möglichkeiten, die Betreuung ihres Kindes und ihren Beruf partnerschaftlich miteinander zu vereinbaren und sichert Familien über einen längeren Zeitraum wirtschaftlich ab. Eltern können frei zwischen Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus wählen und diese Varianten miteinander kombinieren.

Zum 1. Januar 2018 ist ein neues **Mutterschutzgesetz** in Kraft getreten. Mit der Neuregelung gibt es wichtige Verbesserungen. Der Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes umfasst nun auch die Schülerinnen und Studentinnen. Mütter sind bei Geburt eines Kindes mit Behinderung besser geschützt. Der Kündigungsschutz bei einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche ist erweitert worden. Außerdem konnte im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Versicherungsvertragsgesetzes bei der finanziellen Absicherung privat krankenversicherter selbstständiger Frauen während der Schutzfristen ein deutlicher Fortschritt erreicht werden.

Der **Kinderzuschlag** wurde mit dem **Starke-Familien-Gesetz** zum 1. Juli 2019 von maximal 170 Euro auf bis zu 185 Euro pro Kind und Monat angehoben. Zudem wurde zum 1. Januar 2020 beim Kinderzuschlag die Transferentzugsrate gesenkt und die sogenannte Höchsteinkommensgrenze abgeschafft, so dass die Arbeitsanreize gestärkt wurden. Zum 1. Januar 2021 stieg der Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf 205 Euro monatlich pro Kind. Die Zahl der mit dem Kinderzuschlag erreichten Kinder ist seit der Reform des Starke-Familien-Gesetzes (seit Juni 2019, damals rund 250 000 Kinder) und im Zuge der COVID-19-Pandemie stark gestiegen. Zusätzlich zum Starke-Familien-Gesetz wurden mit dem **Gute-KiTa-Gesetz** alle Eltern, die Kinderzuschlag, Leistungen aus dem SGB II oder Wohngeld beziehen, seit 1. August 2019 von KiTa-Gebühren befreit. Somit greifen das Starke-Familien-Gesetz und das Gute-KiTa-Gesetz sinnvoll ineinander.

Für Alleinerziehende hält die Bundesregierung zwei zielgruppenbezogene Leistungen zur wirtschaftlichen Stabilisierung bereit: den **Unterhaltsvorschuss** und den **steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.** Beim Unterhaltsvorschuss wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2017 die Altersgrenze der Bezugsberechtigten von 12 Jahren auf 18 Jahre angehoben und die Befristung der Bezugsdauer auf 72 Monate aufgehoben. Seitdem stieg die Zahl der unterstützten Kinder auf etwa 840 000 und damit auf das Doppelte wie vor der Gesetzesänderung. Der steuerliche Entlastungsbetrag wurde 2020 mehr als verdoppelt - auf 4 008 Euro pro Jahr.

Um den Zugang zu familienbezogenen Leistungen für Familien zu erleichtern, werden die bestehenden Angebote **ElterngeldDigital** und **KinderzuschlagDigital** weiter ausgebaut. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wird zudem unter Beteiligung mehrerer Länder die Digitalisierung der Leistung Unterhaltsvorschuss umgesetzt. Mit dem Digitale-Familienleistungen-Gesetz, das im Dezember 2020 verkündet wurde, werden darüber hinaus die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, die bestehenden technischen Möglichkeiten noch besser nutzen zu können und digitale Antragservices noch bürgerfreundlicher zu gestalten.

Das am 1. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption **(Adoptionshilfe-Gesetz)** modernisiert das Adoptionswesen und soll das Gelingen von Adoptionen zum Wohle des Kindes fördern. Die Neuregelungen sehen insbesondere eine bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten vor, und zwar vor, während und nach einer Adoption. Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind die Förderung der Aufklärung des Kindes über die Adoption sowie die Unterstützung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie, die Eindämmung von Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden, sowie die Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung durch klare Zuständigkeitsregelungen.

Mit dem Beschluss „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 bekräftigt die Bundesregierung ihr zentrales bildungs- und familienpolitisches Vorhaben, Länder und Kommunen beim **Ausbau der Kinderbetreuung im KiTa-Alter und bei der Ganztagsbetreuung** von Grundschulkindern zu unterstützen. So wurde im Rahmen des Konjunkturpakets das fünfte Investitionsprogramm für den KiTa-Bereich aufgelegt, mit dem zusätzlich 1 Mrd. Euro für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wird. Das Geld ermöglicht 90 000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte im KiTa-Bereich verwendet werden, die aufgrund der COVID-19-Pandemie notwendig sind. Im Rahmen der Investitionsprogramme müssen Länder und Gemeinden einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen.

Um den Ausbau entsprechender Angebote für Grundschulkinder zu beschleunigen, hat der Bund zusätzlich zu den im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode bereits vorgesehenen 2 Mrd. Euro weitere bis zu 1,5 Mrd. Euro für Investitionen bereitgestellt. Somit stehen Bundesmittel in Höhe von insgesamt bis 3,5 Mrd. Euro für Finanzhilfen für **Investitionen in Ganztagsschul- und Betreuungsangebote** bereit. Diese sollen den Ländern über das durch das Ganztagsfinanzierungsgesetz errichtete Sondervermögen gewährt werden. Darüber hinaus ist der

Bund bereit, durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes den zusätzlichen finanziellen Lasten der Länder durch den Rechtsanspruch bei den laufenden Betriebskosten Rechnung zu tragen.

Im Dezember 2019 hat das Kabinett die **Jugendstrategie** der Bundesregierung beschlossen. Diese verfolgt das Ziel einer Politik für, mit und von Jugend. 163 Maßnahmen aus neun Handlungsfeldern werden umgesetzt, um eine direkte, sichtbare und wirkungsvolle Beteiligung junger Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu garantieren. Somit soll eine eigenständige Jugendpolitik gefördert und eine ressortübergreifende Politik geschaffen werden, die sich für die Bedürfnisse und Forderungen aller jungen Menschen einsetzt. Die wirksame Beteiligung Jugendlicher war und ist bei der Erstellung sowie Umsetzung der Jugendstrategie von hoher Bedeutung. Dies gelingt durch Formate wie Jugendaudits, den JugendPolitikTagen sowie Bundesjugendkonferenzen.

Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode wurde vereinbart, Strategien und Konzepte zu entwickeln, die Einsamkeit in allen Altersgruppen vorbeugen und **Vereinsamung bekämpfen**. Daher werden verschiedene **Modell-Maßnahmen und Initiativen** unterstützt, die dazu beitragen, insbesondere ältere Menschen in ihrem selbstständigen und selbstbestimmten Leben in der Gesellschaft zu unterstützen. So fördert das BMFSFJ seit Oktober 2020 für zwei Jahre 29 Modellprojekte mit 5 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) die ungewollter Einsamkeit entgegenwirken. Es ist das erste Programm dieser Art und richtet sich vorrangig an ältere Beschäftigte ab 60 Jahre, die aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Ziel ist es nicht nur, sozialer Vereinsamung vorzubeugen, sondern auch die finanzielle Absicherung im Alter zu stärken und die Weichen für ein aktives und selbstbestimmtes Leben im Alter zu stellen. Derzeit wird ein Folgeprogramm für die neue ESF Plus-Förderperiode konzipiert.

Im **Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus** wurden bis Ende 2020 zuletzt 534 Mehrgenerationenhäuser in ganz Deutschland gefördert. Durch eine hohe Flexibilität in ihrer Arbeit konnten sie ihre Kommunen mit passgenauen Angeboten bedarfsgerecht bei der Gestaltung des demografischen Wandels in seiner jeweiligen Ausprägung vor Ort unterstützen. Am 1. Januar 2021 startete das **Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander** als Fachprogramm im gesamtdeutschen Fördersystem. Hierin werden rund 530 Mehrgenerationenhäuser mit Vorerfahrungen aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) gefördert. Das neue Bundesprogramm baut auf Bewährtem auf und setzt weiterhin auf die enge Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit ihren Kommunen und die flexible und bedarfsorientierte Ausrichtung ihrer Arbeit. Querschnittsaufgaben aller Mehrgenerationenhäuser sind generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges

Engagement und Sozialraumorientierung. Die neue inhaltliche Ausrichtung des Bundesprogramms besteht darin, mithilfe der Mehrgenerationenhäuser dazu beizutragen, Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen.

In einem **Corona-Projekt 2020** im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (2017 bis 2020) wurden die Mehrgenerationenhäuser auf Antrag mit zusätzlichen Fördermitteln in Höhe von 1 000 Euro pro Haus und mit Hilfe von Projektpartnern sowie mittels verschiedener digitaler Formate und Materialien bei der Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Angebote unterstützt, damit in Zeiten pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen insbesondere ältere und isolationsgefährdete Menschen sozial eingebunden bleiben.

Auch im **Corona-Projekt 2021 „Mehrgenerationenhäuser – kommunikativ & digital“** im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander erhalten die Mehrgenerationenhäuser auf Antrag einen zusätzlichen Bundeszuschuss in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro Haus (zur Etablierung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die digitale Angebote und solche auf Distanz ermöglichen bzw. zur Vorbereitung der Rückkehr in den Nach-Corona-Betrieb) sowie fachliche Begleitung durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.

Durch das **Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“** für die Jahre 2021 und 2022 wird das Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander um insgesamt 10 Mio. Euro aufgestockt, um mit Hilfe der Mehrgenerationenhäuser Kindern und Jugendlichen Unterstützung bei der Aufholung von Entwicklungsrückständen zu bieten und sie in ihren sozialen Kompetenzen zu stärken. Im **Projekt „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“** können die Mehrgenerationenhäuser, die entsprechende Angebote umsetzen, eine zusätzliche Förderung beantragen. Der maximale Förderbetrag pro Mehrgenerationenhaus beträgt 15 000 Euro im Jahr 2021 und 20 000 Euro im Jahr 2022. Zusätzlich erhalten alle Mehrgenerationenhäuser während der gesamten Projektlaufzeit eine fachliche Begleitung durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.

10.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Familienpolitik			
Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	Strategische Partnerschaft der Bundesregierung mit Wirtschaft und Gewerkschaften im Unternehmensprogramm und gleichnamigen Unternehmensnetzwerk Entwicklung einer Toolbox mit Informationen, Empfehlungen und praktischen Hinweisen zu flexiblen Maßnahmen der Arbeitsorganisation während der Corona-Krise Neuausrichtung des Förderprogramms „Betriebliche Kinderbetreuung“	Verbesserung einer partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf Bewusstseinswandel hin zu einer familienfreundlichen Arbeitswelt	Fortlaufend Mit rd. 7 800 Mitgliedern Entwicklung zur größten Plattform für familienbewusste Arbeitgeber Laufzeit: 1.09.2020 bis 31.12.2022
ESF-Bundesprogramm Elternchance II - Familien früh für Bildung gewinnen	Adressierung über qualifizierte Fachkräfte an sog. bildungsferne Eltern Unterstützung durch annähernd 14 000 zertifizierte (früh-)pädagogische Fachkräfte aus der Eltern- und Familienbildung	Erhöhung von Chancengerechtigkeit im frühen Kindesalter über den Einbezug der Familie als Bildungsort Beitrag zum Wohlergehen von Familien durch Stärkung der Alltags- und Erziehungskompetenzen	Laufzeit: 2015 bis 2021 Verlängerung bis Ende 2021
ESF Bundesprogramm „Akti(F) - Aktiv für Familien und ihre Kinder“	Verbesserung der Lebenssituation und gesellschaftlichen Teilhabe für Familien und ihren Kindern, die von Ausgrenzung und Armut bedroht sind	Unterstützung zur Aufnahme einer auskömmlichen Beschäftigung und zur Annahme von lokal und regional vorhandenen Hilfeangeboten, einschließlich Sozialleistungen Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Ort	Laufzeit: 1.2.2020 bis 31.12.2022
Bundesmodellprogramm „Starke Netzwerke Elternbegleitung für neu zugewanderte Familien“	Unterstützung für geflüchtete und neu zugewanderte Familien durch bundesweit 47 Netzwerke bzw. durch Elternbegleiter/innen sowie andere Fachkräfte durch konkrete Hilfestellung Unterstützung auch während der COVID-19-Pandemie	Verbesserung der Integration in Deutschland Stärkung der professionellen Infrastruktur für Familien in den Kommunen	Laufzeit: 2017 bis 2020 Mehr als 290 000 Kontakte mit Eltern und Kindern und Durchführung von mehr als 750 Angeboten

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Starke-Familien-Gesetz	Maßnahmen zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe Gesetz vom 29.4.2019 (BGBl. I Nr. 16, S. 530)	Stärkung von mehr Familien mit geringen Einkommen Mehr Gerechtigkeit für Eltern Bessere Unterstützung von Alleinerziehenden Antragsvereinfachung Chancenverbesserung für KiTa- und Schulkinder	Inkrafttreten 1. Reformstufe: 1.7. 2019 Inkrafttreten 2. Reformstufe: 1.1. 2020
ElterngeldDigital	Entwicklung von Antragsassistenten für die Länder Berlin, Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein; weitere Länder geplant	Vereinfachter Zugang zur familienbezogenen Leistung Elterngeld	Fortlaufend Freischaltung im Oktober 2018
KinderzuschlagDigital	Intelligente und damit verkürzte Antragsstellung, Möglichkeit eines elektronischen Nachweisuploads Weiterer Ausbau des Funktionsumfangs	Erleichterter Zugang zur Leistung Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte Verbesserte Kenntnis der Leistung bei der Zielgruppe der Anspruchsberechtigten	2020 bis 2022 Freischaltung im Januar 2020
Digitale-Familienleistungen-Gesetz	Möglichkeit, mit Kombi-Antrag und unterstützt durch Antragsassistenten gleichzeitig und digital Geburtsanzeige, Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld zu beantragen Gesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I Nr. 59, S. 2668)	Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit von familienbezogenen Leistungen	2020
Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)	Gesetz vom 12.2.2021 (BGBl. I 2021, S. 226 ff.)	Bessere Beratung und Unterstützung aller an einer Adoption Beteiligten vor, während und nach einer Adoption Förderung der Aufklärung des Kindes über die Adoption sowie die Unterstützung von Informationsaustausch und Kontakt zwischen Herkunftseltern und Adoptivfamilie Eindämmung von Adoptionen aus dem Ausland, die ohne Beteiligung einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden Stärkung der Strukturen der Adoptionsvermittlung durch klare Zuständigkeitsregelungen	Inkrafttreten: 1.4.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)	Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696)	Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Inkrafttreten: 1.1.2019
Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau"	Entstehung von mehr als 560 000 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren in den letzten 10 Jahren Entstehung von weiteren 100 000 Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt mit dem 4. Investitionsprogramm (2017-2020) Entstehung von weiteren 90 000 Plätzen in der Kinderbetreuung mit dem 5. Investitionsprogramm (2021/2022)		Seit 2008 Finanzhilfen des Bundes für die Länder in Höhe von rd. 4,4 Mrd. Euro Zusätzlich 1 Mrd. Euro mit dem 5. Investitionsprogramm 2020/2021
Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher „Nachwuchs gewinnen, Profis binden"		Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufs Setzen von Impulsen zur Personalgewinnung und -bindung	Umsetzung in allen Ländern Laufzeit: 2019 bis 2021/2022
Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist"	Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen		Fortsetzung des Programms 2021/2022 mit neuem Schwerpunkt digitale Medien
Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung"	Verbesserung der Informations- und Zugangswege zur Kindertagesbetreuung		Angebote an über 120 geförderten Standorten Fortsetzung des Programms 2021/2022
Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt"	Stärkung der Kindertagespflege durch Verbesserung der Qualifizierung und der strukturellen Rahmenbedingungen		Laufzeit 1.1.2019 bis 31.12.2021 Förderung von 47 Modellvorhaben in 14 Ländern
Ganztagsfinanzierungsgesetz (Errichtungsgesetz eines Sondervermögens) - GaFG	Errichtung eines Sondervermögens des Bundes zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder Gesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I Nr. 61, S. 2865)	Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	Inkrafttreten: Dezember 2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG (Artikelgesetz)	U.a. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c GG Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter Unterstützung der Länder und Kommunen beim Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren Inkrafttreten Finanzhilfen: 2./3. Quartal 2021 Inkrafttreten Rechtsanspruch (geplant): stufenweise ab 1.8.2026
Kinder- und Jugendpolitik			
Wissenschaftsgeleiteter Qualitätsdialog zum Ganztag	Wissenschaftsgeleitete Workshopreihe zu Qualitätsaspekten im Ganztag unter Beteiligung der Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung	Qualitätsentwicklung von Ganztagsangeboten für Grundschulkinder	Juni 2020 bis 1. Quartal 2022
ESF Programm „Gemeinsam für Qualität: Kinder beteiligen im Ganztag“		Stärkung des Rechts von Heranwachsenden auf Teilhabe Förderung der Aufrechterhaltung einer demokratischen Gesellschaft Unterstützung der Qualitätsentwicklung der Arbeit im Ganztag	Veröffentlichung der Förderrichtlinie im September 2021
Medizinische Kinderschutzhotline (Modellprojekt)	Direkt verfügbare, praxisnahe und kollegiale telefonische Beratung und Fallbesprechung für medizinisches Fachpersonal sowie (seit 1.1.2021) Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichtsbarkeit bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	Unterstützung der Berufsgruppen im Gesundheitswesen, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Familiengerichtsbarkeit zu kompetenterem Handeln im Kinderschutz Stärkung der Kooperation der beteiligten professionellen Akteure für einen umfassenden und effektiven Kinderschutz	Laufzeit: Oktober 2016 bis Dezember 2024
Bundesstiftung Frühe Hilfen	Niedrigschwellige und kostenlose Unterstützungsangebote für werdende Eltern und junge Familien mit Kindern von 0-3 Jahren, insb. in belasteten Lebenslagen Multiprofessionelle Kooperationen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	Stärkung der Elternkompetenz und Eltern-Kind-Bindung Präventiver Schutz von Kindern vor Missbrauch und Misshandlung Schaffung eines Netzwerks für Eltern und Kinder	Dauerhaft

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchterkrankter Eltern“ (AG KpkE)	Abschlussbericht mit insgesamt 19 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit einem psychisch oder suchterkrankten Elternteil und ihren Familien Grundlage: Beschluss des BT vom 20.6.2017 (BT-Drs. 18/12780)	Erarbeitung einvernehmlicher Empfehlungen zur Verbesserung der Situation der Kinder von psychisch- und suchterkrankten Eltern	März 2018 bis November 2019
Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien”	Projektförderungen zur Stärkung von Medienkompetenz und Medienerziehung (u.a. durch Förderung von Internetseiten für Kinder, Übersicht über kindergerechte Internetseiten)	Befähigung von Kindern und Jugendlichen zu digitaler Teilhabe und Risikobewältigung	Fortlaufend
ESF-Bundesprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier	Schaffung sozialpädagogischer Beratungs- und Begleitangebote für 12- bis 27-Jährige in sozialen Brennpunkten bzw. Gebieten der Sozialen Stadt (Beratung, Begleitung, Streetwork)	Stärkung der kommunalen Steuerung der Jugendsozialarbeit im Quartier Integration schwer erreichbarer junger Menschen am Übergang Schule/Beruf	Förderung der Kommunen: 2019 bis Mitte 2022
Jugendstrategie der Bundesregierung	9 Handlungsfelder und 163 Maßnahmen Einsetzung eines zivilgesellschaftlichen Beirats des BMFSFJ sowie einer Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMA) Jugend Beteiligung der Jugend im Rahmen verschiedener Formate wie Jugendaudits, JugendPolitikTagen sowie Bundesjugendkonferenzen	Förderung einer eigenständigen Jugendpolitik Schaffung einer ressortübergreifenden Politik, die sich für die Bedürfnisse und Forderungen sowie stärkere Beteiligungsmöglichkeiten aller jungen Menschen einsetzt	Laufzeit: 2019 bis 2021
Seniorenpolitik			
Modellprogramm „Gemeinschaftlich Wohnen, selbstbestimmt leben“	Förderung von 34 Projekten Abschlusspublikation „Potenziale gemeinschaftlicher Wohnformen – eine Bilanz“	Schaffung barrierereduzierter Lebens- und Wohnumgebungen für ältere Menschen Stärkung gemeinschaftlichen Wohnens mit Versorgungssettings Unterstützung der Bezahlbarkeit von Wohnangeboten etwa durch genossenschaftliche Modelle	Laufzeit: 2015 bis 2019 Abschlussveranstaltung: November 2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Pilotphase "In jedem Alter: Häusliches Wohnen stärken, pflegende Angehörige entlasten"	Förderung von 12 Projekten	Stärkung des Lebens im eigenen Zuhause durch Wohnangebote im Quartier/Dorf Regenerationsangebote für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen Wissenstransfer von neuen Wohn-, Unterstützungs- und Entlastungsformen für Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf	Laufzeit: 2017 bis 2019
Modellprogramm „Leben wie gewohnt“	Förderung von Projekten	Stärkung selbstständigen Wohnens in den eigenen vier Wänden durch Einsatz digitaler und technischer Angebote Unterstützung von inklusiven, generationenübergreifenden Wohnformen Sicherstellung der Mobilität im näheren Wohnumfeld	Laufzeit: 2020 bis 2023
ESF-Bundesmodellprogramm „Stärkung der Teilhabe Älterer - Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter“	Förderung von 29 Trägern der freien Wohlfahrtspflege für die Schaffung von sozialen Teilhabemöglichkeiten für ältere Menschen, um Vereinsamung und Isolation zu bekämpfen und vorzubeugen	Stärkung der sozialen Teilhabe sowie Verbesserung der finanziellen Absicherung älterer Menschen ab 60 Jahre	Laufzeit: 2020 bis 2022 Umfang: 5 Mio. Euro aus ESF- und 3 Mio. Euro Kofinanzierung aus Eigen- und/oder Drittmitteln
Bundesmodellprojekt des Malteser Hilfsdienstes e.V. „Miteinander – Füreinander: Kontakt und Gemeinschaft im Alter“	Förderung von rd. 150 Angeboten an über 110 Standorten zur Vorbeugung und Bekämpfung von Einsamkeit und Isolation bei älteren Menschen	Schaffung und Etablierung neuer Zugangswege zu schwer erreichbaren, insbes. hochaltrigen Menschen in deren Häuslichkeit	Laufzeit: 2020 bis 2024 Umfang: 7 Mio. Euro
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus	Förderung von zuletzt 534 Mehrgenerationenhäusern (MGH) bundesweit mit obligatorischem Schwerpunkt Gestaltung des demografischen Wandels und fakultativem Schwerpunkt Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte	Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den Generationen Stärkung des freiwilligen Engagements Förderung von Teilhabe und Partizipation, Vermeidung von Einsamkeit, Entwicklung vielfältiger bedarfsgerechter Lösungen in verschiedenen Schwerpunkten und Handlungsfeldern	Laufzeit: 2017 bis 2020 Bundeszuschuss 2017 bis 2019: 30 000 Euro jährlich pro Haus Bundeszuschuss 2020: 40 000 Euro pro Haus Kofinanzierung durch Kommune, Land(kreis) und/oder (anteilig) Land 2017 bis 2020: 10 000 Euro jährlich pro Haus

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
„Corona-Projekt“ im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus	Unterstützung der MGH und Vermittlung digitaler Kompetenzen in Kooperation mit *nebenan.de Stiftung, Deutschland sicher im Netz e.V.,* den *Digitalen Engeln* und dem *Innovationsbüro des BMFSFJ* durch digitale Informations- und Austauschformate und Telefon-Hotlines Zuschüsse bis zu einer Höhe von jeweils 1 000 Euro pro Haus für die durch Kontaktbeschränkungen erforderliche Umstellung der Angebote und notwendige Hygienemaßnahmen	Unterstützung der MGH bei der Anpassung ihrer Angebote an die pandemiebedingten Umstände Förderung der Digitalkompetenzen der haupt- und ehrenamtlichen MGH-Mitarbeitenden Förderung der Digitalkompetenzen der Nutzer/innen der MGH	Laufzeit: 1.4.2020 bis 31.12.2020
Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander	Förderung von rd. 530 MGH bundesweit mit den Querschnittsaufgaben Generationenübergreifende Arbeit, Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung	Verbesserung der Entwicklungschancen und Teilhabemöglichkeiten Stärkung bürgerschaftlichen Engagements Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in einer teilhabeorientierten Gesellschaft, Vermeidung von Einsamkeit Förderung der Digitalkompetenzen, insbes. auch von älteren Menschen	Laufzeit: 2021 bis 2028 Start 2021 mit Bundeszuschuss in Höhe von 40 000 Euro jährlich pro Haus Kofinanzierung durch Kommune, Land(kreis) und/oder (anteilig) Land in Höhe von 10 000 Euro jährlich pro Haus
Corona-Projekt 2021 „MGH digital & kommunikativ“ im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander	Unterstützung der MGH und Vermittlung digitaler Kompetenzen mittels fachlicher Begleitung durch den Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V. (VskA) und zusätzlicher Zuschüsse bis zu einer Höhe von 1 000 Euro pro Haus zur Etablierung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die digitale Angebote und Angebote auf Distanz ermöglichen sowie zur Vorbereitung der Rückkehr in den Nach-Corona-Betrieb	Unterstützung der MGH beim Ausbau ihrer digitalisierten Angebote Hilfe bei der Etablierung zukunftsfähiger Angebote auf Distanz Erhalt des Kontakts zu den bisherigen Nutzern/innen Erreichung neuer und zusätzlicher Zielgruppen	Laufzeit: 1.3.2021 bis 31.12.2021 Umfang: 10 Mio. Euro über die Gesamtlaufzeit (3,5 Mio. Euro 2021, 6,5 Mio. Euro 2022)

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projekt „MGH – gemeinsam & engagiert mit Kindern & Jugendlichen“	Unterstützung der MGH beim Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufholung von pandemiebedingten Entwicklungsrückständen und zur Stärkung ihrer sozialen Kompetenzen durch zusätzliche Fördermittel in Höhe von bis zu 15 000 Euro pro MGH für 2021 und bis zu 20 000 Euro pro MGH für 2022 sowie eine fachliche Begleitung aller MGH	Stärkung der Teilhabe und Partizipation von Kindern und Jugendlichen Stärkung der sozialen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Familien Festigung des Zusammenhalts zwischen den Generationen	Laufzeit: 1.7.2021 bis 31.12.2022
Modellprojekt „Demografiewerkstatt Kommunen“ (DWK)/ Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel (ZWK, ab 2021)	Unterstützung von Kommunen bei der Entwicklung und Operationalisierung einer Demografiestrategie Nachfolgeprojekt ZWK: Fokussierung auf strukturschwache und ländliche Räume sowie Schwerpunktsetzung im Bereich Integration als Maßnahme zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus	Entwicklung von Halte- und Bleibefaktoren für strukturschwache Kommunen Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort unter aktiver Berücksichtigung der Vielfalt in der Gesellschaft als „Standortvorteil“ und als Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse	Laufzeit DWK: 2016 bis 2020 Laufzeit ZWK: 2021 bis 2024
Fachbeirat "Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen"	Bündelung von Fachexpertise aus Politik, Praxis und Wissenschaft zum Handlungsfeld Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen Erarbeitung einschlägiger Empfehlungen und Handlungsoptionen	Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmtheit durch Bildung sowie der digitalen Souveränität älterer Menschen Milieuübergreifende Stärkung von Handlungs- und Gestaltungskompetenzen	Laufzeit: 2018 bis 2021

11. Gleichstellungspolitik

11.1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung will die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern voranbringen. Dazu hat die Bundesregierung eine ressortübergreifende Gleichstellungstrategie beschlossen, die neun gleichstellungspolitische Ziele formuliert und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nennt. Frauen und Männer sollen im Lebensverlauf gleichermaßen gut von ihrem Einkommen leben, sich beruflich weiterentwickeln und Fürsorgeaufgaben wahrnehmen können. Sie sollen gleichberechtigt an der Gestaltung der Zukunft unseres Landes in Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft beteiligt sein. Gleichstellung ist eine Aufgabe der gesamten Bundesregierung.

Um Gleichstellung zu beschleunigen, hat der Bund mit Gesetz vom 18. Mai 2021 eine Bundesstiftung Gleichstellung errichtet, die nun aufgebaut wird. Die Bundesstiftung soll als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts Informationen bereitstellen, Ideen entwickeln, Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände und Unternehmen in ihren Gleichstellungsaktivitäten stärken und ein offenes Haus für die Gleichstellung sein.

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, am 1. Februar 2018 hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu verhindern, zu bekämpfen, von Gewalt betroffene Frauen zu schützen und ihnen Unterstützung zu bieten. Um die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention weiter umzusetzen, wurden in den letzten Jahren von Bund, Ländern und Kommunen eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um das Hilfesystem bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Um Frauen vor Zwangsprostitution besser zu schützen und um die Situation derjenigen, die in der Prostitution tätig sind, zu verbessern, reguliert die Bundesregierung die Prostitution und fördert die bundeseinheitliche Umsetzung des 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes. Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluierung des Prostituiertenschutzgesetzes beginnt im Jahr 2022. Der Evaluationsbericht wird dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorgelegt.

Bereits im Jahr 2021 setzt die Bundesregierung das Bundesprogramm zur Umstiegsberatung für Prostituierte um. Durch die Förderung lokaler Projekte sollen im Rahmen dieses Programms die Hilfen und Unterstützungsangebote zum Umstieg aus der Prostitution weiterentwickelt und die Unterstützung von Prostituierten in Notlagen gefördert werden. Zudem setzt sich die Bundesregierung ressortübergreifend für die Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland, Europa und weltweit ein.

Hilfs- und Unterstützungsangebote für Jungen und Männer werden bislang nicht in ausreichendem Maße und Qualität angeboten und es fehlt an Vernetzung. Daher hat das Bundesforum Männer e.V. einen Schwerpunkt auf die Etablierung und Vernetzung von Beratungsangeboten gelegt, die sich speziell an Jungen, Männer und Väter richten. Unter www.männerberatungsnetz.de finden Interessierte zu verschiedenen Themen wie beispielsweise Beruf, Familie, Vereinbarkeit, Vaterschaft oder Krise Unterstützungsangebote im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) bzw. können ihr Beratungsangebot einfügen. Politische Entscheidungsträger in Ländern und Kommunen sind aufgerufen, das Anliegen zu unterstützen.

Das Weiterbildungsprojekt des SKM Bundesverband e.V. integriert mit seinem Vorhaben ebenfalls Beratungsangebote, die speziell Jungen, Männer und Väter ansprechen, in die vorhandene Beratungslandschaft in Deutschland. Die Bundesregierung fördert des Weiteren die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM). Ziele der BFKM sind Fachberatung beim Aufbau von bestehenden Männerschutzprojekten, Aufbau eines bundesweiten Netzwerkes von Männerschutzeinrichtungen, Etablierung von Qualitätsstandards sowie Politikberatung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit für Gewaltbetroffenheit von Männern. Auch die Einrichtung von Notrufnummern für betroffene Männer wird vom BFKM verfolgt.

Für schwangere Frauen in Not gibt es die Unterstützung der Bundesstiftung Mutter und Kind. Deren Zweck ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

11.2 Ausgangslage

In den vergangenen Jahren ist die Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2019 lag die Frauenerwerbstätigenquote in der Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen bei 76,6 %. Frauen stellen heute mit 46,6 % fast die Hälfte aller Erwerbstätigen. Gemessen an der Arbeitszeit partizipieren Frauen jedoch weiterhin deutlich weniger am Erwerbsleben als Männer. Gleichzeitig leisten Frauen deutlich mehr unbezahlte Sorgearbeit. Als unbezahlte Sorgearbeit gelten dabei Tätigkeiten, die essentiell für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Pflege und den Schutz von jemandem oder etwas sind und für die die ausübenden Personen nicht vergütet werden. Dazu zählt die Pflege- und Sorgearbeit für Personen, Hausarbeit und Ehrenamt. Der Gender Care Gap beträgt in Deutschland 52 %. Frauen verbringen demnach 87 Minuten mehr pro Tag mit unbezahlter Sorgearbeit als Männer. Darin spiegelt sich auch die ungleiche Erwerbsbeteiligung insbesondere im Hinblick auf das Arbeitszeitvolumen wider.

Überall in Europa verdienen Frauen im Durchschnitt weniger als Männer. Die gesamtwirtschaftliche Entgeltlücke in allgemeiner Form vergleicht den durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen mit dem von Männern, unabhängig von Unterschieden in Qualifikation, Tätigkeit und Erwerbsbiografie. Der so ermittelte Verdienstabstand betrug im Jahr 2020 18 %. Dahinter steht vor allem eine Reihe struktureller Ursachen: Frauen arbeiten häufiger in niedrig entlohnten Branchen, sie unterbrechen länger ihre Erwerbstätigkeit familienbedingt, und der anschließende berufliche Wiedereinstieg erfolgt zunächst oft in Teilzeit. Der Gender Pay Gap zeigt damit auf, wie sich die unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern auf deren Einkommen auswirken.

Werden strukturelle Faktoren und erwerbsbiografische Unterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt, wie beispielsweise eine geschlechtsspezifische Berufswahl, Beschäftigungsumfang, Bildungsstand, Berufserfahrung und eine geringere Präsenz von Frauen in Führungspositionen, verbleibt nach Angaben des Statischen Bundesamtes ein Verdienstabstand von 6 %. Die Bundesregierung hat das 2017 verabschiedete Gesetz zur Entgelttransparenz nach dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ 2019 evaluiert. Die Ergebnisse zeigen vor allem, dass die Instrumente zur Transparenz von Entgelten noch bekannter gemacht und Unklarheiten im Umgang mit den Instrumenten beseitigt werden müssen. Jedoch zeigt sich auch eine hohe Bereitschaft vieler Unternehmen, betriebliche Entgeltprüfungen durchzuführen.

Der Anteil weiblicher Führungskräfte in Politik, Wirtschaft und Kultur bleibt weiterhin deutlich hinter dem der Männer zurück. Mit dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG I) gilt seit dem 1. Januar 2016 die feste Geschlechterquote von 30 % für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen. Diese verbindliche Regelung hat seit Inkrafttreten zu einer spürbaren Steigerung des Frauenanteils in den Aufsichtsräten der betroffenen Unternehmen beigetragen. Rund 2 100 Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet, sich Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Management-Ebenen unterhalb des Vorstands zu setzen. Das jährliche Monitoring der Bundesregierung und die Evaluation des Gesetzes haben jedoch gezeigt, dass der Frauenanteil in den Vorständen auf einem niedrigen Niveau stagniert, so dass eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung für Vorstände angezeigt ist.

Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) zugestimmt. Mit diesem Gesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft

und im öffentlichen Dienst weiter zu erhöhen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen. Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Neuerungen vor: Besteht der Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens aus mehr als drei Mitgliedern, so muss er mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Außerdem muss die Festlegung der Zielgröße Null für den Vorstand, die beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands und den Aufsichtsrat begründet werden. Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes sieht der Gesetzentwurf bereits bei mehr als zwei Mitgliedern im Geschäftsführungsorgan eine Mindestbeteiligung für Frauen und Männer vor. Daneben soll die fixe Mindestquote von 30 % für den Aufsichtsrat Anwendung finden.

In Umsetzung des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode sowie der Istanbul-Konvention hat das BMFSFJ ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen aufgelegt. Wichtige Bausteine dieses Aktionsprogramms sind der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen sowie das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Der Bericht zur Partnerschaftsgewalt weist seit Jahren rund ein Fünftel männlicher Opfer von Partnerschaftsgewalt aus. Jungen und Männern fällt es schwer, sich als Opfer Hilfe zu suchen, da dies meist weder den eigenen Erwartungshaltungen noch den Zuschreibungen des Umfelds entspricht. Es ist daher davon auszugehen, dass das Dunkelfeld weitaus höhere Zahlen ausweist.

Auch verschiedene Formen des Menschenhandels, darunter insbesondere der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, bleiben in Deutschland Realität. Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019 des Bundeskriminalamtes (BKA) zeigt erneut deutlich, dass der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ganz überwiegend (94,8 % der registrierten Opfer) Frauen und Mädchen betrifft. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine ressortübergreifende Aufgabe, die eine enge Zusammenarbeit mit Ländern und zivilgesellschaftlichen Akteuren fordert.

11.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat im Juli 2020 eine ressortübergreifende Gleichstellungstrategie beschlossen, in der neun gemeinsame gleichstellungspolitische Ziele formuliert und diese mit 67 Maßnahmen zur Erreichung der Ziele unterlegt werden. Damit wird die Breite gleichstellungspolitischer Themen und Verantwortlichkeiten sichtbar. Die Strategie zeigt, was Gleichstellung mit dem Leben der Menschen und der Sicherung von Fortschritt und Gerechtigkeit zu tun hat.

Unter dem Namen „Bundesstiftung Gleichstellung“ wurde eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Stiftungszweck ist die Stärkung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.

Der Bundestag hat am 11. Juni 2021 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) zugestimmt. Mit diesem Gesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, den Anteil von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst noch weiter zu erhöhen und eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen, indem u.a. eine Mindestbeteiligung für große Vorstände vorgeschrieben und eine Begründungspflicht für die Zielgröße Null eingeführt wird.

2019 wurde das Gesetz für mehr Entgelttransparenz durch die Bundesregierung evaluiert. Mit dem Gesetz sollen Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern sichtbar gemacht und das Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ gestärkt werden. Unternehmen werden bei der Umsetzung unterstützt.

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland die Istanbul-Konvention in Kraft getreten. Zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung hat das BMFSFJ ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen ausgelegt.

Um gewaltbetroffene Frauen auch während der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten im Zuge der Corona-Maßnahmen zu erreichen, startete im April 2020 die Aktion „Zuhause nicht sicher?“, bei welcher Deutschlands größte Einzelhandelsketten die Initiative „Stärker als Gewalt“ unterstützten, indem sie auf Plakaten und Kassenzetteln über die Initiative und Hilfsangebote informierten. Mittlerweile wurde die Aktion auf mehr als 120 Partner und Unterstützer ausgeweitet, darunter Unternehmen, interessierte Verbände und Vereine, Organisationen, Prominente.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit finanziellen Hilfeleistungen. Sie erhält zur Erreichung des Stiftungszwecks eine jährliche Bundeszuweisung, die im Jahr 2021 rund 96 Mio. Euro beträgt. Damit wird nach den Ergebnissen der Sozialdatenstatistik etwa jede fünfte schwangere Frau in Deutschland erreicht. Die Zuschüsse dürfen nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen angerechnet werden. Die Höhe der geleisteten Hilfe richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Auf Leistungen der Bundesstiftung besteht kein Rechtsanspruch.

11.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie		Gemeinsame und an Zielen ausgerichtete Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch die Bundesregierung	Kabinettbeschluss: 8.7.2020
Bundesstiftung Gleichstellung	Errichtung einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts zur Stärkung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland	Bereitstellung von Informationen und Entwicklung von Ideen, um Bürger/innen, Kommunen, Verbände und Unternehmen in ihren Gleichstellungsaktivitäten zu stärken	Inkrafttreten: 28.5.2021
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	Einsetzung von speziellen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern, den Regionaldirektionen und in der Zentrale der BA zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der besonderen Förderung von Frauen	Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen und Überwindung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Berücksichtigung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern, die Kinder erziehen oder Angehörige pflegen, sowie bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Ausgestaltung der Leistungen der Arbeitsförderung und der Leistungen zur Eingliederung	Dauerhaft
Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen	Einführung des Entgelttransparenzgesetzes mit individuellem Auskunftsanspruch für die Beschäftigten und Berichtspflichten für große Unternehmen Gesetz vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2152)	Bessere Durchsetzung des Prinzips „Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit“ Förderung des Ziels der Entgeltgleichheit in den Betrieben	Inkrafttreten: 6.7.2017 Evaluationsbericht: 10.7.2019
Unternehmensprogramm „Entgeltgleichheit fördern“	Beratung, Begleitung und Unterstützung für Unternehmen bei der Umsetzung von Entgeltgleichheit	Aufzeigen des Mehrwerts von Gleichstellung und transparenter Vergütung Gleichstellungsorientierte und moderne Arbeitskultur Transparente, faire und gerechte Vergütung	Durchführung bis 2023 1. German Equal Pay Award: Verleihung Anfang September 2021
Kooperationsprojekt mit DGB „Was verdient die Frau? Wirtschaftliche Unabhängigkeit!“	Stärkung der wirtschaftlichen Eigenständigkeit von Frauen Schwerpunkt auf web-basierten Instrumenten	Beitrag zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Entgeltlücke	4. Förderphase: September 2020 bis 2023

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	Weiterentwicklung des Gesetzes über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst	Weitere Erhöhung des Anteils von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst mit dem Ziel, eine gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen	Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: 25.6.2021 Inkrafttreten: Voraussichtlich August 2021
Ratifizierung des Monitoringverfahrens zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)	Vertragsgesetz und Denkschrift zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Monitoringverfahren durch die Expertengruppe GREVIO	Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Konvention für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens: 7.7.2017 Inkrafttreten 1.2.2018 Einreichung Staatenbericht: 1.9.2020
Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	2 Säulen: Innovationsprogramm und Investitionsprogramm Förderung von Bundesprojekten, Modellprojekten und Studien durch Bundesinnovationsprogramm Förderung von Aus-, Um- und Neubau, Sanierung und Erwerb von Hilfseinrichtungen im Rahmen innovativer Projekte durch Bundesinvestitionsprogramm	Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems für von Gewalt betroffenen Frauen durch den Bund im Rahmen seiner Förderkompetenzen Schließung bekannter Lücken sowie bedarfsgerechter Ausbau des Hilfesystems insbes. für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen	Bundesinnovationsprogramm: 2019 bis 2022 Bundesinvestitionsprogramm: 2020 bis 2024
Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	Einrichtung eines Runden Tisches von Bund, Ländern und Kommunen zur Beratung des bedarfsgerechten Ausbaus und der adäquaten finanziellen Absicherung des Hilfesystems	Selbstverpflichtungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern	Regelmäßige Sitzungen
Initiative #Stärker als Gewalt	Zahlreiche Maßnahmen, um auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ aufmerksam zu machen und Unterstützung anzubieten Im Zuge der Corona-Maßnahmen Start der Aktion „Zuhause nicht sicher?“ mit Unterstützung der größten Einzelhandelsketten; inzwischen Ausweitung auf mehr als 120 Partner und Unterstützer	Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen Ermutigung zum Handeln gegen Gewalt Information über verschiedene Formen von Gewalt auf und erstmalige Bündelung spezialisierter Hilfsangebote durch Website	Auftakt: 25.11.2019 Laufzeit: bis Ende 2021
Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“	Unterstützung beim existenzsichernden Wiedereinstieg mit diversen Bausteinen, u.a.: ESF-Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ der ESF-Förderperiode 2015 bis	Unterstützung beim qualifikationsadäquaten und möglichst vollzeitnahen Wiedereinstieg nach Phasen der Kinderbetreuung und/oder Pflege	Fortführung des Aktionsprogramms nach Ende der ESF-Modellförderung mit neuen inhaltlichen Schwerpunkten ab 2022 geplant

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	Ende 2021: Aktivierung, Beratung, Coaching und Qualifizierung	Förderung der Aufnahme sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Sensibilisierung von Arbeitgebern für das Potenzial von Wiedereinsteigerinnen und eine nachhaltige, chancengleiche Personalentwicklung	
Projekt „HeLB - Helfen.Lotsen.Beraten.“	Modellprojekt zur Erprobung multipler Beratungszugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen in der Schwangerschaftsberatung mit Schwerpunkt im ländlichen Raum des donum vitae Bundesverbandes e.V Evaluation durch wissenschaftliche Begleitung	Bekanntmachung des gesetzlichen Beratungsanspruchs gemäß Schwangerschaftskonfliktgesetz für schwer erreichbare Zielgruppen besonders im ländlichen Raum Erprobung und Implementierung niedrigschwelliger, vor allem digitaler Möglichkeiten	Laufzeit: 1.4.2019 bis 30.4.2022
Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung	Bericht zur Lage der Gleichstellung in Deutschland mit Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Gleichstellungspolitik	Impulse für die Gleichstellungspolitik und die gesellschaftliche Diskussion	Berufung der Sachverständigenkommission: April 2019 Kabinettbefassung im Juni 2021
Konzeptentwicklung nationale Berichterstattungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel	Projektförderung für das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)	Erarbeitung eines Konzepts zur Errichtung von Berichterstattungsstelle(n) gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel Gewährleistung einer effektiveren und koordinierteren Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	Aktueller Förderzeitraum: bis Ende Februar 2021 Vorlage Projektbericht: 1. Jahreshälfte 2021
Bundesweite Vernetzung der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen im Hilfesystem	Förderung der bundesweiten Vernetzungsstellen, der Frauenhäuser sowie der Frauenberatungsstellen	Beitrag der Vernetzungsstellen zur Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützungsangebote Sensibilisierung der Öffentlichkeit Bündelung der fachpolitischen Expertise und Interessenvertretung der Einrichtungen des Hilfesystems	Aktuelle Förderperiode: 2019 bis 2021
Bundesweite Vernetzung der Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel im Hilfesystem	Förderung des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. (KOK)	(wie oben)	Aktuelle Förderperiode: 2019 bis 2021
Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der Frauenrechtskonvention (CEDAW)	U.a. Abgabe eines Folgeberichts zum kombinierten 7.	Umsetzung und Bekanntmachung der Frauenrechtskonvention	Erscheinen des CEDAW-Handbuchs im 4. Quartal 2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	und 8. CEDAW-Staatenbericht im März 2019 Ausrichtung einer Dialogveranstaltung mit der Zivilgesellschaft am 27.11.2019 Erstellung eines Handbuchs zur Frauenrechtskonvention und Vorbereitung des neunten CEDAW-Staatenberichts		Verabschiedung des 9. CEDAW-Staatenberichts durch die Bundesregierung im Mai 2021 Vorlage beim CEDAW-Ausschuss in Genf im Juni 2021
Engagement der Bundesregierung im Multi-Stakeholder Prozess des Generation Equality Forum unter Schirmherrschaft von UN Women	Führungsfunktion im Leitungsgremium des Aktionsbündnisses "Wirtschaftliche Gerechtigkeit und Rechte (Economic Justice and Rights)"	Verstärkung des Einsatzes zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Realisierung der Menschenrechte aller Frauen und Mädchen	Erzielung von wegweisenden Fortschritten zur Erreichung der Agenda 2030 bis 2025
Männer stärker in die Gleichstellungspolitik – Vernetzung, Beratung, Ansprache & Unterstützung	Art. 3 II GG	Ausbau und Standardisierung von bundesweiten Beratungsangeboten	Laufzeit: Februar 2019 bis Juli 2022
Weiterbildung von Männern zu Multiplikatoren männerfokussierter Beratung	Art. 6 Istanbul-Konvention	Sensibilisierung von Sozial- und Familienberatungsstellen für geschlechtsspezifische Beratungsangebote	Laufzeit: November 2019 bis Oktober 2022
Förderung einer Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz	Art. 3 II GG, Art. 4 Istanbul-Konvention	Schaffung von Schutzeinrichtungen für Männer und ihre Kinder	Laufzeit: Oktober 2019 bis September 2022
Geschlechtervergleichende Befragung (Dunkelfeldstudie)	Art. 11 Istanbul-Konvention	Valide Datengrundlage zur Entwicklung politischer Maßnahmen	Laufzeit 2021 bis 2024
Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“	Bundesförderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung in Kofinanzierung mit teilnehmenden Ländern von ungewollt kinderlosen Paaren bei der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Behandlungen	Spürbare finanzielle Entlastung der betroffenen Paare Enttabuisierung des Themas ungewollte Kinderlosigkeit und Entstigmatisierung der Betroffenen	Seit 2012 fortlaufend
Hilfeleistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind für schwangere Frauen in Notlagen	Unterstützung jeder fünften schwangeren Frau in Deutschland pro Jahr Finanzierung durch eine jährliche Bundeseinlage in Höhe von rd. 96 Mio. Euro (Stand Haushaltsjahr 2021)	Erleichterung der Fortsetzung von Schwangerschaften, falls andere Hilfen nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend sind	Dauermaßnahme

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Projektbüro „Frauen in Kultur und Medien“ beim Deutschen Kulturrat e.V.	Zahlreiche Fördermaßnahmen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit in Kultur und Medien U.a. Veröffentlichung von Studien, Betreuung des ersten bundesweiten Eins-zu-eins-Mentoring-Programms für hochqualifizierte Künstlerinnen und weibliche Kreative, die Führungsverantwortung übernehmen wollen	Beitrag zur besseren Sichtbarkeit positiver Rollenvorbilder und Verbesserung der Datenlage	Zweite Förderphase: ab 2020
THEMIS Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt	Einrichtung einer unabhängigen und überbetrieblichen Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt in der Film-, Fernseh- und Theaterbranche	Beratung von Betroffenen, die sexuelle Belästigung oder Gewalt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Betrieb der Film-, Fernseh- oder Theaterbranche erfahren haben	Zweite Förderphase: ab 2021

12. Weitere Bereiche der sozialen Sicherung

12.1 Gesetzliche Unfallversicherung

12.1.1 Ziele und Aufgaben

Das bewährte System der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention),
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wieder herzustellen und sie beruflich wieder einzugliedern (Rehabilitation) sowie
- die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (Entschädigung).

Die Bundesregierung hat Erleichterungen für Unternehmensgründerinnen und -gründer beschlossen, den Kreis der Versicherten erweitert und das Berufskrankheitenrecht fortentwickelt.

12.1.2 Ausgangslage

In Deutschland stehen rund 68,7 Mio. Menschen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung). Den Hauptteil machen hierbei nach wie vor die Beschäftigten aus. Allerdings wurden im Laufe der Jahre immer mehr Personen, die im öffentlichen Interesse tätig werden, in den Versicherungsschutz einbezogen. Hierzu zählen vor allem ehrenamtlich Tätige in bestimmten Bereichen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diversen Freiwilligendiensten. Die Versicherten erhalten bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit umfangreiche Leistungen. Diese reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen.

12.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Durch das **Dritte Bürokratieentlastungsgesetz** vom 22. November 2019 wurden Unternehmensgründerinnen und -gründer von zusätzlichen Meldepflichten entlastet. Die Anmeldepflicht zur Unfallversicherung ist seit dem 1. Juli 2020 entbehrlich, wenn die Unternehmerinnen und Unternehmer bereits eine Gewerbeanzeige erstattet haben.

Mit dem **Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze** (7. SGB IV-ÄndG) vom 12. Juni 2020 wurde der Unfallversicherungsschutz auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen der Renten- und Unfallversicherungsträger ausgedehnt. Außerdem wurde das **Berufskrankheitenrecht** durch folgende Maßnahmen fortentwickelt:

- Wegfall des Unterlassungszwangs (Aufgabe der schädigenden Tätigkeit) bei den davon betroffenen neun Berufskrankheiten verbunden mit einer Ausdehnung der Mitwirkungspflichten bei Präventionsmaßnahmen,
- rechtliche Verankerung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Berufskrankheiten,
- einheitliche gesetzliche Regelung zur Anerkennung von Bestandsfällen bei neuen Berufskrankheiten,
- rechtliche Verankerung und Ausbau von bestehenden Instrumenten zur Beweiserleichterung wie Arbeitsplatz- und Gefährdungskataster,
- mehr Transparenz und Anreize zur Berufskrankheitenforschung durch öffentliche Berichterstattung der Unfallversicherung.

Außerdem wurden mit dem Gesetz pauschale Regelungen zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für jüngere oder in Ausbildung befindliche Versicherte getroffen.

Durch das **Betriebsrätemodernisierungsgesetz** vom 14. Juni 2021 wurden Lücken im Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeit im Homeoffice geschlossen. Beschäftigte sind dadurch im Homeoffice ebenso unfallversichert wie im Betrieb. Darüber hinaus wurde der Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeit im Homeoffice auf dem Wege zu/von Kinderbetreuungseinrichtungen erweitert.

Mit der **Fünften Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung** vom 29. Juni 2021 wurden zwei neue Krankheiten in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen: Lungenkrebs durch Passivrauchen sowie Hüftgelenksarthrose durch Lastenhandhabung.

Die **Renten und Pflegegelder der Unfallversicherung** wurden in der 19. Legislaturperiode wie folgt erhöht: Zum 1. Juli 2018 erfolgte eine Anpassung um 3,22 % in den alten und um 3,37 % in den neuen Ländern, zum 1. Juli 2019 in den alten Ländern um 3,18 % und in den neuen Ländern um 3,91 % und zum 1. Juli 2020 in den alten Ländern um 3,45 % und in den neuen Ländern um 4,20 %. Zum 1. Juli 2021 wurden die Geldleistungen in den alten Ländern in der Höhe bestimmt, die bereits zum 30. Juni 2021 maßgeblich war, in den neuen Ländern erfolgte eine Anpassung um 0,72 %.

12.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2018	Anpassung in den alten Ländern um 3,22 % und in den neuen Ländern um 3,37 %; Verordnung vom 12.6.2018 (BGBl. I 2018 S. 838)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1.7.2018
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2019	Anpassung in den alten Ländern um 3,18 % und in den neuen Ländern um 3,91 % Verordnung vom 13.6.2019 (BGBl. I 2019 S. 791)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1.7.2019
Drittes Bürokratie-entlastungsgesetz	Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I 2019 S. 1746)	Wegfall Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer/innen, sofern bereits eine Gewerbeanzeige erstattet wurde	Inkrafttreten: 1.7.2020
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2020	Anpassung in den alten Ländern um 3,45 % und in den neuen Ländern um 4,20 % Verordnung vom 8.6.2020 (BGBl. I 2020 S. 1220)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1.7.2020
Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)	Gesetz vom 12.06.2020 (BGBl. I 2020 S. 1248)	Unfallversicherungsschutz für Teilnehmer an Präventionsmaßnahmen Fortentwicklung Berufskrankheitenrecht; pauschale Regelungen zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für jüngere oder in Ausbildung befindliche Versicherte	Inkrafttreten: 1.7.2020 Inkrafttreten: 1.1 2021
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2021	Geldleistungen in den alten Ländern unverändert, in den neuen Ländern Anpassung um 0,72 % Verordnung vom 31.5.2021 (BGBl. I 2021 S. 1254)	Anpassung der Renten und des Pflegegeldes nach dem SGB VII	Inkrafttreten: 1.7.2021
Betriebsrätemodernisierungsgesetz	Gesetz vom 14.6.2021 (BGBl. I 2021 S. 1762)	Schließung von Lücken im Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeit im Homeoffice sowie Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes auf dem Wege zu/von Kinderbetreuungseinrichtungen	Inkrafttreten: 18.6.2021
Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung	Verordnung vom 29.06..2021 (BGBl. I 2021 S. 2245)	Aufnahme zweier neuer Krankheiten in die Liste der Berufskrankheiten	Inkrafttreten: 1.8.2021

12.2 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

12.2.1 Ziele und Aufgaben

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik ist ein wichtiger Bestandteil der Agrarpolitik der Bundesregierung. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist als eigenständiges System innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung Deutschlands ausgestaltet. Sie dient der Absicherung der bäuerlichen Familien im Alter, bei Unfall, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und im Todesfall.

Durch den fortgesetzten Strukturwandel in der Landwirtschaft nimmt die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe kontinuierlich ab. Durch Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird der Strukturwandel sozial flankiert, da die Abfederung der individuellen ökonomischen Folgen des Strukturwandels eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe ist.

Für 2021 sind rund 4,2 Mrd. Euro vor allem für Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung vorgesehen.

Mit der Alterssicherung der Landwirte (AdL) verfügen Landwirtinnen und Landwirte über ein eigenständiges System der Altersversorgung, das eine den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasste Absicherung bietet. Versichert sind neben landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern und ihren Ehe- und Lebenspartnern auch mitarbeitende Familienangehörige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Leistungskatalogs und der Anspruchsvoraussetzungen lehnt sich die AdL an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung an.

Es bestehen jedoch wichtige Besonderheiten: Die AdL ist ein Teilsicherungssystem. Es ist daher notwendig, dass die Rentenleistungen durch weitere Altersvorsorgebausteine wie etwa Pachteinnahmen oder Altenteilsleistungen, die in der Landwirtschaft eine besondere Rolle spielen, ergänzt werden. Zudem wird ein einkommensunabhängiger Einheitsbeitrag erhoben. Einkommensschwächere Versicherte können einen Zuschuss zu ihrem Beitrag erhalten.

Der Bund trägt im Wege der Defizitdeckung den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL und stellt damit die dauernde Leistungsfähigkeit dieses Sondersystems sicher. Dabei wurden 2019 rund 81,5 % der Ausgaben in der AdL aus Bundesmitteln finanziert.

Die Landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) als Zweig innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) dient der sozialen Absicherung selbstständiger Landwirtinnen und Landwirte und ihrer Familien im Krankheitsfall. Der Leistungskatalog der landwirtschaftlichen Krankenkasse unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der übrigen gesetzlichen Krankenkassen. Anstelle von Geldleistungen wird bei Krankheit oder Teilnahme des Landwirts an Rehabilitationsmaßnahmen Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt, um den Ausfall des Unternehmers sowie seines Ehe-

gatten oder Lebenspartners im Betrieb bestmöglich zu kompensieren. Unterschiede zur allgemeinen GKV ergeben sich insbesondere durch die Ausgestaltung des Beitragsrechts für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

Aufgrund des Strukturwandels ist der Anteil der Rentnerinnen und Rentner in der LKV im Vergleich zu den anderen Krankenkassen deutlich höher. Daher kann nicht den aktiven Mitgliedern der LKV allein zugemutet werden, diese Lasten zu schultern. Deshalb und um die finanziellen Folgen des Strukturwandels auf die LKV abzufedern, werden sogenannte Bundesmittel LKV gewährt. Konkret werden dadurch die Leistungsausgaben der in der LKV versicherten Rentnerinnen und Rentner finanziert, soweit sie nicht durch deren Beiträge und den Solidarbeitrag der aktiven Mitglieder der LKV gedeckt sind.

Die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) als Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland ist mit deren Regelungen eng verzahnt. Besonderheiten für die LUV bestehen allerdings insbesondere bei der Pflichtversicherung kraft Gesetzes für die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, der Beitragsbemessung und in Bereichen der Leistungserbringung. Um die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung ihrer Unfallversicherungsbeiträge kostenmäßig zu entlasten, erhält die LUV nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes freiwillige Bundeszuschüsse.

In der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Vorliegen der notwendigen Beschäftigungszeiten Beihilfen aus einer tarifvertraglichen Zusatzversorgung des Zusatzversorgungswerks für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) erhalten. Diese Beihilfen werden für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, ergänzt: Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) gewährt eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Ausgleichsleistung.

12.2.2 Ausgangslage, Maßnahmen und Ausblick

Mit dem 2013 geschaffenen Bundesträger sind die Weichen gestellt, dass die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sich auch künftig an den anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft anpassen kann.

Besonderheiten des versicherungszweigübergreifenden Bundesträgers sind seine Gesundheitsangebote und Präventionsmaßnahmen aus einer Hand. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurde deshalb im Rahmen der Kommission der Bundesregierung „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ als Experte benannt und bringt ihre Kompetenz im Zuge der Weiterentwicklung der Maßnahmen der Nationalen Präventionskonferenz ein.

Die Arbeitgeberverbände in der Landwirtschaft haben den bestehenden Tarifvertrag über das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2021 gekündigt. Für neue Beschäftigungsverhältnisse wird es daher keine Tarifrente mehr geben.

12.2.3 Das Wichtigste in Kürze

In der Alterssicherung der Landwirte ist die Abgabe des Unternehmens nicht mehr Voraussetzung für den Bezug einer Rente. Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen am 9. August 2018 veröffentlichten Beschluss die als **„Hofabgabeverpflichtung“** bezeichnete Voraussetzung für Altersrenten für verfassungswidrig und unanwendbar erklärt. Der Deutsche Bundestag hat die Hofabgabeverpflichtung daraufhin für alle Rentenarten abgeschafft.

Ab dem 1. April 2021 wurden die Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf einen **Zuschuss zum AdL-Beitrag** deutlich auf 60 % der Bezugsgröße in der Sozialversicherung angehoben und damit künftig dynamisch ausgestaltet. Hiermit soll erreicht werden, dass wieder mehr einkommensschwächere Landwirtinnen und Landwirte von einem Zuschuss profitieren können. Die bisherige starre und seit dem Jahr 2000 unverändert gebliebene Einkommensgrenze hatte zu einem starken Rückgang der Empfängerzahlen geführt.

Saisonarbeitskräfte sollen in den landwirtschaftlichen Betrieben künftig noch besser betreut werden. Im Frühjahr 2020 verstärkte die Landwirtschaftliche Unfallversicherung ihre **Beratung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften** und bietet seitdem Informationen in mehreren Fremdsprachen auf ihrer Internetseite an. Die weitere Umsetzung des Beratungsangebotes zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an die Saisonbeschäftigten mittels einer fremdsprachigen Hotline und einer digitalen App ist im Aufbau.

12.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rentenwertbestimmungsverordnung 2018	Anpassung in den alten Ländern um 3,22 % und in den neuen Ländern um 3,37 % Verordnung vom 12.6.2018 (BGBl. I S. 838)	Anpassung der Renten nach dem ALG	Inkrafttreten: 1.7.2018
Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)	Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für einen Rentenbezug aus der AdL Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2651)	Umsetzung der Entscheidung des BVerfG	Rückwirkendes Inkrafttreten: 9.8.2018

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2019	Anpassung in den alten Ländern um 3,18 % und in den neuen Ländern um 3,91 % Verordnung vom 13.6.2019 (BGBl. I S. 791)	Anpassung der Renten nach dem ALG	Inkrafttreten: 1.7.2019
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2020	Anpassung in den alten Ländern um 3,45 % und in den neuen Ländern um 4,20 % Verordnung vom 8.6.2020 (BGBl. I S. 1220)	Anpassung der Renten nach dem ALG	Inkrafttreten: 1.7.2020
Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)	Erhöhung der bisherigen Einkommensgrenzen für einen Anspruch auf einen Beitragszuschuss auf 60 % der Bezugsgröße in der Sozialversicherung und dynamische Ausgestaltung Gesetz vom 11.2.2021 (BGBl. I S. 154)	Stärkere finanzielle Entlastung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe	Inkrafttreten: 1.4.2021
Rentenwertbestimmungs-verordnung 2021	Keine Erhöhung der Renten in den alten Ländern, Anpassung in den neuen Ländern um 0,72 % Verordnung vom 31.5.2021 (BGBl. I S. 1254)	Anpassung der Renten nach dem ALG	Inkrafttreten: 1.7.2021

12.3 Künstlersozialversicherung

12.3.1 Ziele und Aufgaben

Über die Künstlersozialversicherung sind selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden. Die rechtliche Grundlage der Künstlersozialversicherung ist das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) vom 27. Juli 1981.

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die mit der von gering verdienenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern beziehungsweise Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Daher ist die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge an diejenige der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelehnt. Nach dem KSVG versicherte selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten haben wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

12.3.2 Ausgangslage

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSAStabG) vom 30. Juli 2014 wurde in der vergangenen Legislaturperiode auf einen deutlichen Anstieg des Künstlersozialabgabesatzes reagiert. Der Abgabesatz konnte daraufhin von 5,2 % (2014) auf 4,2 % im Jahr 2018 gesenkt werden. Dies ist maßgeblich gelungen mit einer erheblichen Ausweitung der Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung, ob die Abgabe korrekt erfolgt. In der Folge kommen deutlich mehr Unternehmen ihrer Abgabepflicht nach, und die Abgabegerechtigkeit ist gestiegen. Darüber hinaus stellt der digitale Wandel auch die Künstlersozialversicherung vor die Herausforderung, auf neue Entwicklungen zu reagieren. Schließlich lösten die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 erheblichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, der zu Beginn der 19. Legislaturperiode nicht absehbar gewesen ist.

12.3.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Künstlersozialversicherung erweist sich auch weiterhin als verlässliche und stabile soziale Sicherung für Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten. Die Maßnahmen des KSAStabG und die Fortführung der Prüfungen von Unternehmen durch die Träger der Rentenversicherung wirkten sich stabilisierend auf den **Künstlersozialabgabesatz** aus, der seit 2018 stabil

bei 4,2 % liegt. Mit Blick auf die zukünftige Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe wurden von Seiten der Bundesregierung die gesetzliche **Einbeziehung von digitalen Plattformen in die Abgabepflicht** nach dem KSVG untersucht und Handlungsoptionen entwickelt, hinsichtlich deren Umsetzbarkeit jedoch grundsätzliche Fragen noch offenbleiben mussten. Dies war nicht zuletzt den gravierenden wirtschaftlichen und sozialen **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** geschuldet, die seit Frühjahr 2020 im Vordergrund standen und kurzfristige Maßnahmen u.a. auch im Bereich der Künstlersozialversicherung notwendig machten. So hätte der Künstlersozialabgabesatz wegen der pandemiebedingten massiven Einbrüche in der Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich angehoben werden müssen. Durch den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel (Entlastungszuschuss) in Höhe von 32,5 Mio. Euro für Jahr 2021 und weiterer rund 85 Mio. Euro für das Jahr 2022 wird der Künstlersozialabgabesatz stabil bei 4,2 % gehalten. Damit wird eine unverhältnismäßige Belastung der abgabepflichtigen Unternehmen in ohnehin schwierigen wirtschaftlichen Zeiten verhindert.

Der schwierigen wirtschaftlichen Situation selbstständiger Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten aufgrund der vielfältigen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens wurde dadurch Rechnung getragen, dass durch eine Änderung des KSVG die **Mindesteinkommensgrenze** von 3 900 Euro für die Jahre 2020 und 2021 ausgesetzt wurde. Ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro ist damit unschädlich für den Fortbestand des Versicherungsschutzes.

Zudem wurde mit einer Ausnahmeregelung die Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten vorübergehend bis zum Jahresende 2021 von 450 auf 1 300 Euro im Monat erhöht. Bis zu diesem Betrag soll der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz über die Künstlersozialkasse bestehen bleiben. Diese Maßnahmen flankieren die von der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen für Kunst- und Kulturschaffende, indem sie insbesondere sicherstellen, dass ein bestehender Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung nicht infolge der Pandemie verloren geht.

12.3.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Künstlersozialabgabeverordnung 2019	Beibehalten des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2019 bei 4,2 % Verordnung vom 23.8.2018 (BGBl. I S. 1348)	Finanzierung der Künstlersozialversicherung	Inkrafttreten: 31.8.2018
Künstlersozialabgabeverordnung 2020	Beibehalten des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2020 bei 4,2 % Verordnung vom 12.8.2019 (BGBl. I S. 1354)	Finanzierung der Künstlersozialversicherung	Inkrafttreten: 6.9.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Artikel 2f des Vierten Gesetzes zur Änderung des Seearbeitsgesetzes und anderer Gesetze)	Aussetzen der Mindesteinkommensgrenze von 3 900 Euro im KSVG für das Jahr 2020 Gesetz vom 14.10.2020 (BGBl. I S. 2112)	Erhaltung des Versicherungsschutzes in der Künstlersozialversicherung trotz Unterschreiten der Mindesteinkommensgrenze im Jahr 2020	Inkrafttreten: 20.10.2020
Künstlersozialabgabeverordnung 2021	Beibehalten des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2021 bei 4,2 % Verordnung vom 29.12.2020 (BGBl. I S. 3311)	Finanzierung der Künstlersozialversicherung (u.a. in Verbindung mit § 21a des Bundeshaushaltsgesetzes 2021, durch das zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 32,5 Mio. Euro bereitgestellt werden)	Inkrafttreten: 1.1.2021
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Artikel 7 „Sozialschutzpaket III“)	Aussetzen der Mindesteinkommensgrenze von 3 900 Euro im KSVG für das Jahr 2021 Gesetz vom 10.2.2021 (BGBl. I S. 335)	Erhaltung des Versicherungsschutzes in der Künstlersozialversicherung trotz Unterschreiten der Mindesteinkommensgrenze im Jahr 2021	Inkrafttreten: 01.04.2021
Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Artikel 2a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze)	Entlastungszuschuss des Bundes im Haushaltsjahr 2022 an die Künstlersozialkasse in Höhe von rd. 85 Mio. Euro Befristete Erhöhung der Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten bis zum Jahresende 2021 von 450 auf 1 300 Euro im Monat	Stabilisierung des Künstlersozialabgabesatzes für das Jahr 2022 bei 4,2 % Schaffung erleichterter Möglichkeiten für selbstständige Nebenverdienste, damit der besondere Schutz der Künstlersozialversicherung nicht verloren geht, wenn Kulturschaffende wegen weggebrochener Einnahmen jenseits ihres künstlerischen Schaffens erwerbstätig sind	Inkrafttreten: voraussichtlich Juli 2021

12.4 Soziale Entschädigung

12.4.1 Ziele und Aufgaben

Soziale Sicherheit in Deutschland bedeutet auch: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung und Fürsorge im Rahmen der Sozialen Entschädigung (SER). Kerngedanke des SER ist die besondere Fürsorge- und Einstandspflicht des Staates, wenn er seine Bürgerinnen und Bürger Gefahren aussetzt und diese nicht ausreichend schützen kann. Das gilt in besonderem Maße für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gewalttaten, zu denen auch Terroranschläge zählen. Die Fürsorge- und Einstandspflicht umfasst nicht nur Geschädigte, sondern auch deren Angehörige und Hinterbliebene.

Die Leistungen im SER richten sich derzeit nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde, und nach Nebengesetzen. Diese gelten für Gewaltopfer, Wehr- und Zivildienstopfer, Impfgeschädigte und Opfer von SED-Unrecht.

Der Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, bei dem zwölf Menschen getötet und mehr als hundert Menschen verletzt wurden, stellt eine Zäsur für Deutschland dar. Zum Zeitpunkt des Anschlags bestand in Deutschland bereits ein ganzheitlich ausgerichtetes, sehr ausdifferenziertes System zur Unterstützung der Opfer von Straftaten. Dennoch wurde deutlich, dass sich Opfer terroristischer Straftaten, die stellvertretend für den Staat und unsere freiheitliche demokratische Gesellschaft getroffen werden, in einer Ausnahmesituation befinden. Sie benötigen eine zentrale Ansprechperson an ihrer Seite, die sie zu den passenden Unterstützungsangeboten leitet und sich bei den zuständigen Stellen für ihre Belange einsetzt.

Am 8. März 2017 wurde daher Ministerpräsident a.D. Kurt Beck zum Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz ernannt. Während seiner einjährigen Tätigkeit hat er die Betroffenen des Anschlags, einschließlich im Ausland lebender Opfer und Angehöriger, individuell betreut und entsprechend ihrer Bedürfnisse unterstützt. Zur Fortführung beziehungsweise Erweiterung dieser Aufgaben wurde Prof. Dr. Edgar Franke durch Kabinettbeschluss vom 11. April 2018 zum Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland ernannt. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Bundesbeauftragte unabhängig. Er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die sich aus einem interdisziplinären Team zusammensetzt und im BMJV angesiedelt ist.

Die Aufgaben des Bundesbeauftragten lassen sich in drei Arbeitsbereiche gliedern. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Betroffenen terroristischer Anschläge im Inland umfassend und dauerhaft als zentrale Ansprechperson zu unterstützten. Zudem gibt er Opfern von Straftaten eine Stimme im politischen Geschehen. Er setzt sich dafür ein, dass die Interessen der Betroffenen in wichtigen Entscheidungsprozessen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise 2019 bei der Reform des SER. Eine weitere Aufgabe liegt darin, Netzwerke aufzubauen und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren im Bereich Opferschutz und Opferhilfe zu verbessern.

Seit 2017 wurden in 14 Ländern zentrale Kontaktstellen aufgebaut oder Opferbeauftragte benannt, die Opfer von Terrorismus und zum Teil darüberhinausgehend Opfer von Großschadenslagen oder Opfer von Straftaten allgemein unterstützen. Der Bundesbeauftragte steht mit diesen Opferbeauftragten im regelmäßigen Austausch. Auch auf internationaler Ebene setzt er sich für eine noch engere zwischenstaatliche Zusammenarbeit ein. Er ist zentrale Kontaktstelle im „EU-Netzwerk zentraler Kontaktstellen für Opfer von Terrorismus“, das im Zuge der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 eingerichtet wurde. Diese Kontaktstellen sollen im Anschlagsfall so zusammenarbeiten, dass ausländischen Opfern von Terrorismus geeignete Unterstützungsangebote im Anschlagsland und in ihrem Heimatland vermittelt werden. Zudem ist der Bundesbeauftragte auf Ebene des Europarats ein aktives Mitglied des „Council of Europe Network for the Exchange of procedural Information regarding the Legal Standing of Victims of Terrorism“, in dem allgemein Informationen zur rechtlichen Stellung von Terroropfern in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

12.4.2 Ausgangslage

Das geltende Recht hat sich über die Zeit zu einem sehr detailreichen und unübersichtlichen Regelungskomplex entwickelt, das nicht mehr an den heutigen Bedarfen der Berechtigten ausgerichtet ist. Die Zahl der Kriegsopfer geht demografiebedingt kontinuierlich und stark zurück, während die Zahl der Gewaltopfer, die heute Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten, kontinuierlich ansteigt. Erforderlich war daher ein neues Regelungswerk, das insbesondere die Bedarfe der Geschädigten von Gewalttaten in den Vordergrund rückt. Das wurde spätestens mit dem Terroranschlag auf den Berliner Breitscheidplatz im Dezember 2016 sehr deutlich. Folglich sah der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode den Auftrag zur Reform des SER vor.

Am 12. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossen. Artikel 1 des Gesetzes enthält das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Dieses regelt die Soziale Entschädigung von Gewaltopfern - einschließlich Terroropfern -, von Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, der Geschädigten durch Ereignisse im Zusam-

menhang mit der Ableistung des Zivildienstes und der durch Schutzimpfungen und Prophylaxemaßnahmen Geschädigten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen. Dieses eigenständige Sozialgesetzbuch unterstreicht die Bedeutung des SER und seine gesellschaftliche Relevanz.

Mit dem SGB XIV wird insbesondere die Lebenssituation von Menschen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, verbessert. Neu erfasst werden Formen psychischer Gewalt, so dass grundsätzlich auch Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dem erweiterten Gewaltbegriff unterfallen. Vor allem Opfern sexueller oder psychischer Gewalt kommt zusätzlich eine Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen zugute. Als neuer Entschädigungstatbestand werden auch Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornographie erfasst. Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, werden Gewaltopfern gleichgestellt. Darüber hinaus werden Opfer von Gewalttaten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt.

Durch die sogenannten Schnellen Hilfen werden insbesondere Opfer von Gewalttaten so schnell wie möglich dabei unterstützt, sich wieder in ihrem Alltag zurechtzufinden und die Folgen der Gewalttat bewältigen zu können. Wesentlicher Teil dieser Schnellen Hilfen sind die Leistungen in einer Traumaambulanz, die in einem erleichterten niedrigschwelligen Verfahren zeitnah erbracht werden. Zu den Schnellen Hilfen gehört auch ein Fallmanagement, durch dessen Unterstützung und Begleitung ein Antrag reicht, um alle benötigten Leistungen zu erhalten.

Geschädigte erhalten für anerkannte Schädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, deren Art und Umfang sich - wie bisher - im Wesentlichen nach Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) richtet. Das neue Recht sieht aber einige Begünstigungen vor. Kernstück sind die ergänzenden Leistungen. Von zentraler Bedeutung für die Opfer von Gewalttaten sind dabei die besonderen psychotherapeutischen Leistungen.

Das SGB XIV fasst die Vielzahl an monatlichen Geldleistungen des BVG zu monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen zusammen, die deutlich erhöht wurden. Für Geschädigte und Witwen/Witwer besteht auch die Möglichkeit, Einmalzahlungen als Abfindungen zu erhalten. Der Berufsschadensausgleich als Entschädigung für durch die Schädigung bedingte berufliche Nachteile bleibt daneben bestehen.

Das SGB XIV tritt grundsätzlich am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für Anträge ab diesem Zeitpunkt. Den bereits bestehenden Leistungsempfängerinnen und -empfängern kommt ebenfalls eine gute Absicherung durch umfassende Besitzstandsregelungen zugute. Durch ein einmaliges Wahlrecht ist auch ein Wechsel in das neue Recht möglich.

Einige Leistungsverbesserungen sind bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Diese sollen die Situation von Gewaltopfern - vor allem Terroropfern - verbessern. Es wurden die Waisenrenten und das Bestattungsgeld bei schädigungsbedingtem Tod erhöht und die Leistungen für Überführungskosten verbessert. Außerdem erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die Opfer einer Gewalttat werden, die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer. Eine verpflichtende gesetzliche Grundlage für Traumaambulanzen stellt bereits ab 1. Januar 2021 sicher, dass flächendeckend eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet wird. Bis zum Inkrafttreten 2024 werden von Bund und Ländern alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Rechts ergriffen.

12.4.3 Das Wichtigste in Kürze

Das **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** vom 12. Dezember 2019 enthält in Artikel 1 das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).Damit wird

- insbesondere die Lebenssituation von Menschen verbessert, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben;
- die staatliche Opferentschädigung an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen angepasst: von der Kriegsopferversorgung und -fürsorge hin zur passgenauen Unterstützung von Gewaltopfern;
- früher angesetzt: Opfer von Gewalt und Terror bekommen schneller und unbürokratischer Hilfe durch Leistungen in Traumaambulanzen und Begleitung durch Fallmanagerinnen und Fallmanager;
- durch ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung oberhalb des Leistungsspektrums der GKV und durch erheblich erhöhte Entschädigungszahlungen besser unterstützt;
- der Teilhabegedanke durch Verbesserungen bei den Teilhabeleistungen gestärkt sowie
- durch die neue Struktur der Zugang zu den Leistungen transparent und damit für die Betroffenen erleichtert.

Am 11. April 2018 wurde ein **Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland** ernannt. Er ist dauerhafter zentraler Ansprechpartner für die Anliegen der Betroffenen und dient als Kontaktvermittler zu allen mit einem Terroranschlag befassten Akteuren. Er steht im persönlichen Kontakt mit den Betroffenen und setzt sich für sie ein. Dabei leistet oder vermittelt er je nach Bedarf praktische, finanzielle und psychosoziale Unterstützung.

In der 19. Legislaturperiode wurden die sogenannten **Härteleistungen für Opfer und Hinterbliebene terroristischer und extremistischer Straftaten** erhöht. Bei diesen Härteleistungen handelt

es sich um Haushaltsmittel, die der Bundestag jährlich zweckgebunden zur Verfügung stellt. Auf die Härteleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen werden aus Billigkeitsgründen nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 GG) erbracht. 2018 wurden diese Leistungen deutlich erhöht.

Betroffene, d.h. unmittelbar Verletzte und Hinterbliebene, erhalten auf Antrag zunächst eine Soforthilfe, die innerhalb weniger Tage nach Antragstellung ausgezahlt werden kann:

- 3 000 Euro bzw. 5 000 Euro für Verletzte,
- 30 000 Euro für Hinterbliebene (Eltern, Kinder, Ehegatte, Lebenspartner; zuvor 10 000 Euro),
- 15 000 Euro für Geschwister (zuvor 5 000 Euro).

Verletzte können je nach Art und Ausmaß der Schädigung weitergehende bzw. abschließende Härteleistungen erhalten. Diese bemessen sich nach den Grundsätzen der zivilrechtlichen Schmerzensgeldrechtsprechung. Zusätzlich können Nachteile beim beruflichen Fortkommen mit einer Summe von bis zu 20 000 Euro (zuvor 7 500 Euro) ausgeglichen werden.

Hinterbliebene können eine Pauschale zur Abmilderung eines Unterhaltsschadens erhalten. Diese beträgt für hinterbliebene Ehegattinnen und Ehegatten 25 000 Euro (zuvor 10 000 Euro) und für hinterbliebene Kinder abhängig vom Alter zwischen 25 000 Euro und 45 000 Euro (zuvor 10 000 bis 16 000 Euro).

An die Verletzten und Hinterbliebenen des terroristischen Anschlags auf dem Berliner Breitscheidplatz wurden bisher über 3,65 Mio. Euro ausgezahlt, ca. 475 000 Euro an die Verletzten und Hinterbliebenen des Anschlags in Halle (Saale) und Landsberg am 9. Oktober 2019 sowie knapp 1,25 Mio. Euro an die Betroffenen des Anschlags in Hanau am 19. Februar 2020 (Stand jeweils Mai 2021). Insgesamt wurden im Jahr 2020 rund 3 Mio. Euro an die Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten ausgezahlt.

Nach der neuen **„Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt“** können selbstständig tätige Personen, kleine Unternehmen und in Einzelfällen auch Einrichtungen Unterstützungsleistungen zum Ausgleich materieller Schäden erhalten, wenn ihre Betriebsstätte oder Räumlichkeit Tatort eines Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet wurden oder hätten getötet werden können. Die Unterstützungsleistungen werden als einmalige Pauschale ausgezahlt und bewegen sich zwischen 1 000 Euro und 15 000 Euro.

Seit Mai 2013 besteht das zweigliedrige **Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend** (EHS) mit den Teilen „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM)“ und dem „Ergänzenden Hilfesystem im institutionellen Bereich“. Es ergänzt das bestehende Netz des SER und der sozialrechtlichen Versorgungssysteme und gewährleistet eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene zur Bewältigung der traumatischen Erfahrungen. Mittlerweile (Stand Januar 2021) haben sich mehr als 15 900 Betroffene mit einem Antrag auf Hilfeleistungen an die Geschäftsstelle des FSM gewandt.

Die **Stiftung Anerkennung und Hilfe** erkennt das von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Psychiatrie zwischen 1949 und 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. zwischen 1949 und 1990 (DDR) erfahrene Leid und Unrecht an und erbringt Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen. Betroffene konnten sich bis zum 30. Juni 2021 bei einer regionalen Anlauf- und Beratungsstelle für den Erhalt solcher Leistungen anmelden. Bis Ende April 2021 haben rund 18 300 Betroffene finanzielle Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen in Höhe von rund 190 Mio. Euro aus der Stiftung erhalten.

12.4.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	Neuausrichtung und Modernisierung des SER im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV in Artikel 1) Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)	Mehr Transparenz und Rechtsklarheit für Verwaltung und Bürger/innen Verbesserte Leistungen Stärkung des Teilhabegedankens Verbesserungen für Gewalt- und Terroropfer	Inkrafttreten: im Wesentlichen am 1.1.2024 Inkrafttreten einzelner Regelungen bereits zum 1.7.2018: - Erhöhung Waisenrenten und Bestattungsgeld - Verbesserung Überführungskosten - Gleichstellung inländischer und ausländischer Gewaltopfer Stufenweises Inkrafttreten des Wechsels vom Tatort- zum Wohnortprinzip ab 1.1.2020 Inkrafttreten der Regelungen zu den Traumaambulanzen bereits zum 1.1.2021
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Rechtsverordnung zu den Traumaambulanzen	Regelung von Mindestinhalten der Vereinbarungen zwischen den Trägern der Sozialen Entschädigung und den Traumaambulanzen (§ 38 SGB XIV)	Schaffung von Standards und Rechtsklarheit bzgl. Qualifikation des behandelnden Personals, Dauer der einzelnen Sitzung sowie Erreichbarkeit der Traumaambulanzen und Wartezeiten	Verabschiedung voraussichtlich 2021 Inkrafttreten: 1.1.2024

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Verordnung zu Kooperationsvereinbarungen	Festlegung von Mindestanforderungen an die Kooperationsvereinbarungen zwischen Trägern der Sozialen Entschädigung und Beratungsstellen und Einrichtungen im Bereich Opferentschädigung (§ 40 SGB XIV)	Sicherung der fachlichen Qualifikation des Personals der möglichen Kooperationspartner	Inkrafttreten: 1.1.2024
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Verordnung zum Berufsschadensausgleich (BSA)	Regelung zur Berechnung des BSA (§ 91 SGB XIV)	Rechtsanwenderfreundliche und klare Regelungen zur Berechnung des BSA	Inkrafttreten: 1.1.2024
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Verordnung zu Einkommen und Vermögen	Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Besonderen Leistungen im Einzelfall (§ 109 SGB XIV)	Rechtsvereinfachung und erhebliche Verschlankung des bisherigen Rechts	In Erarbeitung Vorlage Bundesrat: voraussichtlich 2022 Inkrafttreten: 1.1.2024
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Finanzuntersuchung	Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Sozialen Entschädigung in den Jahren 2023 bis 2026 (Artikel 59)	Untersuchung besonders finanzwirksamer Regelungen des SGB XIV auf ihre Haushaltswirksamkeit Untersuchung des Verwaltungsaufwandes der Träger des SER	2021: Durchführung der Voruntersuchung 2022: Beginn der Finanzuntersuchung 2023 bis 2026: laufende Finanzuntersuchung 2024: Zwischenbericht für Bundestag und Bundesrat
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: Unterstützung der Länder bei den Vorbereitungen zur Umsetzung der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung	Unterstützung bei der Schaffung der Voraussetzungen, dass sich Berechtigte gegenüber Leistungserbringern (Behandlern) durch elektronische Karten legitimieren können Unterstützung bei der Klärung von Fragen in Zusammenhang mit der Erbringung der Hilfsmittelversorgung durch die Unfallkassen der Länder	Entwicklung der erforderlichen technischen Voraussetzungen Identifizierung von Schnittstellen zwischen beteiligten Akteuren und Verfahrensabsprachen	Bildung einer Bund-Länder-AG „Krankenbehandlung“ mit Unter-AGs: 1.„Nachweispflicht/elektronische Karten“ unter Beteiligung von Krankenkassenverbänden 2. „Hilfsmittelversorgung” unter Beteiligung von DGUV, Unfallkassen der Länder und Krankenkassenverbänden Abschluss der Arbeiten bis spätestens 1.1.2024 (Inkrafttreten)
Maßnahme zur Umsetzung des SGB XIV: IT-Umsetzung SGB XIV	Auftrag aus der Gesetzesbegründung, dass sich der Bund an der Vorbereitung der Beschaffung einer einheitlichen IT durch die Länder hinsichtlich Ausschreibung, Vergabe und Entwicklungsbegleitung beteiligt (BT-Drucks. 19/13824)	Aufbau der für die Durchführung der Leistungen des SGB XIV notwendigen IT-Strukturen Bundeseinheitliche Anwendung eines neuen „IT- Fachverfahrens SGB XIV“	Tätigkeit einer „Bund-Länder-AG IT-SGB XIV” mit zwei Unter-AGs Geplanter Einsatz der neuen IT ab 1.1.2024
Stiftung Anerkennung und Hilfe	Befristetes Hilfesystem zur öffentlichen und individuel-	Finanzielle Unterstützungsleistungen:	Errichtung der Stiftung zum 1.1.2017

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
	len Anerkennung sowie wissenschaftlichen Aufarbeitung des von Kindern und Jugendlichen erlittenen Leids und Unrechts in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie	Geldpauschale von 9 000 Euro und Rentenersatzleistungen bis zu 5 000 Euro	Anmeldung von Betroffenen für den Erhalt von Stiftungsleistungen bis 30.6.2021 Prüfung und Bearbeitung aller Anmeldungen bis 31.12.2022
Richtlinien zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer und terroristischer Straftaten aus dem Bundeshaushalt	Erhöhung der Härteleistungen Bundeshaushalt Kapitel 0718 Titel 681 01 und 681 02	Zeichen der Solidarität mit Opfern und Hinterbliebenen terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe	Erlass des BMJV vom 28.6.2018 zur Erhöhung der Härteleistungen: Verdreifachung der einmaligen Pauschale für den Verlust eines nahen Angehörigen rückwirkend für den gesamten Geltungszeitraum der jeweiligen Richtlinie Deutliche Erhöhung der einmaligen Pauschalen zur Abmilderung eines Unterhaltsschadens und der Nachteile beim beruflichen Fortkommen sowie Einführung einer pauschalen Reisekostenbeihilfe ab 1.1.2018
Richtlinie zur Zahlung von Unterstützungsleistungen für durch terroristische und extremistische Taten wirtschaftlich Betroffene aus dem Bundeshaushalt	Unterstützungsleistungen für selbstständig tätige Personen, kleine Unternehmen und in Einzelfällen auch Einrichtungen zum Ausgleich materieller Schäden, wenn ihre Betriebsstätte oder Räumlichkeit Tatort eines terroristischen oder extremistischen Anschlags geworden ist, bei dem Menschen getötet wurden oder hätten getötet werden können Bundeshaushalt Kapitel 0718 Titel 681 01 und 681 02	Bedarfsorientierte Unterstützungsleistung für Opfer und Hinterbliebene terroristischer Straftaten und extremistischer Übergriffe	Inkrafttreten: 1.8.2020 (Stichtag: terroristische und extremistische Taten, die nach dem 1.1.2018 begangen wurden)
Umsetzung von Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie im familiären Bereich“	Einrichtung des Fonds „Sexueller Missbrauch für Betroffene von sexuellem Missbrauch im familiären Bereich“ durch den Bund Ergänzende Leistungen zu den Leistungen des gesetzlichen und sozialrechtlichen Systems: max. 10 000 Euro pro Person, bei erhöhtem Leistungsbedarf aufgrund einer Schwerbehinderung Bewilligung von bis zu 5 000 Euro zusätzlich möglich	Konkrete Hilfe für zum Tatzeitpunkt minderjährige Betroffene von sexualisierter Gewalt	Einrichtung des Fonds: 1.5.2013 Aufhebung der ursprünglichen Antragsfrist 30.4.2016 durch BMFSFJ

12.5 Sozialgerichtsbarkeit

12.5.1 Ziele und Aufgaben

Bei Streitigkeiten über Ansprüche auf Sozialleistungen (z.B. Renten-, Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherungsleistungen, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet. Der Einzelne hat einen grundgesetzlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG). Dementsprechend ist das zentrale Anliegen des Gesetzgebers im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit, dieses Recht zu gewährleisten und den Bürgerinnen und Bürgern die Verwirklichung ihrer sozialen Rechte zu ermöglichen und zu sichern. Hierfür bedarf es aufgrund der sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen und nicht zuletzt auch der sich weiterentwickelnden Sozialgesetzgebung der fortlaufenden Verbesserung des rechtlichen Rahmens für die Arbeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Sozialgerichtsbarkeit nimmt die verfassungsrechtliche Aufgabe der Rechtsprechung für den Bereich des Sozialrechts wahr. Sie gehört zu den Einrichtungen, die zum Ausbau und zur Sicherung des Sozialstaates geschaffen wurden. Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sichern den Rechtsschutz und gewährleisten Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Sie dienen damit der Verwirklichung des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) und stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den sozialen Rechtsstaat und seine Einrichtungen.

12.5.2 Ausgangslage

Die Sozialgerichtsbarkeit ist mit rund 2 000 Richterinnen und Richtern ein wichtiger Zweig der rechtsprechenden Gewalt. Sie besteht seit 1954 als selbstständige und gleichgeordnete Gerichtsbarkeit neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Sozialgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Als erste Instanz entscheiden in der Regel die Sozialgerichte. Als zweite Tatsacheninstanz hat das Landessozialgericht, in der Regel in jedem Bundesland eines, über Berufungen gegen Urteile und Gerichtsbescheide sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts zu entscheiden. Daneben besteht in bestimmten Fällen eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Landessozialgerichte. Als dritte Instanz entscheidet das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile und gleichgestellte Beschlüsse der Landessozialgerichte sowie über Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in diesen Entscheidungen durch die Landessozialgerichte.

Neben dem Bundessozialgericht gibt es derzeit in Deutschland 14 Landessozialgerichte und 68 Sozialgerichte. In allen drei Instanzen wirken neben den Berufsrichterinnen und -richtern ehrenamt-

liche Richterinnen und Richter an der Entscheidungsfindung mit. Hierbei handelt es sich um sachkundige Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den im Sozialgerichtsgesetz genannten Gruppen in das Ehrenamt berufen werden können. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können dadurch ihr jeweiliges Erfahrungswissen mit einbringen und erhöhen durch die Zugehörigkeit zu bestimmten relevanten Gruppen die Akzeptanz von Urteilen bei den Beteiligten.

Die Auslastung der Sozialgerichtsbarkeit ist weiter anhaltend hoch. Zu Beginn des Jahres 2009 waren bei den Sozialgerichten rund 443 000 Klagen anhängig, zum Jahresbeginn 2014 waren es 494 500 Klagen und Anfang 2019 waren es etwa 493 000 Klagen. Bei den Landessozialgerichten waren zum Jahresbeginn 2009 knapp 36 000 Berufungsverfahren anhängig, zu Beginn des Jahres 2014 waren es rund 39 300 und Anfang 2019 etwa 38 300 Berufungsverfahren. Zur Entlastung und zur Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit wurden in der 19. Legislaturperiode verschiedene Verbesserungen im Sozialgerichtsgesetz umgesetzt.

12.5.3 Das Wichtigste in Kürze

Mit dem **Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)** wurden vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeiten für deren Berufung aus den Kreisen der Arbeitgeber sowie für Verfahren in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts aus den Kreisen der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten ausgeweitet. Die Regelungen zur Entbindung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurden gelockert.

Daneben wurde die notwendige Beiladung von Sozialversicherungsträgern in sozialgerichtlichen Verfahren zur Beitragserhebung und Statusfeststellung in eine Beiladung auf Antrag umgewandelt. Dies trägt unter Wahrung der Beteiligtenrechte zur Verschlankung und Beschleunigung der Gerichtsverfahren bei. Des Weiteren wurden Regelungen zur Rechtswegzuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes getroffen. Schließlich wurden verschiedene redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Mit der **Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten** wurden weitere Schritte zur Einführung der elektronischen Akte bei den Bundesgerichten getroffen. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsver-

kehrs schreibt die elektronische Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 für alle gerichtlichen Verfahren verbindlich vor. Damit die Gerichte bereits im Übergangszeitraum vor diesem Stichtag mit der Pilotierung der elektronischen Akte beginnen können, regeln Bund und Länder die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen und die einzuhaltenden Anforderungen in Rechtsverordnungen.

Mit dem **Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung** wurden u.a. die Verhaltensregeln für den Wettbewerb der Krankenkassen und insbesondere deren Werbemaßnahmen genauer festgelegt. Damit einhergehend wurden die Rechtsschutzmöglichkeiten der Krankenkassen untereinander bei wettbewerbswidrigem Verhalten ausgeweitet. Die neu geregelten Unterlassungsansprüche fallen wie die bisherigen Ansprüche in die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und dort der Landessozialgerichte (LSG), womit ein Gleichklang zu aufsichtsrechtlichen Streitigkeiten hergestellt wird. Daneben wurden wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen Krankenkassen im Zusammenhang mit dem Risikostrukturausgleich allein dem LSG Nordrhein-Westfalen zugewiesen, wie dies bislang schon bei entsprechenden Streitigkeiten zwischen Krankenkassen oder ihren Verbänden und dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) der Fall ist.

Mit dem **Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung** wurde die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auf die mit dem Gesetz neu eingeführten sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Bundes- und Landesebene ausgeweitet.

12.5.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage	Klarstellung, dass die zivilprozessuale Musterfeststellungsklage im Sozialgerichtsgesetz ebenso wie in den anderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten keine Anwendung findet Art. 9 des Gesetzes vom 12.7.2018 (BGBl. I S. 1155)	Herausnahme der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten	Inkrafttreten: 1.11.2018

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung	Zuständigkeit der LSG für Klagen gegen Entscheidungen der neuen sektorenübergreifenden Schiedsgremien auf Landesebene Zuständigkeit des LSG Berlin-Brandenburg für das neue sektorenübergreifende Schiedsgremium auf Bundesebene Art. 4 des Gesetzes vom 6.5.2019 (BGBl. I S. 682)	Regelung zur Rechtswegzuständigkeit	Inkrafttreten: 11.5.2019
Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften	Einfügung des § 12 des eID-Karte-Gesetzes in die Ermächtigungsgrundlage des § 65c SGG; damit Identitätsnachweis mit Personalausweis und elektronischem Aufenthaltstitel sowie nun auch der eID-Karte möglich Art. 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 854).	Erweiterung der Möglichkeiten des Identitätsnachweises für Formularverwender	Inkrafttreten: 1.11.2019
Gesetz zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften	Ausnahme vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur für Anlagen von vorbereitenden Schriftsätzen in § 65a Abs. 3 SGG Gerichtlicher Vergleich durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung (§ 101 Abs. 1 Satz 2 SGG) Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2635)	Effizienzsteigerung durch Erleichterung der Abläufe beim elektronischen Rechtsverkehr und Vereinfachung der Möglichkeiten zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs	Inkrafttreten: 1.1.2020
Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	Folgeänderungen, redaktionelle Überarbeitungen und Übergangsregelungen Art. 16 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2698 f.)	Anpassung an die Änderungen durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts	Inkrafttreten Art. 16 Nr. 7: 1.1.2020; Im Übrigen: 1.1.2024
Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung	Neue Zuständigkeit der LSG im ersten Rechtszug für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten der Krankenkassen untereinander Neue Zuständigkeit des LSG NRW auch für diesbezügliche Streitigkeiten betreffend den Risikostrukturausgleich (vgl. § 29 Abs. 2 und 3 SGG) Art. 1 des Gesetzes vom 22.3.2020 (BGBl. I S. 605)	Eindeutige Klarstellung der Zuweisung wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten zur Sozialgerichtsbarkeit Dadurch Gleichklang zu wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde Konzentration der Expertise sowie Beschleunigung der Verfahren	Inkrafttreten: 1.4.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten	Regelung der organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen und einzuhaltenden Anforderungen bei der Pilotierung der elektronischen Aktenführung (vgl. § 65b SGG) Art. 1 der Verordnung vom 27.3.2020 (BGBl. I S. 745 ff.)	Rechtlicher Rahmen für die Pilotierung der elektronischen Akte bei den obersten Gerichten des Bundes im Übergangszeitraum vor der verbindlichen Einführung der elektronischen Akte zum 1.1.2026	Inkrafttreten: 2.4.2020
Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)	Befristeter Ausbau der Nutzungsmöglichkeit von Videokonferenzen in der mündlichen Verhandlung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 20.5.2020 (BGBl. I S. 1055 f.)	Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Sozialgerichtsbarkeit	Inkrafttreten: 29.5.2020 Außerkrafttreten: 31.12.2020
Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (7. SGB IV-ÄndG)	Erweiterung der Möglichkeiten für die Berufung sowie Lockerung der Regelungen zur Entbindung ehrenamtlicher Richter/innen Regelung der Zuständigkeit für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 133 SGB IX und des Schlichtungsausschusses Bund nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Art. 10 des Gesetzes vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1275)	Entlastung und Effizienzsteigerung in der Sozialgerichtsbarkeit Verbesserungen bei der Gewinnung ehrenamtlicher Richter/innen Regelungen zum Rechtsweg bei Streitigkeiten zu Entscheidungen von Schiedsstellen	Inkrafttreten der Regelungen zum Rechtsweg in Art. 10 Nr. 3: 24.6.2020 Im Übrigen: 1.7.2020
Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung- und Pflege-Modernisierungs-Gesetz-DVPMG)	Regelung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des LSG Berlin-Brandenburg in § 29 Abs. 4 SGG für Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 34 SGB V Art. 6 des Gesetzes vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1309 ff.)	Regelung zur Rechtswegzuständigkeit	Inkrafttreten: 9.6.2021

12.6 Soziale Aspekte der Steuer-und Finanzpolitik

12.6.1 Ziele und Aufgaben

Zur Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland gilt es für die Steuer- und Finanzpolitik, unterschiedlichen Gerechtigkeitsanforderungen nachzukommen. Als wichtiger Beitrag zur Generationengerechtigkeit ist die langfristige Tragfähigkeit der Finanzpolitik im Blick zu behalten. Dies ist zugleich die Voraussetzung dafür, dass der Staat jederzeit handlungsfähig bleibt und insbesondere in Krisensituationen sozialen Härten und potentiell neu aufkommenden Ungleichheiten wirksam und entschieden begegnen kann.

Zudem muss eine verteilungsgerechte Steuer- und Finanzpolitik in der Sozialen Marktwirtschaft einen angemessenen sozialen Ausgleich zwischen starken und schwächeren Schultern in der Gesellschaft sicherstellen. Dies gilt insbesondere für ein faires Steuer- und Abgabensystem, das sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen orientiert. Eine verantwortungsvolle und gerechte Steuer- und Finanzpolitik trägt nicht zuletzt zu nachhaltigen Investitionen in Bildung und Daseinsvorsorge als wesentliche Grundlagen für soziale Aufstiegsmöglichkeiten und gleiche Lebenschancen für alle in der Gesellschaft bei.

Den Steuern und Abgaben in Deutschland stehen umfangreiche öffentliche Leistungen und gut ausgebaute soziale Sicherungssysteme gegenüber. Insbesondere seit Beginn der COVID-19-Pandemie erweist sich diese Leistungsfähigkeit des deutschen Staates als Vorteil. Ein gut ausgestattetes Gesundheitswesen, ein verlässlicher Sozialstaat und die fiskalische Fähigkeit zu umfangreichen Hilfsmaßnahmen geben den Menschen Sicherheit und sind wichtige ökonomische Standortfaktoren, um die Krise - auch im internationalen Vergleich - gut zu bewältigen.

12.6.2 Ausgangslage

Nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung früh reagiert und mit dem Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen ein Maßnahmenpaket in nie dagewesenem Umfang zur Abfederung der unmittelbaren Auswirkungen dieser Pandemie umgesetzt. Mit dem im Juni 2020 zusätzlich verabschiedeten Konjunkturpaket und neuen Unternehmenshilfen insbesondere während der Lockdown-Phasen im Herbst und Winter 2020/2021 hat die Bundesregierung weitere wichtige Impulse gesetzt, um die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und einen Neustart der Wirtschaft zu unterstützen. Die Hilfsmaßnahmen, konjunkturellen Ausgabenprogramme und zielgerichteten steuerlichen Erleichterungen ergänzen und erweitern die in der wirtschaftlichen Schwächeperiode wichtigen automatischen Stabilisatoren (vgl. Kap 1).

Bereits vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie leistete die Steuer- und Abgabenpolitik in der 19. Legislaturperiode einen wichtigen Beitrag zum sozialen Ausgleich. So hat die Bundesregierung als wesentliche Maßnahmen bei Steuern und Abgaben über die unmittelbare Pandemie-Bekämpfung hinaus die paritätische Finanzierung der Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wiederhergestellt, den Solidaritätszuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer für niedrige und mittlere Einkommen vollständig abgeschafft, das Kindergeld deutlich erhöht und die Sozialabgaben für Geringverdiener gesenkt.

Insgesamt hat die Bundesregierung mit den beiden Familienentlastungsgesetzen und dem Abbau des Solidaritätszuschlags in der 19. Legislaturperiode Steuersenkungen von rund 32 Mrd. Euro in der vollen Jahreswirkung auf den Weg gebracht. Allein im Jahr 2021 betragen die Entlastungen durch das Zweite Familienentlastungsgesetz und den Abbau des Solidaritätszuschlags rund 17 Mrd. Euro. Dies sind die größten unbefristeten Steuersenkungen der letzten Jahre. Diese umfangreichen Steuersenkungen werden auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung und weiteren Erholung der Konjunktur leisten.

12.6.3 Das Wichtigste in Kürze

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie lag mit dem Kinderbonus und der temporären Senkung der Umsatzsteuer ein Fokus des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets auf der Stimulierung der Konjunktur verbunden mit der Stärkung der Kaufkraft für die durch die Krise besonders belasteten Familien und Bezieher niedriger Einkommen (vgl. Kap. 1).

Bereits mit dem im Jahr 2018 auf den Weg gebrachten **Familienentlastungsgesetz** wurden insbesondere Familien und Bezieherinnen und Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen unterstützt, vor allem durch höheres Kindergeld und die entsprechende Anhebung des Kinderfreibetrags, Erhöhung des Grundfreibetrags und Ausgleich der kalten Progression. Das Entlastungsvolumen des Familienentlastungsgesetzes beträgt knapp 10 Mrd. Euro in voller Jahreswirkung. Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz werden die Steuerpflichtigen zusätzlich um mehr als 11 Mrd. Euro in voller Jahreswirkung entlastet.

Mit dem **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags** wird zudem mit einem ersten Schritt ab 2021 für rund 90 % der Zahler des Solidaritätszuschlags zur Lohn- und Einkommensteuer die Sonderabgabe vollständig abgeschafft. In voller Jahreswirkung werden die Steuerzahler dadurch um rund 11 Mrd. Euro jährlich entlastet. Der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, insbesondere Durchschnittsverdienern, Familien und Mittelständlern, bleibt somit mehr verfügbares Einkommen zur Stärkung von Kaufkraft, Investitionen und Binnenkonjunktur.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 werden die **steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge** verdoppelt. Mit dem Pauschbetrag können Steuerpflichtige mit Behinderung Aufwendungen für Hilfe bei den sogenannten „gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens“, die durch die Behinderung bedingt sind, einfach und unbürokratisch steuerlich geltend machen. Es ist auch ein Zeichen des Respekts, dass Steuerpflichtige nicht jede einzelne dieser Ausgaben nachweisen müssen. Gleichzeitig wird der bisherige steuerliche Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, um die mit der häuslichen Pflege verbundenen Belastungen besser anzuerkennen. Zukünftig wird für die Pflegegrade 2 und 3 ebenfalls ein Pflege-Pauschbetrag gewährt.

Der Staat fördert auf verschiedenen Wegen die **Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand**. So hat der Bund in dieser Legislaturperiode die Wohnungsbauprämie deutlich erhöht. Ab dem Sparjahr 2021 werden bei der Wohnungsbauprämie die Einkommensgrenzen um rund 36 % auf 35 000/ 70 000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete), der Prämiensatz von 8,8 % auf 10 % sowie die Prämienhöchstbeträge um rund 36 % auf 700/1 400 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben. Um die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen zu erhöhen, wird im Einkommensteuergesetz der steuerfreie Höchstbetrag von derzeit 360 Euro auf 1 440 Euro angehoben. Zudem wird eine steuerliche Regelung zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbesondere bei Startup-Unternehmen aufgenommen.

12.6.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG)	Erhöhung des Kindergelds ab 1.7.2019 je Kind und Monat um 10 Euro Anstieg des steuerlichen Kinderfreibetrags in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend der jeweiligen Jahreswirkung der Kindergelderhöhung Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 um die voraussichtliche Inflationsrate des jeweiligen Vorjahres Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210)	Steuerliche Entlastung insbes. von Familien mit geringem und mittlerem Einkommen Steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ausgleich der kalten Progression	Inkrafttreten: 1.1.2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995	In einem ersten Schritt vollständige Befreiung von rd. 90 % aller vom Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer betroffenen Steuerpflichtigen durch Anhebung der Freigrenze Entlastung weiterer rd. 6,5 % durch Milderungszone Gesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2115)	Entlastung insbes. unterer und mittlerer Einkommen um rd. 11 Mrd. Euro in voller Jahreswirkung ab dem Jahr 2021	Inkrafttreten: 13.12.2019
Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	Anhebung der Einkommensgrenzen um rd. 36 % auf 35 000 bzw. 70 000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete), des Prämiensatzes von 8,8 % auf 10 % sowie der Prämienhöchstbeträge um rd. 36 % auf 700 bzw. 1 400 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) bei der Wohnungsbauprämie ab dem Sparjahr 2021 Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451)		Inkrafttreten: 18.12.2019
Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)	Erhöhung des Kindergelds um weitere 15 Euro monatlich ab 1.1.2021 Anpassung des steuerlichen Kinderfreibetrags Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 Gesetz vom 1.12.2020 (BGBl. I S. 2616)	Finanzielle Besserstellung insbes. von Familien, Alleinerziehenden sowie Personen mit geringen und mittleren Einkommen Steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ausgleich der kalten Progression	Inkrafttreten: 1.1.2021
Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Verdopplung der bisherigen steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge ab dem Veranlagungszeitraum 2021 Nahezu Verdopplung des bisherigen steuerlichen Pflege-Pauschbetrags bei gleichzeitiger Umstellung auf eine pflegegradabhängige Systematik Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3 Gesetz vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2770)	Zeichen des Respekts gegenüber Betroffenen, dass nicht jede einzelne Ausgabe nachgewiesen werden muss Sicherstellung der Vereinfachungsfunktion des Behinderten-Pauschbetrags und des Pflege-Pauschbetrags für die Zukunft Abbau von Nachweispflichten Bessere Anerkennung der mit der häuslichen Pflege verbundenen Belastungen	Inkrafttreten (dieser Bestimmungen): 15.12.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Fondsstandortgesetz	Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 360 Euro auf 1 440 Euro im Einkommensteuergesetz Aufnahme einer steuerlichen Regelung zur weiteren Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen insbes. bei Startup-Unternehmen	Erhöhung der Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen	Inkrafttreten: 1.7.2021
Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)	Absenkung des Umsatzsteuersatzes für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (bzw. 5 %) Steuerfreistellung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (alle Formen des Kurzarbeitergeldes) bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden Möglichkeit für Arbeitgeber/innen, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachlohn zu gewähren Gesetz vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1385)	Nachhaltige Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung Verbesserung der Liquidität und mögliche Inanspruchnahme von steuerlichen Entlastungen	Inkrafttreten: 30.6.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)	U.a. - Absenkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % Prozent und von 7 % auf 5 %, befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 - Einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro und befristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (Entfristung mit dem Jahressteuergesetz 2020) - Befristete Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags Gesetz vom 29.6.2020 (BGBl. I S. 1512)	Umsetzung schnell wirkender konjunktureller Stützungsmaßnahmen Stärkung der Kaufkraft Förderung der wirtschaftlichen Erholung von Unternehmen durch gezielte Maßnahmen	Inkrafttreten: 1.7.2020
Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)	Befristete Verlängerung der Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken bis zum 31.12.2022 Gewährung eines Kinderbonus‘ von 150 Euro für jedes Kind, für das im Jahr 2021 ein Kindergeldanspruch besteht Anhebung der befristeten Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags Gesetz vom 10.3.2021 (BGBl. I S. 330)	Weitere Bekämpfung der Pandemie-Folgen und Stärkung der Binnennachfrage	Inkrafttreten: 18.3.2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Jahressteuergesetz 2020	Verlängerung der mit dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (alle Formen des Kurzarbeitergeldes) um ein Jahr Zeitliche Streckung der mit dem (Ersten) Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für Beihilfen und Unterstützungen von Arbeitgebern/innen bis zu einem Betrag von 1 500 Euro vom 1.3.2020 bis 30.6.2021 (erneute Verlängerung bis zum 31.3.2022 durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) Einführung einer Homeoffice-Pauschale Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2022 Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)	Verlängerung und Ergänzung bestehender Maßnahmen sowie Einführung neuer Maßnahmen	Inkrafttreten: 29.12.2020

12.7 Soziale Aspekte der Wohnungs- und Städtebaupolitik

12.7.1 Ziele und Aufgaben

Das Ziel der Wohnungspolitik der Bundesregierung liegt in der Sicherung einer angemessenen Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsschichten. Die Bundesregierung hat mit dem Wohngipfel am 21. September 2018 daher entscheidende wohnungspolitische Weichenstellungen vorgenommen. Bund, Länder und Kommunen haben mit der gemeinsamen Wohnraumoffensive folgendes Maßnahmenpaket vereinbart:

- Investive Impulse für den Wohnungsbau,
- Bezahlbarkeit des Wohnens sichern,
- Baukostensenkung und Fachkräftesicherung.

Die Wohnraumoffensive setzt dabei an der Ursache des Miet- und Preisanstieges für Wohnraum in vielen Ballungsregionen in den letzten Jahren an. Ziel ist die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum, um die dort stark gestiegene Nachfrage nach Wohnraum bedienen zu können. Zudem trägt das umfassende Maßnahmenpaket auch zur Lösung der spezifischen Problemlagen ländlicher Gebiete bei und adressiert Zukunftsfelder wie Klimaschutz und Digitalisierung im Gebäudesektor.

Auch die Fortführung der Städtebauförderung auf Rekordniveau von 790 Mio. Euro ist ein Bestandteil der Wohnraumoffensive. Städtebauliche Strukturen bilden wichtige Rahmenbedingungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den Quartieren. Ziel des Bundes ist es daher, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes die Städte und Gemeinden im Rahmen der Städtebauförderung auch bei der Bewältigung sozialer Missstände zu unterstützen.

Die Bundesregierung kann bei der Umsetzung der Wohnraumoffensive eine sehr erfolgreiche Bilanz ziehen. Alle zentralen Beschlüsse des Wohngipfels sind umgesetzt oder in unmittelbarer Umsetzung befindlich.

12.7.2 Ausgangslage

Die bereits seit einigen Jahren erkennbare Anspannung auf den Wohnungsmärkten in vielen wirtschaftsstarken Großstädten und Universitätsstädten hat sich weiter fortgesetzt. Dazu beigetragen hat die demografische Entwicklung der letzten Jahre. Die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum in den dynamischen Wirtschaftsregionen ist auch auf die positive wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland in den letzten Jahren zurückzuführen. Andere Städte und vielfach ländliche,

häufig peripher gelegene Regionen mit wirtschaftlichen Strukturproblemen sind hingegen von Bevölkerungsverlusten geprägt, die zu Wohnungsleerständen sowie stagnierenden Mieten und Immobilienpreisen führen.

Die positiven Entwicklungen bei Baugenehmigungen und Baufertigstellungen verdeutlichen allerdings, dass die guten und verlässlichen Rahmenbedingungen, die mit der Wohnraumoffensive geschaffen wurden, einen positiven Effekt auf die Wohnungsmärkte erzielen. Im Jahr 2020 wurde in Deutschland der Bau von insgesamt rund 368 000 Wohnungen genehmigt. Damit haben die Baugenehmigungen von Wohnungen gegenüber dem Vorjahr um über 2 % zugelegt. Der Geschosswohnungsbau hat weiter große Bedeutung. Mehrfamilienhauswohnungen machen mittlerweile etwa 63 % der Genehmigungen von neuen Wohngebäuden aus. Die Baufertigstellungen haben 2020 mit rund 306 000 Wohnungen um 4,6 % gegenüber 2019 zugelegt. Darüber hinaus ist seit 2019 eine spürbar abnehmende Dynamik bei den bundesweiten Angebotsmieten festzustellen.

Die Versorgung mit sicherem, bezahlbarem und qualitativ gutem Wohnraum ist für die Menschen in unserem Land wichtig und für die soziale Stabilität von entscheidender Bedeutung. Ein wesentlicher Baustein der gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen ist die Stärkung des sozialen Wohnungsbaus. Die soziale Wohnraumförderung hat in Deutschland eine unentbehrliche Versorgungsfunktion für einkommensschwächere Haushalte und für Menschen, die sich nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Im Zeitraum 2020 bis 2021 stellt der Bund den Ländern jährlich jeweils 1 Mrd. Euro als Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Auch in den Jahren 2022 bis 2024 sind für den sozialen Wohnungsbau jährlich jeweils 1 Mrd. Euro als Programmmittel vorgesehen. Darüber hinaus sind im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms im Jahr 2022 einmalig 1 Mrd. Euro zusätzliche Mittel für den energetisch hochwertigen Neubau oder die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen vorgesehen.

Die öffentliche Hand unterstützte im Jahr 2019 mit dem Wohngeld und der Berücksichtigung der Aufwendungen für Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung (KdU) insgesamt 3,9 Mio. Haushalte mit 17,2 Mrd. Euro bei den Wohnkosten.

Mit der Wohngeldreform 2020 wurde das allgemeine Leistungsniveau des Wohngeldes verbessert, die Höchstbeträge für Miete oder Belastung regional gestaffelt angehoben sowie eine neue Mietenstufe VII für Gemeinden oder Kreise in besonders angespannten Wohnungsmärkten eingeführt. Nach Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln werden von der Leistungsverbesserung im Jahr 2020 voraussichtlich 660 000 Haushalte profitiert haben. Darunter sind rund 180 000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten haben. Die Berechnungen gehen davon aus, dass sich das durchschnittliche

Wohngeld eines Zwei-Personen-Haushalts im Jahr 2020 von 145 Euro auf 190 Euro pro Monat erhöht haben wird.

Mit dem Einstieg in die CO2-Bepreisung werden Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten entlastet. Damit wird Vorsorge getroffen, im Kontext der CO2-Bepreisung das Entstehen sozialer Härten zu vermeiden. Hierfür wurde 2021 eine nach der Haushaltsgröße gestaffelte CO2-Komponente im Wohngeld eingeführt. Nach Berechnungen des IW Köln erhöht sich das durchschnittliche Wohngeld eines Zwei-Personen-Haushalts im Jahr 2021 hierdurch um weitere 12 Euro pro Monat.

Erstmals im Jahr 2022 erfolgt eine Anpassung des Leistungsniveaus beim Wohngeld alle zwei Jahre an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und an die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus (VPI Teilindex Miete) im Rahmen der sogenannten Dynamisierung des Wohngeldes. Hierdurch steigt das Wohngeld nach Berechnungen des IW Köln im Jahr 2022 im Durchschnitt aller Haushalte um zusätzliche 13 Euro pro Monat.

Bereits zu Beginn der 19. Legislaturperiode wurde ein Großteil der im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen im Mietrecht zur Sicherung der Bezahlbarkeit umgesetzt. Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Mietrechtsanpassungsgesetz sind die Regelungen zur Mietpreisbremse wirksamer gestaltet worden. Zum Schutz der Überforderung der Mieter nach Modernisierung der Wohnung ist der jährliche Umlagesatz bei der Modernisierungsmieterhöhung von 11 % auf 8 % gesenkt und eine betragsmäßige Kappung eingeführt worden. Vermieter sollen durch ein vereinfachtes Verfahren für kleinere Modernisierungsmaßnahmen bis zu einem Umfang von 10 000 Euro pro Wohnung u.a. bei Ankündigung und Modernisierungsmieterhöhung entlastet werden. Eine Geldbuße bis zu 100 000 Euro bei Durchführung einer baulichen Veränderung in missbräuchlicher Weise, um Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen, soll Mieter vor dem sogenannten Herausmodernisieren schützen.

Zur Dämpfung des Mietanstiegs ist mit dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete der Betrachtungszeitraum von vier auf sechs Jahre verlängert worden. Des Weiteren ist das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn am 1. April 2020 in Kraft getreten. Zu dessen wesentlichen Inhalten gehört, dass den Ländern ermöglicht wird, ein Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Deren Geltungsdauer soll höchstens fünf Jahre betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 werden alle Rechtsverordnungen außer Kraft treten. Darüber hinaus können Mieter zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern, wenn sie den Ver-

stoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügen. Bei einer späteren Rüge hat der Mieter – wie bislang – nur einen Anspruch auf Rückzahlung der nach Zugang der Rüge fällig gewordenen überzahlten Miete. Dies gilt auch, wenn das Mietverhältnis bei Zugang der Rüge bereits beendet war.

Die Bildung von Wohneigentum als Alternative zur Wohnungsmiete wird – insbesondere für Menschen mit geringem und mittlerem Einkommen – auch durch hohe Erwerbsnebenkosten erschwert, die zumeist aus Eigenkapital geleistet werden müssen. Zugleich haben Kaufinteressenten auf den Kostenfaktor der Maklerprovision dabei häufig keinerlei Einfluss, müssen die Provision aber – in einigen Gegenden sogar vollständig – zahlen. Zum Schutz von Verbrauchern kann der Käufer mit dem am 23. Dezember 2020 in Kraft getretenen Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser nicht mehr verpflichtet werden, mehr als die hälftige Zahlung der Maklerprovision zu übernehmen, wenn allein der Verkäufer den Makler beauftragt hat. Zudem besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zahlung auch des Vertragspartners.

Mit den Programmen der Städtebauförderung unterstützen Bund und Länder gemeinsam städtebauliche Maßnahmen im Bereich des Wohnumfeldes, der Infrastruktur und der Qualität des Wohnens. 2020 wurde die Städtebauförderung neu strukturiert und inhaltlich weiterentwickelt, um die aktuellen städtebaulichen Herausforderungen besser zu adressieren. Die Förderinhalte sind nunmehr auf drei neue Programme konzentriert: „Erhalt lebendiger Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Mit den neuen Programmen sollen Innenstädte und Ortsteilzentren gestärkt, soziale Missstände behoben und städtebauliche Transformationsprozesse bewältigt werden – insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus. Ebenso sollen strukturschwache Regionen unterstützt, der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt und im Sinne ökologischer Nachhaltigkeit die Stadtstrukturen klimagerecht weiterentwickelt werden. Dafür stellt der Bund seit 2017 Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 790 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Um die soziale Stadtentwicklung weiter voranzutreiben, wird das Städtebauförderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ auf hohem Niveau mit Bundesfinanzhilfen in Höhe von 200 Mio. Euro jährlich fortgeführt. Gefördert werden zum Beispiel städtebauliche Investitionen in wohnortnahe, soziale Infrastrukturen wie Stadtteilzentren, Bürgertreffs, Bildungseinrichtungen, Bibliotheken oder Mehrgenerationenhäuser. Rund 965 Fördergebiete in nahezu 544 Städten und Gemeinden haben bereits von der Förderung profitiert.

Das ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ ist Partnerprogramm des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“, bestehend aus den zwei Handlungsfeldern „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ und „Stärkung der lokalen Ökonomie“. Gefördert werden Kommunen mit benachteiligten Stadtquartieren.

Im Rahmen der Städtebauförderung geht es außerdem darum, die fachübergreifende Zusammenarbeit und das integrierte Handeln vor Ort in der Stadtteilentwicklung zu unterstützen. Daher hat die Bundesregierung 2016 die ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt – Nachbarschaften stärken, Miteinander im Quartier“ erarbeitet. Der Bund hat von 2017 bis 2020 jährlich zehn Mio. Euro zur Umsetzung der Modellprogramme bereitgestellt. Bislang wurden vom BMI mit den Partnerressorts sechs Modellprogramme mit einer Laufzeit von vier bis fünf Jahren in den Bereichen Integration, Soziokultur, Verbraucherinformation, Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche, Sport, politische Bildung und interkultureller Dialog aufgelegt.

Ergänzend zur Städtebauförderung und als Teil des Corona-Konjunkturpakets ist 2020 der „Investitionspakt Sportstätten“ (Goldener Plan) mit Bundesfinanzhilfen in Höhe von 150 Mio. Euro gestartet. Für 2021 stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 110 Mio. Euro zur Verfügung. Neben einer guten Gesundheit für die Bürgerinnen und Bürger zielt der Investitionspakt auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und die soziale Integration. Der Bund beteiligt sich in den Programmjahren 2020 und 2021 mit 75 % an den förderfähigen Kosten und trägt damit dazu bei, den hohen Sanierungsstau im Bereich Sportstätten in den Städten und Gemeinden abzubauen.

Ebenfalls mit Mitteln des Konjunkturpakets in Höhe von 600 Mio. Euro als Programmmittel wird das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ fortgeführt. Hinzu kommen Programmmittel in Höhe von 200 Mio. Euro, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags in der Bereinigungssitzung zum Bundeshaushalt 2021 beschlossen hat. Mit dem Programm werden Kommunen darin unterstützt, bedeutsame Infrastruktureinrichtungen mit einer besonderen sozial-integrativen Wirkung zu sanieren, wie z.B. Sportplätze und Schwimmbäder, Jugend- und Kultureinrichtungen. Von dem Programm profitieren auch zahlreiche Kommunen in Haushaltsnotlage. Sie erhalten eine Förderung von 90 % (sonst 45 %). Bundesweit werden über 850 Projekte gefördert. Nach mehrfacher Aufstockung und Verlängerung des Programms beträgt das Programmvolumen mittlerweile insgesamt 1,55 Mrd. Euro.

12.7.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat mit der **gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen** entscheidende wohnungspolitische Weichenstellungen vorgenommen. Dieses einmalige Maßnahmenpaket umfasst neben investiven Impulsen für den Wohnungsneubau und die Sicherung der Bezahlbarkeit auch den Bereich der Baukostensenkung und der Fachkräftesicherung. Ziel ist die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum.

Der Bund stellt für die **soziale Wohnraumförderung** für die Jahre 2020 und 2021 jährlich jeweils 1 Mrd. Euro (Programmmittel) als Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus bereit. Auch in den Jahren 2022 bis 2024 sind für den sozialen Wohnungsbau jährlich jeweils 1 Mrd. Euro als Programmmittel vorgesehen. Der Wegfall der Entflechtungsmittel ab dem Jahr 2020 wurde zudem bereits im Kontext der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kompensiert, u.a. durch zusätzliche Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder. Darüber hinaus sind im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms im Jahr 2022 einmalig 1 Mrd. Euro zusätzliche Mittel für den energetisch hochwertigen Neubau oder die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen vorgesehen.

Mit der steuerlichen **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** werden seit September 2018 (maßgeblich: Baugenehmigung bzw. Bauanzeige) Anreize auch für den freifinanzierten Wohnungsbau gesetzt. Durch baukostenbezogene Grenzen wird die Förderung auf das bezahlbare Segment konzentriert.

Im **Mietrecht** sorgen das Mietrechtanpassungsgesetz und das Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete für die Bezahlbarkeit von Mietwohnungen. Das Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn ermöglicht den Ländern weiterhin bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Bestimmung von Gebieten, in denen die Mietpreisbremse gelten soll.

Im **Maklerrecht** trifft das Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser bundesweit einheitliche, verbindliche Regelungen, um die Transparenz und Rechtssicherheit bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser zu erhöhen und die Käufer vor der Ausnutzung einer faktischen Zwangslage zu schützen.

Mit der **Wohngeldreform 2020** und dem Inkrafttreten des entsprechenden **Wohngeldstärkungsgesetzes** zum 1. Januar 2020 wurden einkommensschwächere Haushalte spürbar bei den Wohnkosten entlastet. Insgesamt haben rund 660 000 Haushalte Wohngeld erhalten. Für Gemeinden

oder Kreise in besonders angespannten Wohnungsmärkten wurde eine neue Mietenstufe VII eingeführt. Das Wohngeldstärkungsgesetz sieht zudem eine Dynamisierung des Wohngeldes vor. Ab dem 1. Januar 2022 wird das Wohngeld alle zwei Jahre an die eingetretenen Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Mit dem **Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz** wurde zum 1. Januar 2021 eine CO2-Komponente im Wohngeld eingeführt, die als Zuschlag zu der zu berücksichtigenden Miete in die Wohngeldberechnung eingeht und damit eine weitere Erhöhung des Wohngeldes bewirkt. Die öffentliche Hand unterstützte im Jahr 2019 mit dem Wohngeld und der Berücksichtigung der Aufwendungen für Bedarfe der KdU im Rahmen der Grundsicherung insgesamt 3,9 Mio. Haushalte mit 17,2 Mrd. Euro bei den Wohnkosten.

Eine wichtige Maßnahme der Wohnraumoffensive war die Einführung des **Baukindergeldes**, um jungen Familien mit Kindern unter 18 Jahren den Schritt ins selbstgenutzte Wohneigentum zu ermöglichen. Seit Programmbeginn wurden mehr als 355 000 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 7,5 Mrd. Euro (Stand: 30. April 2021) gestellt.

Ebenfalls als Maßnahme der Wohnraumoffensive wurde das **KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“** im Jahr 2021 mit insgesamt 130 Mio. Euro fortgeführt.

Mit den **Programmen der Städtebauförderung** unterstützen Bund und Länder gemeinsam auch die soziale Entwicklung in den Quartieren. Insbesondere das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt“ trägt maßgeblich zur Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadt- und Ortsteile bei. Insgesamt stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von 790 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

12.7.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Aufstockung der Kompensationsmittel des Bundes im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung der Länder	Erhöhung der Kompensationsmittel für den Zeitraum 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro Umsetzung durch Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (BGBl. I S. 1722 ff.) Weitere Erhöhung der Kompensationsmittel um jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2019 Umsetzung durch Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (BGBl. I S. 2755 ff.)	Stärkung der sozialen Wohnraumförderung der Länder; insbes. Schaffung von mehr Sozialwohnungen	Inkrafttreten: 24.10.2015 Inkrafttreten: 7.12.2016 Zahlung der Kompensationsmittel bis zu ihrer Beendigung im Jahr 2019

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau	Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gem. Art. 104 d GG an die Länder Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.3.2019 (BGBl. I S. 404)	Unterstützung der Wohnraumversorgung derjenigen Haushalte, die sich insbes. aufgrund ihres Einkommens nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind	Programmvolumen 2020 bis 2024: jährl. jeweils 1 Mrd. Euro Jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung Inkrafttreten Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 2020 am 21.4.2020 und für das Programmjahr 2021 am 25.2.2021
Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau	§ 7b Einkommensteuergesetz: - Begünstigung für neu geschaffene Mietwohnungen - Sonderabschreibung für 4 Jahre in Höhe von jährlich 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (max. 2 000 Euro/m² - Förderhöchstgrenze) zusätzlich zur regulären linearen Abschreibung von 2 % - Keine Inanspruchnahme möglich bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 3 000 Euro/m² (Baukostenobergrenze)	Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Segment	Befristung für Neubauvorhaben zwischen September 2018 und Dezember 2021 (maßgeblich: Bauantrag oder Bauanzeige) Letzte Inanspruchnahme der Sonderabschreibung im Jahr 2026
Wohngeldstärkungsgesetz/ Wohngeldreform 2020	Anpassung des Wohngeldes an die Mieten- und Einkommensentwicklung seit der letzten Wohngeldreform 2016 Gesetz vom 24.9.2008 (BGBl. I S. 1856) zuletzt geändert durch Art. 134 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1877)	Stärkere Entlastung von einkommensschwächeren Haushalten bei den Wohnkosten	Inkrafttreten: 1.1.2020
Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetz	Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO2-Bepreisung Gesetz vom 15.5.2020 (BGBl. I S. 1015)	Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung, wonach die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung an die Bürger/innen zurückgegeben werden sollen	Inkrafttreten: 1.1.2021
Dynamisierung des Wohngeldes	Regelmäßige Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklung im Turnus von zwei Jahren ab dem Jahr 2022 Teil des Wohngeldstärkungsgesetzes (s.o.)	Verhinderung eines Verlusts der Wirksamkeit des Wohngeldes allein aufgrund des nominalen Anstiegs der Verbraucherpreise und des allgemeinen Mietenniveaus (Realwertsicherung)	Ab 1.1.2022

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser	Schutz von Verbrauchern bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäusern: - Weitergabe von Maklerkosten auf den Vertragspartner nur bis zu einer max. Obergrenze von 50 % - Verpflichtung zur Zahlung der Maklerprovision unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Zahlung auch des Vertragspartners Gesetz vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1245)	Entlastung schutzbedürftiger Käufer von Maklerkosten	Inkrafttreten: 23.12.2020
Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz)	Neue vorvertragliche Auskunftspflicht des Vermieters über die Ausnahmen von der Mietpreisbremse Erleichterung der Rüge des Mieters wegen der Nichteinhaltung der Mietpreisbegrenzung Absenkung des Umlagesatzes bei der Modernisierungsmieterhöhung von 11 % auf 8 % und betragsmäßige Kappung Geldbuße bis zu 100 000 Euro bei Durchführung einer baulichen Veränderung in missbräuchlicher Weise, um Mieter zur Beendigung des Mietverhältnisses zu veranlassen Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2648)	Verbesserung der Wirksamkeit der Mietpreisbremse Sicherung der Bezahlbarkeit von Mietwohnungen nach Modernisierung Schutz des Mieters vor dem sog. Herausmodernisieren	Inkrafttreten: 1.1.2019
Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete	Verlängerung des Betrachtungszeitraums von vier auf sechs Jahre Gesetz vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)	Verlangsamung des Mietanstiegs	Inkrafttreten: 1.1.2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	Erneute Bestimmung eines Gebiets mit angespanntem Wohnungsmarkt durch RVO der Länder Begrenzung der Geltungsdauer der RVO auf höchstens fünf Jahre Außerkrafttreten aller Länderverordnungen spätestens mit Ablauf 31.12.2025 Rückforderungsanspruch des Mieters wegen zu viel gezahlter Miete ab Beginn des Mietverhältnisses, bei Rüge wegen eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse in den ersten 30 Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses; gilt auch bei bereits beendetem Mietverhältnis ab Zugang der Rüge Gesetz vom 19.3.2020 (BGBl. I S. 540)	Weitere Dämpfung des Mietanstiegs durch Begrenzung der Wiedervermietungsmieten Verbesserung des Rückzahlungsanspruchs von Mietern	Inkrafttreten: 1.4.2020
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Mietspiegelrechts (Mietspiegelreformgesetz – MsRG) und Entwurf einer Verordnung über den Inhalt und das Verfahren zur Erstellung und zur Anpassung von Mietspiegeln sowie zur Konkretisierung der Grundsätze für qualifizierte Mietspiegel (Mietspiegelverordnung – MsV)	Einführung von Mindestanforderungen für qualifizierte Mietspiegel zur rechtssicheren und zuverlässigen Abbildung der ortsüblichen Vergleichsmiete Klarstellung, welche Standards für einen qualifizierten Mietspiegel als ausreichend angesehen werden Einführung einer Auskunftspflicht für Mieter und Vermieter Festlegung niedrigschwelliger Anforderungen für einfache Mietspiegel Einführung einer Pflicht zur Mietspiegelerstellung für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern	Förderung der Mietspiegelerstellung und Verbesserung der Qualität und Rechtssicherheit von qualifizierten Mietspiegeln	Kabinettbeschluss: Dezember 2020 Parlamentarisches Verfahren abgeschlossen Inkrafttreten: voraussichtlich 1.7.2022
Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohnraum	Beschluss des Deutschen Bundestags im Bundeshaushalt 2021	Erleichterung des Zugangs zum Wohnen in einer Genossenschaft und Impulse für genossenschaftlichen Neubau	Umsetzung durch KfW: voraussichtlich 2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
KfW-Programm „Baukindergeld“	Förderung von Neubau oder Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern unter 18 Jahren durch KfW-Programm 424 Zuschuss in Höhe von 1 200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren über einen Zeitraum von max. 10 Jahren	Beitrag zu Zielen der Wohnraumoffensive durch die Schaffung von Wohnraum Verbesserung der Altersvorsorge für Familien	Einführung der Förderung: 18.9.2018 Verlängerung des Förderzeitraums bis 31.3.2021
Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“/„Sozialer Zusammenhalt“	Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile Förderung städtebaulicher Investitionen in Wohnumfeld, Infrastrukturausstattung und öffentlichen Raum	Stärkung der Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit im Quartier Verbesserung der Lebensbedingungen der Bewohnerschaft Förderung von Quartiersmanagement sowie Mobilisierung von Teilhabe und Engagement Stärkung des sozialen Zusammenhalts	Förderung „Soziale Stadt“ 1999 bis 2019 Ab dem Bundeshaushalt 2020 „Sozialer Zusammenhalt“ mit Aufstockung des Programmvolumens auf 200 Mio. Euro Bislang rd. 965 Maßnahmen in 544 Kommunen bundesweit Mittelumfang Bundesfinanzhilfen: bislang rd. 1,9 Mrd. Euro
Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt	Bündelung der verschiedenen fachlichen Expertisen und Maßnahmen der Bundesressorts zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Fördergebieten des Städtebauförderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ Erprobung der Zusammenarbeit in Modellprojekten	Bündelung von Fördermitteln anderer Ressorts in benachteiligten Stadtquartieren	Kabinettbeschluss: August 2016 Laufende weitere Umsetzung der Beschlüsse 2017 bis 2020 jährlich 10 Mio. Euro als Programmmittel zur Umsetzung der Modellprogramme Kabinettbeschluss im Februar 2021 zur Umsetzung der Strategie
Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Investitionen in die bauliche Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Infrastruktur	Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität	Programmvolumen 2017 bis 2020: jährlich 200 Mio. Euro

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“	Partnerprogramm des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ mit den Handlungsfeldern „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ und „Stärkung der lokalen Ökonomie“	Förderung von arbeitsmarktbezogenen Aktivitäten, die insbes. der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden und die nachhaltige Integration arbeitsloser bzw. langzeitarbeitsloser Frauen und Männer in Beschäftigung unterstützen und zu einer Stärkung der lokalen Ökonomie beitragen, durch BMI und EU	Durchführung seit der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 in jeweils zwei Förderrunden (BIWAQ I-IV) In der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 Förderung von 125 Vorhaben in 91 Kommunen Fortführung von BIWAQ in der ESF+-Förderperiode 2021 bis 2027 von BMI in Vorbereitung
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten („Goldener Plan“)	Unterstützung der Städte und Gemeinden bei Investitionen in die bauliche Sanierung, den Ausbau und in Ausnahmefällen auch den Neubau von Sportstätten	Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen Förderung der Gesundheit der Bevölkerung	Start 2020 mit 150 Mio. Euro Programmmitteln Im Programmjahr 2021 110 Mio. Euro Anzahl der Maßnahmen 2020: 234
Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“	Förderung der Sanierung bedeutsamer Infrastruktureinrichtungen mit einer besonderen sozialen Wirkung; Schwerpunkt Sportstätten.	Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration	Seit 2016 Programmmittel in Höhe von 1,55 Mrd. Euro Derzeit Förderung von über 850 Projekten bundesweit

13. Europäische und internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik

13.1 Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik der Europäischen Union

13.1.1 Ziele und Aufgaben

Die Bundesregierung hat sich in der 19. Legislaturperiode für ein starkes soziales Europa eingesetzt. Dabei dient die Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR), die am 17. November 2017 proklamiert wurde, als Kompass. Die Europäische Kommission (EU-KOM) hat am 4. März 2021 einen Aktionsplan zur weiteren Umsetzung der ESSR vorgelegt, der zur nachhaltigen, krisenfesten und inklusiven Erholung nach der COVID-19-Pandemie beitragen soll. Die Bundesregierung bekennt sich zur weiteren Umsetzung der ESSR und begrüßt den Aktionsplan. Die portugiesische Ratspräsidentschaft hat dazu am 7. und 8. Mai 2021 in Porto einen Sozialgipfel und informellen Europäischen Rat organisiert. In der „Erklärung von Porto“ bekräftigen die Mitglieder des Europäischen Rates das Bekenntnis zur Umsetzung der ESSR, begrüßen den Aktionsplan der EU-KOM als nützliche Orientierungshilfe und die neuen EU-Kernziele aus dem Aktionsplan mit den Schwerpunkten Beschäftigung, Weiterbildung/Kompetenzen und Armutsbekämpfung.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung der Beschäftigung und sozialer Integration in Europa. In der Förderperiode von 2021 bis 2027 wird er zum Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) weiterentwickelt und bleibt das Hauptinstrument der Europäischen Union (EU), um in Menschen zu investieren.

Als Brücke zwischen der unmittelbaren Krisenbewältigung und der Umsetzung langfristiger Ziele der europäischen Kohäsionspolitik stellt die EU im Rahmen der europäischen Aufbauhilfe, genannt Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU), zusätzliche Mittel für die europäischen Strukturfonds „Europäischer Sozialfonds“ und „Europäischer Regionalfonds“ sowie den „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ bereit. REACT-EU ist Teil des Aufbauinstruments „Next Generation EU“.

Die zusätzlichen Mittel sind für die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und für die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft vorgesehen. Von den insgesamt 58,2 Mrd. Euro erhält Deutschland für die Jahre 2020 bis 2022 zusätzliche Mittel in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Davon erhält der Bund einen Teil der Mittel, die im Operationellen ESF-Programm des Bundes eingesetzt werden sollen, zur Stärkung der mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik in kleine und mittlere Unternehmen (KMU), für die Absicherung stiller Beteiligungen und Mikrokrediten an KMU mit einem erschwerten Zugang zu Bankfinanzierungen sowie für Maßnahmen zur Stärkung von Social Entrepreneurs und Social Start-ups. Der offizielle Antrag zur Programmänderung zur Verwendung der

REACT-EU- Mittel im Rahmen des Operationellen ESF-Programms des Bundes wird Mitte des Jahres 2021 bei der EU-KOM eingereicht.

13.1.2 Ausgangslage

Die nachhaltige Bekämpfung der COVID-19-Pandemie stand als zentrale Herausforderung im Vordergrund der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (DEU EU-RP) im Bereich Gesundheit. Ein besonderer Schwerpunkt lag auf der Verbesserung des EU-Krisenmanagements und der Forderung nach einer Stärkung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) zur Gewährleistung einer effektiven Bewältigung von Gesundheitskrisen auf europäischer Ebene. In von der DEU EU-RP initiierten Sondersitzungen haben sich die EU-Gesundheitsministerinnen und -minister insbesondere über die aktuellen Entwicklungen der Pandemie ausgetauscht und ihre Zusammenarbeit im Bereich der europäischen Gesundheitspolitik intensiviert. Weitere Schwerpunktthemen waren die Sicherstellung der Arzneimittelversorgung in der EU, die Verbesserung des Zugangs zu und des Austauschs von Gesundheitsdaten auch mit Blick auf die Etablierung eines Europäischen Gesundheitsdatenraums sowie die Stärkung der Rolle der EU in der Globalen Gesundheit.

Mit Blick auf die herausragende Bedeutung der COVID-19-Pandemie für die EU wurden im Rahmen der DEU EU-RP Ratsschlussfolgerungen im Bereich Gesundheit zu dem Thema „Lehren aus COVID-19 im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zudem konnten Ratsschlussfolgerungen zur Rolle der EU bei der Stärkung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschlossen werden. Wichtige gesundheitspolitische Dossiers, wie der Verordnungsvorschlag zum EU4Health Programm oder die Legislativvorschläge der EU-KOM zur „Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion“, wurden unter DEU EU-RP beraten. Flankiert wurde die DEU EU-RP durch zahlreiche Fachveranstaltungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Mit dem Programm EU4Health stehen für den Zeitraum 2021 bis 2027 insgesamt 5,1 Mrd. Euro zur Ergänzung mitgliedstaatlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Menschen in der EU und zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus im Rahmen aller Politikbereiche der Union zur Verfügung.

Die Bundesregierung hat sich insbesondere im Rahmen der DEU EU-RP dafür eingesetzt, dass die ESSR weiterhin unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen konsequent umgesetzt wird. Dies stärkt die soziale Dimension der EU, den Zusammenhalt und fördert die soziale Aufwärtskonvergenz. In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung insbesondere für die Entwicklung von EU-Rahmen für angemessene nationale Mindestlöhne und Mindestsicherungssysteme,

einen EU-Aktionsplan für „Menschenrechte und gute Arbeit in globalen Lieferketten“, für die Verbesserung der Situation von Saisonarbeitskräften, die Stärkung der Rolle des Rates der Europäischen Union für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO) im Europäischen Semester sowie die Ausweitung der Jugendgarantie und gute Tätigkeitsbedingungen in der Plattformökonomie eingesetzt.

Die Bundesregierung unterstützt seit 2011 das DGB-Projekt „Faire Mobilität“, welches EU-Bürgerinnen und -Bürgern Beratungs- und Informationsangebote zu den arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt anbietet. Um die Qualität des Beratungsangebotes auf Dauer zu sichern und weiterzuentwickeln, wurde die bisherige Projektförderung von „Faire Mobilität“ in der 19. Legislaturperiode durch die Aufnahme eines gesetzlichen Leistungsanspruchs des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie verstetigt und ausgebaut.

Als Teil der europäischen Kohäsionspolitik trägt der ESF dazu bei, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa zu unterstützen. Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Inklusion und orientieren sich künftig an der ESSR. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, ihre ESF+-Mittel thematisch zu konzentrieren. So ist ein angemessener Anteil der ESF+-Mittel bereitzustellen, um die Herausforderungen zu adressieren, die in den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt werden und die in den Anwendungsbereich des ESF+ fallen.

Nach dem Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom Juli 2020 wird der ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027 mit 98,5 Mrd. Euro in laufenden Preisen ausgestattet, von denen Deutschland ca. 6,5 Mrd. Euro erhält. Der Bund wird in seinem Operationellen ESF+-Programm in folgenden Bereichen Förderschwerpunkte setzen:

- Soziale Inklusion und Armutsbekämpfung,
- Fachkräftesicherung,
- Bewältigung des demografischen und digitalen Wandels,
- Verbesserung der Bildungschancen Benachteiligter sowie
- lebenslanges Lernen.

13.1.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat zur Förderung fairer Mobilität in Europa die **Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (ELA)** unterstützt, die 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Die ELA hat zum

Ziel, Arbeits- und Sozialstandards mobiler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser durchzusetzen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Im Politikbereich der **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds** reagierte die EU-KOM im März und April 2020 auf die COVID-19-Pandemie mit Legislativvorschlägen, der sogenannten Coronavirus Response Investment Initiative (CRII), der Coronavirus Response Investment Initiative Plus (CRII+) sowie mit einer Änderung der EHAP-Verordnung. Diese Änderungen des Rechtsrahmens ermöglichen eine Flexibilisierung der Mittelverwendung, eine Erhöhung der Liquidität sowie eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Änderungen konnten bereits sehr schnell noch im April 2020 in Kraft treten.

Die aktuellen Maßnahmen im operationellen ESF-Programm des Bundes wurden vor dem Hintergrund der beiden CRII vor allem dahingehend angepasst, dass die Möglichkeit von Coaching-, Bildungs-, Trainingsmaßnahmen über räumliche Distanz in den einzelnen Programmen eröffnet wurden und vorhandene Spielräume zur Erhöhung des EU-Kofinanzierungssatzes auf 100 % bei einzelnen Maßnahmen genutzt wurden.

Der **Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)** ist erstmalig für die Förderperiode 2014 bis 2020 eingerichtet worden. Der EHAP in Deutschland hat ein Finanzvolumen von rund 109 Mio. Euro, davon 78,9 Mio. Euro EU-Mittel. Er wird vom BMAS umgesetzt. Aus Mitteln des EHAP werden Menschen in Deutschland unterstützt, die unter Armut leiden und keinen oder nur unzureichenden Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten des regulären Hilfesystems haben. Das sind vor allem besonders benachteiligte neuzugewanderte Unionsbürger und -bürgerinnen aus anderen EU-Staaten und deren Kinder sowie wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

In einer ersten Förderrunde wurden bis Ende 2018 bundesweit 84 Projekte gefördert. In einer zweiten Förderrunde wurden 67 Projekte bis Dezember 2020 gefördert. Davon wurden 45 Projekte bis maximal 30. Juni 2022 verlängert. Der EHAP ist ein wichtiges Instrument, um betroffene Kommunen insbesondere dabei zu unterstützen, sich den Herausforderungen, die die wachsende Zuwanderung von Unionsbürgern und -bürgerinnen aus anderen EU-Staaten mit sich bringen, stellen zu können.

Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** ist das wichtigste Instrument der EU um in Menschen zu investieren. In der Förderperiode 2021 bis 2027 wird der ESF zum **Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)** erweitert und stärker auf ein sozialeres Europe und auf die Umsetzung der ESSR ausgerichtet. Die ehemaligen Fonds EHAP, die Jugendbeschäftigungsinitiative und das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation werden unter dem Dach des ESF+ zusammengefasst. Der Bund wird

in seinem Operationellen ESF+-Programm in folgenden Bereichen Förderschwerpunkte setzen: Soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, Fachkräftesicherung, Bewältigung des demografischen und digitalen Wandels, Verbesserung der Bildungschancen Benachteiligter sowie lebenslanges Lernen.

Der **Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Beschäftigter (EGF)** wurde Anfang 2007 geschaffen und wird seit 2021 in seiner dritten EU-Förderperiode (2021 bis 2027) fortgeführt. In der aktuellen Förderperiode stehen EU-weit jährlich bis zu 186 Mio. Euro für EGF-Projekte zur Verfügung. Mit den Mitteln des Fonds können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige unterstützt werden, die ihren Arbeitsplatz im Rahmen von größeren Entlassungsereignissen (mindestens 200 Entlassungen), insbesondere solchen, die durch globalisierungsbezogene Herausforderungen hervorgerufen werden, wie Handelsstreitigkeiten, Veränderungen der Zusammensetzung des EU-Binnenmarkts, Automatisierung und Digitalisierung, dem Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft oder globaler Finanz- und Wirtschaftskrisen, verloren haben.

EGF-geförderte Entlassene erhalten über die Regelförderung hinausgehende Angebote aktiver Arbeitsmarktpolitik, zu denen Qualifizierungen und Fortbildungen, Coachings, Bewerbungsunterstützung und die Förderung von Existenzgründungen gehören können. Ziel ist, die Beschäftigungsfähigkeit der Entlassenen zu steigern und sie bei der Reintegration in Arbeit zu unterstützen. Der EU-Kofinanzierungssatz für EGF-Projekte beträgt mindestens 60 %. Wenn im betreffenden Mitgliedstaat im ESF+ ein höherer EU-Kofinanzierungssatz besteht, wird der EU-Kofinanzierungssatz im EGF auf dasselbe Niveau angehoben. Bisher hat Deutschland elf Anträge mit einem EGF-Fördervolumen von insgesamt rund 56 Mio. Euro zur Förderung von rund 15 000 Betroffenen erfolgreich gestellt, zuletzt für ehemalige Beschäftigte von vier Gießereien an den Standorten Gevelsberg, Schwerte und Mülheim.

Darüber hinaus hat die EU als **Reaktion auf die COVID-19-Pandemie** im Frühjahr 2020 den „Team Europe“-Ansatz entwickelt, um auf die Unterstützungsbedarfe von Entwicklungsländern zu reagieren. Dabei ging es sowohl um die Bewältigung der unmittelbaren humanitären und gesundheitlichen als auch der wirtschaftlichen und sozialen Pandemiefolgen. Die Bundesregierung hat sich insbesondere im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 erfolgreich für eine Ausweitung des „Team Europe“- Ansatzes, d.h. über den ursprünglichen Pandemiefokus hinaus hin zu einer konsequent auf Nachhaltigkeit ausgerichteten EU-Entwicklungszusammenarbeit, eingesetzt. Die an „Team Europe“ beteiligten EU-Institutionen, EU-Mitgliedstaaten, europäischen und bilate-

ralen Finanzinstitutionen sowie Durchführungsorganisationen haben über Anpassungen bestehender Maßnahmen und durch zusätzliche Mittel insgesamt 38,5 Mrd. EUR zur Bewältigung der Pandemie mobilisiert.

13.1.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR)	20 Grundsätze in den drei Kategorien „Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang“, „Faire Arbeitsbedingungen“ und „Sozialschutz und soziale Inklusion“ Kompass für Maßnahmen auf europäischer, aber auch auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene	Kompass für ein starkes soziales Europa Stärkung der sozialen Dimension der EU	Proklamation EP, ER und EU-KOM: 17.11.2017 Vorlage eines Aktionsplans zur Umsetzung: 4.3.2021 Sozialgipfel und informeller ER in Porto: 7./8.5.2021
Deutsche EU-Ratspräsidentschaft	Ratsschlussfolgerungen zur Stärkung der Mindestsicherung zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der COVID-19-Pandemie und darüber hinaus Ratsschlussfolgerungen zu Menschenrechten und guter Arbeit in globalen Lieferketten für eine EU-weite verbindliche Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten (EU-Lieferkettengesetz) Ratsschlussfolgerungen zur Verbesserung der Situation von Saisonarbeitskräften Ratsschlussfolgerungen zum Europäischen Semester 2021: beschäftigungs- und sozialpolitische Aspekte der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 Erneuerung der Ratsempfehlung zur Jugendgarantie Impulse für gute Tätigkeitsbedingungen in der Plattformökonomie	Stärkung der sozialen Dimension der EU, des Zusammenhalts und Förderung der sozialen Aufwärtskonvergenz	1.7.2020 bis 31.12.2020
EU4Health	EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit (EU4Health-Programm) Verordnung 2021/522 vom 24.3.2021	Stärkung der Gesundheit der Menschen in der EU und Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus im Rahmen aller Politikbereiche der Union	2021 bis 2027

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Ländern bei Koordinierung gemeinsamer Kontrollen Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität Schlichtung von Streitfällen zwischen EU-Ländern	Bessere Durchsetzung von Arbeits- und Sozialstandards mobiler Arbeitnehmer/innen Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	Arbeitsaufnahme 2019 Laufende Umsetzung
Unterstützung des Beratungsangebots „Faire Mobilität“	Beratungs- und Informationsangebote zu den arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt für EU-Bürger/innen Verstetigung und Ausbau der bisherigen Projektförderung durch Aufnahme eines gesetzlichen Leistungsanspruchs des DGB in das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie	Verbesserung der Arbeitsbedingungen Durchsetzung fairer Löhne für Beschäftigte aus mittel- und osteuropäischen Ländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt	
Operationelles Programm (OP) des Bundes für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020	Umsetzung des ESF gem. der VO (EG) Nr. 1303/2013 des Rates vom 17.12.2013 und der VO (EG) Nr. 1304/2023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013	Umsetzung des ESF in Deutschland durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen und zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und durch 16 ESF-OP der Länder	Förderperiode: 2014 bis 2020
Operationelles Programm (OP) des Bundes für den ESF+ in der Förderperiode 2021 bis 2027	Umsetzung des ESF+ gemäß der VO (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013	Umsetzung des ESF+ in Deutschland durch Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen, zum Abbau von Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und zur sozialen Inklusion Förderschwerpunkte des Bundes: - soziale Inklusion und Armutsbekämpfung - Fachkräftesicherung - Bewältigung des demografischen und digitalen Wandels - Verbesserung der Bildungschancen Benachteiligter - lebenslanges Lernen	ESF+-Förderperiode: 2021 bis 2027 Start: voraussichtlich Herbst 2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen in Deutschland (EHAP)	Gesamtvolumen rd. 109 Mio. Euro	Soziale Eingliederung von armutsgefährdeten und besonders benachteiligten EU-Neuzugewanderten und deren Kindern sowie Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit Bedrohten	Förderperiode: 2014 bis 2020 Fortführung als ESF+-Programm in der Förderperiode 2021 bis 2027

13.2 Internationale Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik

13.2.1 Ziele und Aufgaben

Im Bereich der internationalen Beschäftigungs-, Sozial- und Gesundheitspolitik engagiert sich Deutschland weltweit durch seine multilaterale und bilaterale Zusammenarbeit für die Schaffung von guten Arbeitsbedingungen, die Verbesserung von Beschäftigungs- und Sozialstandards, die Förderung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sowie den Auf- und Ausbau von Systemen der sozialen Sicherung. Grundlage des Handelns sind die im Rahmen von Konventionen der Vereinten Nationen (VN) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgeschriebenen Arbeits- und Menschenrechte, und deren Verankerung in der Agenda 2030, insbesondere in den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) 1, 3, 8 und 10 und dem übergeordneten Prinzip „Niemanden zurückzulassen“ (Leave no one behind/LNOB). Die Bundesregierung bekennt sich darüber hinaus zum Multilateralismus und zur internationalen Rahmensetzungen, und tritt für eine starke Sozialpartnerschaft und eine soziale Gestaltung des technologischen Wandels und der Globalisierung ein.

Die Bundesregierung hat im Oktober 2020 die Strategie zur globalen Gesundheit „Verantwortung – Innovation – Partnerschaft: Globale Gesundheit gemeinsam gestalten“ verabschiedet. Ziel dieser Strategie ist es, die Wirksamkeit und die Dauerhaftigkeit des deutschen Engagements im Bereich der globalen Gesundheit sicherzustellen, um einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheit aller Menschen weltweit bis 2030 zu leisten. Entsprechend werden internationale Kooperationen und strategische Partnerschaften weiter auf- und ausgebaut und insbesondere die Weltgesundheitsorganisation (WHO) gestärkt. Die Strategie ist ein Beitrag zur Erreichung der gesundheitsrelevanten Nachhaltigkeitsziele und insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern“.

Im Rahmen der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2019 in Genf wurde das 100-jährige Bestehen der ILO mit Regierungen und Sozialpartnern aus aller Welt international begangen. Die Bundesregierung setzte sich in diesem Zusammenhang erfolgreich für die Verabschiedung der wegweisenden Erklärung der ILO für die Zukunft der Arbeit ein. Die Jahrhunderterklärung definiert die langfristige Agenda der ILO für menschenwürdige Arbeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt und die angestrebte Position der Organisation im multilateralen System.

Zur Operationalisierung dieser Erklärung im Angesicht der COVID-19-Pandemie soll bis Juni 2021 eine COVID-19-Initiative für eine menschenzentrierte Erholung entwickelt werden. Die EU-Gruppe betonte u.a. die Förderung menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten, Gesundheit und

Sicherheit am Arbeitsplatz als zukünftige Kernarbeitsnorm, Sozialschutz für alle sowie Geschlechtergerechtigkeit und einen gerechten Übergang hin zu grünen Volkswirtschaften als Handlungspfeiler.

Im Rahmen des unter deutscher G7-Präsidentschaft (2015) ins Leben gerufenen Vision Zero Fund (VZF), der von der ILO umgesetzt wird, setzt sich die Bundesregierung für einen besseren Arbeitsschutz in globalen Lieferketten ein, und hat die Aktivitäten des Fonds in den vergangenen Jahren mit ca. 10,5 Mio. EUR unterstützt. Durch die Förderung von Projekten in exportorientierten Produktionsländern wie beispielsweise Äthiopien, Kolumbien oder Laos stärkt der VZF insbesondere in der Textilindustrie und dem Agrarsektor den Arbeitsschutz, auch um die Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle zu reduzieren. Im Rahmen des entwicklungspolitischen Corona-Sofortprogramms der Bundesregierung wurde die ILO 2020 vom BMZ beauftragt, Beschäftigte in Textilfabriken in Asien und Afrika mit Maßnahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen, zur Linderung sozialer Not sowie zur Pandemieprävention zu unterstützen. In der Umsetzung kommt dem VZF eine wichtige Rolle zu. Auf nationaler Ebene hat das Bundeskabinett am 3. März 2021 einen Gesetzentwurf über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten verabschiedet. Das Gesetz, mit dem die Verantwortung deutscher Unternehmen für die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten erstmals verbindlich geregelt wird, wurde im Juni 2021 beschlossen.

Im Bereich der globalen Gesundheit verfolgt Deutschland einen vielschichtigen Ansatz. Deutschland gehört zu den größten Gebern des Access to COVID-19 Tools-Accelerators (ACT-A) und unterstützt mit substantiellen Beiträgen u.a. die WHO und die Impfstoffbeschaffungsinitiative COVAX sowie Partnerorganisationen von ACT-A, wie den Globalen Fonds zur Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose und Malaria (GFATM), und die Impfallianz Gavi. Die Bundesregierung unterstützt mit ihren Beiträgen zu internationalen Gesundheitsorganisationen und ihrem bilateralen Engagement insbesondere das Notfallprogramm der WHO, die Stärkung von Gesundheitssystemen in Partnerländern, die Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, einen sektorübergreifenden One Health Ansatz, die Bekämpfung von AIDS, Tuberkulose, Malaria und Polio, die Erforschung von tropischen Krankheiten sowie Mütter-Kind-Gesundheit und Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Deutschland fördert über Maßnahmen der Entwicklungspolitik seit vielen Jahren den strukturellen Aufbau von Gesundheitssystemen in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Wichtigste Institution im Bereich der globalen Gesundheitspolitik ist die WHO. Ihr Ziel ist die Verwirklichung des bestmöglichen Gesundheitsniveaus bei allen Menschen. Die Krankheitsbekämpfung und die Förderung der allgemeinen Gesundheit aller Menschen weltweit ist ihre Hauptaufgabe. Auch im Rahmen der Erreichung der gesundheitsrelevanten Ziele der Nachhaltigkeitsagenda

der Vereinten Nationen kommt der WHO eine zentrale Rolle zu. Im Rahmen des Globalen Aktionsplans für ein gesundes Leben und das Wohlergehen aller Menschen koordiniert sich die WHO mit anderen zentralen Akteuren der globalen Gesundheit, um ein abgestimmtes Vorgehen bei der Umsetzung der gesundheitsrelevanten Ziele der Nachhaltigkeitsagenda sicherzustellen.

Die WHO steht auch im Fokus der COVID-19-Pandemie. Ihre Aufgabe ist es, die internationale Antwort auf COVID-19 zu leiten und zu koordinieren. Gerade im Rahmen von COVID-19 hat sich aber gezeigt, dass die Erwartungen der internationalen Gemeinschaft an die WHO ihre technischen, personellen, rechtlichen und finanziellen Kapazitäten weit übersteigen. Eine Lehre hieraus ist, dass die Kapazitäten der WHO weiter gestärkt werden müssen, damit sie zukünftig besser und schneller auf internationale Gesundheitskrisen reagieren kann.

Deutschland setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der WHO als leitende und koordinierende Instanz der globalen Gesundheitspolitik ein. Deshalb fördert Deutschland mit vollem Engagement eine umfassende Reform zur Stärkung der WHO. Ziel ist es, die WHO als leistungsfähige, transparente, effiziente und verantwortungsvoll und unabhängig handelnde internationale Organisation im Zusammenspiel mit den anderen globalen Akteuren zu stärken.

13.2.2 Ausgangslage

Im Jahr 2017 ist Deutschland der Alliance 8.7 beigetreten und fördert damit maßgeblich die Beendigung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit weltweit. Zur Erreichung des Ziels wird sich die Bundesregierung im Jahr 2021 mit 500 000 Euro an konkreten Aktivitäten der Initiative beteiligen. Deutschland plant noch größere Verantwortung im multilateralen Kontext zu übernehmen. Dies könnte durch Übernahme eines Pathfinderstatus innerhalb der Allianz 8.7 geschehen. Pathfinder-Länder verpflichten sich, ihre Anstrengungen zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels zu intensivieren, mit anderen Ländern zu kooperieren und die Bekämpfung der Kinder- und Zwangsarbeit in den Fokus der politischen Agenda zu rücken. Mit Blick auf die Bekämpfung von ausbeuterischen und gefährlichen Formen der Kinderarbeit unterstützt Deutschland darüber hinaus das ILO-IPEC-Programm (International Programme on the Elimination of Child Labour), das seit 1992 von der ILO betrieben wird. Für die Jahre 2020/2021 ist ein Beitrag von rund 800 000 Euro vorgesehen.

Im Bündnis für nachhaltige Textilien setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit über 130 weiteren Mitgliedern (Unternehmen, die etwa 46 % des deutschen Textileinzelhandelsmarktes abdecken sowie Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und Standard-Organisationen) mit konkreten Schritten für sozial und ökologisch nachhaltige Textil-Lieferketten ein.

Multilaterale Prozesse sind grundlegend für einen abgestimmten, gemeinsamen Einsatz für globale öffentliche Güter. Dies zeigt nicht zuletzt die Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Die Bundesregierung nutzt im Rahmen von G7 und G20 alle Möglichkeiten, um über den Austausch von Erfahrungen und Politikansätzen positive Impulse zu setzen für die Verbesserung und Stabilisierung von Beschäftigung und sozialer Sicherheit sowohl in Deutschland als auch darüber hinaus. Mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie spielen die Folgen der Krise für Beschäftigung und soziale Sicherung insbesondere im Rahmen der G20 in der G20-Arbeitsgruppe Beschäftigung - sowie in Bezug auf Entwicklungsländer in der G20 Entwicklungsarbeitsgruppe - und in der ILO eine wichtige Rolle, vor allem mit Blick auf die Bewältigung der sozial- und beschäftigungspolitischen Herausforderungen der Krise.

Der Wiederaufbau der Wirtschaft und die resilientere Gestaltung der Arbeitsmärkte stehen im Fokus der Diskussionen unter den G7 und insbesondere der „Employment Task Force“. Besonderes Augenmerk soll auf die Schaffung nachhaltiger und grüner Arbeitsplätze und guter und menschenwürdiger Arbeit gerichtet werden.

Deutschland ist auch aufgrund seiner historischen Vorreiterrolle zu sozialer Sicherheit mit dem ältesten sozialen Krankenversicherungssystem in der Welt ein internationaler Erfahrungsträger und Verfechter für universelle soziale Absicherung im Krankheitsfall und dem Zugang zu qualitativer Gesundheitsversorgung (Universal Health Coverage, UHC). Allen Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu angemessenen, inklusiv gestalteten und bezahlbaren Gesundheitsdienstleistungen anzubieten, ist ein über alle Parteien hinweg konsensfähiges Thema und zentraler Bestandteil des deutschen Wertesystems und der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Bundesregierung setzt sich auch für die Stabilisierung von Aufnahmeregionen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen (IDP) durch Unterstützung von Flüchtlingen, IDPs und aufnehmenden Gemeinden ein. Die Umsetzung erfolgt durch eine Kombination verschiedener entwicklungspolitischer Instrumente. Neben der gängigen bilateralen, multilateralen und nichtstaatlichen Zusammenarbeit mit fluchtrelevanten Ländern kommen vor allem die Instrumente der strukturbildenden Übergangshilfe sowie die vor dem Hintergrund zunehmender Fluchtbewegungen geschaffenen Sonderinitiativen „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge (re)integrieren“ (SI Flucht) sowie „Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika- Nahost“ zum Einsatz. Große Bedeutung kommt dabei der (Aus-)Bildung, Qualifizierung und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlinge, IDPs und Menschen aus aufnehmenden Gemeinden zu. Mit der Beschäftigungsoffensive Nahost des BMZ hat Deutschland seit deren Start im Jahr 2016 mehr als 450 000 Beschäftigungsmöglichkeiten (Stand April 2021) für syrische Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung in Syrien, Libanon, Jordanien, Irak und der Türkei geschaffen und dabei 1,6 Mrd. Euro investiert.

Dabei arbeitet die Bundesregierung in Projekten im Libanon, Türkei und Jordanien eng mit der ILO zusammen. Die Initiative hat sofort verfügbare Einkommen, aber auch bleibende Wirkungen generiert und zusätzlich längerfristige nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten gefördert. Die Initiative wird auch über 2021 hinaus weitergeführt.

13.2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag vom März 2018 verpflichtet, die Ausbeutung von Arbeitskräften wirksam zu bekämpfen. Zur nachhaltigen Umsetzung der gemeinsam mit den Ländern erarbeiteten Strategie zur Bekämpfung des arbeitsausbeuterischen Menschenhandels wurde auf nationaler Ebene in einem ersten Schritt eine **Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel** eingerichtet. Die Servicestelle bündelt und koordiniert die bundesweiten Aktivitäten und leistet Unterstützung für die Arbeit in den Ländern.

Weiterhin hat Deutschland im Jahr 2019 das **ILO-Protokoll zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit** ratifiziert. Damit hat sich Deutschland der internationalen Staatengemeinschaft in dem weltweiten Kampf gegen Zwangsarbeit und Menschenhandel angeschlossen, und setzt ein starkes Signal für menschenwürdige und faire Arbeitsbedingungen, national und international. Mit dem 2014 verabschiedeten Protokoll, wurde das aus dem Jahr 1930 stammende Übereinkommen zur Zwangs- und Pflichtarbeit aktualisiert und bestehende Regelungslücken geschlossen. Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung (und der sexuellen Ausbeutung) wurde damit als wesentliche Form der Zwangsarbeit anerkannt. Das völkerrechtlich verbindliche Protokoll begründet neue Verpflichtungen für Mitgliedstaaten, um eine effektive Bekämpfung von Zwangsarbeit zu fördern. Dazu gehören eine erfolgreiche Prävention und die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Tätern.

Im Kontext der COVID-19-Pandemie hat die ILO auch solche von Deutschland mitfinanzierten Projekte angepasst, wie z.B. das „Better Work“ Programm, welches die **Verbesserung von Arbeitsstandards im globalen Textilsektor** zum Ziel hat. Der ILO wurden darüber hinaus von der Bundesregierung im Rahmen des entwicklungspolitischen Corona-Sofortprogramms Mittel für ein globales Textilvorhaben zwecks Gesundheitsschutzes und sozialer Unterstützung in der Pandemie in sieben Ländern bereitgestellt.

Außerdem fördert die Bundesregierung die Verantwortung von Unternehmen für die **Einhaltung von Menschenrechten entlang ihrer globalen Lieferketten.** Im Nationalen Aktionsplan (NAP) für Wirtschaft und Menschenrechte formuliert die Bundesregierung ihre Erwartungen an Unternehmen, ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und umzusetzen. Zudem wer-

den Unternehmen im Rahmen des NAP u.a. durch Branchendialoge ganz konkret dabei unterstützt, faire Arbeitsbedingungen weltweit durchzusetzen und Menschenrechte zu achten. Es geht insbesondere darum, weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu schaffen und gute Arbeitsbedingungen weltweit zu fördern. Im Rahmen der Umsetzung des NAP hat das Bundeskabinett am 3. März 2021 einen Gesetzentwurf über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten verabschiedet; das Gesetz wurde im Juni 2021 beschlossen.

2019 hat das BMZ mit dem **Grünen Knopf** ein Siegel für sozial und ökologisch hergestellte Textilien eingeführt. Verbraucherinnen und Verbrauchern soll das staatliche Textilsiegel die Orientierung beim Kauf nachhaltiger Textilien erleichtern. Neben dem Produkt prüft der Grüne Knopf immer auch, ob das Unternehmen als Ganzes seinen Sorgfaltspflichten nachkommt. Bis Ende 2020 waren bereits rund 60 deutsche und europäische Unternehmen geprüft und vertreiben Produkte, die mit dem Grünen Knopf zertifiziert sind. Das staatliche Textilsiegel wird schrittweise weiterentwickelt. Ende 2021 wird die nächste Version des Siegels vorgestellt. Ziel ist es langfristig die gesamte Lieferkette abzudecken vom Baumwollfeld bis zum Recycling.

Auch bei der **Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Entwicklungs- und Schwellenländern** engagiert sich die Bundesregierung. Daher hat die Bundesregierung in Reaktion auf die COVID-19 Pandemie von Beginn an multilateral koordinierte Reaktionsprogramme unterstützt, wie z.B. das COVID-Response-Programm der Weltbank, über das bis Mitte 2021 rund 160 Mrd. US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, sowie die entsprechenden Maßnahmen der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Karibische Entwicklungsbank), die bis Mitte 2021 mehr als 50 Mrd. US-Dollar bereitgestellt haben. Dazu trägt das BMZ in erheblichem Umfang mit dem Corona-Sofortprogramm zur Eindämmung und Bewältigung der sozio-ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bei. Das Programm umfasst sieben Themenfelder zur Unterstützung der Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Pandemiebekämpfung und bei der Abfederung der massiven wirtschaftlichen und sozialen Folgen. Insgesamt investiert das BMZ 2020 und 2021 4,3 Mrd. Euro in die weltweite Eindämmung von COVID-19 und die Bekämpfung der Hunger- und Wirtschaftskrise.

Zudem hat die Bundesregierung 2019 im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die **Sonderinitiative „Ausbildung und Beschäftigung“** ins Leben gerufen, mit dem Ziel, in afrikanischen Partnerländern Beschäftigung zu schaffen und Arbeitsbedingungen zu verbessern. So sollen in Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft in den nächsten Jahren 100 000 gute Arbeitsplätze geschaffen

und 30 000 Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Damit trägt die Sonderinitiative maßgeblich zur Umsetzung des Marshallplans mit Afrika und zum G20 „Compact with Africa“ bei.

In der gemeinsamen Erklärung der G20-Staats- und Regierungschef/innen zur COVID-19-Pandemie vom 26. März 2020 im Rahmen des außerplanmäßigen Treffens verpflichtete sich die G20 zu gemeinsamem Agieren in den Bereichen globale Gesundheit, Weltwirtschaft, Handel und globale Zusammenarbeit. In Umsetzung dieser Erklärung wurde der Access to COVID-19 Tools Accelerators (ACT-A) als **globale Plattform für die beschleunigte Entwicklung, Herstellung und gerechte Verteilung von COVID-19-Impfstoffen, -Therapeutika und -Diagnostika** gestartet. Deutschland ist aktuell mit Zusagen in Höhe von 2,2 Mrd. Euro zweitgrößter Geber des ACT-A und unterstützt damit die Partnerorganisationen des ACT-A. Deutschland ist zusätzlich über das BMZ in den Verwaltungsräten und Komitees des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) und der Impfallianz Gavi auch an der strategischen Ausgestaltung der Maßnahmen im Rahmen des ACT-A beteiligt.

Darüber hinaus hat das BMG bis Mai 2021 Deutschland im Exekutivrat der WHO vertreten. Der WHO kommt eine wichtige übergreifende, rahmensetzende Rolle im ACT-Accelerator zu, die sie nach Auffassung der Bundesregierung gut ausfüllt.

13.2.4 Tabellarische Übersicht

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Maßgebliche Mitgestaltung und ggf. Ratifizierung der durch die Konferenz der ILO angenommenen Übereinkommen, Protokolle und Empfehlungen	Protokoll von 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit, 1930 und begleitende Empfehlung Nr. 203	Förderung der effektiven Bekämpfung von Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung sowie des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung	Ratifikation: 20.6.2019
	Übereinkommen Nr. 190 zur Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und begleitende Empfehlung Nr. 206	Beendigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und Etablierung eines weitreichenden Schutzes vor derartigen Übergriffen	Abschluss der Nationalen Ratifikationsprüfung
	Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern	Beitrag zur Stärkung der Rechte indigener Völker weltweit; Signalwirkung an weitere Staaten, das ILO-Übereinkommen Nr. 169 zu ratifizieren	Ratifikation steht noch aus

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ILO-Jahrhunderterklärung über die Zukunft der Arbeit	Ausarbeitung und Verabschiedung nach Initiierung breiter Unterstützung durch Deutschland und Frankreich	Langfristige Definition der Agenda der ILO für menschenwürdige Arbeit in der sich wandelnden Arbeitswelt und der Positionierung der ILO im multilateralen System	Verabschiedung: 21.6.2019
Einrichtung einer Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel	Umsetzung der Bund-Länder-Strategie Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung	Verbesserung der Koordination und Kooperation aller beteiligten Akteure	Fortlaufend
Beitritt und Engagement in der Alliance 8.7	Mitwirkung und Unterstützung der Aktivitäten der Initiative zur Beendigung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel und Kinderarbeit weltweit	Stärkung der Arbeit der Alliance 8.7	Fortlaufend
Ausarbeitung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration der VN (GCM)	Mitwirkung bei Erarbeitung	Sichere, ordnungsgemäße und reguläre Migration auf Basis einer partnerschaftlichen internationalen Zusammenarbeit	Annahme: 11.12. 2018 Laufende Umsetzung
Zwischenbericht zum Sechsten Staatenbericht zum VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt)	Erstellung des Berichtes	Erfassung des Ist-Zustandes und der Entwicklungen in Deutschland mit Bezug auf die Umsetzung der im WSK-Pakt genannten Rechte	Übermittlung an Fachausschuss: Oktober 2020
Beobachterstatus für die internationalen Sozialpartner bei den Vereinten Nationen	Einsetzen für Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen für die internationale Arbeitgeberorganisation (IOE) und den Internationalen Gewerkschaftsbund (ITUC)	Erhöhung der Legitimität des multilateralen Systems, Stärkung des Vertrauens in die Institutionen des VN-Systems und Förderung der internationalen Zusammenarbeit	Fortlaufend
Vision Zero Fund (VZF)	Unterstützung von Unternehmen, Regierungen und Sozialpartnern bei der Übernahme gemeinsamer Verantwortung für besseren Arbeitsschutz in exportorientierten Sektoren in ärmeren Produktionsländern Gezielte Projektförderung in ausländischen Produktionsstätten zum Aufbau von Arbeitsinspektionen, öffentlichen Strukturen für den Arbeitsschutz, Unfallversicherungen	Reduzierung der weltweit hohen Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle entlang globaler Lieferketten durch Präventionsmaßnahmen	Seit 2015 fortlaufend

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
BMZ-BMAS-Initiative zur Unterstützung von Textilarbeitern/innen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie (Corona-Sofortprogramm)	Globale Maßnahme zur Stabilisierung des Textilsektors	Erhalt hunderttausender Arbeitsplätze und sozialer Schutz für besonders vulnerable Textilbeschäftigte, vor allem Frauen Stabilisierung des Sektors dort, wo er von besonderer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ist	Laufzeit: September 2020 bis Juli 2021
BMZ-Corona-Sofortprogramm	Investitionen von 4,3 Mrd. Euro	Weltweite Eindämmung von Covid-19 und Bekämpfung der Hunger- und Wirtschaftskrise	2020 bis 2021
BMG-Corona-Sofortprogramm	717 Mio. EURO zur Unterstützung der Pandemiebekämpfung der WHO	Implementierung des COVID-19 Strategic Preparedness and Response Plan (SPRP) und Maßnahmen zur Umsetzung von ACT-A	2020 bis 2021
Deutscher Beitrag zum Treuhandfond SASPP (Sahel Adaptive Social Protection Program) der Weltbank	80 Mio. Euro zur Finanzierung der Grundsicherung im akuten Krisenkontext sowie zum Aufbau sozialer Sicherungssysteme	Abfederung der sozio-ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie in der Sahelregion	2020 bis 2025
Ausbau sozialer Sicherungsnetze im Sahel mit UNICEF und WFP	54 Mio. Euro zur Unterstützung vulnerabler Haushalte (1,75 Mio. Menschen) mit Bargeldtransfers und komplementären Sozialdienstleistungen (Ernährung, Kinderschutz, Infektionsprävention, produktive Inklusion)	Abfederung der sozio-ökonomischen Folgen der COVID-19 Pandemie in der Sahelregion Kooperation und Komplementarität mit dem Treuhandfond SASPP der Weltbank	2020 bis 2022
Sicherung von Arbeitsplätzen in Afrika durch die Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung	Unterstützung von 2 700 Unternehmen mit mehr als 119 000 Mitarbeitenden bei der Sicherung von Arbeitsplätzen in Marokko, Tunesien, Ghana, Senegal, Ruanda, Äthiopien und Côte d'Ivoire	Abfederung der sozio-ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie	2020 bis 2025
Access to COVID-19 Tools Accelerator (ACT-A)	Multilaterale Antwort auf COVID-19 zur beschleunigten Entwicklung, Produktion und gleichberechtigten Verteilung von COVID-19-Impfstoffen, -Therapeutika und -Diagnostika Beitrag DEU: 2,2 Mrd. Euro	Bewältigung der COVID-19-Pandemie durch die Förderung eines global gerechten Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen, -Therapeutika und -Diagnostika	2020 bis 2021
ACT-A: COVAX Impfstoffforschung und -entwicklung	Unterstützung bei der Forschung und Entwicklung von COVID-19-Impfstoffen Beitrag DEU: 350 Mio. Euro (Teil der Gesamtzusage von 2,2 Mrd. EUR)	Beschleunigte Entwicklung und Herstellung von COVID-19-Impfstoffen	2020 bis 2021

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
ACT-A: Gavi COVAX Advanced Market Commitment	Finanzierung von COVID-19-Impfstoffen für bis zu 26 % der Bevölkerung in den 92 einkommensschwächsten Ländern Beitrag DEU: 980 Mio. Euro (Teil der Gesamtzusage von 2,2 Mrd. EUR)	Förderung des global gerechten Zugangs zu COVID-19-Impfstoffen	2020 bis 2030
ACT-A: Gavi COVAX Humanitarian Buffer	Bereitstellung eines COVID-19-Impfstoff-Puffers für Risikogruppen in humanitären Notlagen und akuten Ausbrüchen Beitrag DEU: 100 Mio. Euro (Teil der Gesamtzusage von 2,2 Mrd. EUR)	Zugang zu COVID-19-Impfstoffen auch für Menschen in humanitären Notsituationen	2020 bis 2029
ACT-A: GFATM: Krisenreaktionsmechanismus (C19RM)	Unterstützung der GFATM-Partnerländer bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Bemühungen des ACT-A Beitrag DEU: 290 Mio. Euro (Teil der Gesamtzusage von 2,2 Mrd. EUR)	Abmilderung der Auswirkungen von COVID-19 auf HIV-, Tuberkulose- und Malariaprogramme Förderung des global gerechten Zugangs zu COVID-19-Diagnostika, -Therapeutika, inkl. Sauerstoff, sowie von gesundheitssystemstärkenden Maßnahmen	2020 bis 2021
Netzwerkbildung und Partnerschaft zur besseren Patientenversorgung in der Ukraine	Förderung der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zwischen Deutschland und Ukraine, Synergieeffekte	Gründung eines Netzwerkes ukrainischer Ärzte in Deutschland, Etablierung institutioneller deutsch-ukrainischer Kooperation, Wissenstransfer	Laufzeit: 2016 bis 2018
Analyse zentraler Entwicklungen in der Gesundheitswirtschaft Deutschlands und Chinas unter besonderer Berücksichtigung der Krankenhausfinanzierung - Digitalisierung der Medizin	Finanzierung und Anreizsetzung im chinesischen Krankenhaussektor durch DRG	Abbildung von Status und Entwicklungstendenzen der Implementierung von DRG	Laufzeit: 2017 bis 2018
Israelisch-deutscher Erfahrungsaustausch - Psychosoziale Notfall- und Frühversorgung von akut traumatisierten Personen	Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für deutsche und israelische Ärzte/innen, Psychologen/innen, Krankenpfleger/innen und Sozialarbeiter/innen zum Umgang mit Traumatisierten nach Notfällen	Verbesserung der psychologischen Notfall- und Frühversorgung in Notfallzentren und Rettungsstellen relevanter Hilfsorganisationen	Laufzeit: 2017 bis 2018

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Kooperation Tschechische Republik, Slowakei und Ungarn vor dem Hintergrund der Effizienzbemessung und -steigerung von Vergütungssystemen im Gesundheitswesen sowie der Planung und Infrastruktur im Krankenhaussektor und Public Procurement	Vergleichende Analyse zu Vergütungssystemen, Management/Planung, Investitionsstand, Beschaffungen, Schulden und Qualitätssicherung Durchführung von Workshops	Ermittlung von konkreten Handlungsfeldern der Infrastruktur im Krankenhaussektor und Identifizierung von Kooperationspotenzialen Veröffentlichung der Ergebnisse in Fachzeitschriften	
Handlungsfelder der Qualitätssicherung in Deutschland und der VR China: Public Reporting and Pay for Performance im Krankenhausbereich	U.a. Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens für vergleichende Analyse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Krankenhäusern in China und Deutschland Ist-Analyse zu Qualitätssicherungsinstrumentarium Veranstaltung eines deutsch-chinesischen Workshops an der Hochschule Ludwigshafen	Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen China und Deutschland im Bereich der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements im stationären Bereich	Laufzeit: 2017 bis 2019
Förderung der Gesundheitswissenschaften in der Ukraine	Konzipierung und Einrichtung eines MPH (Master of Public Health) -Studienganges mit ukrainischer und deutscher Faculty	Analyse und Transformation des Gesundheitssystems der Ukraine	Laufzeit: 2017 bis 2019
Strukturelle Unterstützung Krebsmedizin in Armenien	Durchführung einer Spring School und von Hospitationen und Fallkonferenzen für den Erfahrungsaustausch	Zusammenarbeit und Unterstützung im Bereich der histopathologischen Tumordiagnostik	Laufzeit: 2017 bis 2018
Fortführung moderne Ausbildung und Verbesserung der Lehre - Curriculare Weiterbildung in Moldau	Weiterführung von Kursen und Hochschullehrertrainings in Moldau und in Leipzig	Reform der Lehre an der Universität für Medizin und Pharmazie in Chisinau Unterstützung der Professionalisierung der Lehre mit modernen Lehrmethoden	Laufzeit: 2017 bis 2018
Psychosoziale Hilfe für Traumatisierte nach politisierten Konflikten und kollektiver Gewalt in der Ukraine	Vernetzung und Wissenstransfer zwischen Fachkräften aus Israel, Deutschland und der Ukraine durch eine Konferenz und Schulungen	Verbesserung psychosozialer Unterstützung traumatisierter Menschen und Gruppen in der Ukraine	Laufzeit: 2018 bis 2019
Prävention bei Hepatitis B/C und Tuberkulose in der Mongolei	Analyse der Ist-Situation zu Hepatitis- und Tuberkuloseerkrankungen in der Mongolei Durchführung von Weiterbildungen, Schulungen und Hospitationen in Deutschland	Entwicklungen von Empfehlungen zur Primär- und Sekundärprävention Entwicklung von Pilotprojekten	Laufzeit: 2018 bis 2020

Name der Maßnahme	Beschreibung/Quelle	Erwartete Wirkung/ Zielsetzung	Status/Zeitplan
Regionale Disparitäten in der Gesundheitsversorgung einer älter werdenden Gesellschaft in Deutschland und China	Untersuchung mittels Ist-Analyse zu Sterblichkeit und Zugang zu medizinischen Leistungen, Experteninterviews und Durchführung von Workshops	Nachhaltige Verbesserung der Gesundheitsversorgung einer älter werdenden Gesellschaft durch Abbau von regionalen Disparitäten	2019 bis 2021
Aus- und Weiterbildung in der Kinder- und Jugendmedizin in Tiflis	Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Studenten/innen und Ärzten/innen im Fach Pädiatrie Beratung bei der Versorgung kranker Kinder in Georgien	Entwicklung und Implementierung des Curriculums für die Lehre in der Pädiatrie Verbesserung der Lehre und medizinischen Versorgung	2019 bis 2020
Verbesserung der Diagnostik, Prävention und Therapie der infektionsbedingten Lebererkrankungen in der Republik Moldau	Durchführung von Hospitationen Entwicklung von Konzepten der Fort- und Weiterbildung der Ärzte Unterstützung von Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Hepatologie Sensibilisierung der Bürger/innen	Optimierung der Versorgung der Patienten mit HCC in der Republik Moldau	2018 bis 2020

Teil B - Sozialbudget 2020

1. Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Sozialbudget informiert die Bundesregierung jährlich über die erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung. Betrachtet werden alle Leistungen öffentlicher und privater Stellen, die beim Eintreten bestimmter sozialer Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse auf individueller Basis oder auf Haushaltsebene erbracht werden. Sozialleistungen können sowohl Einkommensleistungen sein, etwa als Ersatz für den vorübergehenden oder dauerhaften Verlust des Arbeitseinkommens, als auch Sachleistungen. Die Zuwendung erfolgt dabei aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen bzw. freiwilligen Regelungen.

Im Rahmen des zum Ende einer Legislaturperiode erstellten Sozialberichts dokumentiert das Sozialbudget nicht nur die Entwicklung der sozialen Sicherung in der Vergangenheit, sondern auch die erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Sicherungssysteme im Rahmen von mittelfristigen Vorausberechnungen. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um Prognosen, sondern um Modellrechnungen handelt.

1.1 Aufbau des Sozialbudgets

Aufbau und Struktur des Sozialbudgets erfüllen den europäischen Standard zur Bereitstellung von Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Sozialschutzes entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

Auf der Leistungsseite des Sozialbudgets werden die erbrachten Mittel dargestellt. Zentrale Kennziffern sind hier die Höhe der Leistungen insgesamt sowohl absolut als auch im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP), die Sozialleistungsquote. Weitere strukturelle Informationen liefern Untergliederungen nach dem Verwendungszweck (Funktionen), nach den Institutionen, die Leistungen erbringen, und nach den Leistungsarten.

Die Darstellung der funktionalen Aufteilung der Leistungen informiert über die jeweilige Zweckbestimmung. Damit sind soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse gemeint, durch deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen ausgelöst wird. Für diese Zuordnung ist nicht entscheidend, wer die Sozialleistung erbringt. Das Sozialbudget unterscheidet zehn Funktionen: Absicherung bei Krankheit, im Fall von Invalidität, im Alter, von Hinterbliebenen, von Kindern, von Ehegatten, bei Mutterschaft, bei Arbeitslosigkeit, des Wohnens sowie die Gewährung allgemeiner Lebenshilfen.

Unter dem zweiten Gliederungsmerkmal „Institutionen“ werden Einrichtungen, Geschäftsbereiche der Gebietskörperschaften oder Einheiten wie Arbeitgeber verstanden, die Leistungen verwalten bzw. denen einzelne Leistungen oder Leistungskataloge zugerechnet werden. Im Einzelnen werden folgende Institutionen betrachtet:

- Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung),
- Sondersysteme (Alterssicherung der Landwirte, Versorgungswerke, private Altersvorsorge, private Krankenversicherung, private Pflegeversicherung),
- Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen),
- Arbeitgebersysteme (Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, sonstige Arbeitgeberleistungen),
- Entschädigungssysteme (Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Entschädigungen),
- Förder- und Fürsorgesysteme (Familienleistungsausgleich und Kinderzuschlag, Elterngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, sonstige Arbeitsförderung, Ausbildungs- und Aufstiegsförderung, Sozialhilfe - einschl. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - und Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Wohngeld).

Als drittes Gliederungsmerkmal werden die Sozialleistungen nach ihrer Art aufgeschlüsselt. Hier wird im Wesentlichen zwischen einmaligen und periodischen Einkommensleistungen, Sachleistungen und Verwaltungsausgaben differenziert. Untergliedert man zusätzlich auch nach Institutionen, kommt als weitere Art noch die Kategorie Verrechnungen (Leistungen zwischen den Institutionen) hinzu. Dies sind tatsächliche oder unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander. Die Verrechnungen sind ebenso wie die Beiträge des Staates für Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen[1] Teil der Ausgaben der jeweiligen Institutionen, werden aber in der Gesamtschau aller Ausgaben konsolidiert.

Analog zur Definition von Sozialleistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden keine Versicherungsverträge betrachtet, die von Einzelpersonen oder privaten Haushalten unabhängig vom Arbeitgeber und vom Staat ausschließlich im eigenen Interesse abgeschlossen werden. So gilt die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages oder einer Rente an Personen mit einer privaten Lebensversicherung nicht als soziale Leistung. Die geförderte private Altersvorsorge

[1] Dies sind z.B. Beitragszuschüsse der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentner oder Beiträge der Arbeitslosenversicherung an die Renten- und Krankenversicherung.

(Riester- bzw. Basisrente) wird hingegen entsprechend den Vorschriften zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berücksichtigt.

Auf der Finanzierungsseite bündelt das Sozialbudget alle tatsächlichen oder kalkulatorischen Einnahmen, die nach Institutionen, Finanzierungsarten und Finanzierungsquellen untergliedert sind. In der Regel sind die Einnahmen zeitgerecht zugerechnete tatsächliche Zahlungsströme. Zum Teil handelt es sich aber auch um unterstellte Beträge wie z.B. bei den Arbeitgeberbeiträgen der Beamtinnen und Beamten. Auch hier orientiert sich die Vorgehensweise an den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. An Finanzierungsarten wird zwischen Sozialbeiträgen (der Arbeitgeber, der Versicherten und des Staates), Zuschüssen des Staates, sonstigen Einnahmen (i.d.R. Vermögenseinkommen) und Verrechnungseinnahmen unterschieden.

Bei den Finanzierungsquellen handelt es sich um die volkswirtschaftlichen Sektoren, von denen die Mittel bereitgestellt werden: Unternehmen, Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck und die übrige Welt.

1.2 Datenbasis bis zum Jahr 2020

In der Regel stammen die Daten bis zum Jahr 2019 aus den Rechnungsergebnissen der Sozialversicherungszweige oder aus der amtlichen Statistik. Wo dies nicht möglich war, wurde zum Teil auf Haushaltspläne und deren Nachträge zurückgegriffen. In einzelnen Fällen mussten jedoch Schätzungen vorgenommen werden. Daher sind die Angaben für das Jahr 2019 vorläufig.

Die ausgewiesenen Daten für das Jahr 2020 stützen sich insbesondere auf die bis Ende Mai 2021 bekannten (vorläufigen oder endgültigen) Rechnungsergebnisse der einzelnen Zweige der Sozialversicherung. Für die anderen Systeme wird zum Teil ebenfalls auf die Haushaltspläne zurückgegriffen bzw. wird die bisher beobachtete Entwicklung in geeigneter Weise fortgeschrieben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Einnahmen und Ausgaben der jeweils betroffenen Systeme. Vor diesem Hintergrund muss der Schätzcharakter der Daten für das Jahr 2020 besonders betont werden. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass aus dem Anstieg der Summe der Sozialleistungen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr kein „pandemiebedingtes Sozialleistungsvolumen“ abgeleitet werden kann, da die Ermittlung eines hierfür erforderlichen „Referenzszenarios 2020 ohne Pandemie“ nicht seriös möglich ist. Ferner ist zu beachten, dass Leistungsverbesserungen in einzelnen Systemen, die nicht im Zusammenhang mit der Pandemie stehen, zu einer Erhöhung der Summe der Sozialleistungen beigetragen haben.

1.3 Grundlagen der Modellrechnung bis zum Jahr 2025

Ein wichtiger Teil des Sozialbudgets als Teil des Sozialberichtes ist die Vorausberechnung der Sozialleistungen bis zum Jahr 2025. Es handelt sich dabei um Modellrechnungen, die stark von den getroffenen Annahmen abhängen, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie von besonderer Unsicherheit geprägt sind. Die Ergebnisse sind daher keinesfalls als Prognosen zu verstehen. Den vorgestellten Ergebnissen liegt das bis zum Jahresende 2020 geltende Recht zugrunde. Aktuelle Gesetzesentwürfe sind ebenfalls berücksichtigt, soweit sich daraus quantitativ bedeutsame Auswirkungen auf das Sozialbudget ergeben. Der Rechtsstand wird im Teil A des Sozialberichts ausführlich beschrieben.

Die Berechnungen beruhen auf Daten zur demografischen Entwicklung und den Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung vom 27. April 2021. Soweit vorhanden, werden neue bzw. aktualisierte Vorausberechnungen für bestimmte Bereiche an verschiedenen Stellen einbezogen (z.B. die des Rentenversicherungsberichts, der Versorgungsberichte und der finanziellen Teile einschlägiger Gesetze). Für einige Institutionen des Sozialbudgets liegen jedoch weder amtliche Vorausberechnungen noch Haushalts- bzw. Finanzpläne vor. In diesen Fällen wird in der Regel der bisher beobachtete Trend unter Berücksichtigung der unterlegten Wirtschaftsannahmen und gegebenenfalls unter Beachtung von bekannten Sondereinflüssen fortgeschrieben.

1.3.1 Demografie

Der demografische Wandel wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten nachhaltig verändern. Die seit Jahrzehnten niedrige Geburtenziffer (Kinder je Frau im gebärfähigen Alter) und die zunehmende Lebenserwartung führen zu einer deutlichen Alterung der Bevölkerung. Nach den aktuellen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes ist langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung auszugehen, das Ausmaß des Rückgangs ist jedoch stark von der künftigen Entwicklung des Wanderungsgeschehens abhängig.

Die Bevölkerungszahl in Deutschland ging von 2003 bis 2010 moderat zurück (Abbildung 1). Nach einem weiteren Rückgang in 2011 in Folge der Zensuskorrektur führten Wanderungsgewinne bis 2020 zu einem Bevölkerungszuwachs in Höhe von knapp 3 Millionen Menschen. Dieser Effekt schwächte sich jedoch nach 2016 zunehmend ab. Nach vorläufigen Daten für das Jahr 2020 ist damit zu rechnen, dass erstmals seit 2011 die Bevölkerungszahl nicht zunahm.

Von 1991 bis 2013 ging der Anteil jüngerer Menschen unter 20 Jahren an der Bevölkerung in Deutschland erheblich zurück. Seitdem ist wieder ein leichter Anstieg zu beobachten. Einen etwas anderen Verlauf zeigt die Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 20 bis unter

65 Jahren. Nach dem stetigen Rückgang bis 2009 führten in den Jahren danach hohe Wanderungsgewinne (in erster Linie gespeist aus den Mitgliedsstaaten der EU) zu einer Zunahme dieser Personengruppe. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Zahl der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nur geringfügig. Spiegelbildlich zu der Entwicklung bei den unter 20-Jährigen stieg die Zahl der 65-Jährigen und Älteren in den vergangenen 30 Jahren sehr stark.

Abbildung 1: Bevölkerung nach Altersgruppen 1991 bis 2020

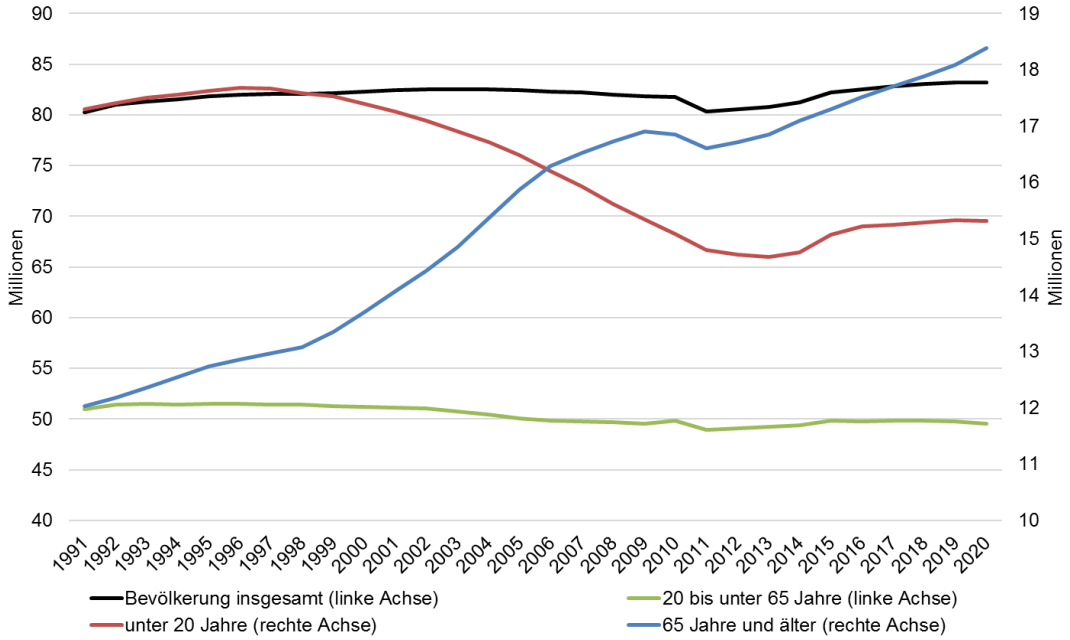

Quelle: Statistisches Bundesamt (Daten ab 2011 zensuskorrigiert; Daten 2020 vorläufig; Altersstruktur 2020 eigene Berechnungen)

Die maßgeblichen Faktoren für diese Bevölkerungsentwicklung sind in Abbildung 2 dargestellt. Die Sterbefälle übertrafen die Zahl der Geburten über den gesamten Zeitraum. Diese negative Bewegungsbilanz wurde seit 2016 durch die leicht positive Entwicklung bei den Geburtenzahlen etwas gedämpft.

Abbildung 2: Natürliche Bevölkerungsbewegungen und Wanderungssalden 1991-2020

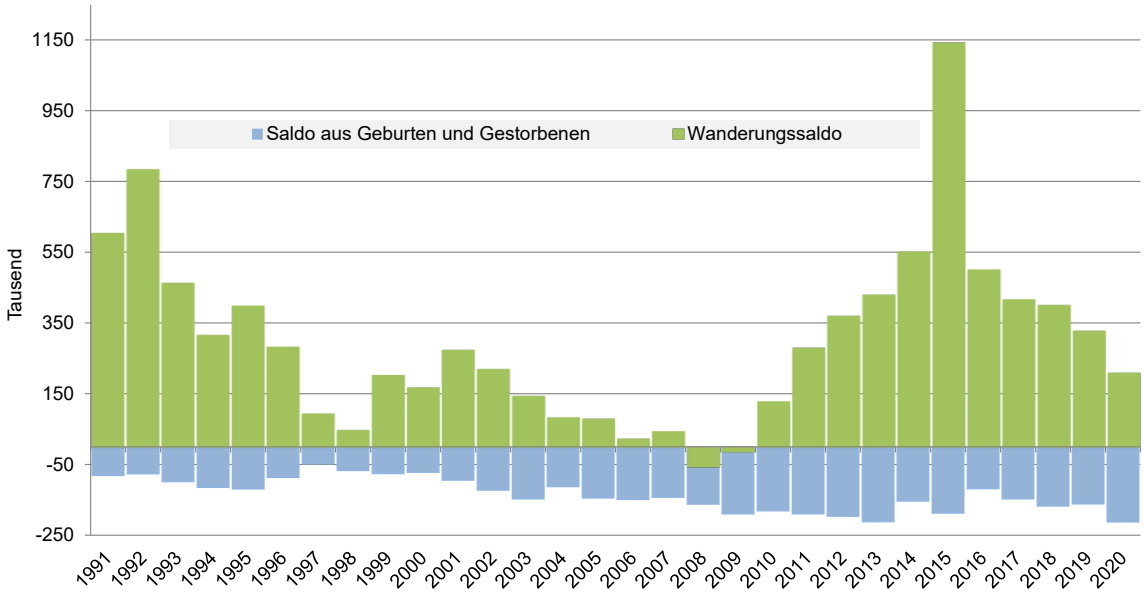

Quelle: Statistisches Bundesamt (Daten 2020 vorläufig)

Bis 2002 glichen Wanderungsgewinne aus dem Ausland den negativen Saldo aus Geburten und Sterbefällen aus. In den Folgejahren wurden bis 2007 zwar nach wie vor Zuwanderungsüberschüsse verzeichnet, diese reichten jedoch nicht aus, um das Geburtendefizit zu kompensieren.

Seit 2010 stiegen die Wanderungsgewinne wieder deutlich an. Gründe hierfür sind neben der Fluchtmigration die erweiterte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowohl bei den unmittelbaren osteuropäischen Nachbarn seit 2011 als auch bei Bulgarien und Rumänien seit 2014 sowie Wanderungsgewinne durch Menschen aus Südeuropa. Der Wanderungsüberschuss im Jahr 2015 war der höchste seit 1950 und übertraf damit das Geburtendefizit um ein Vielfaches. Letzteres gilt auch für die Jahre danach, wenngleich die Wanderungsgewinne sich tendenziell rückläufig entwickelt haben.

1.3.2 Erwerbstätigkeit

Im Zeitraum von 1991 bis 2019 stieg die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnort in Deutschland um rd. 6,2 Mio. an (Abbildung 3). Auf leicht rückläufige Entwicklungen unmittelbar nach der Wiedervereinigung und kurz nach der Jahrtausendwende folgte ein stabiler, langanhaltender Aufwärtstrend. Im Jahr 2019 ist mit rd. 45,1 Mio. Erwerbstätigen das höchste Niveau nach der Wiedervereinigung erreicht worden.

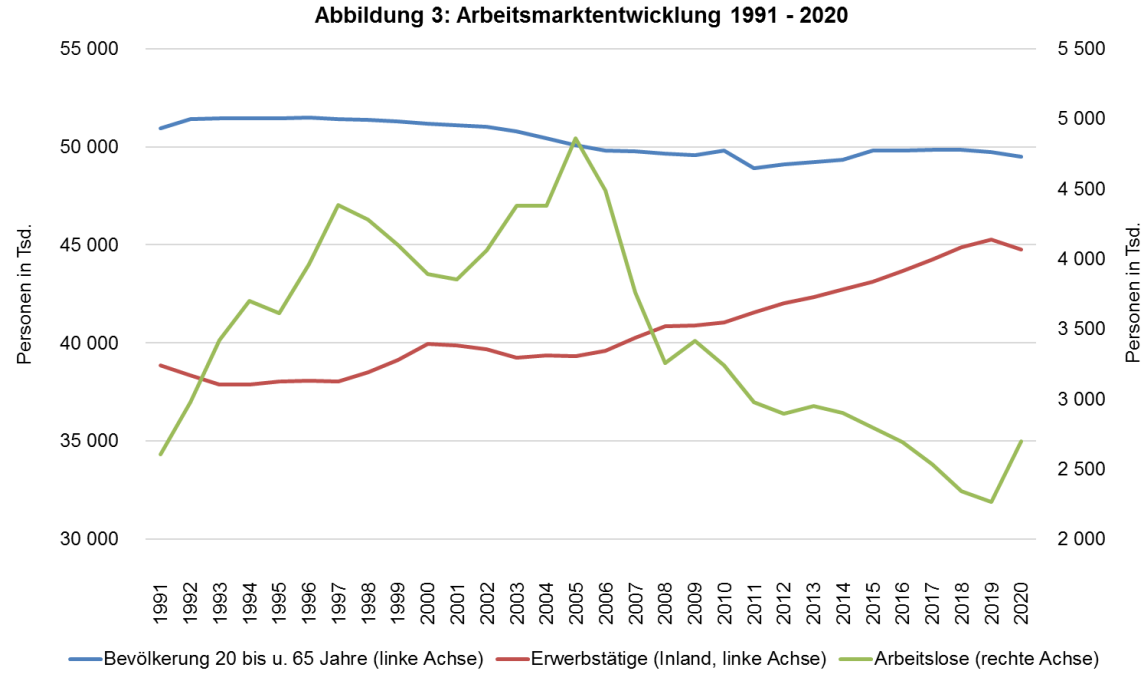

Quellen: Statistisches Bundesamt (Erwerbstätige über alle Alter, Bevölkerung analog zu Abbildung 2); Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslose)

Die Entwicklung bei den Erwerbstätigen war im Vergleich mit der der Bevölkerung im Alter 20 bis unter 65 Jahre seit 2003 zunehmend günstiger. Hier wirkte sich die gestiegene Erwerbsbeteiligung aus. Diese Entwicklung wurde durch den deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit ab 2006 flankiert, im Jahr 2019 sanken die Arbeitslosenzahlen auf einen historischen Tiefpunkt.

Das Jahr 2020 zeigt bedingt durch die COVID-19-Pandemie eine Zäsur der bisherigen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Erwerbstätigen ging erstmals wieder zurück, im Jahresdurchschnitt um mehr als 400 000 Personen, wobei Selbstständige und geringfügig Beschäftigte besonders betroffen waren. Gleichzeitig stieg die Zahl der Arbeitslosen um rd. 430 000 Personen an.

Die Folgen der Pandemie zeigen sich deutlich im unterjährigen Verlauf der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, deren Zahl zwischen März und Mai 2020 saisonbereinigt um rd. 400 000 Personen zurück ging, ohne dass dieser Rückgang bis zum Dezember kompensiert wurde (Abbildung 4).

Abbildung 4: Unterjährige Entwicklung der sv-pflichtigen Beschäftigung und der Kurzarbeit (umgerechnet auf Beschäftigungsäquivalente) im Jahr 2020

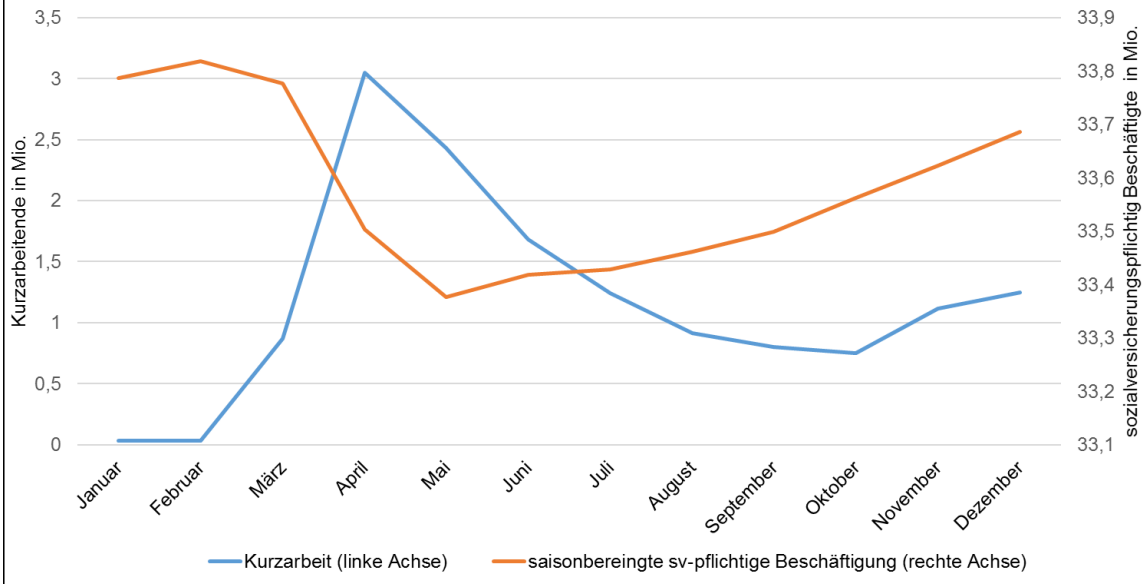

Beschäftigungsäqivalente: Zahl der Kurzarbeitenden gewichtet mit der durchschnittlichen Ausfallzeit durch Kurzarbeit.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Daten ab Oktober 2020 hochgerechnet)

Spiegelbildlich zu dieser Entwicklung verläuft die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit (umgerechnet auf Beschäftigungsäquivalente). Von März bis April 2020 stieg die mit der Ausfallzeit gewichtete Zahl der Kurzarbeitenden um rd. 3 Mio. Menschen an. Bis zum Oktober 2020 ging die Kurzarbeiterzahl deutlich auf rd. 0,75 Mio. Menschen zurück, stieg aber zum Jahresende in Folge des zweiten (Teil-)Lockdowns wieder um rd. eine halbe Million auf rd. 1,25 Mio. Menschen an. Diese Zahlen verdeutlichen, wie stark Kurzarbeit den Arbeitsmarkt stabilisiert hat.

1.3.3 Wirtschaftsannahmen

Die Vorausberechnungen zur künftigen Entwicklung der Sozialleistungen basieren auf der mittleren Variante der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (Variante G2-L2-W2) und der Entwicklungen von BIP, Beschäftigung und Löhnen entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021.

Es wird davon ausgegangen, dass das Vorkrisenniveau der Wirtschaftsleistung im Verlauf des Jahres 2021 erreicht werden wird. Unter diesen Voraussetzungen wird das BIP nach den Annahmen der Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2025 nominal um jahresdurchschnittlich rd. 3,7 % steigen. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung in den Jahren 2021 und 2022 mit 5,3 % bzw. 5,2 % wesentlich dynamischer ist als in den Jahren 2023 bis 2025 mit 2,6 % p.a.

Infobox: Wirtschaftsannahmen April 2021

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2025
BIP[1)] [Mrd. Euro]	3.260	3.356	3.449	3.332	3.508	3.690	3.991
BIP-Wachstumsrate [v. H.]							
nominal	4,0	3,0	2,8	-3,4	5,3	5,2	2,6 p.a.
preisbereinigt	2,6	1,3	0,6	-4,9	3,5	3,6	1,1 p.a.
Arbeitnehmer [Mio.]	40,0	40,6	41,1	40,8	40,9	41,2	40,9
Arbeitslose [Mio.]	2,5	2,3	2,3	2,7	2,6	2,4	2,3

1) Bruttoinlandsprodukt nominal

Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird sich in 2025 mit rd. 40,9 Mio. voraussichtlich kaum von der Zahl in 2020 (40,8 Mio.) unterscheiden. Die auch mittelfristig voraussichtlich weiter steigende Erwerbsbeteiligung trifft ab 2023 auf eine zunehmend rückläufige Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, insbesondere verursacht durch das zunächst noch langsam einsetzende Ausscheiden der „Baby-Boomer“ aus dem Arbeitsmarkt. Die Zahl der Arbeitslosen wird bis 2025 auf ein Niveau von rd. 2,3 Mio. Menschen zurückgehen, dies entspricht dem Niveau des Jahres 2019. Bei den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer wird bis zum Jahr 2025 eine durchschnittliche jährliche Steigerung in Höhe von 3,0 % erwartet.

Von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gehen mehrere zum Teil gegenläufige Effekte auf das Sozialbudget aus. Zum einen wirkt sich das Wachstum der Lohnsumme vor allem auf der Einnahmeseite der Sozialversicherung positiv aus. Höhere Löhne führen jedoch zum anderen in den Folgeperioden z.B. über die Rentenanpassung zu steigenden Sozialleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in anderen Sicherungszweigen, die ihre Leistungen ebenfalls entsprechend anpassen.[2]

Grundsätzlich führt die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme dazu, dass in Zeiten eines wirtschaftlichen Abschwungs die Sozialleistungen ihre Sicherungsfunktionen besonders stark entfalten und so als automatischer Stabilisator wirken. Die dann steigenden Leistungen führen per se zu steigenden Sozialleistungsquoten. Im konjunkturellen Aufschwung ist dagegen eher mit sinken-

[2] z.B. Alterssicherung der Landwirte, Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung.

den Sozialleistungen und mit einem Rückgang der Sozialleistungsquote zu rechnen. Dieser Mechanismus kommt in der aktuellen Bekämpfung der gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie in besonders ausgeprägter Weise zum Tragen (siehe Abschnitt 2.1).

1.4 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Sozialbudget

Die COVID-19-Pandemie stellt die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland vor enorme Herausforderungen: Sie führt zu wegfallenden Einnahmen und steigenden Leistungen insbesondere für die Stabilisierung des Arbeitsmarktes und die Bekämpfung der gesundheitlichen und sozialen Folgen.

Darüber hinaus bewirken verschiedene Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der Pandemie einen Anstieg der Sozialleistungen, der im Sozialbudget sowohl direkt als auch indirekt erkennbar ist. Zum einen wurden bestehende Instrumente ausgeweitet, Beispiele hierfür sind der vereinfachte Bezug von Kurzarbeitergeld oder der erleichterte Zugang zu Leistungen der Grundsicherung. Zum anderen wurde ein Fokus des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets auf die Stimulierung der Konjunktur verbunden mit der Stärkung der Kaufkraft für die durch die Krise besonders belasteten Familien und Personen mit niedrigem Einkommen gelegt. Dazu wurden schnell wirkende konjunkturelle und damit zeitlich begrenzte bzw. einmalige Instrumente wie zum Beispiel der Kinderbonus genutzt. Dies führt in den entsprechenden Bereichen unmittelbar zu einer temporären Erhöhung der Sozialleistungen. Weitere Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für die Sozialversicherung erhöhen das Volumen der Sozialleistungen zwar nicht, sie wirken sich aber auf die Finanzierungsstruktur des Sozialbudgets aus.

Daneben gibt es zahlreiche Maßnahmen wie zum Beispiel die Wirtschaftshilfen für Unternehmen und gemeinnützige Organisationen oder die befristete Absenkung der Mehrwertsteuer, die zwar keine Sozialleistungen sind, aber indirekt die sozialen Sicherungssysteme stärken, indem sie die gesamtwirtschaftliche Nachfrage stützen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen. Diese Maßnahmen stärken die Wirtschaftskraft Deutschlands und beeinflussen nicht nur über das BIP die Sozialleistungsquote, sondern sie verhindern auch höhere Ausgaben für die soziale Sicherung, die mit einem noch stärkeren Einbruch des Arbeitsmarktes verbunden wären.

Die zahlreichen Maßnahmen der Sozialschutzpakete mit Folgen für die einzelnen Zweige der Sozialversicherungen und weitere flankierende Maßnahmen insbesondere in den Bereichen der Bildungs- und Familienpolitik sind im Teil A dieses Berichtes im Detail dargestellt. Wie sie sich in der statistischen Abgrenzung des Sozialbudgets auswirken, ist in der nachfolgenden Beschreibung der

jeweiligen Sicherungssysteme ausgeführt. Im Sozialbudget sind alle Maßnahmen erfasst, bei denen es sich um eine Sozialleistung zur Absicherung eines der in Abschnitt 1.1 genannten Schutztatbestände bzw. um die Finanzierung derartiger Leistungen handelt.

2. Soziale Sicherung in Deutschland

2.1 Die Entwicklung der Sozialleistungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung im Überblick

Die soziale Sicherung in Deutschland ist wesentlich von der demografischen, ökonomischen und rechtlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren geprägt. Diese Veränderungen finden sich auch im Sozialbudget und seiner Darstellung der finanziellen Dimension der Sicherungssysteme wieder. Das Sozialbudget ist die umfassendste Datenbasis über die Absicherung der Menschen gegenüber den zentralen Lebensrisiken und deren Finanzierung. Es dokumentiert das sozialpolitische Handeln, mit dem einerseits reaktiv auf veränderte Rahmenbedingungen eingegangen und andererseits der gesellschaftliche Wandel aktiv gestaltet wird.

Einen Überblick über die Entwicklung des Umfangs sozialer Sicherungsleistungen ab dem Jahr 1991 gibt Tabelle 1: In den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung spiegelt sich der Aufbau des gesamtdeutschen sozialen Sicherungssystems wider. Dies führte bis etwa 1996 zu zum Teil deutlichen Leistungsanstiegen, zu denen auch der weitere Ausbau des Sicherungsnetzes durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung und des neu geordneten Familienleistungsausgleichs beigetragen haben. Nach dem Jahr 2003 waren es insbesondere die Arbeitsmarktreformen, die in den darauffolgenden Jahren zu einem vergleichsweise flachen Anstieg der Sozialleistungen führten. Im Jahr 2009 kam es dann zu einer drastischen Veränderung durch die Finanzmarktkrise mit der Folge steigender Leistungen durch den notwendig gewordenen massiven Ausbau des Kurzarbeitergeldes zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes.[3]

Nach 2009 stiegen die Sozialleistungen nicht zuletzt infolge eines lang andauernden wirtschaftlichen Aufschwungs. Hohe Lohnzuwächse kamen jeweils ein Jahr zeitverzögert auch den Rentenempfängerinnen und -empfängern zugute. Mit weiteren Leistungsverbesserungen wurde in der folgenden Dekade zudem die Absicherung in der Krankenversicherung (z.B. durch das GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz und weitere Gesetze zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung) und in der Pflegeversicherung (z.B. durch die Pflegestärkungsgesetze und die darin enthaltene Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs) sowie in der Rentenversi-

[3] Die in der Tabelle erkennbare starke Zuwachs der Sozialleistungen im Jahr 2009 gegenüber 2008 beruht nicht ausschließlich auf den Folgen der Finanzkrise. Hier zeigen sich auch die Folgen einer methodischen Umstellung durch die erstmalige Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung analog zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Allein durch diesen statistischen Effekt haben sich die Sozialleistungen 2009 um rd. 19 Mrd. Euro erhöht.

cherung (z.B. RV-Leistungsverbesserungsgesetz, Flexirentengesetz und EM-Leistungsverbesserungsgesetz) weiter ausgebaut. Dazu kamen die einschlägigen Änderungen in der 19. Legislaturperiode, die Teil A dieses Berichtes dokumentiert.

Tabelle 1: Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt

	Sozialleistungen insgesamt			Bruttoinlandsprodukt	
Jahr	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr	Sozialleistungs-quote 1) in %	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr
1991	394,9	.	24,9	1 585,8	.
1992	448,3	*13,5*	26,3	1 702,1	*7,3*
1993	472,9	*5,5*	27,0	1 750,9	*2,9*
1994	495,5	*4,8*	27,1	1 829,6	*4,5*
1995	522,6	*5,5*	27,6	1 894,6	*3,6*
1996	552,5	*5,7*	28,8	1 921,4	*1,4*
1997	556,1	*0,7*	28,4	1 961,2	*2,1*
1998	569,5	*2,4*	28,3	2 014,4	*2,7*
1999	590,6	*3,7*	28,7	2 059,5	*2,2*
2000	607,6	*2,9*	28,8	2 109,1	*2,4*
2001	625,2	*2,9*	28,8	2 172,5	*3,0*
2002	647,8	*3,6*	29,5	2 198,1	*1,2*
2003	660,7	*2,0*	29,9	2 211,6	*0,6*
2004	659,1	*-0,2*	29,1	2 262,5	*2,3*
2005	664,3	*0,8*	29,0	2 288,3	*1,1*
2006	663,5	*-0,1*	27,8	2 385,1	*4,2*
2007	673,4	*1,5*	26,9	2 499,6	*4,8*
2008	695,6	*3,3*	27,3	2 546,5	*1,9*
2009	752,4		30,8	2 445,7	*-4,0*
2010	770,1	*2,4*	30,0	2 564,4	*4,9*
2011	775,0	*0,6*	28,8	2 693,6	*5,0*
2012	792,9	*2,3*	28,9	2 745,3	*1,9*
2013	822,1	*3,7*	29,2	2 811,4	*2,4*
2014	851,1	*3,5*	29,1	2 927,4	*4,1*
2015	888,4	*4,4*	29,4	3 026,2	*3,4*
2016	928,1	*4,5*	29,6	3 134,7	*3,6*
2017	965,5	*4,0*	29,6	3 259,9	*4,0*
2018	998,6	*3,4*	29,8	3 356,4	*3,0*
2019p	1 045,3	*4,7*	30,3	3 449,1	*2,8*
2020s	1 119,4	*7,1*	33,6	3 332,2	*-3,4*
2021s	1 161,9	*3,8*	33,1	3 507,6	*5,3*
2022s	1 170,3	*0,7*	31,7	3 690,2	*5,2*
2023s	1 209,9	*3,4*	31,9	3 788,0	*2,6*
2024s	1 247,3	*3,1*	32,1	3 888,4	*2,6*
2025s	1 280,6	*2,7*	32,1	3 991,4	*2,6*

1) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.
Durch den erstmaligen Einbezug der Basisleistungen der privaten Krankenversicherung steigt die Sozialleistungsquote 2009 um rd. 0,7 Prozentpunkte. Ein Vergleich der Jahre davor ist deshalb nicht möglich.
Datenstand Mai 2021, Werte ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.
p: vorläufig, s: geschätzt

Im Jahr 2020 stieg das Volumen der Sozialleistungen infolge der Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sehr stark an: Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich nach vorläufigen Daten

ein Anstieg um 7,1 % auf rd. 1,1 Billionen Euro. Ein wesentlicher Faktor dieser Entwicklung ist das Kurzarbeitergeld mit der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Weitere deutliche Ausgabenzuwächse im Zusammenhang mit der Pandemie sind in der Pflegeversicherung (Pflegebonus) und beim Kindergeld (Kinderbonus) festzustellen. Die Leistungen der Krankenversicherung tragen in geringerem Umfang zum Anstieg der Leistungssumme in der Jahresbetrachtung bei. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Ausgaben in einigen Leistungsbereichen der Krankenversicherung Schätzwerte darstellen, da dort die Abrechnungsdaten zum Meldezeitpunkt nur unvollständig vorliegen. Außerdem ist in diesem Sicherungszweig zu beobachten, dass nennenswerte pandemiebedingte Ausgaben durch rückläufige Entwicklungen bei anderen Leistungsarten kompensiert wurden (siehe Abschnitt 2.3.2).

Zur besseren Einordnung der Entwicklung der Sozialleistungen ist eine Gegenüberstellung mit der Entwicklung der Wirtschaftsleistung sinnvoll. Diesen Zusammenhang stellt die Sozialleistungsquote her (Sozialleistungen gemessen am BIP). Der Indikator informiert über das volkswirtschaftliche Gewicht der sozialen Leistungen.

Wie die Tabelle 1 und die Abbildung 5 zeigen, pendelte die Sozialleistungsquote zwischen 1995 und 2008 zwischen 27 % und 30 %. In diesem Zeitraum gab es Perioden mit niedrigem Wirtschaftswachstum gepaart mit Leistungszunahmen und entsprechend steigenden Sozialleistungsquoten (so z.B. 2002 und 2003). Umgekehrt trafen in den Jahren 2006 und 2007 sinkende bzw. gering steigende Sozialleistungen auf ein starkes Wirtschaftswachstum mit der Folge deutlich sinkender Sozialleistungsquoten.

Im Jahr der Finanzkrise 2009 kumulierten deutlich steigende Sozialleistungen mit einer rückläufigen Entwicklung der Wirtschaftskraft. Die Sozialleistungsquote stieg um 2,8 Prozentpunkte, wenn man den statistischen Effekt der zeitgleich erfolgten Einbeziehung der Leistungen der privaten Krankenversicherung herausrechnet.

Von 2011 bis 2014 blieb die Sozialleistungsquote im Trend bei rd. 29 % stabil. Der guten Konjunktur standen entsprechende Leistungszuwächse gegenüber. In den Folgejahren stieg die Quote auf rd. 30 %. Neben dem bereits angesprochenen Ausbau der Kranken- und Pflegeversicherung und teilweise hohen Rentenanpassungen spielen hier auch Leistungsanstiege als Folge der insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 sehr starken Fluchtmigration eine Rolle.

Abbildung 5: Sozialleistungsquote und Veränderungen der Sozialleistungen und des nominalen Bruttoinlandsproduktes zum Vorjahr

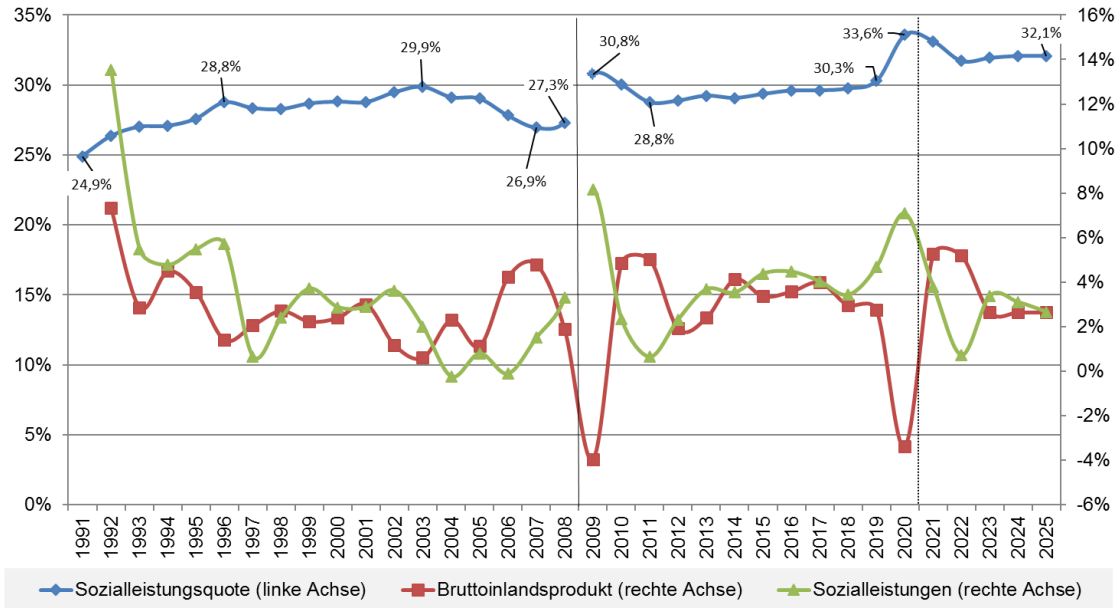

Umfang der Sozialleistungen und der Sozialleistungsquote vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar.
Angaben ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Das Jahr 2020 zeigt ein ähnliches Bild wie in der Finanzkrise 2009: Starke Leistungszuwächse trafen auf einen ausgeprägten Rückgang der Wirtschaftskraft, was einen Anstieg der Sozialleistungsquote zur Folge hat. 2020 betrug dieser rd. 3,3 Prozentpunkte und fiel damit höher aus als der Anstieg im Jahr 2009. Obgleich es sich bei den Daten für 2020 zum Teil noch um vorläufige Werte handelt bleibt festzuhalten, dass der Anstieg der Sozialleistungsquote 2020 voraussichtlich der höchste Zuwachs seit der Wiedervereinigung Deutschlands ist.

Voraussichtlich wird das hohe Niveau der Sozialleistungsquote 2020 im Folgejahr 2021 mit 33,1 % nur leicht sinken, da die Pandemie weiter für hohe Ausgaben sorgt. Erst 2022 ist ein deutlicherer Rückgang der Quote zu erwarten. Nach der Modellrechnung sinkt die Quote auf 31,7 %. Zwar ist die zukünftige Entwicklung von hoher Unsicherheit gekennzeichnet, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Sozialleistungsquote 2022 das Niveau von vor Beginn der Pandemie erreichen wird. Dies liegt zum einen daran, dass in der Sozialversicherung nur die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung deutlich sinken. In den anderen Zweigen sind die Ausgaben weniger stark durch die Pandemie geprägt, so dass es hier im Einklang mit der wirtschaftlichen Entwicklung und den gesetzlichen Vorgaben zu weiter - wenn auch abgeschwächt - steigenden Ausgaben kommt.

Zum anderen ist auch die Entwicklung des BIP von Bedeutung. Während die Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 zu hohen Sozialausgaben führt, kommt es im Jahr 2020 zu einem deutlichen Rückgang des BIP, der den Anstieg der Sozialleistungsquote wesentlich mitprägt und der sich auch

in den Folgejahren noch auf die Quote auswirkt, weil der Einbruch der Wirtschaftsleistung zunächst aufgeholt werden muss, während die Sozialleistungen weiter steigen. Die Figur einer stark steigenden Sozialleistungsquote mit einem anschließenden Rückgang auf ein etwas höheres Niveau ist auch im Zusammenhang mit der Finanzkrise 2009 zu beobachten[4]. Bis zum Jahr 2025 zeichnet sich ein moderater Anstieg auf dann 32,1 % ab. Dies liegt vor allem daran, dass die Ausgabensteigerungen in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung relativ stärker zunehmen als das angenommene Wirtschaftswachstum. Hier wird gemäß der gesamtwirtschaftlichen Eckdaten der Bundesregierung in den Jahren ab 2023 mit einem moderaten Wachstum von nominal 2,6 % p.a. gerechnet. Die Wirtschaftsdynamik ist daher in diesem Zeitraum geringer als das Wachstum der Sozialleistungen insgesamt.

Die Modellrechnung zur künftigen Entwicklung ist von hoher Unsicherheit geprägt, weil die Auswirkungen der Pandemie auch heute noch nicht abschließend eingeschätzt werden können. Als sicher darf jedoch gelten, dass der Sozialstaat einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung der Folgen nicht nur auf individueller Ebene leistet, sondern auch wesentlich dazu beiträgt, die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zu stabilisieren. Die Entwicklung der Sozialleistungsquote zeigt deutlich, dass die sozialen Sicherungssysteme ihren Sicherungsauftrag erfüllen, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands zu überfordern. Gleichzeitig wird gerade in dem durch die COVID-19-Pandemie geprägten Zeitraum besonders deutlich, wie wertvoll ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem ist.

2.2 Sozialleistungen nach Funktionen

Die funktionale Gliederung beantwortet die Frage, in welcher Höhe soziale Leistungen für welche Lebensrisiken bereitgestellt werden.[5] Dabei ist unerheblich, von welcher Institution diese Leistungen gezahlt werden. Zur besseren Einordnung werden die den Funktionen zugeordneten Leistungen - wie bei der Sozialleistungsquote - ins Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gesetzt.

---

[4] Wegen des erstmaligen Einbezugs der Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist die Sozialleistungsquote 2009 nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar. Zieht man hilfsweise die Wirkung des Statistikeffekts von rd. 0,7 Prozentpunkte von der Quote ab, zeigt sich, dass der Rückgang der Sozialleistungsquote bis 2011 das Niveau vor der Finanzkrise nicht erreicht.

[5] Die dargestellten Leistungen nach Funktionen unterscheiden sich von den Angaben nach Institutionen. Den Beiträgen des Staates bzw. Verrechnungen zwischen den Sicherungssystemen sowie den Verwaltungsausgaben werden keine Funktionen zugewiesen.

Abbildung 6: Sozialleistungsquote nach Funktionen

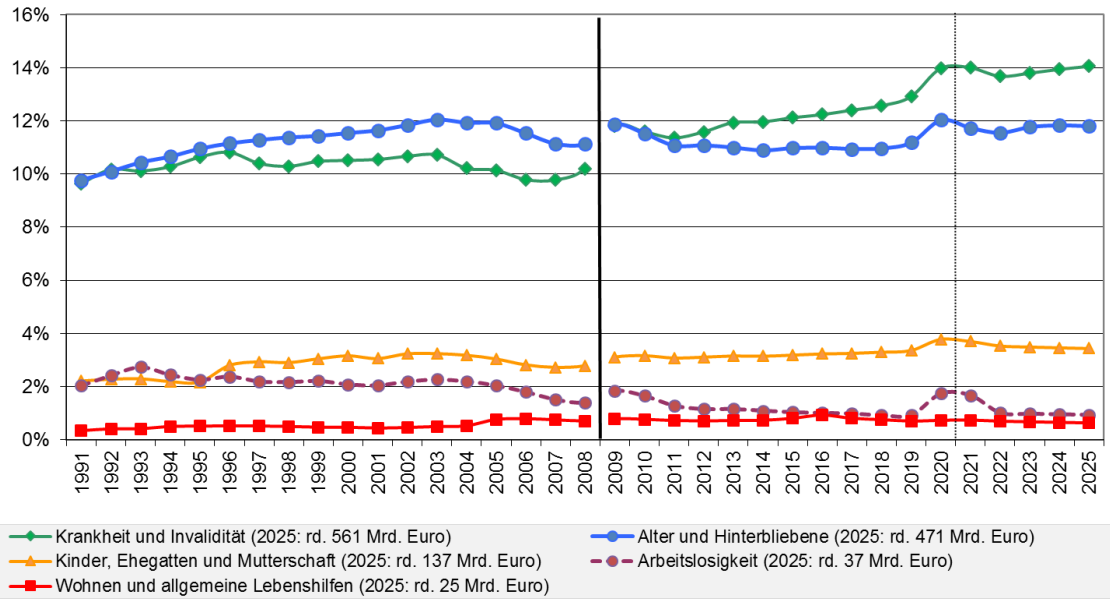

Sozialleistungsquote vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar. Angaben ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.

In Deutschland hat die Absicherung im Alter, bei der Versorgung von Hinterbliebenen, bei Krankheit und Invalidität traditionell eine hohe Bedeutung (Abbildung 6). Die anteiligen Sozialleistungsquoten dieser Funktionen betragen seit vielen Jahren zusammen über 20 %. Die Abbildung zeigt, dass seit 2011 nicht mehr die Alterssicherungs-, sondern die Gesundheitsleistungen die größte Bedeutung haben. Dies hat auch mit dem Einbezug der privaten Krankenversicherung in das Sozialbudget ab 2009 zu tun, wodurch der Anteil dieser Funktionen erheblich zugenommen hat. Unabhängig hiervon steigt der Anteil der Gesundheitsleistungen gemessen am BIP im Vergleich mit den Alterssicherungsleistungen mittlerweile jedes Jahr stärker an. Dieser Trend setzt sich auch in der Modellberechnung weiter fort. Der bei allen Funktionen sichtbare Anstieg in 2020 ist in erster Linie auf das rückläufige BIP zurückzuführen. Bei der Funktion Arbeitslosigkeit kommen die in diesem Jahr starken Leistungsausweitungen durch das Kurzarbeitergeld hinzu.

2.2.1 Funktionen Alter und Hinterbliebene

Der Anteil der Funktionen Alter und Hinterbliebene an den Sozialleistungen hat mit rd. 37 % das zweitgrößte Gewicht aller Funktionen. Dabei machen die Leistungen für Alter rd. 85 % und für Hinterbliebene rd. 15 % aus. Ganz überwiegend handelt es sich bei den Funktionen Alter und Hinterbliebene um Geldleistungen, im Wesentlichen um Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch Pensionen sowie Renten der betrieblichen Altersversorgung (BAV) einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZöD) und der Alterssicherung der Landwirte. Dazu kommen Renten der privaten Altersvorsorge (Riester-/Basisrente), deren Finanzierung durch eine Steuerfreistellung der Beiträge bzw. über unmittelbare Förderung begünstigt ist. Weiterhin sind

hier die Entschädigungsrenten (im Falle von Empfängerinnen und Empfängern im Rentenalter) der Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs und der Wiedergutmachung sowie sonstige Leistungen der Institutionen Krankenversicherung und Sozialhilfe enthalten.

Tabelle 2: Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene

Sozialleistungen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**344,4**	**356,7**	**368,0**	**385,7**	**401,0**	**411,7**	**471,1**
Alter insgesamt	**288,5**	**299,4**	**309,6**	**325,6**	**339,6**	**349,9**	**405,1**
Altersrenten, Ruhegelder [1]	285,6	296,3	306,4	322,2	335,5	345,4	400,6
Sonstige Leistungen	3,0	3,1	3,2	3,4	4,1	4,5	4,5
Hinterbliebene insgesamt	**55,9**	**57,3**	**58,4**	**60,0**	**61,3**	**61,8**	**66,0**
Witwer- und Witwenrenten und -bezüge [1]	54,0	55,4	56,5	58,1	59,3	59,8	63,9
Waisenrenten	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,1	1,1
Sonstige Leistungen	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.

Insgesamt wurde unter diesen Funktionen im Jahr 2020 ein Volumen in Höhe von rd. 401 Mrd. Euro verbucht (Tabelle 2). Gegenüber dem Jahr 2016 sind die Gesamtleistungen um rd. 16,4 % angestiegen, dies hat sowohl mit den in dieser Periode beschlossenen Leistungsverbesserungen, aber auch mit den in einzelnen Jahren vergleichsweise hohen Rentenanpassungen zu tun. Seit 2016 ist der Anteil der Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene am BIP von rd. 11 % auf 12 % gestiegen. Nach einem vorübergehenden Rückgang wird dieses Niveau zum Ende des Vorausberechnungszeitraums wieder erreicht.

2.2.2 Funktionen Krankheit und Invalidität

Der Umfang der sozialen Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie der Kompensation von Einschränkungen dienen, betrug im Jahr 2020 in der Abgrenzung des Sozialbudgets rd. 465,8 Mrd. Euro (Tabelle 3). Dies entspricht rd. 14,0 % des BIP bzw. einem Anteil von rd. 43,3 % an allen Sozialleistungen.

Tabelle 3: Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität

Sozialleistungen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**383,6**	**404,5**	**422,0**	**445,5**	**465,8**	**491,2**	**561,1**
Krankheit insgesamt	**312,0**	**325,8**	**339,3**	**357,9**	**374,0**	**395,7**	**451,9**
Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeld [1]	58,7	62,5	66,6	71,1	75,8	78,8	89,9
Übergangsgeld bei Heilbehandlung	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,6	1,8
Stationäre und ambulante Behandlung	224,1	232,7	240,5	252,6	263,1	280,0	320,6
Sonstige Leistungen [2]	27,8	29,1	30,6	32,6	33,5	35,3	39,7
Invalidität insgesamt	**71,6**	**78,7**	**82,8**	**87,6**	**91,8**	**95,5**	**109,1**
Invaliditätsrenten	28,6	29,7	30,6	31,8	32,8	33,5	37,6
Pflegegeld und Pflegehilfen	16,1	20,9	22,8	24,9	27,1	28,3	33,1
Wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Menschen mit Behinderungen	14,6	15,2	15,8	16,8	17,5	18,1	21,0
Sonstige Leistungen [3]	12,3	12,9	13,5	14,1	14,4	15,6	17,4

1) Einschließlich Eigenbeiträge der Empfänger sozialer Leistungen.
2) Insbesondere Beihilfen.
3) Haushaltshilfen, nicht-medizinische Rehabilitation.

Die Größenordnung der Leistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets korrespondiert mit den Ergebnissen der Gesundheitsausgabenrechnung der Bundesregierung (Gesundheitsausgaben im engeren Sinn, d.h. ohne Geldleistungen). Allerdings ist der Bereich Gesundheit in beiden Berichtssystemen unterschiedlich abgegrenzt: So werden im Sozialbudget einerseits nur die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung berücksichtigt, die dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entsprechen, während die Gesundheitsausgabenrechnung alle Leistungen umfasst. Auf der anderen Seite werden dort - anders als im Sozialbudget - die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. die Invaliditätsrenten nicht mitgezählt.

Im Jahr 2020 wurden etwa 28 % aller Gesundheitsleistungen als Einkommen (insbesondere in Form der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in Form von Krankengeld und von Renten bei Invalidität) geleistet. Mehr als zwei Drittel aller Leistungen sind Sachleistungen - in erster Linie der gesetzlichen Krankenversicherung - für ärztliche, zahnärztliche und sonstige medizinische und sanitäre Dienste einschließlich der Krankenhausaufenthalte. Enthalten sind hier auch Gesundheitsleistungen, deren Kosten private und öffentliche Arbeitgeber ihren Beschäftigten erstatten - überwiegend in Form von Beihilfen im Krankheitsfall.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist Hauptträger der Gesundheitsleistungen, rd. 52 % der Leistungen wurden im Jahr 2020 von ihr erbracht. Die Anteile der Pflege- und Rentenversicherung liegen mit jeweils rd. 10 % bzw. rd. 6 % deutlich niedriger. Knapp 12 % werden im Sozialbudget den

Arbeitgebern in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall zugeordnet, der verbleibende Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere auf die Sozialhilfe, die Unfallversicherung und die Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Die Leistungen der Funktionen Krankheit und Invalidität in Relation zum BIP stiegen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 von rd. 12,3 % auf rd. 14,0 % deutlich an. Neben dem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes in 2020 zeigen sich hier die Leistungsverbesserungen im Gesundheitssystem. Nach der Modellrechnung wird auch für die mittelfristige Zukunft erwartet, dass die Ausgaben relativ zum BIP nach einem vorübergehenden Rückgang wieder auf dieses Niveau steigen.

2.2.3 Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Die Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft summierten sich im Jahr 2020 auf rd. 126,0 Mrd. Euro (Tabelle 4). Die größte Einzelposition der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft sind die Leistungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum erfolgt entweder durch die Freibeträge für Kinder oder durch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz. Soweit das Kindergeld für die steuerliche Freistellung nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Bedeutsam für das Leistungsvolumen sind die Zahl der Kinder und die Höhe des Kindergelds pro Kind, das zuletzt Anfang 2021 angehoben wurde (siehe auch Abschnitt 2.3.13).

Tabelle 4: Leistungen der Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft

Sozialleistungen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**101,3**	**106,0**	**110,6**	**115,9**	**126,0**	**129,9**	**137,1**
Kinder insgesamt	**95,7**	**100,2**	**104,7**	**109,7**	**119,7**	**123,4**	**129,8**
Elterngeld und Betreuungsgeld	6,7	6,8	7,0	7,0	7,2	7,5	8,4
Familienleistungsausgleich [1] und Kinderzuschlag	43,9	44,9	45,9	46,8	52,8	52,9	51,1
Kinder- und Jugendhilfe	39,3	42,4	44,6	48,2	51,6	54,3	61,7
Familienzuschläge und -beihilfen	2,8	2,8	3,0	3,6	3,7	3,8	3,8
Einkommenssicherung bei der Ausbildung	2,1	2,3	2,1	2,0	2,4	2,7	2,5
Sonstige Leistungen [2]	0,8	1,0	2,0	2,0	2,0	2,2	2,2
Ehegatten insgesamt	**2,7**	**2,8**	**2,8**	**2,9**	**3,0**	**3,0**	**3,2**
Familienzuschläge und -beihilfen	2,7	2,8	2,8	2,9	3,0	3,0	3,2
Mutterschaft insgesamt	**2,9**	**3,0**	**3,1**	**3,3**	**3,3**	**3,5**	**4,2**
Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	3,2
Mutterschaftsgeld	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,9

1) Einschließlich Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
2) U.a. Kinderanteil bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt.

Außerdem beinhaltet die Funktion Kinder die Kinderzulagen zu anderen sozialen Leistungen sowie Familienzuschläge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ebenfalls in dieser Funktion enthalten sind die Leistungen der Institution Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Die Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung sowie Leistungen an mitversicherte Familienmitglieder und Kindererziehungszeiten werden im Sozialbudget anderen Funktionen zugeordnet.

Familienzuschläge für Ehegatten auf Löhne und Gehälter sowie bei sozialen Leistungen werden unter der Funktion Ehegatten verbucht. Steuerliche Wirkungen aus dem Splitting-Verfahren für Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Einkommensteuer werden im Sozialbudget analog zum europäischen Berichtswesen über den Sozialschutz nicht mehr berücksichtigt.

Die Leistungen der Funktion Mutterschaft sind zu einem großen Teil Geldleistungen, darunter vornehmlich die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft durch den Arbeitgeber und das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist. Sachleistungen innerhalb dieser Teilfunktion sind überwiegend Leistungen bei stationärer Entbindung.

In Relation zum BIP ergibt sich im Berichtszeitraum ein Anstieg von 3,2 % in 2016 auf 3,8 % in 2020. Nach der Modellrechnung wird sich dieser Anteil mittelfristig wieder auf 3,4 % verringern.

2.2.4 Funktion Arbeitslosigkeit

Die Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit hatten 2020 einen Umfang von rd. 57,9 Mrd. Euro (Tabelle 5). Der Großteil entfiel auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und die der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Deutlich zugenommen hat pandemiebedingt das Kurzarbeitergeld.

Tabelle 5: Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit

Sozialleistungen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**31,4**	**31,8**	**30,6**	**31,8**	**57,9**	**58,5**	**37,1**
Arbeitslosengeld [1]	8,4	8,2	8,0	8,7	12,0	11,1	10,7
Arbeitslosengeld II [1]	14,2	14,7	14,0	13,6	14,1	16,1	15,1
Qualifizierungsmaßnahmen [2]	2,4	2,6	2,7	2,9	3,1	3,2	3,4
Kurzarbeitergeld u.ä.	0,9	0,9	0,9	0,9	13,4	12,8	1,3
Leistungen und Zuschüsse an Arbeitgeber [3]	0,5	0,4	0,3	0,3	9,8	8,6	0,4
Sonstige Leistungen [4]	5,0	5,1	4,6	5,3	5,5	6,7	6,3

Soweit ab 2021 Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit.
1) Jeweils nur die der Funktion Arbeitslosigkeit zuzurechnenden Nettoleistungen, ohne Beiträge an andere Sozialversicherungszweige
2) Überwiegend nach dem SGB II und SGB III
3) 2020f insbesondere Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Kurzarbeit, weiterhin u. a. Gründungszuschüsse
4) U.a. Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, Insolvenz- und Vorruhestandsgelder

Während die Ausgaben dieser Funktion im Jahr 2018 auf dem niedrigsten Niveau nach der Wiedervereinigung lagen, war in 2020 das höchste Ausgabenvolumen zu verzeichnen. Dies spiegelt sich natürlich auch in den Strukturanteilen am Sozialbudget wider: Seit seinem Höchststand von rd. 10,5 % im Jahr 1993 ist er getragen von der guten wirtschaftlichen Entwicklung bis 2018 auf rd. 3,2 % geschrumpft und im Jahr 2020 auf 5,4 % gestiegen.

Nach der Modellrechnung werden die Leistungen in dieser Funktion im Jahr 2025 um rd. 21 Mrd. Euro niedriger liegen als 2020. Der Anteil der Leistungen der Funktion Arbeitslosigkeit am BIP wird entsprechend von rd. 1,7 % in 2020 auf rd. 0,9 % in 2025 zurück gehen.

2.2.5 Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Die Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen betrugen im Jahr 2020 rd. 24,1 Mrd. Euro (Tabelle 6). Neben dem Wohngeld werden hier auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung nach SGB II und XII erfasst.

Tabelle 6: Leistungen der Funktionen Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen

Sozialleistungen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**28,7**	**26,0**	**25,1**	**23,9**	**24,1**	**25,7**	**24,9**
Wohnen insgesamt [1]	**17,3**	**18,2**	**18,1**	**17,3**	**18,6**	**20,4**	**19,7**
Unterkunft bei Sozialhilfe / ALG II, Wohngeld	17,3	18,2	18,1	17,3	18,6	20,4	19,7
Allgemeine Lebenshilfen insgesamt	**11,4**	**7,8**	**6,9**	**6,6**	**5,4**	**5,3**	**5,2**
Einkommensunterstützung bei sozialer Ausgrenzung	5,5	4,2	3,9	3,9	2,9	2,8	2,8
Sonstige Leistungen	6,0	3,6	3,0	2,7	2,5	2,4	2,3

1) Siehe auch Wohngeld- und Mietenbericht 2020.

Zu den Allgemeinen Lebenshilfen werden die Leistungen gezählt, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen im Sozialbudget zugeordnet werden zu können. Dazu zählen (Teil-)Leistungen der Grundsicherung im Alter und der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie dieser Funktion zugewiesene Asylbewerberleistungen. Der Rückgang der Leistungen nach 2016 hat mit dem deutlichen Abflachen der Zuwanderung von Geflüchteten zu tun.

Die Relation der Leistungen der Funktion Wohnen und Allgemeine Lebenshilfen zum BIP fiel im Berichtszeitraum von 0,9 % auf 0,7 %. Nach der Modellrechnung ist bis zum Jahr 2025 mit einem weiteren Rückgang auf 0,6 % zu rechnen.

2.3 Sozialleistungen nach Institutionen

Gegliedert nach Institutionen hat im Sozialbudget die gesetzliche Sozialversicherung das finanziell größte Gewicht. Die Sozialversicherungsträger waren im Jahr 2020 für rd. 62 % aller Leistungen verantwortlich. Nach den Leistungen der Sozialversicherung waren die Leistungen der Förder- und Fürsorgesysteme mit rd. 17,8 % der zweitgrößte Posten (siehe auch Tabelle II im Tabellenanhang).

Als Sondersysteme werden im Sozialbudget die Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungswerke und die private Altersvorsorge sowie die private Pflegeversicherung und die Grundleistungen der privaten Krankenversicherung dargestellt.[6] Ihr Anteil am Budget betrug

[6] Die Leistungen der Künstlersozialversicherung werden im Sozialbudget nicht gesondert betrachtet. Die Künstlersozialkasse zahlt Beiträge für selbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten an die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung und finanziert sich über Beiträge und einen Bundeszuschuss. Die Ausgaben werden statistisch bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern erfasst.

rd. 3,4 %. Dazu kommen die Systeme des öffentlichen Dienstes (Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen) mit einem Anteil von rd. 7,5 %.

Unter dem Begriff Arbeitgebersysteme werden im Sozialbudget die Entgeltfortzahlung (im Falle von Krankheit, medizinischer und beruflicher Rehabilitation sowie bei Mutterschaft), die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie eine Reihe freiwilliger sozialer Maßnahmen der Arbeitgeber zusammengefasst. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug im Jahr 2020 rd. 9,2 %.[7]

Die Leistungen zur Entschädigung insbesondere der Folgen politischer Ereignisse - Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung und sonstige Entschädigungen - sind seit Jahren rückläufig, ihr Anteil am Sozialbudget betrug nur noch rd. 0,2 %. Im Jahr 1960 waren es noch 14,2 %.

In den folgenden Einzelbetrachtungen der Institutionen[8] werden zum Teil Verrechnungen mit anderen Sicherungszweigen ausgewiesen. Dabei handelt es sich z.B. um Ausgaben eines Zweigs, die gleichzeitig Einnahmeposten anderer Sozialversicherungszweige darstellen, wie etwa die Ausgaben der Rentenversicherung für die Krankenversicherungsbeiträge der Rentner. Bei den Tabellen im Anhang des Berichtes sind - abgesehen von Tabelle III-1 - dagegen die Verrechnungen aus den Gesamtsummen herausgerechnet. Bei den institutionsbezogenen Anteilen der Leistungen am gesamten Sozialbudget sowie am BIP sind die Verrechnungen ebenfalls nicht berücksichtigt.

2.3.1 Gesetzliche Rentenversicherung

Am 1. Juli 2020 gab es insgesamt 25,6 Mio. laufende Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Tabelle 7), die an rd. 21,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner gezahlt wurden. Seit dem Jahr 2016 hat die Gesamtzahl der Renten um rd. 0,8 % zugenommen. Die Struktur der Rentenarten hat sich im gleichen Zeitraum nur unwesentlich verändert: Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten ist von rd. 7 % auf 6,8 % leicht zurückgegangen, ebenso der Anteil der Hinterbliebenenrenten von 22,1 % auf 21,3 %. Die Altersrenten dominieren weiterhin mit einem Anteil von knapp rd. 72 %.

---

[7] Die Arbeitgeberleistungen spiegeln nicht alle Lohnnebenkosten, wie sie etwa in der Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes erfasst werden, wider. Insbesondere sind die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten. Auch sind Lohnbestandteile, die auf Urlaub oder Feiertage entfallen, keine sozialen Leistungen.

[8] Bei den folgenden Tabellen kennzeichnet der Zusatz p zur Jahreszahl vorläufige und der Zusatz s geschätzte Daten.

Tabelle 7: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli

Rentenarten	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000				
Renten insgesamt 1)	**25 397**	**25 404**	**25 443**	**25 528**	**25 607**
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	1 783	1 797	1 791	1 775	1 763
Altersrenten	18 004	18 048	18 133	18 254	18 374
Witwer-/Witwenrenten 2)	5 288	5 260	5 232	5 218	5 196
Waisenrenten	314	292	278	274	267

Quelle: Rentenbestandsaufnahme des BMAS aus dem Datensatz des Renten-Service der Deutschen Post AG

1) Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen und ohne reine KLG-Leistungen.

2) Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wurde zum 1.1.2019 unter anderem eine doppelte Haltelinie in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt. Danach darf bis zum Jahr 2025 das Sicherungsniveau vor Steuern (sog. Rentenniveau) nicht unter 48 % sinken und der Beitragssatz nicht über 20 % steigen. Um eine Beitragssatzverstetigung zu ermöglichen, wurde - zusätzlich zur Beitragssatzobergrenze - eine Beitragssatzuntergrenze in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 % bis zum Jahr 2025 festgelegt. Ferner wurde die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Erziehung vor 1992 geborener Kinder zum 1.1.2019 um weitere sechs Monate, auf nun insgesamt 30 Monate, angehoben (sog. Mütterente II).

Durch die Einführung der Grundrente zum 1.1.2021 kommt es zu weiteren relevanten Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher, die mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten aufweisen und verpflichtend Beiträge aus einem unterdurchschnittlichen, aber nicht zu geringen Verdienst gezahlt haben, erhalten einen individuell berechneten Grundrentenzuschlag und damit eine höhere Rente.

Abweichend von der Darstellung im Rentenversicherungsbericht sind hier die Leistungen der allgemeinen Rentenversicherung an die Knappschaft (Wanderungsausgleich und Erstattungen in die Wanderversicherung) ebenso wie die entsprechenden Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht enthalten, diese Zahlungsströme werden auf der Ebene der gesamten Rentenversicherung konsolidiert. Dagegen werden die Leistungen aus der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR in die gesetzliche Rentenversicherung, die vom Bund getragen werden, hier berücksichtigt.

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung betrugen im Jahr 2020 rd. 344,5 Mrd. Euro (einschließlich der Verrechnungen und Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen, Tabelle 8), dies entspricht knapp einem Drittel der Leistungen des gesamten Sozialbudgets. Die Leistungen sind seit dem Jahr 2016 stetig gestiegen. Die Gesamteinnahmen beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 340,9 Mrd. Euro. In der Abgrenzung des Sozialbudgets bestanden sie zu rd. 74 % aus

Beitragseinnahmen - darunter 16,2 Mrd. Euro als Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten - und zu rd. 26 % aus Zuschüssen des Bundes und Erstattungen aus öffentlichen Mitteln.

Durch die COVID-19-Pandemie haben sich keine zusätzlichen Sozialleistungen ergeben. Die Beiträge auf Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld stabilisieren die Einnahmen in den Jahren 2020 und 2021. Allerdings wirkt sich die Pandemie auf die Höhe der Rentenanpassungen aus, die zeitverzögert den Renten folgen. Während der aktuelle Rentenwert im Jahr 2020 noch um 3,45 % stieg, kam es wegen sinkender Löhne in diesem Jahr zu einer „Nullrunde“ für die alten Länder. Für die neuen Länder ergab sich im Jahr 2020 eine Steigerung von 4,20 % und in diesem Jahr aufgrund der gesetzlich geregelten Rentenangleichung eine Steigerung um 0,72 %.

Tabelle 8: Gesetzliche Rentenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**293,9**	**304,7**	**313,7**	**330,9**	**344,5**	**353,2**	**405,1**
Rentenausgaben [1]	264,5	274,2	282,5	296,9	309,3	316,5	362,9
Krankenversicherung der Rentner	18,4	19,1	19,7	22,1	23,1	24,1	28,1
Leistungen zur Teilhabe [2]	6,2	6,4	6,6	6,8	7,0	7,1	8,0
Verwaltungsausgaben	3,8	4,0	4,0	4,0	4,1	4,4	4,8
Sonstige Ausgaben [3]	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Verrechnungen	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8
Finanzierung insgesamt	**291,8**	**305,5**	**318,6**	**332,9**	**340,9**	**351,0**	**413,7**
Beiträge [4]	215,6	225,5	236,8	248,1	253,1	259,6	307,9
Bundeszuschuss [5]	69,7	73,0	74,8	77,6	80,6	84,1	97,6
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln	6,2	6,5	6,6	6,8	6,9	7,1	7,8
Übrige Einnahmen [6]	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,1	0,3
Verrechnungen	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

1) Einschließlich Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG) und einschließlich Eigenbeiträgen von Rentnern.
2) Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen.
3) Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen.
4) In haushaltsmäßiger Ist-Abgrenzung.
5) Allgemeiner und zusätzlicher Bundeszuschuss sowie Mittel aus der Ökosteuer.
6) Vermögenserträge und sonstige Einnahmen.

2.3.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Die GKV ist nach der gesetzlichen Rentenversicherung der Sozialversicherungszweig mit den zweithöchsten Ausgaben. Fast 90 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit geschützt. Von 2016 bis 2020 ist die Zahl der Versicherten um rd. 2,6 % gestiegen. Gesetzlich krankenversichert waren ca. 73,3 Mio. Personen (Tabelle 9).

Tabelle 9: Versicherte und Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

Versicherte	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000				
Versicherte insgesamt	**71 405**	**72 229**	**72 781**	**73 053**	**73 274**
Pflichtmitglieder	32 582	33 208	33 664	33 932	34 200
Pflichtversicherte Rentner	16 802	16 805	16 842	16 882	16 943
Freiwillige Mitglieder	5 832	6 015	6 093	6 084	6 036
Mitversicherte Angehörige	16 188	16 200	16 183	16 154	16 095

Die Zahl der Pflichtmitglieder in der GKV einschließlich der pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentner lag im Jahr 2020 bei rd. 51,1 Mio. Personen. Die Zahl der mitversicherten Angehörigen entwickelte sich leicht rückläufig, während die Zahl der freiwilligen Mitglieder anstieg. 2016 waren noch rd. 16,2 Mio. Personen familienversichert, 2020 dagegen nur noch rd. 16,1 Mio.

Im Jahr 2020 wurden Leistungen in Höhe von rd. 261,9 Mrd. Euro bzw. 7,8 % des Bruttoinlandsprodukts erbracht (Tabelle 10). Ein Drittel der Leistungen entfiel auf den Krankenhausbereich. Etwa 20 % wurden jeweils für Arznei- und Hilfsmittel sowie für Behandlungen durch Ärztinnen und Ärzte sowie durch Heilmittelerbringerinnen und -erbringer aufgewendet (Behandlungen durch Zahnärztinnen und -ärzte ausgenommen).

Tabelle 10: Gesetzliche Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s*	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**222,3**	**230,1**	**239,0**	**251,8**	**261,9**	**277,8**	**320,6**
Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen [1]	43,7	45,5	47,5	50,2	53,2	55,7	64,3
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz [2]	13,8	14,1	14,5	15,0	14,9	16,4	18,9
Arzneimittel und Hilfsmittel	43,8	45,4	46,7	49,6	52,1	55,4	63,9
Krankenhaus [3]	71,6	73,5	75,7	78,7	79,6	84,5	97,5
Krankengeld [4]	11,7	12,3	13,1	14,4	16,0	16,9	19,5
Sonstige Leistungen [5]	25,1	26,4	28,1	30,9	32,3	34,9	40,3
Sonstige Ausgaben [6]	1,5	2,0	1,9	1,8	2,1	2,2	2,5
Verwaltungsausgaben [7]	9,3	9,1	9,7	9,8	10,2	10,3	11,9
Verrechnungen [8]	1,7	1,8	1,9	1,3	1,6	1,6	1,8
Finanzierung insgesamt	**223,1**	**232,9**	**241,6**	**249,9**	**258,5**	**277,8**	**320,6**
Beiträge [9]	206,8	216,2	224,9	233,1	238,4	247,9	304,0
Bundesmittel [10]	15,4	15,9	16,0	16,0	19,4	21,2	15,9
Sonstige Einnahmen [11]	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	8,4	0,4
Verrechnungen	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4

* Die Prognose für 2021 basiert weitestgehend auf den Annahmen des GKV-Schätzerkreises vom Oktober 2020 und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten aus der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2021. Eine validere Prognose kann erst auf Basis der Ergebnisse des 1. Halbjahres 2021 erfolgen.

1) Ärztliche Behandlung und Heilmittel.
2) Zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz.
3) Krankenhaus abzüglich Erstattungen aus Schadensersatzansprüchen.
4) Krankengeld und Beiträge aus Krankengeld.
5) Insbes. Fahrkosten, Sachleistungen bei Schwanger-/Mutterschaft einschl. stationärer Entbindung, Haushaltshilfe, häusl. Krankenpflege.
6) Insbesondere Telematik, Prämienzahlungen, Schuldzinsen.
7) Verwaltungsausgaben abzüglich -erstattungen einschließlich Gesundheitsfonds ohne Verrechnungen.
8) Insbesondere Versorgungsaufwendungen für Beschäftigte der Krankenkassen.
9) Beiträge einschließlich Zusatzbeiträgen.
10) Bundeszuschuss nach § 221 SGB V und § 221a SGB V sowie Beteiligung des Bundes nach § 37 Abs. 2 KVLG 1989 (Altenteiler).
11) Vermögens- und sonstige Erträge, Erstattungen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen, ohne RSA.

Insgesamt stiegen die Leistungen im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 bei zunehmender Zahl der Versicherten jährlich um durchschnittlich rd. 4,2 %. Je Versicherten entsprach dies einem Anstieg um 3,6 %. Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung während der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Mit dem im März 2020 in Kraft getretenen COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurden beispielsweise Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Pflegeeinrichtungen unterstützt, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schultern zu können. Die Krankenhäuser wurden zudem durch Zuschläge für pandemiebedingte Mehrkosten (insbesondere für persönliche Schutzausrüstung) und durch einen finanziellen Bonus für die Schaffung von Intensivbetten unterstützt. Die damit verbundenen Ausgaben wurden zum Teil unmittelbar von den Krankenkassen und zum Teil aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds getragen. Ein weiterer

Teil, insbesondere die Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser, wurde hingegen unmittelbar aus Bundesmitteln finanziert.

Die Beitragseinnahmen der GKV sind im Zeitraum von 2016 bis 2020 auf Grund der positiven Lohn- und Beschäftigungsentwicklung insgesamt deutlich gestiegen, wobei sich der Anstieg seit Beginn der COVID-19-Pandemie erheblich abgeflacht hat. Im Jahr 2016 wurde der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben auf 14 Mrd. Euro und ab 2017 nochmal um 0,5 Mrd. Euro auf 14,5 Mrd. Euro jährlich angehoben. Zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen wurde für das Jahr 2020 ein zusätzlicher Bundeszuschuss von 3,5 Mrd. Euro an den Gesundheitsfonds geleistet. Ende des Geschäftsjahres 2020 belief sich die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds auf 5,9 Mrd. Euro. Im Jahr 2021 wird die GKV-Finanzentwicklung in erheblichem Umfang durch einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 5 Mrd. Euro sowie durch eine leistungsgerechte Entnahme von 8 Mrd. Euro aus den Finanzreserven der gesetzlichen Krankenkassen gestützt. Für 2022 soll ein weiterer ergänzender Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. Euro – mit einer Anpassungsoption bis Jahresende 2021 – bereitgestellt werden. Durch diese Maßnahmen kann der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV bis 2022 weitestgehend stabilisiert werden.

2.3.3 Soziale Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung trägt als Teilleistungssystem dazu bei, die finanziellen Folgen des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzusichern. Sie gewährt stationäre und ambulante Leistungen, die nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt sind (z.B. Pflegesachleistungen oder Geldleistungen, die alternativ oder kombiniert den persönlichen Bedürfnissen der Pflegebedürftigen Rechnung tragen, Verhinderungspflege, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege, zum Verbrauch bestimmte, technische und mobilitätsfördernde Pflegehilfsmittel, Angebote zur Unterstützung im Alltag). Darüber hinaus verbessert sie die soziale Sicherung der Pflegepersonen (Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Der größte Teil der Pflegebedürftigen wurde im Jahr 2020 ambulant versorgt (Tabelle 11). Die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung ist im Zeitraum der Jahre 2016 bis 2020 um 57 % gestiegen. Überdurchschnittlich fiel der Anstieg im ambulanten Bereich aus. Die bis 2016 geltenden 3 Pflegestufen wurden ab 1. Januar 2017 durch 5 Pflegegrade ersetzt.

Tabelle 11: Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung

Pflegebedürftige	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000				
Pflegebedürftige am Jahresende	**2 749**	**3 339**	**3 685**	**4 000**	**4 323**
davon ambulant	1 974	2 561	2 905	3 141	3 479
- Pflegegrad 1		190	343	443	537
- Pflegegrad 2		1 273	1 384	1 462	1 571
- Pflegegrad 3		700	774	834	936
- Pflegegrad 4		288	295	296	323
- Pflegegrad 5		110	109	106	111
davon stationär	775	778	780	726	703
- Pflegegrad 1		4	5	5	4
- Pflegegrad 2		185	178	136	119
- Pflegegrad 3		240	256	252	247
- Pflegegrad 4		224	224	219	218
- Pflegegrad 5		124	118	114	115
davon stationär in Behinderteneinrichtungen**				133	141
- Pflegegrad 1				0	0
- Pflegegrad 2				63	65
- Pflegegrad 3				38	41
- Pflegegrad 4				22	24
- Pflegegrad 5				10	11

~~*Die bis 2016 geltenden Pflegestufen sind nicht direkt mit den ab 2017 geltenden Pflegegraden vergleichbar.~~
**Ab 2019 erstmals separat ausgewiesen, vorher teilweise bei ambulant bzw. bei stationär zugeordnet.

Im Jahr 2020 erreichten die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung rd. 47,5 Mrd. Euro. Sie stiegen gegenüber dem Jahr 2016 durchschnittlich um etwa 13 % (Tabelle 12), hauptsächlich jedoch 2017 durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Der Anteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung an den Leistungen des Sozialbudgets betrug im Jahr 2020 rd. 4,1 % bzw. rd. 1,4 % bezogen auf das BIP. Über 55 % der Leistungen entfielen auf den ambulanten Bereich und knapp 40 % auf den stationären Bereich.

Tabelle 12: Soziale Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**29,6**	**37,4**	**39,8**	**42,5**	**47,5**	**51,9**	**59,4**
Ambulante Leistungen [2]	14,7	19,5	21,3	23,3	25,1	26,5	31,0
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	1,0	1,6	2,1	2,4	2,7	3,0	4,3
Stationäre Leistungen	12,4	14,7	14,8	14,9	14,9	15,3	20,0
Sonstige Ausgaben [3]	-	-	-	0,1	2,9	5,1	1,6
Medizinischer Dienst	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,6	0,6
Verwaltungsausgaben	1,0	1,2	1,1	1,3	1,4	1,5	1,8
Finanzierung insgesamt	**32,1**	**36,2**	**37,9**	**47,2**	**50,6**	**50,1**	**57,4**
Beiträge	32,1	36,2	37,8	46,5	47,9	49,2	55,4
Sonstige Einnahmen [4]	0,0	0,0	0,1	0,7	2,7	0,9	2,0

1) Ohne Zuführungen zum Pflegevorsorgefonds; Einnahmen aus Ersatzansprüchen sind abgesetzt.
2) Ohne soziale Sicherung der Pflegepersonen.
3) Leistungen gemäß Pflegeberufegesetz, Pflege-Sofortprogramm, Pflegeverbesserungsgesetz GVWG und pandemiebedingte Zusatzausgaben.
4) Einschließlich Einnahmen aus Bundesmitteln ohne einen Bundeszuschuss nach § 153 SGB XI in 2021.

Mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz, das überwiegend am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die die häusliche Pflege stärken und die Versorgung in den Pflegeheimen verbessert haben. Ferner sind alle Leistungsbeträge angehoben worden. Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz hat die Bundesregierung die Grundlage für mehr Individualität in der Pflege geschaffen. Herzstück ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments, mit dem die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Auf dieser Grundlage erhalten ab 2017 alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Das Dritte Pflegestärkungsgesetz verbessert die Informationsmöglichkeiten für Pflegebedürftige und Angehörige vor Ort, stärkt die Pflegeberatung und baut die Zusammenarbeit der Verantwortlichen in den Kommunen aus. Das im Juli 2021 verkündete Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) zielt im Bereich der Pflegeversicherung darauf ab, die Bezahlung der Pflegekräfte nach Tarif zu stärken und zugleich für eine Entlastung der Pflegebedürftigen bei den Eigenanteilen zu sorgen.

In den Leistungen 2020 sind auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen – insbesondere Erstattungen für pandemiebedingte Mehrausgaben (wie zum Beispiel für Schutzausrüstung) und Erstattungen pandemiebedingter Mindereinnahmen der Pflegeeinrichtungen, Hospize und Angebote zur Unterstützung im Alltag wie auch Corona-Prämien für

Pflegepersonal, Schnelltests für ambulant und stationär Pflegebedürftige sowie insbesondere Pflegeprämien - enthalten; daher wurde im Rahmen der „Sozialgarantie“ im Jahr 2020 ein Bundeszuschuss von 1,8 Mrd. Euro zum teilweisen Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben geleistet.

Die Leistungen insgesamt werden fast ausschließlich durch Beiträge finanziert. Davon entfallen rd. 75 % auf Beiträge der Beschäftigten und Arbeitgeber. Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wurde der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte auf 2,35 % und zum 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 % angehoben. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Die Beiträge des Staates für die Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen machen etwa 3 % der Finanzierung aus; Beiträge der Rentner machen 17 % aus. Der restliche Anteil entfällt auf die Beiträge der Selbstständigen und der sonstigen Personen.

2.3.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Tabelle 13: Unfallversicherung

Unfälle und Leistungsfälle	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in 1000			
Unfälle				
Meldepflichtige Unfälle im Zusammenhang mit der Arbeit	1 148	1 148	1 140	1 126
davon: Arbeitsunfälle	959	955	949	937
Wegeunfälle	188	193	191	189
Schülerunfälle (meldepflichtige Unfälle)	1 352	1 322	1 272	1 285
Berufskrankheiten				
Verdacht einer Berufskrankheit	80	80	83	85
anerkannte Berufskrankheiten (im jeweiligen Jahr entschiedene Fälle)	22	22	22	20
Renten				
Renten 1) an Versicherte	770	756	742	728
darunter: Schülerunfallversicherung	18	19	19	19
Renten 1) an Hinterbliebene	117	114	111	108

Quelle: Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland - Statistischer und finanzieller Bericht

1) Bestand am Jahresende.

In der Unfallversicherung (ohne Schülerunfallversicherung) sind 65,5 Mio. Personen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Wesentlichen auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, landwirtschaftliche Unternehmer und deren mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner sowie Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse. Hierzu zählen z.B. bestimmte ehrenamtlich Tätige, Nothelferinnen und -helfer oder auch Blut- und Organspenderinnen und -spender. In der Schülerunfallversicherung sind rd. 17,6 Mio. Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Kinder in Tageseinrichtungen versichert.

Die Leistungen reichen von der Heilbehandlung einschließlich Leistungen der medizinischen Rehabilitation über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bis hin zu Geldleistungen in Form von Verletztengeld, Übergangsgeld und Rentenzahlungen. Die Zahl der meldepflichtigen Unfälle lag im Jahr 2019 bei rd. 1,1 Mio. (Tabelle 13). Verbesserungen der Prävention führen in der Tendenz zu einem leichten Rückgang der angezeigten Unfälle.

Die Pandemie spiegelt sich deutlich in den vorläufigen Zahlen für 2020 wider. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfälle ist gesunken, dagegen liegen die Verdachtsanzeigen sowie die entschiedenen Fälle der Berufskrankheiten auf einem höheren Niveau als bisher.

Die Ausgaben der Unfallversicherung machten im Jahr 2020 rd. 14,9 Mrd. Euro (Tabelle 14) aus. Der Anteil der Unfallversicherung am Leistungsvolumen des Sozialbudgets liegt damit bei 1,3 %. Die Relation zum BIP beträgt rd. 0,4 %. Der Anteil der Schülerunfallversicherung an den Gesamtausgaben beträgt rd. 3 %. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit niedrige Wert beruht darauf, dass bei Unfällen von Schülerinnen und Schülern kein Verletztengeld, kein Übergangsgeld und in der Regel geringere Renten gezahlt werden.

Tabelle 14: Unfallversicherung

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**13,5**	**13,8**	**14,1**	**14,6**	**14,9**	**15,2**	**16,4**
Ambulante Heilbehandlung	1,5	1,6	1,7	1,8	1,8	1,9	2,1
Heilanstaltspflege, sonst. Kosten bei Heilbehandlung	2,9	3,0	3,1	3,3	3,4	3,5	3,9
Berufshilfe und ergänzende Leistungen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Renten	5,6	5,6	5,7	5,8	6,0	6,0	6,2
Unfallverhütung/Erste Hilfe	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,7
Sonstige Leistungen [1)]	0,5	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Verwaltungsausgaben	1,5	1,6	1,6	1,7	1,8	1,8	1,9

1) Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen und Mehrleistungen, Zahnersatz, Sterbegeld, Beihilfen/Abfindungen, Verrechnungen, Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt durch Beiträge, die hier ausschließlich von den Arbeitgebern getragen werden. Die Beiträge zur gewerblichen und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden entsprechend den Ausgaben des Vorjahres bemessen, wobei bestimmte betriebliche Kenngrößen (in der Regel Arbeitsentgelte der Versicherten und Gefahrklassen) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) werden in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbstständigen ausgewiesen. Sie machen rd. 86 % aller Einnahmen aus. Die übrigen Einnahmen sind insbesondere Vermögenserträge und (in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und bei der Unfallversicherung Bund und Bahn) Zuschüsse des Bundes.

2.3.5 Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)

Die Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) umfasst unter anderem die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und Entgeltersatzleistungen wie insbesondere das Arbeitslosengeld (Arbeitslosenversicherung). Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QChG), das im Wesentlichen zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde Beschäftigten grundsätzlich der Zugang zur Weiterbildungsförderung eröffnet - unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Größe des Betriebs - wenn sie berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Außerdem wurden die Förderleistungen verbessert: Neben den Weiterbildungskosten können auch für fortgezahltes Arbeitsentgelt (während der Weiterbildung) Zuschüsse an den Arbeitgeber gezahlt werden - nach Unternehmensgröße gestaffelt. Ebenfalls Teil des Gesetzes war der erleichterte Zugang zum Anspruch auf Arbeitslosengeld und die Senkung des Beitrags zur Arbeitsförderung. Arbeitslosen wurde die geförderte Weiterbildung zum Erwerb erweiterter beruflicher Kompetenzen zur Verbesserung ihrer individuellen Beschäftigungsfähigkeit ermöglicht.

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde zum 1. August 2019 der Zugang zur Sprachförderung des Bundes verbessert, der Zugang zur Ausbildungsförderung erleichtert, die frühzeitige Förderung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt dauerhaft etabliert und die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld während eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung eingeführt.

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung - Arbeit-von-morgen-Gesetz (AvmG) - wurde zum 29. Mai 2020 die mit dem Qualifizierungschancengesetz ausgebaute Förderung der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in besonders vom Strukturwandel betroffenen Betrieben

weiter verbessert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss erhielten einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Förderung einer berufsabschlussorientierten Weiterbildung. Das Gesetz verstetigte außerdem die Assistierte Ausbildung und entwickelte sie weiter.

Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG), der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurden zum Jahreswechsel 2020/2021 pandemiebedingte Sonderregelungen zur Kurzarbeit im Wesentlichen bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert. Zudem wurden die Anreize verstärkt, Kurzarbeit mit beruflicher Weiterbildung zu verknüpfen.

Die Unterbeschäftigung, welche auch die Veränderungen in der Arbeitsmarktpolitik abbildet, belief sich im Jahr 2020 auf rund 3,5 Mio. Personen und hat damit gegenüber dem Vorjahr deutlich zugenommen (+319 000, +10 %). In absoluten Zahlen hat die Unterbeschäftigung jedoch weniger stark zugenommen als die Arbeitslosigkeit (+429 000, +19 %), was sich dadurch erklären lässt, das die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aufgrund der Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie rückläufig waren. Die Entwicklung der Teilnehmer- bzw. Empfängerzahlen zu den verschiedenen Leistungen der Arbeitsförderung ist Tabelle 15 zu entnehmen. Der bis Anfang 2020 stabile Trend der Zahl der Teilnehmenden wurde durch das Einsetzen der COVID-19-Pandemie unterbrochen. Nach vorläufigen Zahlen verzeichneten die Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung mit -19 000 den stärksten Rückgang im Jahresdurchschnitt 2020. Diesem Rückgang stand ein Aufwuchs bei den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung von +6 000 gegenüber.

Tabelle 15: Arbeitsförderung

Teilnehmer/ Empfänger	2016	2017	2018	2019	2020 1)
	Bestand im Jahresdurchschnitt Anzahl in 1 000				
Teilnehmer in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Kostenträgerschaft im Rechtskreis SGB III)	**455**	**458**	**444**	**442**	**413**
Aktivierung und berufliche Eingliederung	50	47	39	38	31
Berufswahl und Berufsausbildung	171	172	169	158	139
Berufliche Weiterbildung	105	110	113	126	132
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	62	63	58	55	49
dav. Förderung abhängiger Beschäftigung	37	40	37	36	31
dav. Förderung der Selbständigkeit	24	23	21	20	18
besondere Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen	66	65	64	64	63
Freie Förderung / Sonstige Förderung	2	0	1	0	0
Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe	**92**	**87**	**82**	**77**	**79**
Empfänger von Ausbildungsgeld	**63**	**62**	**62**	**61**	**60**
Empfänger von Übergangsgeld	**7**	**7**	**7**	**7**	**7**
Empfänger von Kurzarbeitergeld	**128**	**114**	**118**	**145**	**...**
dar. konjunkturelles Kurzarbeitergeld	42	24	25	60	2 847
Empfänger von Arbeitslosengeld	**845**	**804**	**772**	**810**	**1 076**
dav. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	781	739	709	744	1 011
dav. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung	64	65	63	66	65

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
...) Angaben noch nicht verfügbar
1) vorläufig bzw . hochgerechnet

Tabelle 16: Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung)

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt 1)	**27,4**	**27,4**	**27,2**	**29,1**	**57,3**	**54,3**	**34,9**
Eingliederungstitel 2)	3,0	2,9	2,8	3,0	2,9	2,9	3,5
Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung 3)	5,0	5,0	4,9	5,0	27,2	25,8	6,1
Arbeitslosengeld	14,5	14,1	13,8	15,0	20,6	19,0	18,3
Insolvenzgeld	0,6	0,7	0,6	0,8	1,2	1,6	0,8
Verwaltungsausgaben 4)	3,7	4,0	4,3	4,3	4,5	4,2	5,2
Verrechnungen	0,7	0,7	0,8	0,9	0,8	0,8	1,0
Finanzierung insgesamt 1)	**33,1**	**34,2**	**35,7**	**31,5**	**36,7**	**34,6**	**37,6**
Beitragseinnahmen 5)	32,6	33,7	35,1	30,9	29,3	30,7	37,0
Bundesmittel	-	-	-	-	6,9	3,3	-
Sonstige Einnahmen	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,6

Ab 2021 Einschätzungen der Bundesagentur für Arbeit. Die Veranschlagung der Beträge für 2025 bleibt der Haushaltsaufstellung vorbehalten.

1) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz.

2) Maßnahmen und Einmalleistungen zur Aktivierung von Arbeitslosen, zur Vermittlung und zur beruflichen Eingliederung, inklusive Gründungszuschuss und Berufseinstiegsbegleitung; Initiative zur Flankierung des Strukturwandels und Qualifizierung Beschäftigter.

3) U.a. Förderung der Berufsausbildung, Leistungen der beruflichen Erst- und Wiedereingliederung Behinderter, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (ohne Leistungen i.V. mit den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe).

4) Ohne Verwaltungsausgaben nach SGB II und Bundeskindergeldgesetz und abzüglich Verrechnungen.

5) Einschließlich Insolvenzgeld-Umlage und Winterbeschäftigungs-Umlage.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) Leistungen in einem Umfang von rund 57,3 Mrd. Euro erbracht. Dies ist nahezu eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahreswert. Dieser massive Anstieg ist wesentlich durch die umfassende Gewährung von Kurzarbeitergeld im Rahmen der COVID-19-Pandemie geprägt (Tabelle 16). Der Anteil der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) am Leistungsvolumen des Sozialbudgets lag im Jahr 2020 bei 4,8 % gegenüber 2,6 % 2019.

2.3.6 Alterssicherung der Landwirte

Bei der Alterssicherung der Landwirte (AdL) handelt es sich um ein eigenständiges Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige. Die gesetzliche Grundlage hierfür hat das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, geschaffen. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der Landwirte und ihrer Familien berücksichtigt. Die Renten der AdL stellen eine Teilsicherung im Alter, bei Eintritt von Erwerbsminderung und bei Tod eines Versicherten dar. Ferner werden Leistungen zur Teilhabe sowie Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht. In Abhängigkeit vom Einkommen werden Zuschüsse zum Beitrag gezahlt. Die Leistungen werden durch Beiträge und Bundesmittel finanziert. Der Bund trägt dabei die Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen. Durch diese Defizitdeckung übernimmt der Bund die finanziellen Folgen des agrarstrukturellen Wandels und garantiert die finanzielle Stabilität des Alterssicherungssystems.

In der AdL geht der Rentenbestand seit einigen Jahren stetig zurück. Zum Ende des Jahres 2019 wurden insgesamt rd. 579 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 17). Dies entspricht einem Rückgang um 2,8 % gegenüber 2016. Im Einzelnen sind die Entwicklungen im Rentenbestand nach Rentenarten unterschiedlich: Während bei den Renten wegen Erwerbsminderung und bei den Hinterbliebenenrenten ein Rückgang um 43 % bzw. um rd. 6 % zu verzeichnen war, zeigte sich bei den Altersrenten ein leichter Anstieg um rd. 3 %. Dieser Zuwachs entfiel insbesondere auf vorzeitige Altersrenten. Im Jahr 2019 waren 39 % aller Altersrenten vorzeitige Altersrenten.

Tabelle 17: Renten in der Alterssicherung der Landwirte

Rentenarten	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in 1 000			
Renten insgesamt	**595**	**588**	**579**	**579**
Altersrenten	292	284	276	283
darunter:				
vorzeitige Altersrenten	89	96	101	109
Renten wegen Erwerbsminderung	39	36	34	23
Witwer-/Witwenrenten	171	168	164	161
Waisenrenten	3	3	3	3

Quelle: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Neben der Alterssicherung aus einem Versicherungssystem werden in dieser Institution des Sozialbudgets auch auslaufende, ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (u.a. Landabgabe- sowie Produktionsaufgaberenten) erfasst.

Die Leistungen der AdL einschließlich der o.g. Strukturhilfen umfassen im Jahr 2020 rd. 2,8 Mrd. Euro (Tabelle 18). Etwa 97 % der Ausgaben entfallen auf Renten der Alterssicherung, die analog zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wurden. Der Umfang der Strukturhilfen beläuft sich in diesem Jahr auf nur noch rd. 10 Mio. Euro. Aufgrund des niedrigen Betrags wurde auf einen Ausweis in Tabelle 18 verzichtet.

Die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte werden überwiegend durch Bundesmittel finanziert. Im Jahr 2020 betrug der Bundesanteil an der Finanzierung dieser Leistungen etwa 81 %. Der Bund wendete für diesen Bereich 2020 gut 2,3 Mrd. Euro auf.

Tabelle 18: Alterssicherung der Landwirte

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**2,7**	**2,8**	**2,8**	**2,9**	**2,8**	**2,8**	**2,8**
Renten	2,6	2,7	2,7	2,8	2,6	2,6	2,6
Beitragszuschüsse und sonstige Aufwendungen [1]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0
Verwaltungsausgaben [2]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Finanzierung insgesamt	**2,8**	**2,8**	**2,8**	**2,9**	**2,9**	**2,8**	**2,8**
Beiträge	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Bundeszuschüsse	2,2	2,3	2,3	2,4	2,3	2,3	2,2

1) Leistungen zur Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe.
2) Einschließlich Verrechnungsausgaben an andere Institutionen des Sozialbudgets.

2.3.7 Versorgungswerke

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe. Sie beruhen auf landesrechtlicher Grundlage. Zu den verkammerten freien Berufen gehören Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Tierärzte, Architekten, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschafts- und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Ingenieure. Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind in der Regel die Kammerangehörigen der genannten freien Berufe, in der Regel Selbstständige und Angestellte gleichermaßen. Ihnen gewähren die Versorgungswerke Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Die Anzahl der von den berufsständischen Versorgungswerken gezahlten Renten ist in dem beobachteten Zeitraum deutlich angestiegen. Im Jahr 2020 wurden rd. 289 000 Renten ausgezahlt (Tabelle 19).

Tabelle 19: Renten der Versorgungswerke

Rentenarten	2016	2017	2018	2019	2020
Rentner insgesamt	**237 507**	**251 096**	**262 790**	**276 404**	**288 558**
Altersrentner	177 957	189 557	200 744	212 463	223 086
Berufsunfähigkeitsrentner	7 678	7 782	7 778	7 706	7 860
Witwer-/Witwenrentner	42 893	44 617	45 758	47 367	48 788
Waisenrentenfälle	8 979	9 120	8 510	8 868	8 824

Quelle: Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV)

Der Anteil der von den Versorgungswerken erbrachten Leistungen am Sozialbudget ist im Jahr 2020 mit rd. 7,5 Mrd. Euro bzw. etwa 0,6 % relativ gering (Tabelle 20).

Tabelle 20: Versorgungswerke

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**6,0**	**6,4**	**6,8**	**7,1**	**7,5**	**7,9**	**9,9**
Renten	5,4	5,8	6,1	6,5	6,8	7,2	9,1
Sonstige Leistungen [1)]	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8
Finanzierung insgesamt	**17,3**	**18,8**	**18,4**	**20,3**	**21,1**	**21,9**	**25,5**
Beiträge	9,5	10,0	10,4	10,9	11,3	11,8	13,7
Vermögenserträge	7,8	8,7	8,0	9,3	9,7	10,1	11,7

1) Rehabilitation, Sterbegeld, Beitragserstattungen und Verwaltungsausgaben.

2.3.8 Private Altersvorsorge

Die gesetzliche Rente ist für die meisten Personen die wichtigste Einnahmequelle im Alter. Es ist jedoch wichtig, sie durch zusätzliche Altersvorsorge zu ergänzen. Seit 2002 hat der Staat daher die steuerliche Berücksichtigung von bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen mehrfach erheblich verbessert und dadurch die Bedeutung sowohl der privaten als auch betrieblichen Eigenvorsorge unterstrichen.

Im Jahr 2002 wurde in diesem Kontext die sogenannte Riester-Rente eingeführt. Der Aufbau einer Riester-Rente als zusätzliche private Eigenvorsorge ist freiwillig, die Förderung steht u.a. allen in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, den Beamtinnen und Beamten sowie weiteren förderberechtigten Teilen der Bevölkerung offen. Nach Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen ist deren Bestand seit der Einführung im Jahr 2002 auf mittlerweile rd. 16,4 Mio. angestiegen (Tabelle 21). Nachdem der jährliche Zuwachs der Riester-Verträge bis zum Jahr 2011 überwiegend bei einer Mio. und mehr lag, ist für die Folgejahre eine deutlich geringere Dynamik festzustellen. In den vergangenen drei Jahren ist die Zahl der Verträge im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken.

Seit 2005 gibt es die Basisrente (auch Rürup-Rente genannt) als weitere Form der steuerlich geförderten Altersvorsorge. Die Basisrente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbstständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Ende 2020 belief sich die Anzahl der Basisrenten-Verträge auf rd. 2,4 Mio.

Tabelle 21: Verträge zur Altersvorsorge

Verträge	2016[1)]	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000				
Riester- und Basisrenten-Verträge insges.	**18 628**	**18 743**	**18 851**	**18 853**	**18 766**
Riester-Verträge	16 570	16 607	16 600	16 531	16 370
Basisrenten-Verträge	2 058	2 136	2 251	2 322	2 396

1) Aktualisierte Daten gegenüber Sozialbericht 2017.

Die geleisteten Beiträge zur Riester- und Basisrente werden im Jahr 2020 voraussichtlich ein Volumen von rd. 13,2 Mrd. Euro erreichen und durch staatliche Zulagen zur Riesterrente in Höhe von rd. 3 Mrd. Euro aufgestockt (Tabelle 22). Gerade Beschäftigte mit niedrigen Einkommen und mit Kindern erreichen durch die staatlichen Zulagen hohe Förderquoten und werden so beim Aufbau einer privaten Altersvorsorge gezielt unterstützt. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz, das im Wesentlichen am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde diese Förderung weiter ausgebaut, in dem die Grundzulage bei der Riester-Rente von 154 Euro auf 175 Euro jährlich erhöht wurde. Außerdem bleiben seitdem Teile freiwilliger Zusatzrenten bei der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei.

Tabelle 22: Riester- und Basisrenten-Verträge

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**0,3**	**0,4**	**0,4**	**0,5**	**0,6**	**0,7**	**1,0**
Renten (Riester- und Basisrenten)	0,3	0,4	0,4	0,5	0,6	0,7	1,0
Finanzierung insgesamt	**14,8**	**15,2**	**15,7**	**16,0**	**16,2**	**16,3**	**17,0**
Beiträge zur Riesterrente	8,7	8,9	9,1	9,2	9,3	9,4	9,6
Zulagen zur Riesterrente	2,7	2,7	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1
Beiträge zur Basisrente	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,3

Da die Riester Rente erst 2002 eingeführt wurde, befinden sich die Verträge überwiegend noch in der Beitragsphase. Entsprechend übersteigen die aktuell gezahlten Beiträge die sich aktuell aus den Verträgen ergebenden Leistungen deutlich.

2.3.9 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Zu Beginn des Jahres 2009 wurde in der PKV eine Krankenversicherungspflicht für alle Personen mit Wohnsitz im Inland ohne anderweitige Absicherung im Krankheitsfall eingeführt. Gleichzeitig

wurden die privaten Krankenversicherer verpflichtet, einen sogenannten Basistarif anzubieten, der - bei vergleichbarem Leistungsumfang zur GKV und mit Kontrahierungszwang - nicht teurer sein darf als der Höchstbeitrag in der GKV. Diese Gesetzesänderungen hat das Statistische Bundesamt zum Anlass genommen, die PKV ab dem Jahr 2009 als Sozialschutzsystem anzusehen. Der methodische Hintergrund für die geschilderte Vorgehensweise findet sich im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995), das bestimmte Kriterien definiert, nach denen Sicherungssysteme als Sozialschutzsystem klassifiziert werden. Als Folge ist ab dem Jahr 2009 die Berücksichtigung der mit der GKV vergleichbaren Grundleistungen der PKV im Sozialbudget erforderlich.

Tabelle 23 gibt einen Überblick über die Versicherten in der privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Ausgestaltung des Versicherungsumfangs. Der brancheneinheitliche Standardtarif für vollversicherte Personen wurde im Jahr 1994 eingeführt. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der GKV, der Beitrag ist auf den (durchschnittlichen) Höchstbeitrag der GKV vom 1. Januar des Vorjahres begrenzt. Den Standardtarif können Personen wählen, die ihren privaten Krankenversicherungsvertrag vor 2009 abgeschlossen haben, seit mindestens zehn Jahren privat vollversichert sind und ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben oder Bezieher einer gesetzlichen Rente bzw. eines Ruhegehaltes sind und ein Einkommen unterhalb der niedrigeren Versicherungspflichtgrenze beziehen. Für Neukunden ab dem Jahr 2009 übernimmt der Basistarif diese Funktion.

Tabelle 23: Versicherte in der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung

PKV- bzw. PPV-Versicherte	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in 1 000			
Vollversicherte Personen	**8 773**	**8 753**	**8 736**	**8 732**
Vollversicherte mit Versicherungsschutz für Wahlleistungen im Krankenhaus	7 026	7 105	7 094	7 102
Vollversicherte mit Krankentagegeldversicherung	1 813	1 760	1 715	1 667
Versicherte Personen im Standardtarif	47	50	51	51
Versicherte Personen im Basistarif	30	31	32	32
Versicherte Personen im Notlagentarif	111	106	102	97
Zusatzversicherungen insgesamt	**25 084**	**25 520**	**26 030**	**26 678**
Krankentagegeldversicherung	3 597	3 613	3 639	3 682
Krankenhaustagegeldversicherung	7 803	7 740	7 678	7 617
ergänzende Pflegezusatzversicherung	2 677	2 733	2 783	2 853
Zusatzversicherungen zum GKV-Schutz insgesamt	19 136	19 584	20 055	20 654
Personen mit Pflegeversicherung	**9 375**	**9 327**	**9 286**	**9 264**

Quelle: PKV-Verband, Datenstand 31.12.2020

Zum 1. Januar 2009 wurde für vollversicherte Personen per Gesetz ein brancheneinheitlicher Basistarif eingeführt. Für die Versicherungsunternehmen besteht in diesem Tarif hinsichtlich bestimmter Personengruppen Kontrahierungszwang, also die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Das gilt insbesondere gegenüber Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, die der PKV zuzuordnen sind.

Nur ein Teil der Leistungen der PKV kann zu den Sozialleistungen in der Abgrenzung des Sozialbudgets gezählt werden. Deshalb wurden aus den Gesamtleistungen diejenigen Anteile herausgerechnet, die als „normale“ Schadenversicherung der Privatsphäre zuzurechnen sind. Berücksichtigt werden alle Leistungen, die auf die Vollversicherten in der PKV (einschließlich der beihilfeberechtigten Restkosten-Versicherten) entfallen und die mit den Leistungen der GKV vom Umfang her vergleichbar sind. Damit fallen sämtliche Zusatzversicherungen der GKV-Versicherten, alle Wahlleistungen der GKV- und PKV-Versicherten im Krankenhaus (privatärztliche Behandlung und Unterkunft) sowie verschiedene Ergänzungsversicherungen weg, die nicht dem unmittelbaren Sozialschutz dienen. Das Krankentagegeld ist keine Leistung einer Ergänzungsversicherung, sondern wird als Substitut für das Krankengeld der GKV begriffen. Lediglich die Krankentagegeldversicherungen von in der GKV Versicherten (mit Krankengeldanspruch) haben Ergänzungscharakter und werden daher hier nicht betrachtet.

Die so abgegrenzten Leistungen der PKV beliefen sich im Jahr 2020 voraussichtlich auf rd. 26,7 Mrd. Euro (Tabelle 24). Knapp 40 % der Leistungen entfielen auf Honorare für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte sowie Heilmittelerbringerinnen und -erbringer. Arzneimittel und Krankenhausleistungen haben einen Anteil von rd. 20 % bzw. 18 %. Seit 2016 stiegen die Leistungen im Durchschnitt um jährlich knapp 3,1 %.

Tabelle 24: Private Krankenversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**23,7**	**24,0**	**25,1**	**25,8**	**26,7**	**27,5**	**31,0**
Behandlung durch Ärzte und Heilpersonen	6,1	6,1	6,4	6,4	6,7	6,9	7,7
Behandlung durch Zahnärzte und Zahnersatz	3,4	3,5	3,6	3,6	3,8	3,9	4,4
Arzneimittel	4,6	4,7	4,9	5,2	5,4	5,6	6,2
Krankenhaus	4,1	4,2	4,5	4,6	4,8	4,9	5,5
Krankengeld	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9
Sonstige Leistungen	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Verwaltungsausgaben	4,5	4,6	4,8	4,9	5,1	5,3	5,9
Finanzierung insgesamt	**24,3**	**24,8**	**26,0**	**26,7**	**27,7**	**28,5**	**32,1**
Beiträge	24,3	24,8	26,0	26,7	27,7	28,5	32,1

Bereits zum 1. Januar 1995 war nahezu die gesamte Bevölkerung in Deutschland von der Versicherungspflicht in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung erfasst. Dementsprechend ist dieser Sicherungszweig auch seit dem Jahr 1995 im Sozialbudget vertreten.

Der Leistungskatalog in der privaten und sozialen Pflegeversicherung ist identisch, daher sind sämtliche Leistungen der privaten Pflegeversicherung Sozialschutzleistungen im engeren Sinne. Freiwillige, der privaten Sphäre zuzuordnende Zusatzleistungen wie z.B. die Pflegetagegeldversicherung oder die Pflegekostenversicherung sind nicht Teil dieses Sicherungszweigs. Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der privaten Pflegeversicherung Leistungen in einem Umfang von rd. 1,8 Mrd. Euro erbracht. Die Ausgaben sind seit dem Jahr 2016 jährlich um durchschnittlich 12 % gestiegen (Tabelle 25). Die mittelfristige Ausgabenentwicklung wurde auf der Basis der Entwicklung der sozialen Pflegeversicherung geschätzt. Die Differenz zwischen den Kosten der Leistungen und den Mitteln zu ihrer Finanzierung wird überwiegend zum Aufbau von Alterungsrückstellungen verwendet.

Tabelle 25: Private Pflegeversicherung

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**1,2**	**1,5**	**1,7**	**1,8**	**1,8**	**1,9**	**2,1**
Ambulante Leistungen	0,5	0,7	0,8	0,9	0,9	0,9	1,1
Soziale Sicherung der Pflegepersonen	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Stationäre Leistungen	0,4	0,5	0,5	0,6	0,5	0,6	0,6
Medizinischer Dienst	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verwaltungsausgaben	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3
Finanzierung insgesamt	**2,2**	**2,6**	**2,5**	**3,2**	**4,2**	**4,3**	**4,8**
Beiträge	2,2	2,6	2,5	3,2	4,2	4,3	4,8

2.3.10 Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Das Sozialbudget umfasst auch Leistungen des Staates in seiner Funktion als Dienstherr. Diese Leistungen richten sich im Wesentlichen nach dem sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ergebenden Alimentationsprinzip: Hiernach ist der Dienstherr verpflichtet, die Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (daran orientiert auch die Berufssoldatinnen und -soldaten) sowie ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren, d.h., ihnen und ihren Familien nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Danach sind besoldungsrechtliche Familienzuschläge, Versorgung sowie Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie deren Angehörige Bestandteile eines in sich geschlossenen, eigenständigen Sicherungssystems.

Im Sozialbudget werden Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), familienbezogene Bestandteile der Dienst- und Versorgungsbezüge (sog. Familienzuschläge für Verheiratete und Verpartnerte sowie für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten mit kindergeldberechtigten Kindern und weitere Personen), Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie bei Geburten und einmalige Leistungen bei Dienstunfällen ausgewiesen.

Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben insbesondere

- Beamtinnen und Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, des Bundeseisenbahnvermögens[9] und bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG),
- Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder,
- Berufssoldatinnen und -soldaten
- sowie deren Hinterbliebene.

Erfasst werden auch Beschäftigte der Sozialversicherungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte) und sonstige Personen mit Ansprüchen auf eine „beamtenähnliche“ Versorgung (sog. Dienstordnungsangestellte). Schließlich zählen zu den anspruchsberechtigten Personen auch die Empfängerinnen und Empfänger einer Versorgung nach dem (früheren) Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Seit der Föderalismusreform I regeln die Länder die Besoldung und Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Tabelle 26: Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000				
Versorgungsempfänger insgesamt	**1 646**	**1 673**	**1 695**	**1 719**	**1 744**
davon nach ...					
Beamten- und Soldatenversorgungsrecht	**1 614**	**1 643**	**1 666**	**1 690**	**1 716**
Gebietskörperschaften	1 156	1 186	1 216	1 244	1 273
Bund	182	184	185	186	186
Länder	853	879	906	931	956
Gemeinden	121	123	125	128	131
Bundeseisenbahnvermögen	158	154	149	145	142
Postnachfolgeunternehmen	271	273	270	269	268
Sozialversicherung	22	23	23	24	25
Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	**8**	**6**	**5**	**4**	**3**
beamtenrechtlichen Grundsätzen	**24**	**24**	**24**	**24**	**24**

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik, jeweils zum 1. Januar.

[9] Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn sind seit der Privatisierung solche des Bundeseisenbahnvermögens. Sie sind beim Bundeseisenbahnvermögen selbst beschäftigt oder der Deutschen Bahn AG zugewiesen bzw. zu ihr beurlaubt.

Nach der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Bundesamtes bezogen zum 1. Januar 2020 insgesamt rd. 1,7 Mio. Personen mit einem ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine Versorgung nach einem Beamten- oder Soldatenversorgungsgesetz bzw. nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Tabelle 26). Dies entspricht einem Anstieg um rd. 6 % seit 2016.

Im Jahr 2020 wurden an die Pensionärinnen und Pensionäre sowie an ihre Hinterbliebenen insgesamt rd. 65,5 Mrd. Euro Versorgungsleistungen gezahlt (Tabelle 27).[10] An Familienzuschlägen wurden im gleichen Jahr rd. 4,2 Mrd. Euro aufgewendet. Die Ausgaben für Beihilfen betrugen 2020 rd. 17,3 Mrd. Euro.

Tabelle 27: Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**74,0**	**77,2**	**80,4**	**84,3**	**87,0**	**90,4**	**105,4**
Pensionen	55,1	57,6	60,0	62,8	65,5	68,3	81,3
Familienzuschläge	3,7	3,8	3,9	4,1	4,2	4,2	4,5
Beihilfen 1)	15,2	15,8	16,5	17,4	17,3	17,9	19,6

1) Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt grundsätzlich aus den Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land, Gemeinde/Gemeindeverband, öffentlich-rechtliche Körperschaft einschließlich Sozialversicherung). An den Versorgungsausgaben für Beamtinnen und Beamte der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost beteiligen sich sowohl die Deutsche Bahn AG als auch die Postnachfolgeunternehmen.

Eine Ergänzung des Systems der Versorgung der Bundesbeamtinnen und -beamten, der Bundesrichterinnen und -richter sowie der Berufssoldatinnen und -soldaten um Elemente der Kapitaldeckung ist bereits im Jahr 1998 durch das Versorgungsreformgesetz erfolgt. Damit wurden die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern geschaffen. Diese

[10] Abweichend von den Angaben im Siebten Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 19/18270 vom 18. März 2020), der infolge der 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform nur Ausführungen zu den Entwicklungen im Bundesbereich enthält, werden mit dem Sozialbudget auch die Leistungen der Länder und Gemeinden erfasst. Zudem werden im Sozialbudget auch Verwaltungsausgaben in Ansatz gebracht.

Sondervermögen haben in einigen Ländern bereits zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen beigetragen bzw. sollen zur zukünftigen Entlastung der öffentlichen Haushalte verwendet werden. Der Bund wird die Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2032 zur Entlastung des Bundeshaushalts von Versorgungsaufwendungen einsetzen.

Mit dem „Versorgungsfonds des Bundes“ hat der Bund im Jahr 2006 ein weiteres Sondervermögen zur Finanzierung der Versorgungsausgaben geschaffen. Die Versorgungsausgaben der ab dem Jahr 2007 beim Bund neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten sollen anteilig aus dem Versorgungsfonds finanziert werden. Neben dem Bund haben auch einige Länder Versorgungsfonds eingeführt.

2.3.11 Arbeitgebersysteme

Als Leistungssysteme der Arbeitgeber werden im Sozialbudget die Institutionen Entgeltfortzahlung, betriebliche Altersversorgung[11] einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sowie sonstige (freiwillige) Arbeitgeberleistungen dargestellt.

Da die verfügbaren statistischen Daten nicht alle Arbeitgeberleistungen umfassend abdecken, sind in diesem Bereich Schätzungen erforderlich. Neben Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden für die Schätzungen der Gesamtgrößen vor allem Daten aus den in vierjährigem Rhythmus veröffentlichten Arbeitskostenerhebungen des Statistischen Bundesamtes und Strukturdaten aus der Krankenkassenstatistik (für die Entgeltfortzahlung) zugrunde gelegt. Die Datenlage sollte bei der Interpretation der vorgestellten Ergebnisse beachtet werden. Dies gilt besonders für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft (Zuschuss der Arbeitgeber zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz), für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Rehabilitation sowie für die sonstigen Arbeitgeberleistungen.

---

[11] Spätestens seit den Reformen Anfang der 2000er Jahre und der seitdem zunehmenden Bedeutung der Entgeltumwandlung handelt es sich bei der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr um ein Arbeitgebersystem im engeren Sinne. Die Zuordnung zu diesen ist historisch bedingt.

Tabelle 28: Leistungen der Arbeitgeber

Leistungsart	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**89,8**	**94,2**	**99,2**	**103,1**	**106,8**	**109,7**	**121,0**
Entgeltfortzahlung	50,4	53,9	57,5	61,0	64,4	66,8	76,2
bei Krankheit und Heilverfahren	48,3	51,7	55,1	58,5	61,9	64,1	72,9
bei Mutterschaft [1]	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	3,2
Betriebliche Altersversorgung (ohne ZöD)	25,8	26,4	26,9	27,1	27,1	27,3	27,9
Pensionskassen	4,6	4,7	4,7	4,8	4,7	4,8	4,9
Betriebsrenten [2], einschließlich Pensionsfonds	18,6	19,0	19,4	19,5	19,5	19,7	20,2
Direktversicherung	1,9	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Verwaltungsausaben	0,6	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	12,3	12,7	13,6	13,7	14,1	14,4	15,7
Renten	11,1	11,4	11,7	12,3	12,5	12,8	14,0
Sonstige Leistungen [3]	1,2	1,3	1,9	1,4	1,6	1,6	1,7
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

1) Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz.
2) Aus Direktzusagen und Unterstützungskassen.
3) Sterbegeld, Beitragserstattungen, Verwaltungsausgaben und sonstige Aufwendungen.

2.3.11.1 Entgeltfortzahlung

Die Institution Entgeltfortzahlung enthält Geldleistungen, die von den öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtungen bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Rehabilitation gezahlt werden. Dies betrifft vor allem die Fortzahlung der Bruttolöhne und -gehälter der Beschäftigten. Darüber hinaus werden hier die im Krankheitsfall weitergeleisteten Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten ebenfalls berücksichtigt. Die gesetzlichen Lohnabzüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Zahlungen enthalten, nicht dagegen die auf sie entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Letztere sind im Sozialbudget auf der Finanzierungsseite Teil der Arbeitgeberbeiträge.

Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt im Wesentlichen von der gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, von der Zahl der abhängig Beschäftigten und vom Krankenstand bzw. von der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage, die in einen Zeitraum von sechs Wochen nach Beginn der Krankheit fallen, ab. Für die Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft ist neben der Entwicklung des Nettoentgelts die Geburtenentwicklung bzw. die Zahl der Mutterschaftsfälle von Bedeutung.

Die Höhe der Entgeltfortzahlung insgesamt wird für 2020 auf rd. 64,4 Mrd. Euro geschätzt. (Tabelle 28). Rd. 96 % der Leistungen werden im Falle einer Krankheit bzw. bei Rehabilitation gewährt. Der Anteil der Entgeltfortzahlung am Sozialbudget betrug 2020 rd. 5,5 %, was etwa 1,9 % des Bruttoinlandsprodukts entspricht.

Für das Jahr 2020 werden Ergebnisse der nächsten Arbeitskostenerhebung voraussichtlich erst 2022 zur Verfügung stehen. Deshalb müssen die Leistungen in Abhängigkeit der oben genannten Einflussfaktoren geschätzt werden. Der Einfluss der COVID-19-Pandemie auf die Entgeltfortzahlung wird in der Jahresbetrachtung eher gering eingeschätzt. Diese Annahme basiert auf dem im Vergleich zum Vorjahr sogar geringfügig niedrigeren Krankenstand (Zahl der arbeitsunfähig gemeldeten Mitglieder mit Anspruch auf Krankentagegeld gemessen an allen Mitgliedern mit Anspruch auf Krankentagegeld). Unterjährig fällt diese Kennziffer in den Monaten März, April, November und Dezember sehr hoch aus, die sehr niedrigen Werte in den anderen Monaten des Jahres 2020 gleichen diesen Anstieg mehr als aus. Wie in anderen Bereichen gilt auch hier, dass Schätzungen wegen der COVID-19-Pandemie von besonderer Unsicherheit geprägt sind.

2.3.11.2 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersvorsorge stellt neben der gesetzlichen Rentenversicherung die zweite Säule der Alterssicherung dar. Kern der betrieblichen Altersversorgung ist die Zusage des Arbeitgebers, seinen Beschäftigten Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber (Direktzusage) oder über einen Versorgungsträger (Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse, Direktversicherung) erfolgen. Die jüngsten Anwartschaftszahlen der betrieblichen Altersversorgung belegen ein - wenn auch zuletzt schwaches - kontinuierliches Wachstum seit Anfang der 2000er Jahre. Ende 2019 hatten 18,2 Mio. sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, dies entspricht knapp 54 %, eine aktive Betriebsrentenanwartschaft.

In der laufenden Legislaturperiode wurden wichtige Gesetzesvorhaben umgesetzt: Mit der Anfang des Jahres 2020 in Kraft getretenen Neuregelung zur Verbeitragung von Betriebsrenten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz) wurde die Attraktivität von Betriebsrenten deutlich gesteigert. Im Rahmen des Grundrentengesetzes wurde Mitte des Jahres 2020 die steuerliche Förderung von Beschäftigten mit geringem Einkommen ausgeweitet und in der Höhe verdoppelt (Änderung von § 100 EStG). Außerdem wurden Maßnahmen getroffen, um im Umfeld der anhaltenden Niedrigzinsphase die Sicherheit und Attraktivität von Betriebsrenten weiter zu gewährleisten; so unterliegen ab 2022 über Pensionskassen organisierte Betriebsrenten dem vollen Schutz des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Die Zahl der aktiven Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung ist seit den Reformen im Jahr 2001 deutlich von 14,6 Mio. auf 21,0 Mio. bis Ende 2019 gestiegen. Allerdings ist der Aufwuchs der Anwartschaftszahlen weitestgehend in den Jahren 2001 bis 2005 erfolgt und hat in den letzten Jahren deutlich an Dynamik verloren. Seit Ende 2015 bis Ende 2019 war ein Anstieg von 20,1 Mio. auf 21,0 Mio. zu verzeichnen.

Tabelle 29: Zahl der BAV-Anwartschaften nach Durchführungswegen

BAV-Anwartschaften	2009	2011	2013 2)	2015 2)	2017	2019
	Anzahl in Mio					
BAV-Anwartschaften insgesamt 1)	**18,7**	**19,5**	**20,1**	**20,1**	**20,5**	**21,0**
Pensionskassen	4,5	4,6	4,7	4,6	4,8	4,7
Pensionsfonds	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5
Direktzusagen u. Unterstützungskassen	4,5	4,6	4,8	4,8	4,7	4,7
Direktversicherung	4,3	4,7	4,9	4,9	4,9	5,2
Öffentliche Zusatzversorgungsträger	5,1	5,2	5,3	5,4	5,6	5,8

Quelle: BMAS, Alterssicherungsbericht 2020, Angaben jeweils zum Jahresende.
1) Einschließlich Mehrfachanwartschaften.
2) Aktualisierte Daten gegenüber Sozialbericht 2017.

Der stärkste absolute Anstieg der Anwartschaftszahlen hat sich seit 2001 bei den Pensionskassen vollzogen. Damals hatten dort rd. 1,4 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aktive Anwartschaften. Auch wenn bei den Pensionskassen seit 2017 kein weiterer Zuwachs zu beobachten ist, hat sich die Zahl der aktiven Anwartschaften bis Dezember 2019 mit knapp 4,7 Mio. gegenüber 2001 mehr als verdreifacht. In den übrigen Durchführungswegen ist seit dem Jahr 2001 ebenfalls zunächst ein spürbarer, sich dann aber abschwächender Anstieg zu beobachten.

Der Gesamtanteil der Institution betriebliche Altersversorgung (inklusive ZöD) am Sozialbudget betrug im Jahr 2020 rd. 41,1 Mrd. Euro und somit insgesamt rd. 3,5 % des Sozialbudgets. Bezogen auf das BIP lag der Anteil bei rd. 1,2 %.

Der Anteil der betrieblichen Altersversorgung ohne die ZöD lag im Jahr 2020 mit Leistungen von rd. 27,1 Mrd. Euro bei rd. 2,3 %, die Relation zum BIP bei etwa 0,8 %. Bei diesen Leistungen aus der privatwirtschaftlich organisierten betrieblichen Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen, Unterstützungskassen und Pensionsfonds, Zahlungen der Pensionskassen sowie Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen.

Die Ausgaben der ZöD sind in der Vergangenheit angestiegen, was zum einen auf die spezifische Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und zum anderen auf die steigende Le-

benserwartung der Versicherten zurückzuführen ist. Der Gesamtanteil dieser Institution am Sozialbudget betrug im Jahr 2020 mit Leistungen in Höhe von rd. 14,1 Mrd. Euro rd. 1,2 %, das Verhältnis zum BIP betrug etwa 0,4 %.

2.3.11.3 Sonstige Arbeitgeberleistungen

Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich um:

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und
- von privaten Arbeitgebern geleistete Familienzulagen.

Zum größten Teil umfassen die sonstigen Arbeitgeberleistungen tarifvertragliche oder freiwillige Leistungen. Die statistischen Daten hierzu sind sehr lückenhaft. Die in der Tabelle 28 ausgewiesenen Werte beruhen auf den Ergebnissen der alle vier Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Arbeitskostenerhebungen. Der Umfang der sonstigen Arbeitgeberleistungen wird für 2020 mit rd. 1,3 Mrd. Euro angesetzt.

2.3.12 Entschädigungssysteme

Die Entschädigungssysteme (Tabelle 30) umfassen Tatbestände, für die die Bundesrepublik Deutschland wegen eines Sonderopfers einer Person oder eines Aufopferungstatbestandes Leistungen erbringt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Entschädigungssysteme bildet die Soziale Entschädigung. Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung hat, wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen gesundheitliche und oft auch damit verbundene wirtschaftliche Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat.

Daneben werden im Rahmen anderer Entschädigungssysteme Ausgleichsleistungen für Kriegsfolgen wie Vermögensverluste oder Verluste der Existenzgrundlage betrachtet. Hinzu kommen Leistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (z.B. Wiedergutmachung).

Tabelle 30: Entschädigungssysteme

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**2,7**	**2,6**	**2,5**	**2,7**	**3,0**	**3,2**	**2,6**
Soziale Entschädigung [1]	1,1	1,0	0,9	0,8	0,7	0,7	0,7
Lastenausgleich [2]	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiedergutmachung [3]	1,1	1,1	1,0	1,2	1,5	1,7	1,3
Sonstige Entschädigungen [4]	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
Verwaltungsausgaben [5]	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1

1) Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz u.a., einschließlich Verrechnungen.
2) Leistungen nach Lastenausgleichgesetz, Flüchtlingshilfegesetz und Reparationsschädengesetz, einschließlich Verrechnungen.
3) Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen.
4) Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen) sowie Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen.
5) Schätzung der von den Ländern getragenen Verwaltungsausgaben.

2.3.12.1 Soziale Entschädigung

Erleidet jemand einen Gesundheitsschaden, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich noch nach dem Bundesversorgungsgesetz, das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Es findet aber auch für Leistungen an Opfer von Gewalttaten, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Impfgeschädigte oder Opfer staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR oder zuvor in der sowjetischen Besatzungszone und deren jeweilige Hinterbliebene Anwendung.

Das geltende Recht hat sich über die Zeit aber zu einem sehr detailreichen und unübersichtlichen Regelungskomplex entwickelt, das nicht mehr an den heutigen Bedarfen der Berechtigten ausgerichtet ist. Daher wurde am 19. Dezember 2019 das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts verkündet (BGBl. I S. 2652). Artikel 1 des Gesetzes enthält das neue Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Dieses regelt die Soziale Entschädigung von Gewaltopfern - einschließlich Terroropfern -, von Opfern von Kriegsauswirkungen, der Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und der durch Schutzimpfungen und Prophylaxemaßnahmen Geschädigten sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen. Es wird weitestgehend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Die Entschädigungsleistungen für wehrdienstbeschädigte Soldatinnen und Soldaten richten sich ab dem 1. Januar 2025 nach dem Soldatenentschädigungsgesetz.

Die Soziale Entschädigung bleibt ein eigenes steuerfinanziertes System, dessen Leistungen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen sowie dem jeweiligen Bedarf bemessen und sich in Versorgungs- und Fürsorgeleistungen unterteilen.

Zum Stichtag 1. Januar 2021 erhielten rd. 72 600 Berechtigte Versorgungsleistungen der Sozialen Entschädigung. In der Sozialen Entschädigung wurden im Jahr 2020 insgesamt Leistungen im Umfang von rd. 0,7 Mrd. Euro aus den Haushaltsmitteln des Bundes getragen (Tabelle 30).

2.3.12.2 Lastenausgleich

In dieser Institution sind die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit erfasst, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz. Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste an ihrem Vermögen oder in ihrer Existenzgrundlage erlitten haben.

Nach einem Höchststand 1960 mit fast 800 000 Beziehern von Kriegsschadenrente wurde am 31. Dezember 2020 noch an rd. 1 000 Personen Kriegsschadenrente gezahlt. Außerdem sind in der Institution Lastenausgleich gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz enthalten. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen ständigen Rückgang des Leistungsvolumens. Im Jahr 2020 wurden noch Leistungen im Umfang von rd. 6 Mio. Euro erfasst.

2.3.12.3 Wiedergutmachung

Die Institution Wiedergutmachung enthält vor allem die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. Des Weiteren zählen zu den Leistungen der Wiedergutmachung die laufenden Beihilfen und Einmalbeihilfen an NS-Verfolgte Jüdinnen und Juden nach dem sogenannten Artikel 2-Abkommen und sonstige Entschädigungsleistungen an Opfer des Nationalsozialismus. Die Höhe der Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und darauf basierenden Regelungen betrug im Jahr 2020 rd. 1,5 Mrd. Euro.

2.3.12.4 Sonstige Entschädigungen

Die Institution Sonstige Entschädigungen umfasst Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (für Reservistendienst Leistende, freiwillig Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und deren Angehörige), Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bzw. Heimkehrerentschädigungsgesetz, Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen), sowie die Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen. Die Gesamtleistungen dieser Institution beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 0,6 Mrd. Euro.

2.3.13 Familienleistungsausgleich und Kinderzuschlag

Im so genannten Familienleistungsausgleich wird die geminderte Leistungsfähigkeit von Steuerpflichtigen mit Kindern unabhängig vom Familienstand der Eltern berücksichtigt. Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes, einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung, wird im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder durch das monatlich als Steuervergütung gezahlte Kindergeld bewirkt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung werden die Steuerfreibeträge für Kinder vom zu versteuernden Einkommen abgezogen, falls die erforderliche Steuerfreistellung durch die Zahlung des Kindergeldes nicht vollständig bewirkt wird. Die tarifliche Einkommensteuer erhöht sich in diesem Fall um den Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird im Regelfall nach dem Einkommensteuergesetz bis zum 18. Lebensjahr gewährt - für in Ausbildung befindliche, arbeitslose und behinderte Kinder auch darüber hinaus. Es wird grundsätzlich für Kinder - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit - gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum leben. In Fällen, in denen das Einkommensteuergesetz keine Anwendung findet, kann ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in Betracht kommen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 1. Dezember 2020 (BGBl I S. 2616) wurde das Kindergeld ab 2021 um 15 Euro pro Kind und Monat angehoben und beträgt damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro monatlich. Ebenso wurden der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2 586 Euro auf 2 730 Euro erhöht sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes von 1 320 Euro auf 1 464 Euro angehoben. Die Gesamthöhe der Freibeträge beträgt somit aktuell für jedes Kind 8 388 Euro pro Jahr. Mit dem Kinderbonus wurden Eltern 2020 und 2021 finanziell mit insgesamt 6,5 Mrd. Euro unterstützt (siehe dazu im Einzelnen unter 2.3.15).

Mit dem Kinderzuschlag werden Familien mit kleinen Einkommen vor Armut geschützt, der Bedarf von Kindern gesichert und dafür gesorgt, dass sich auch bei kleinen Einkommen Erwerbstätigkeit lohnt. Der Kinderzuschlag wurde mit dem Starke-Familien-Gesetz in zwei Schritten - zum 1. Juli 2019 und zum 1. Januar 2020 - grundlegend neugestaltet und verbessert. Ziel dabei war und ist es, den Zugang zum Kinderzuschlag dauerhaft zu vereinfachen und die Zahl der erreichten Kinder durch eine höhere Inanspruchnahme der Leistung nachhaltig zu steigern. Seit dem 1. Januar 2021

beträgt er monatlich bis zu 205 Euro pro Kind. Grundsätzlich können Eltern den Kinderzuschlag bekommen, wenn sie mit ihrem Einkommen, dem Kindergeld, dem eventuell zustehenden Wohngeld und dem Kinderzuschlag den Bedarf der ganzen Familien im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) decken können. Ansonsten können die Eltern ergänzende Leistungen nach dem SGB II beim zuständigen Jobcenter beantragen.

Im Jahr 2020 wurden in der Institution Familienleistungsausgleich und Kinderzuschlag Leistungen in einem Umfang von insgesamt rd. 53,3 Mrd. Euro erbracht (Tabelle 31). Der Familienleistungsausgleich nach dem Einkommensteuergesetz (Kindergeld, Freibeträge für Kinder) umfasste davon rd. 51,6 Mrd. Euro. Die Ausgaben des Bundes nach § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) betrugen rd. 0,2 Mrd. Euro und für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG rd. 1,0 Mrd. Euro.

Tabelle 31: Familienleistungsausgleich und Kinderzuschlag

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1]	**44,2**	**45,2**	**46,2**	**47,2**	**53,3**	**53,4**	**51,6**
Familienleistungsausgleich [2]	43,5	44,4	45,4	46,2	51,6	51,4	49,6
Kindergeld nach § 1 BKKG	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Kinderzuschlag nach § 6a BKKG	0,3	0,4	0,4	0,4	1,0	1,4	1,3

1) Einschließlich Verwaltungsausgaben.
2) Ab 1996 wird das steuerliche Existenzminimum eines Kindes alternativ durch Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge freigestellt.

2.3.14 Elterngeld und Betreuungsgeld

Das Elterngeld sichert die wirtschaftliche Lebensgrundlage von Familien in der Zeit nach der Geburt und hilft Müttern und Vätern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Es Essteht Eltern in den ersten 14 Monaten nach der Geburt zu. Mütter und Väter können zwölf Monatsbeträge untereinander aufteilen. Wenn beide Elternteile das Elterngeld nutzen und ihnen Erwerbseinkommen wegfällt, wird für zwei zusätzliche (Partner-)Monate Elterngeld gezahlt. Das Elterngeld ersetzt das nach der Geburt des Kindes wegfallende Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils. Es beträgt zwischen 65 % für höhere Einkommen und bis zu 100 % für sehr geringe Einkommen bei minimal 300 Euro und maximal 1 800 Euro. Auch Elternteile ohne Einkommen erhalten den Mindestbetrag von 300 Euro.[12]

Das ElterngeldPlus mit dem Partnerschaftsbonus verstärkt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dieses unterstützt Eltern, die während des Elterngeldbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen.

[12] Bei Mehrlingsgeburten und Familien mit mehreren kleinen Kindern erhöht sich das Elterngeld.

Mütter und Väter haben damit die Möglichkeit, länger als bisher Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld aber in maximal halber Höhe.

Eltern können frei zwischen Elterngeld und ElterngeldPlus entscheiden oder auch beides miteinander kombinieren. Der Partnerschaftsbonus bringt vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate pro Elternteil, wenn beide Elternteile in dieser Zeit mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche parallel Teilzeit arbeiten.

Bundesweit haben rd. 1,03 Mio. Mütter und Väter für ihr 2017 geborenes Kind Elterngeld erhalten. 42,8 % der Väter, und damit mehr als ein Drittel, haben für ihr im 3. Quartal 2018 geborenes Kind Elterngeld bezogen. Väter beziehen in der Regel für wenige Monate Elterngeld: Die durchschnittliche Bezugsdauer des Elterngeldes für im Jahr 2017 geborene Kinder liegt für Väter bei 3,4 Monaten und für Mütter bei 13,5 Monaten.[13] Die Ausgaben für das Elterngeld beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 7,2 Mrd. Euro.

Die Bilanz zur Nutzung des ElterngeldPlus fällt positiv aus. Seit seiner Einführung ist die Inanspruchnahme kontinuierlich angestiegen. 36,9 % – in einigen Regionen sogar bis 45,7 % – der Eltern, die Elterngeld beantragt haben, haben sich im 4. Quartal 2020 für das ElterngeldPlus entschieden. Damit hat sich die Inanspruchnahme seit Einführung mehr als verdoppelt. 27,8 % der Väter und 3,3 % der Mütter, die ElterngeldPlus beantragen, entscheiden sich zugleich für den Partnerschaftsbonus. Das entspricht fast 20 000 Müttern und Vätern bzw. 1,8 % aller Elterngeldbezieherinnen und -bezieher (11 056 Mütter und 8 186 Väter). Mütter, die auch ElterngeldPlus bezogen haben, erhielten im Schnitt 19,4 Monate Elterngeld. Außerdem ist zu beobachten, dass Väter, die ElterngeldPlus in Anspruch nehmen, länger Elterngeld beziehen (im Schnitt 7,6 Monate)[14].

---

[13] Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken zum Elterngeld. Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2017 und im 3. Vierteljahr 2018 geborene Kinder.

[14] Statistisches Bundesamt (2020): Statistik zum Elterngeld. Leistungsbezüge 4. Vierteljahr 2020. Diese Statistik erfasst die laufenden Elterngeldbezüge im 4. Vierteljahr 2020.

Tabelle 32: Elterngeld und Betreuungsgeld

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**6,7**	**6,8**	**7,2**	**7,8**	**8,0**	**8,3**	**9,2**
Bundeselterngeld	6,1	6,5	6,8	7,0	7,2	7,5	8,4
Betreuungsgeld (Bund)	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leistungen der Länder [1)]	0,2	0,3	0,4	0,8	0,8	0,8	0,8

1) Familiengeld und Landeserziehungsgeld

Mit der aktuellen Elterngeldreform erhalten Familien mehr Freiräume und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen wird weiter unterstützt. Hierfür wird die während des Elterngeldbezugs geltenden Arbeitszeitregelungen und der Partnerschaftsbonus flexibler gestaltet und damit noch stärker an die Bedürfnisse der Eltern angepasst.

Eltern von besonders früh geborenen Kindern werden länger durch das Elterngeld unterstützt. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei 12 Wochen drei und bei 16 Wochen vier Monate. Außerdem wird das Elterngeld für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften besser berechnet. Für Eltern in Teilzeit enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen: Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus kann künftig bezogen werden, wenn die Eltern zwischen 24 und 32 Stunden in der Woche arbeiten. Darüber hinaus profitieren Eltern, Arbeitgeber und Elterngeldstellen von Vereinfachungen und Klarstellungen, die sich aus der Praxis ergeben haben. Die Regelungen treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Das Bundesbetreuungsgeld wird seit 2016 nur noch für Altfälle gezahlt. Zudem gewährt Bayern ab dem 1. September 2018 Familiengeld nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz und Sachsen Landeserziehungsgeld nach dem Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetz.

2.3.15 Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung

In Deutschland garantieren die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) das verfassungsrechtlich verankerte sozio-kulturelle Existenzminimum für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ermöglichen es ihnen, durch die Sicherung des Lebensunterhalts auch in finanziellen Notlagen in Würde zu leben. Vorrangiges Ziel ist es

dabei, erwerbsfähige Leistungsberechtigte mithilfe der Leistungen zur Eingliederung darin zu unterstützen, künftig möglichst ohne staatliche Unterstützungsleistungen ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts werden regelmäßig zum 1. Januar eines Jahres angepasst bzw. bei Vorliegen einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt. Die Neuermittlung der Regelbedarfe erfolgte zuletzt mit Wirkung zum 1. Januar 2021. Dabei wurden die Regelbedarfe deutlich erhöht, da erstmals die kompletten Kommunikationskosten eingeflossen sind. Damit trägt die Regelbedarfsermittlung den veränderten Konsumausgaben Rechnung und lässt Leistungsberechtigte am gesellschaftlichen Leben angemessen teilhaben.

Tabelle 33: Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Leistungsempfänger	2016	2017	2018	2019	2020
	Anzahl in 1 000 1)				
Bedarfsgemeinschaften	3 267	3 262	3 093	2 906	2 903
Personen in Bedarfsgemeinschaften	6 227	6 317	6 066	5 747	5 710
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	4 312	4 362	4 141	3 894	3 889
Männer	2 135	2 183	2 063	1 930	1 935
Frauen	2 177	2 179	2 078	1 964	1 954
unter 25 Jahre	751	817	768	708	689
25 bis 50 Jahre	2 383	2 398	2 260	2 109	2 112
50 bis 55 Jahre	455	431	401	371	366
55 Jahre und älter	724	717	713	706	721
Erwerbstätige Leistungsberechtigte 2)	1 187	1 154	1 098	1 018	937
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1 613	1 700	1 654	1 582	1 539

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit
1) Angaben im Jahresdurchschnitt.
2) Abhängig Erwerbstätige sowie Selbständige.

Darüber hinaus gab es in der 19. Legislaturperiode wesentliche Erweiterungen des Leistungskataloges im SGB II und SGB III, die sowohl eine Steigerung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit als auch verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit adressieren. Insbesondere zu nennen sind in dem Zusammenhang die Einführung des sozialen Arbeitsmarktes mit dem Teilhabechancengesetz zum 1. Januar 2019, das 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz mit dem Ziel einer verbesserten Betreuung von Rehabilitanden im SGB II, das Qualifizierungschancengesetz und das „Arbeit-von-morgen-Gesetz“, Letzteres unter anderem mit dem Ziel, die Förderung der Weiterbildung im

SGB II zu stärken.[15] Um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für Bürgerinnen und Bürger abzufedern, hat die Bundesregierung drei Sozialschutzpakete auf den Weg gebracht und mit diesen u.a. den Zugang in die Grundsicherungssysteme durch die vorübergehende Einführung von Karenzfristen bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen erleichtert. Darüber hinaus haben Erwachsene, die existenzsichernde Leistungen im Monat Mai 2021 bezogen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen oder Leistungen aus dem sozialen Entschädigungsrecht), für das 1. Halbjahr 2021 pauschal einmalig einen Corona-Zuschuss in Höhe von 150 Euro erhalten und für Kinder aus bedürftigen Familien wurde das warme Mittagessen in Schule oder Kita dank der angepassten Leistungen für Bildung und Teilhabe gesichert. Für jedes Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, wurde im Rahmen des Einkommensteuergesetzes und des Bundeskindergeldgesetzes bereits im Jahr 2020 ein Kinderbonus in Höhe von 300 Euro als Unterstützung ausgezahlt. Für 2021 gab es einen weiteren Kinderbonus in Höhe von 150 Euro im Mai 2021.[16] Der Kinderbonus wird bei den Leistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt und kommt damit Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich zugute. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erhalten minderjährige Kinder und Jugendliche, die im August 2021 Leistungen nach dem SGB II beziehen, als Kinderfreizeitbonus eine Einmalzahlung von 100 Euro pro Kind. Darüber hinaus wird Im Bildungspaket bei der Lernförderung befristet bis Ende 2023 auf einen gesonderten Antrag verzichtet.

In der Tendenz ging die Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften - insbesondere aufgrund der günstigen Wirtschaftsentwicklung - in den vergangenen Jahren zurück (Tabelle 33). Der Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verlief zuletzt jedoch geringfügig schwächer als der Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Gründe hierfür sind vielfältig, denn erwerbsfähige Leistungsberechtigte können Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ohne statistisch als arbeitslos zu gelten. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn sie an Maßnahmen der Arbeitsförderung teilnehmen, wenn sie mehr als 15 Wochenstunden erwerbstätig sind, wenn sie eine Schule besuchen, wenn sie Kinder betreuen oder Angehörige pflegen oder wenn sie unter vorruhestandsähnliche Regelungen fallen.

---

[15] Eine ausführlichere Beschreibung dieser Neuregelungen findet sich im Teil A des Sozialberichtes.

[16] vgl. auch hierzu die Ausführungen im Teil A des Sozialberichtes.

Tabelle 34: Grundsicherung für Arbeitsuchende und sonstige Arbeitsförderung [1)]

Leistungs- und Finanzierungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**43,4**	**45,9**	**45,0**	**44,4**	**45,9**	**50,9**	**47,5**
Grundsicherung für Arbeitsuchende	42,7	45,0	44,0	43,3	44,6	49,2	46,2
Arbeitslosengeld II und Sozialgeld [2)]	20,3	21,4	20,5	20,0	20,7	23,7	22,1
Leistungen für Unterkunft und Heizung [3)]	13,8	14,6	14,5	13,6	14,1	15,4	14,2
Eingliederungsleistungen [4)]	3,4	3,7	3,4	3,9	4,0	5,0	4,8
Verwaltungsausgaben SGB II [5)]	5,1	5,3	5,6	5,8	5,8	5,1	5,1
Leistungen i.V. mit der Ausgleichsabgabe	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,9
Sonstige Leistungen des Bundes und der Länder [6)]	0,2	0,2	0,3	0,4	0,6	1,0	0,4
Finanzierung insgesamt	**43,4**	**45,9**	**45,0**	**44,4**	**45,9**	**50,9**	**47,5**
Finanzierungsanteil des Bundes	34,4	37,4	36,9	36,5	41,2	46,0	42,2
Leistungen ohne Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung [7)]	28,8	30,4	29,5	29,7	30,5	33,8	32,0
Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung [8)]	5,4	6,8	7,0	6,5	10,1	11,2	9,8
Eingliederungshilfen, ABM u.ä.	0,2	0,2	0,3	0,4	0,6	0,9	0,4
Zuweisungen der Länder	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,9
Finanzierungsanteil der Gemeinden [9)]	8,5	7,8	7,5	7,2	4,0	4,2	4,4

1) Leistungen der Grundsicherung 2021 bis 2025 gemäß Bundeshaushalt 2021 und Finanzplan des Bundes bis 2025.
2) Einschließlich Sozialversicherungsbeiträge.
3) Hochgerechnete Werte auf der Basis der Ist-Ausgaben der Bundesbeteiligung.
4) Ohne kommunale Leistungen nach § 16a SGB II bzw. Landesprogramme.
5) Nur Ausgaben des Bundes; ohne Ausgaben der Kommunen.
6) Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BAMF, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen u.a.
7) Einschließlich des Eingliederungsbeitrags.
8) Über die Bundesbeteiligung an den KdU werden den Kommunen seit 2011 auch Mittel bereit gestellt, die ihnen die Erbringung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets ermöglichen sollen.
9) Ohne Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrugen im Jahr 2020 rd. 45,9 Mrd. Euro (Tabelle 34). Dies entspricht einem Anteil am Sozialbudget in Höhe von rd. 3,9 % bzw. einem Anteil am BIP in Höhe von etwa 1,4 %. Nahezu die Hälfte der Gesamtleistungen entfällt auf das Arbeitslosengeld II (einschließlich Sozialgeld). Die Leistungen für Unterkunft und Heizung machen rd. 31 % aus.

Angaben zu den von kommunalen Trägern gewährten sozialintegrativen und einmaligen Leistungen, zu den auf die kommunalen Träger entfallenden Verwaltungsausgaben sowie insbesondere auch zu den kommunalen Leistungen für Bildung und Teilhabe liegen nicht vor. Für die Finanzierung der zuletzt genannten Leistungen stellt der Bund den Kommunen seit dem Jahr 2011 indirekt über eine angehobene Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung Mittel zur Verfügung. Insoweit sind die in Tabelle 34 ausgewiesenen Leistungen und Finanzierungsanteile nicht vollständig vergleichbar (siehe Tabellenfußnoten 5, 7 und 8).

2.3.16 Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Die Institution Ausbildungs- und Aufstiegsförderung des Sozialbudgets umfasst zum einen die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und zum anderen die berufliche Weiterbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Nach der Definition des Sozialbudgets stellen die als Darlehen gezahlten Leistungen keine Sozialleistung dar und werden entsprechend hier nicht berücksichtigt. Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurde über eine Reihe von Auslegungsvorgaben für den Gesetzesvollzug sichergestellt, dass pandemiebedingte Härten durch denkbare Finanzierungsunterbrechung wegen Störungen und Unterbrechungen des Lehrbetriebs an Schulen, Hochschulen und Fortbildungseinrichtungen vermieden werden.

Durch die einkommensabhängig ausgestaltete Ausbildungsförderung nach dem BAföG werden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterstützt. Dadurch soll Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien unabhängig von den jeweiligen finanziellen Möglichkeiten eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Ausbildung ermöglicht werden. Im Jahr 2019 wurden rd. 680 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem BAföG betrugen im Jahr 2020 rd. 1,8 Mrd. Euro. Die BAföG-Mittel trägt der Bund in voller Höhe (100 %).

Seit 1996 sind im Sozialbudget die Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem AFBG enthalten. Mit dem „Aufstiegs-BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie z.B. zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen wie z.B. zur Erzieherin oder zum Erzieher durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Ziel des AFBG ist die Erweiterung und der Ausbau beruflicher Höherqualifizierung, die Stärkung der Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Das AFBG dient damit der Gleichstellung der Förderbedingungen in allgemeiner und beruflicher Bildung. Im Jahr 2019 wurden rd. 167 000 Personen gefördert. Die im Sozialbudget enthaltenen Leistungen nach dem AFBG betrugen im Jahr 2020 rd. 0,5 Mrd. Euro. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

Tabelle 35: Geförderte nach BAföG und AFBG

Leistungen	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in 1 000			
Geförderte Personen insgesamt	985	947	894	847
BAföG 1)	823	782	727	680
AFBG 2)	162	165	167	167

1) Schüler/-innen und Studierende
2) Geförderte

Tabelle 36: Ausbildungs- und Aufstiegsförderung

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt 1)	**2,2**	**2,4**	**2,2**	**2,1**	**2,5**	**2,8**	**2,6**
BAföG 2)	1,9	1,9	1,8	1,7	1,8	2,0	1,8
AFBG 3) ("Meister-BAföG")	0,3	0,3	0,3	0,3	0,5	0,7	0,7

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben.
2) Zuschüsse nach Bundesausbildungsförderungsgesetz.
3) Leistungen nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz.

2.3.17 Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Die Sozialhilfe stellt ein differenziertes System an Hilfen zur Verfügung: Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts für nichterwerbsfähige Personen, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Darüber hinaus schließt die Institution Sozialhilfe weitere soziale Leistungen des Bundes und der Länder ein, wie beispielsweise die Sozialbeiträge für Strafgefangene und Landesblinden- und Landespflegegelder. Sozialhilfe wird von den Kommunen sowie regionalen und überregionalen Trägern auf Landesebene geleistet. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, zusammen mit den anderen Mindestsicherungssystemen als „letztes Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung sowie besonderer Belastung zu schützen. Sie ist den übrigen sozialen Sicherungssystemen nachrangig.

Die Institution „Sozialhilfe und Eingliederungshilfe“ des Sozialbudgets umfasst vor allem die Sozialhilfe, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Eingliederungshilfe, die für die besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen personenzentrierte Leistungen zur Förderung der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen vorsieht. Diese Leistungen sind seit

dem 1. Januar 2020 nicht mehr im Rahmen des SGB XII geregelt, sondern im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz in Teil 2 des SGB IX überführt worden.[17]

Am Jahresende 2019 haben insgesamt 1,1 Mio. Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen (Tabelle 37). Dies waren rd. 6 000 Personen bzw. 0,6 % mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII bezogen, an der gleichaltrigen Bevölkerung Deutschlands lag Ende 2019 jedoch weiterhin bei 1,6 %. Nahezu 385 000 Personen erhielten in Deutschland am Jahresende 2019 Regelleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen ist somit seit dem starken Anstieg im Jahr 2015 um rund 61 % gesunken und lag nur noch 6 % über der Empfängerzahl Ende 2014.

Tabelle 37: Leistungsempfänger

Empfänger von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	Anzahl in 1 000					
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen	133	137	133	127	121	113
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	1 003	1 038	1 026	1 059	1 079	1 085
Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	363	975	728	468	411	385
Leistungen nach den Kapiteln 5 bis 9 des SGB XII 1)	1 102	1 124	1 126	1 102	1 129	1 112

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik, Zahlen jeweils zum Jahresende
Summenbildung aufgrund von Doppelzählungen nicht sinnvoll.
1) Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit sowie Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Im Sozialbudget werden als Sozialleistungen der Sozialhilfe die reinen Ausgaben (Nettoausgaben), also die Bruttoausgaben nach Abzug der Erstattungen, erfasst. Die Leistungen der Institution Sozialhilfe betrugen insgesamt im Jahr 2019 rd. 41 Mrd. Euro (Tabelle 38). Dies entsprach einer Steigerung um rd. 3,9 % gegenüber 2018. Mit rd. 47 % entfiel der größte Posten der Nettoausgaben auf die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. 10 % der Ausgaben wurden für Asylbewerberleistungen und 17 % für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet, 9 % für die Hilfe zur Pflege, 4 % für die Hilfe zum Lebensunterhalt, 2 % für die Hilfe zur Gesundheit sowie weitere 11 % für sonstige Ausgaben (inkl. Verwaltungsausgaben).

[17] vgl. Ausführungen im Teil A des Sozialberichtes, Kap. 3.

Nach den Modellrechnungen steigen insbesondere die bisher in der Sozialhilfe verankerten und seit dem 1. Januar 2020 im SGB IX Teil 2 geregelten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen deutlich an. Neben Faktoren wie insbesondere dem medizinischen Fortschritt und der demografischen Entwicklung tragen auch die Leistungsverbesserungen im Recht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz dazu bei.

Tabelle 38: Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt [1)]	**42,0**	**39,2**	**39,5**	**41,0**	**42,4**	**43,9**	**49,6**
Hilfe zum Lebensunterhalt	1,4	1,5	1,5	1,5	1,2	1,2	1,2
Hilfe zur Gesundheit	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen[2)]	16,5	17,2	18,1	19,3	20,1	20,8	24,3
Hilfe zur Pflege	3,8	3,4	3,5	3,8	4,0	4,2	4,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6,1	6,3	6,6	6,9	7,6	8,3	9,8
Asylbewerberleistungsgesetz	9,2	5,6	4,6	4,3	3,9	3,7	3,5
Sonstige soziale Hilfen [3)]	2,3	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,9
Verwaltungsausgaben	2,0	2,0	1,9	2,0	2,2	2,2	2,2

1) V.a. abzüglich Erstattungen anderer Sozialleistungs- und Kostenträger, Ersatzleistungen Unterhaltspflichtiger und anderer. Ebenso nicht enthalten sind die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG, die nach der Methodik des Sozialbudgets nicht zu den Sozialleistungen gerechnet werden.

2) Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes aus dem SGB XII (Sozialhilfe) ausgegliedert und wird seit 2020 im Rahmen des SGB IX Teil 2 geregelt.

3) V.a. Sozialbeiträge für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten, Landesblinden- und Pflegegelder, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII).

Die Finanzierung der Leistungen der Sozialhilfe fällt überwiegend den Kommunen zu. Die Länder haben für eine ausgabenadäquate Finanzausstattung ihrer Kommunen zu sorgen. Als örtliche Träger der Sozialhilfe haben die Kommunen die Ausgaben aus den ihnen zustehenden Steuereinnahmen und den Zuwendungen im Rahmen des Finanzausgleichs zu bestreiten. Darüber hinaus finanzieren die Länder auf Landesrecht beruhende Leistungen, v.a. die Landesblinden- und Landespflegegelder. Einzelne in der Institution „Sozialhilfe und Eingliederungshilfe“ erfasste Leistungen werden durch den Bund finanziert. Insbesondere erstattet der Bund die vollen jährlichen Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Damit trägt der Bund in Milliardenhöhe maßgeblich und nachhaltig zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei. Der Bund zahlt die Erstattung an die Länder, diese entscheiden über die Weiterleitung an die Träger der Sozialhilfe und damit auch über eine finanzielle Entlastung ihrer Kommunen.

2.3.18 Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss

Die Institution Kinder- und Jugendhilfe des Sozialbudgets beinhaltet Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfassen ein weites Spektrum pädagogischer Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie für junge Volljährige. Die Aufgaben werden von den örtlichen Trägern durch die Jugendämter, den überörtlichen Trägern durch die Landesjugendämter, den Ländern durch die obersten Landesbehörden sowie dem Bund durch die oberste Bundesbehörde (im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen, wobei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungsverpflichtung und Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung obliegen. Das Sozialbudget erfasst neben den Leistungen, die von den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden, auch die öffentliche Förderung der Träger der freien Jugendhilfe. Ausgewiesen werden die laufenden Ausgaben ohne Investitionen nach Abzug der Einnahmen (z.B. Gebühren, Entgelte), die von der öffentlichen Hand zu finanzieren sind.

Um die staatliche Unterstützung von Kindern und Alleinerziehenden zu verbessern, wurde zum 1. Juli 2017 die bis dahin geltende Höchstbezugsdauer des Unterhaltsvorschusses von 72 Monaten aufgehoben und die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im UVG heraufgesetzt. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt derzeit monatlich für Kinder von 0 bis 5 Jahren 174 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 232 Euro und für Kinder von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 309 Euro.

Tabelle 39: Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss

Leistungsart	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
	Mrd. Euro						
Leistungen insgesamt	**40,2**	**43,5**	**46,7**	**50,3**	**53,8**	**56,6**	**64,2**
Kindertagesbetreuung	21,0	23,0	24,6	27,1	29,3	30,8	35,2
Jugendhilfeleistungen	15,7	16,6	17,2	18,2	19,2	20,2	23,2
Einrichtungen der Jugendhilfe	2,2	2,2	2,3	2,4	2,4	2,6	3,0
Unterhaltsvorschussgesetz [1)]	0,7	0,9	1,8	1,8	1,9	2,1	2,1
Kinder- und Jugendplan des Bundes	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,3
Verwaltungsausgaben	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4

1) Nettoaufwendungen: Zahlungen an Kinder abzüglich Rückgriff bei zahlungspflichtigen Eltern.

Die Gesamtausgaben der Institution „Kinder- und Jugendhilfe – Unterhaltsvorschuss“ wird für das Jahr 2020 auf 53,8 Mrd. Euro geschätzt (Tabelle 39). Der Anteil dieser Leistungen am Sozialbudget insgesamt belief sich auf 4,6 %. Dies entspricht rd. 1,6 % des BIP.

Die Leistungen dieser Institution sind von 2016 bis 2019 deutlich gestiegen. Im Berichtszeitraum lag die Steigerungsrate bei jährlich durchschnittlich 7 %. Maßgeblich für diese Entwicklung ist insbesondere der angestrebte bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung sowohl für Kinder im Alter von unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt.

Damit genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, investiert der Bund gemeinsam mit den Ländern bereits seit dem Jahr 2008 erheblich in den Ausbau und die Verbesserung der Kindertagesbetreuung. In den vergangenen zehn Jahren sind so insgesamt mehr als 560 000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstanden. Mit dem vierten Investitionsprogramm (2017 – 2020) wurden Bundesmittel in Höhe von 1,1 Mrd. Euro für die Entstehung von weiteren 100 000 Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bereitgestellt. Zusätzlich wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms das fünfte Investitionsprogramm aufgelegt, mit dem zusätzlich eine Milliarde Euro für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wird. Die Mittel ermöglichen 90 000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Sie können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder zudem bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zwischen 2019 und 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro.

In deutlich geringerem Umfang trugen im Zeitraum von 2016 bis 2019 auch wachsende Ausgaben im Bereich der erzieherischen Hilfen sowie Inobhutnahmen zum Gesamtanstieg bei. Nachdem vor allem in den Jahren 2015 und 2016 großer Bedarf bestand, unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen und anschließend im Rahmen der Heimerziehung und Hilfen für junge Volljährige weiter zu betreuen, sinkt dieser Bedarf ab 2018 stetig. Dass zwischen 2018 und 2019 im Bereich der Jugendhilfeleistungen außerhalb der Kindertagesbetreuung dennoch ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist, ist darauf zurückzuführen, dass Ausgaben für ambulante Hilfen zur Erziehung sowie für Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gestiegen sind.

Die finanziellen Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) werden evaluiert.

2.3.19 Wohngeld

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten für Haushalte mit geringen Einkommen, die keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Das Ziel des Wohngeldes ist die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens (§ 1 Wohngeldgesetz, WoGG). Die Leistungshöhe bemisst sich nach der Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen, der Höhe der berücksichtigungsfähigen Miete oder Belastung und der Anzahl der Personen im Haushalt. Mit dem Wohngeld wird die Wohnkostenbelastung der anspruchsberechtigten Haushalte wirksam gesenkt. Das Wohngeld muss in regelmäßigen Abständen an die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus und an das allgemeine nominale Einkommensniveau angepasst werden, damit die Reichweite des Wohngeldes erhalten bleibt. Haushalte wechseln ggf. im Zeitverlauf aufgrund gestiegener Mieten und der jährlichen Anpassung der SGB-Regelbedarfe vom Wohngeld in die Grundsicherung beziehungsweise wachsen aus dem Leistungsbereich des Wohngeldes aufgrund nominaler Einkommenszuwächse heraus.

Mit der Wohngeldreform 2020 wurde das allgemeine Leistungsniveau unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit der letzten Reform 2016 deutlich erhöht und die Anreizstrukturen des Wohngeldes verbessert. Nach Berechnungen des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) Köln werden von der Leistungsverbesserung in 2020 voraussichtlich 660 000 Haushalte profitiert haben. Darunter sind rund 180 000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten haben. Neben der allgemeinen Leistungsverbesserung wurden die Höchstbeträge für Miete oder Belastung regional gestaffelt angehoben sowie eine neue Mietenstufe VII für Gemeinden oder Kreise in besonders angespannten Wohnungsmärkten eingeführt. Insgesamt betrugen die Wohngeldausgaben, die von Bund und Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden, in 2020 rund 1,3 Mrd. Euro (ohne Verwaltungsausgaben).

Mit dem Einstieg in die CO2-Bepreisung werden Wohngeldempfängerinnen und -empfänger seit 2021 mit der Wohngeld-CO2-Komponente gezielt bei den Heizkosten entlastet. Damit wird Vorsorge getroffen, im Kontext der CO2-Bepreisung das Entstehen sozialer Härten zu vermeiden.

Beginnend mit dem Jahr 2022 erfolgt eine Anpassung des Leistungsniveaus beim Wohngeld alle zwei Jahre an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und an die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus (sog. Dynamisierung). Hierdurch wird ein Rückgang der Zahl der Wohngeldhaushalte allein aufgrund der Entwicklung der nominalen Einkommen vermieden. Zudem werden dadurch Wechselbewegungen des Wohngeldsystems mit dem System der Grundsicherung auf ein Minimum begrenzt.

Tabelle 40: Haushalte mit Wohngeld

Leistungen	2016	2017	2018	2019	2020p
			in 1 000		
Haushalte insgesamt	631	592	548	504	660
Reine Wohngeldhaushalte	595	561	520	479	630
Mischhaushalte	36	31	28	25	30

Datenstand: Februar 2021

Tabelle 41: Wohngeld

Leistungsart	2016	2017	2018	2019	2020p	2021s	2025s
			Mrd. Euro				
Leistungen insgesamt [1)]	1,2	1,2	1,1	1,0	1,4	1,6	1,5

1) Einschließlich geschätzter Verwaltungsausgaben.

3. Finanzierung der Sozialleistungen

Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets bildet die Mittelherkunft ab. Sie gibt Auskunft über Umfang und Struktur der Mittel, die zur Erbringung der Sozialleistungen in den Institutionen eingenommen werden. Neben tatsächlichen Zahlungsströmen, zum Beispiel bei der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge, sind auch kalkulatorische Zahlungen sowie Mindereinnahmen der öffentlichen Hand wie etwa Steuerminderungen durch Kinderfreibeträge enthalten. Das Sozialbudget schlüsselt die Mittel auf nach den Institutionen, denen sie zufließen, nach der Art ihrer Erhebung und nach den Quellen, denen sie entstammen. Der Finanzierungssaldo kann dabei sowohl Einnahme- als auch Ausgabenüberschüsse ausweisen. Die Finanzierungsseite des Sozialbudgets weist für das Jahr 2020 ein Volumen von rd. 1 151,1 Mrd. Euro aus, so dass bei Leistungen in einer Größenordnung von rd. 1 119,4 Mrd. Euro der Finanzierungssaldo 31,7 Mrd. Euro beträgt (Tabelle 42). Abweichungen zwischen Leistung und Finanzierung entstehen z.B. dann, wenn sie nicht im gleichen Jahr anfallen. Insbesondere in Fällen, in denen Anwartschaften erst schrittweise aufgebaut werden, wie zum Beispiel bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge, stehen nennenswerten Beitragseinnahmen zeitgleich eher geringe Leistungen gegenüber.

Tabelle 42: Finanzierung der Sozialleistungen

	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
				Milliarden Euro			
Ausgaben der Sicherungszweige	928,1	965,5	998,6	1 045,3	1 119,4	1 161,9	1 280,6
Einnahmen der Sicherungszweige	985,0	1 028,6	1 064,0	1 107,2	1 151,1	1 194,8	1 351,4
Finanzierungssaldo	57,0	63,1	65,4	61,9	31,7	32,9	70,8

Wie auf der Leistungsseite sind auch auf der Finanzierungsseite bei Summenbildungen die Zahlungen der einzelnen Institutionen untereinander konsolidiert, um Mehrfacherfassungen zu vermeiden. So umfassen etwa die Ausgaben der Rentenversicherung Beiträge der Rentnerinnen und Rentner an die Krankenversicherung. Indem diese Zahlungsströme zwischen den Institutionen verrechnet werden, werden Doppelerfassungen vermieden, die anderenfalls das Leistungs- und Finanzierungsvolumen irreführend aufblähen würden. Es gilt somit auch auf der Finanzierungsseite, dass die Gesamtsumme des Sozialbudgets geringer ausfällt als die Summe der Einnahmen der einzelnen Institutionen. Die Differenz entspricht dabei den herausgerechneten Zahlungsströmen der Institutionen untereinander.

3.1 Finanzierungsarten

Das Sozialbudget wird überwiegend aus Sozialbeiträgen finanziert, auf die 2020 mit 739,5 Mrd. annähernd zwei Drittel (64,2 %) der aufgebrachten Mittel entfallen. Zuschüsse des Staates sind mit einem Anteil von 34,1 % die zweite wesentliche Finanzierungsart, weitere Einnahmearten sind mit einem Anteil von 1,6 % quantitativ wenig bedeutsam (Tabelle 43).

Tabelle 43: Finanzierung nach Arten

	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
				Milliarden Euro			
Insgesamt	**985,0**	**1 028,6**	**1 064,0**	**1 107,2**	**1 151,1**	**1 194,8**	**1 351,4**
Sozialbeiträge	638,8	670,9	698,2	726,8	739,5	761,8	899,2
Versicherte	305,1	320,3	333,5	341,2	342,7	353,1	420,7
Arbeitnehmer	227,3	238,8	249,4	253,8	252,1	259,6	311,2
Selbständige	21,7	22,6	23,3	24,6	25,6	26,4	30,5
Eigenbeiträge [1)]	44,3	46,3	47,8	49,7	51,2	52,9	62,5
Übrige	11,8	12,5	13,0	13,1	13,8	14,2	16,5
Arbeitgeber	333,7	350,6	364,8	385,6	396,8	409,0	479,2
tatsächliche Beiträge	248,5	260,7	270,2	285,7	292,1	300,3	354,0
unterstellte Beiträge	85,2	89,9	94,6	99,9	104,7	108,7	125,2
Zuschüsse des Staates	329,7	340,5	349,6	361,7	392,7	405,8	430,9
Sonstige Einnahmen	16,5	17,2	16,2	18,7	18,9	27,2	21,4

1) Beiträge von Leistungsempfängern

Während Beitragseinnahmen das Hauptfinanzierungsinstrument der Sozialversicherungszweige (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherung) sind, werden Sozialleistungen außerhalb dieser Systeme überwiegend aus Steuermitteln finanziert (vor allem in den Entschädigungs- sowie den Förder- und Fürsorgesystemen) oder als Arbeitgebersysteme von ebendiesen getragen. Der hohe Anteil der Beitragsfinanzierung reflektiert damit die Bedeutung der Sozialversicherung im sozialen Sicherungsgefüge. Allerdings wird insbesondere die Rentenversicherung mit erheblichen Bundeszuschüssen mitfinanziert, sodass der Anteil der Sozialversicherung am Sozialbudget und der Anteil der Beitragsfinanzierung nicht einander entsprechen.

In der historischen Betrachtung haben die Zuschüsse des Staates an Bedeutung gewonnen (Abbildung 7). Während ihr Anteil 1991 lediglich rd. 25 % des Sozialbudgets ausmachte, liegt dieser Wert in den Jahren vor der COVID-19-Pandemie durchgehend bei rd. 33 %. Einen Beitrag zu dieser Entwicklung leisten die Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung und die Zuführungen zum Gesundheitsfonds. Weiter wirkt sich auch der deutliche Ausbau der steuerfinanzierten Förder- und Fürsorgesysteme aus, unter anderem beim Familienleistungsausgleich ab 1996. Spiegelbildlich ist der Anteil der Beitragsfinanzierung - insbesondere durch die Arbeitgeber - gefallen und liegt nach einem Wert von gut 70 % 1991 aktuell bei rd. 64 %.

Abbildung 7: Finanzierungsstruktur nach Arten

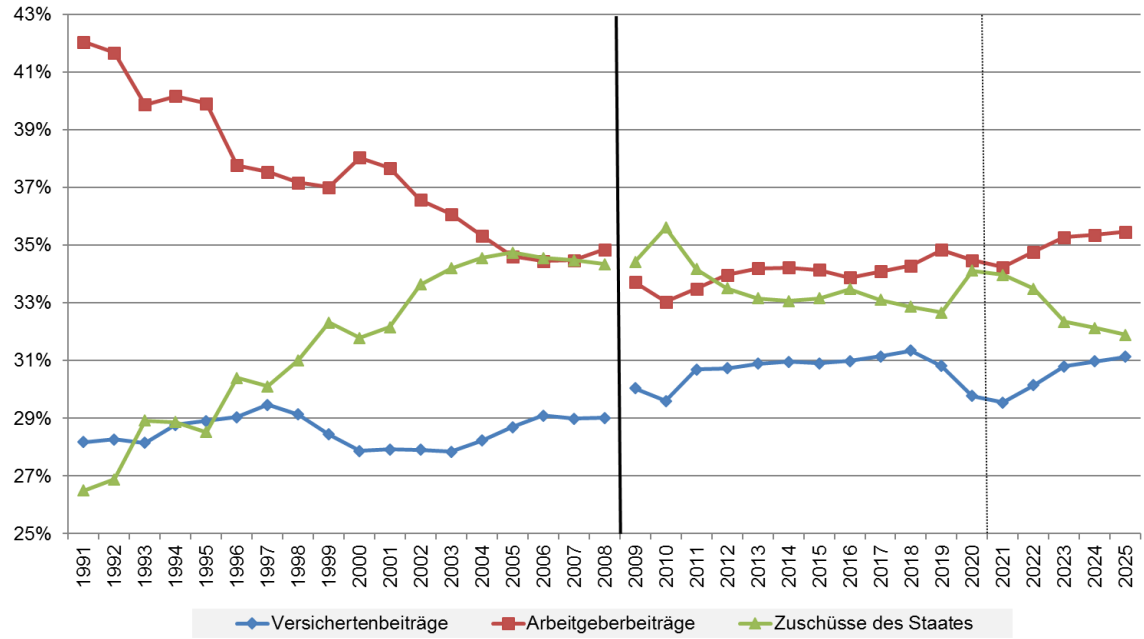

Arbeitgeberbeiträge incl. unterstellter Beiträge, Versichertenbeiträge incl. Eigenbeiträge. Umfang der Finanzierung vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar. Angaben ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Der auf die Arbeitgeber entfallende Anteil der Beiträge übersteigt den Anteil der Arbeitnehmer. Hauptursache ist die Bewertung verschiedener Arbeitgeberleistungen außerhalb der Sozialversicherung als „unterstellte Beiträge“, was der Verbuchungspraxis in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht. Für diese werden zwar faktisch keine Beiträge erhoben, sie entfalten jedoch grundsätzlich vergleichbare Wirkungen wie ein äquivalentes Beitragssystem.

Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber werden zum einen bei Pensionen und Beihilfen im öffentlichen Dienst und zum anderen bei Entgeltfortzahlungen und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern gebucht. Die weitere Aufteilung der Sozialbeiträge nach den Beitragsträgern weist darauf hin, dass der seit den 1990er Jahren bis kurz nach der Jahrtausendwende festzustellende Rückgang des beitragsfinanzierten Anteils vor allem auf die den Arbeitgebern zugerechneten Beiträge entfällt. Dies ist sowohl für die tatsächlichen als auch für die unterstellten Arbeitgeberbeiträge festzustellen.

Da das Sozialbudget Beiträge nicht nur im Sinne der Sozialversicherung ausweist, sondern einen breiteren Beitragsbegriff verwendet, wirkt sich auch der Ausbau der geförderten privaten Altersvorsorge aus, die neben der staatlichen Förderung - die als Zuschuss verbucht wird - nur Beiträge der Versicherten umfasst. Weiterhin lassen sich früher auseinanderlaufende Entwicklungen der Sozialbeiträge von Arbeitgebern und Versicherten auf Abweichungen von der paritätischen Finanzierung der Sozialbeiträge zwischen Arbeitgebern und -nehmern zurückführen.

Mit den in den Corona-Maßnahmepaketen enthaltenen Bundeszuschüssen an die Sozialversicherung hat der Zuschussanteil an der Finanzierung zuletzt zugenommen, er lag 2019 bei 32,7 % und wird nach 34,1 % im Jahr 2020 im laufenden Jahr voraussichtlich auf einem ähnlichen Niveau verbleiben. Spiegelbildlich sorgen geringere Einnahmen durch Sozialbeiträge, die durch die Sozialversicherungsbeiträge für das Kurzarbeitergeld nicht vollständig aufgefangen werden, für einen Rückgang des Beitragsanteils. Wie sich die weitere Entwicklung bis 2025 darstellen wird, bleibt abzuwarten. Die in Abbildung 7 dargestellte Entwicklung ist als technische Setzung auf Basis der geltenden Rechtslage zu verstehen.

3.2 Finanzierungsquellen

Die Aufschlüsselung der rd. 1 151,1 Mrd. Euro (2020) der Finanzierungsseite nach Quellen erfolgt in Anlehnung an die Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach Unternehmen, Staat, privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, privaten Haushalten und der übrigen Welt, wobei die Kategorie der „übrigen Welt“ für das Sozialbudget quantitativ vernachlässigbar ist (Tabelle 44).

Tabelle 44: Finanzierung nach Quellen

Finanzierungsquellen	2016	2017	2018	2019p	2020s	2021s	2025s
				Milliarden Euro			
Insgesamt	**985,0**	**1 028,6**	**1 064,0**	**1 107,2**	**1 151,1**	**1 194,8**	**1 351,4**
Unternehmen	267,4	281,1	291,4	308,9	315,1	331,1	376,9
Staat	396,1	409,8	421,4	438,1	473,0	489,4	530,4
- Bund	206,0	215,0	219,6	226,1	252,0	260,4	269,1
- Länder	89,2	90,8	94,2	98,7	104,9	108,9	124,7
- Gemeinden	97,3	100,2	103,9	109,3	111,8	116,3	131,2
- Sozialversicherung	3,6	3,7	3,8	4,1	4,4	3,7	5,4
Private Organisationen	10,6	11,2	11,8	12,3	13,4	13,5	15,9
Private Haushalte	310,9	326,4	339,3	347,8	349,5	360,7	428,1

Die Differenzierung der Finanzierungsseite nach Quellen weist einige Parallelen zur obigen Betrachtung nach Arten auf. So entsprechen die von den privaten Haushalten stammenden Finanzierungsbeiträge weitgehend den oben als Sozialbeiträge der Versicherten aufgeführten Werten. Deren Volumen von annähernd 350 Mrd. Euro im Jahr 2020 ergibt einen Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 30,4 %.

Da auf den „Staat“ als Finanzierungsquelle neben den im vorherigen Unterkapitel als Finanzierungsart ausgewiesenen Staatszuschüssen auch die für die öffentlich Bediensteten anfallenden

Arbeitgeberbeiträge entfallen (bei der Betrachtung der Finanzierungsarten sind diese den tatsächlichen oder unterstellten Beiträgen zugeordnet), ist er in der Quellendarstellung aus diesen beiden Funktionen heraus der Hauptfinanzier des Sozialbudgets. Sein Beitrag von 473,0 Mrd. Euro im Jahr 2020 entspricht einem Finanzierungsanteil von 41,1 %. Auch 2021 ergibt sich ein Anteilswert des Staatssektors von annähernd 41 %, nachdem der Wert vor der COVID-19-Pandemie mehrere Jahre unter 40 % lag. Von den Beiträgen des Staates werden 2020 mit 252,0 Mrd. Euro mehr als die Hälfte (53,3 %) vom Bund getragen, auf Länder (104,9 Mrd. Euro, 22,2 %) und Gemeinden (111,8 Mrd. Euro, 23,6 %) entfällt jeweils knapp ein Viertel.

Die Unternehmen stellen 2020 rd. 315,1 Mrd. Euro für die Finanzierung der Sozialleistungen bereit, ihr Anteil entspricht damit rd. 27,4 % Dieser Wert liegt maßgeblich unter dem Finanzierungsvolumen durch Arbeitgeberbeiträge, da der Staat als Arbeitgeber hier nicht enthalten ist.

Abbildung 8: Finanzierungsstruktur nach Quellen

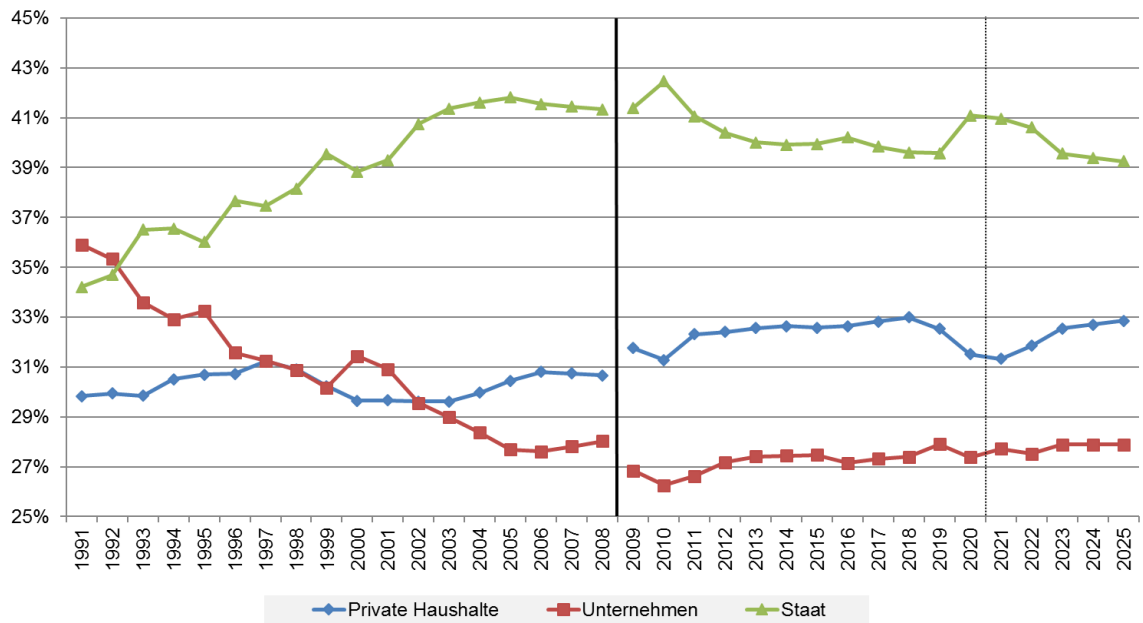

Umfang der Finanzierung vor 2009 mit den Werten danach nicht vergleichbar.
Angaben ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.

Die Entwicklung der Finanzierungsstruktur nach Quellen zeigt Abbildung 8. Im historischen Rückblick hat der Anteil des Staates als Finanzierungsquelle von der Wiedervereinigung bis 2005 deutlich um 7,6 Prozentpunkte zugenommen. Da im gleichen Zeitraum der Anteil der Zuschüsse um 9,5 Prozentpunkte und somit stärker gestiegen ist, ist der wachsende Anteil des Staates in der Darstellung der Finanzierung nach Quellen auf einen Ausbau steuerfinanzierter Leistungen zurückzuführen, während die relative Bedeutung des Staates als Arbeitgeber im gleichen Zeitraum gefallen ist. Von 2011 bis 2018 ist der Anteil der privaten Haushalte an der Finanzierung kontinuierlich

gestiegen. Mit der Wiedereinführung der paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2019 und dem Anstieg der Bundesmittel zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Die im Sozialbudget den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zugeordneten Finanzierungsbeiträge entstammen deren Funktion als Arbeitgeber. Sie entsprechen Arbeitgeberleistungen, die als tatsächliche oder unterstellte Beiträge für die bei diesen Organisationen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anfallen. Ihr Anteil am Sozialbudget spiegelt damit im Wesentlichen die Bedeutung privater Organisationen als Arbeitgeber wider und nicht soziale (Dienst-)Leistungen, die von ihnen erbracht werden. Mit recht konstanten Finanzierungsanteilen von etwas mehr als 1 % ist die Bedeutung eher gering.

4. Soziale Sicherung im europäischen Vergleich

Einen europäischen Vergleich der Sozialschutzleistungen und ihrer Finanzierung ermöglichen die vom statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) in dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) jährlich erfassten Daten der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der in ESSOSS ausgewiesene Umfang des Sozialschutzes folgt einer klaren Definition[18] und gewährleistet damit die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten. Für die deutschen Daten gilt, dass der Leistungsumfang und die Sozialleistungsquote nach ESSOSS und dem Sozialbudget auf nationaler und auf europäischer Ebene identisch sind. Das trifft ebenfalls auf die strukturellen Untergliederungen zu: Wie im Sozialbudget werden die Leistungen auch in ESSOSS nach Institutionen, Arten und Funktionen kategorisiert. Lediglich bei den Funktionen gibt es einen Unterschied. Das europäische System kennt insgesamt acht Funktionen (Krankheit, Invalidität, Alter, Hinterbliebene, Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen und soziale Ausgrenzung). Das nationale Sozialbudget differenziert dagegen die Funktion Familie tiefer nach den einzelnen Funktionen Kinder, Ehegatten und Mutterschaft.

Abbildung 9: Sozialleistungsquoten 2018 im europäischen Vergleich

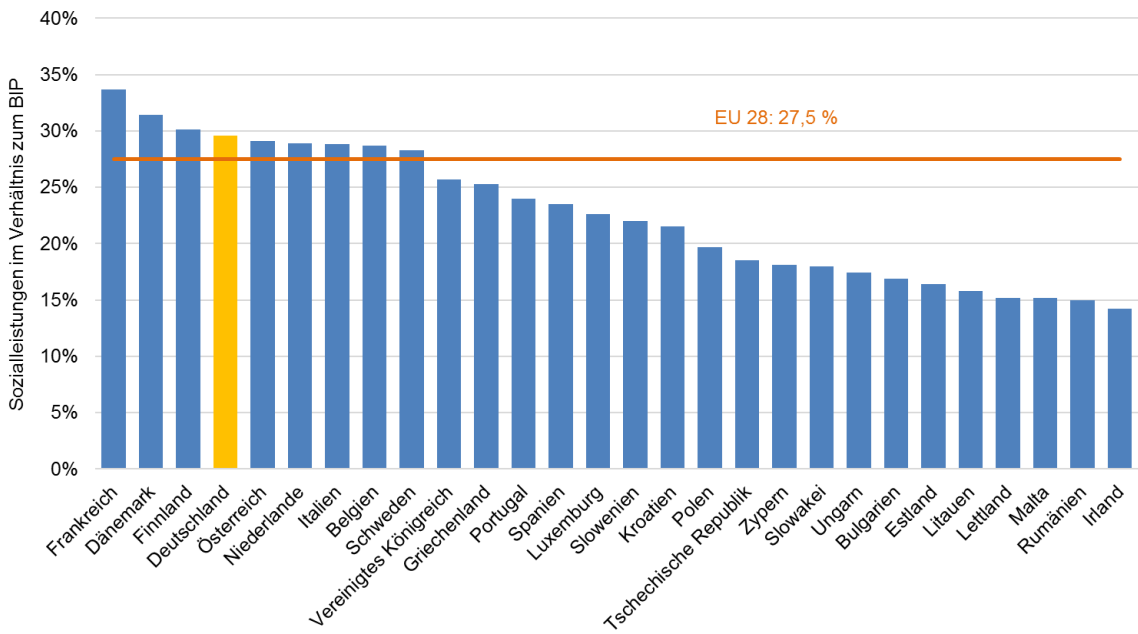

Quelle: Eurostat

Eurostat veröffentlicht die europäischen Daten im Vergleich zum nationalen Budget mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa 1 ½ Jahren. Die aktuellen Ergebnisse der europäischen Sozialschutzstatistik beziehen sich auf das Jahr 2018, Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind daher hier

[18] ESSPROS Manual „The European System of Integrated Social Protection Statistics“.

noch nicht sichtbar. Rechtsgrundlage für die jährlichen Datenlieferungen an Eurostat sind die Rahmenverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates[19] und weitere ergänzender Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission.[20]

Für das Jahr 2018 weist Eurostat für Deutschland eine Sozialleistungsquote von 29,6 % aus. Damit liegt Deutschland im aktuellen Ranking der damals insgesamt 28 Mitgliedstaaten an vierter Stelle und über dem EU-Durchschnitt von 27,5 % (Abbildung 9). Innerhalb der EU weisen Frankreich (33,7 %), Dänemark (31,4 %) und Finnland (30,1 %) im Vergleich zu Deutschland höhere Sozialleistungsquoten auf. Österreich, Niederlande, Italien, Belgien und Schweden liegen nur geringfügig unter dem deutschen Niveau. Die baltischen Staaten sowie Malta, Rumänien und insbesondere Irland (mit lediglich 14,2 %) bilden mit sehr niedrigen Sozialleistungsquoten das untere Ende dieser Reihenfolge.

Abbildung 10: Sozialleistungsquote 2018 nach Funktionen
Top 3 - Länder im Vergleich mit Deutschland und dem europäischen Durchschnitt

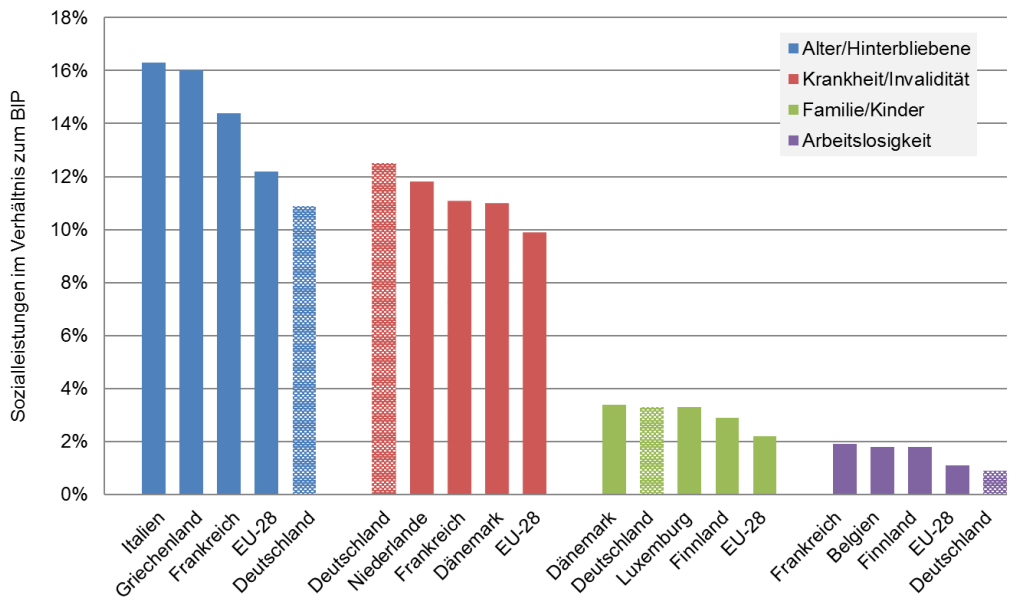

Quelle: Eurostat

Die Auswertung der ESSOSS-Daten ermöglicht auch die Betrachtung der Sozialschutzleistungen nach ihrer Zweckbestimmung - den sozialen Funktionen. Ein europäischer Vergleich der Ausgaben nach Funktionen (Abbildung 10) zeigt, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten zum einen sehr un-

[19] Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. April 2007 über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS).

[20] Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 1322/2007 der Kommission vom 12. November 2007 und Nr. 10/2008 der Kommission vom 8. Januar 2008.

terschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden und zum anderen neben ökonomischen Auswirkungen auch strukturelle Unterschiede eine wesentliche Rolle spielen können. So gehen zum Beispiel für Italien die relativ hohen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mit dem EU-weit höchsten Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren (22,6 %) einher.

Während Deutschland mit den Sozialausgaben insgesamt leicht über dem EU-Durchschnitt liegt, zeigt die funktionale Betrachtungsweise ein differenzierteres Bild. Die deutschen Ausgaben für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie für Arbeitslosigkeit liegen gemessen am BIP unter dem europäischen Durchschnitt. Dagegen weist Deutschland für die Funktionen Krankheit/Invalidität und Familie relativ hohe Sozialschutzleistungen auf.

Die Mittelherkunft zur Finanzierung der Sozialschutzleistungen wird mit der Finanzierungsrechnung abgebildet. Sie gibt Auskunft über die von der Volkswirtschaft jährlich aufgebrachten Finanzierungsmittel für sozialstaatliche Zwecke, über ihre Zusammensetzung nach Arten und Quellen. Die europäischen Länder unterscheiden sich sehr deutlich hinsichtlich ihrer Finanzierung (Abbildung 11). Dies ist nicht nur systembedingt, sondern zum Teil auch auf strukturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen, beispielsweise hinsichtlich der Altersstruktur der Bevölkerung oder des Anteils der Beamtinnen und Beamten an den Erwerbspersonen.

Abbildung 11: Finanzierungsarten in Europa 2018
Anteil an den Gesamteinnahmen in ausgewählten Ländern

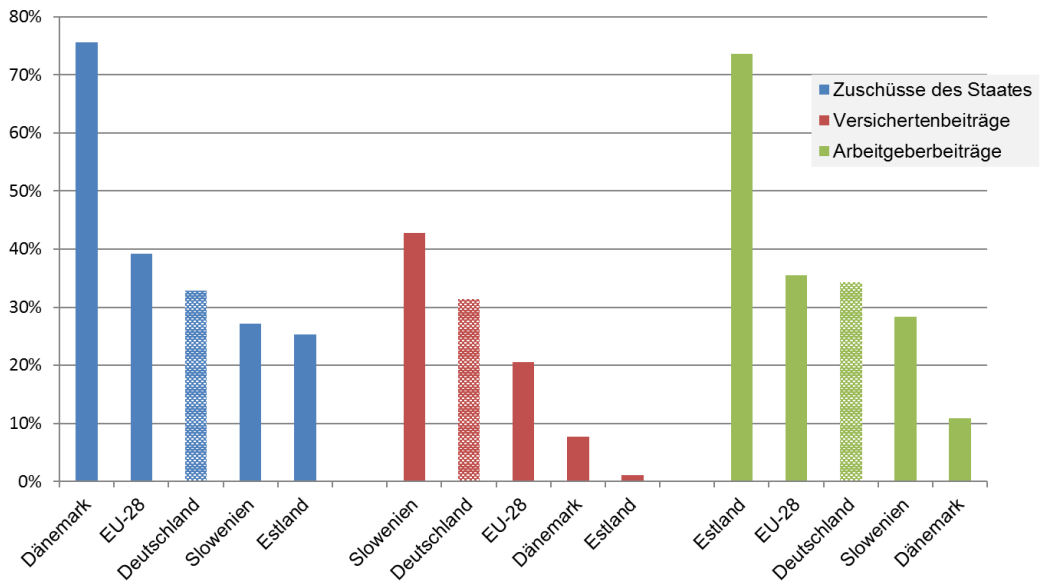

Quelle: Eurostat
Arbeitgeberbeiträge incl. unterstellter Beiträge, Versichertenbeiträge incl. Eigenbeiträge

In den Ländern der Europäischen Union ist eine Finanzierung überwiegend aus Beiträgen der Regelfall. Deutschland liegt im Jahr 2018 bei den Zuschüssen des Staates unter dem EU-Durchschnitt, während der Finanzierungsanteil der Sozialbeiträge von Versicherten überdurchschnittlich ist. Die Finanzierung durch Arbeitgeberbeiträge entspricht in Deutschland nahezu dem europäischen Durchschnitt. Deutlich vom europäischen Durchschnitt abweichende Finanzierungsarten findet man insbesondere in Dänemark (überwiegend durch staatliche Zuschüsse), in Slowenien (überwiegend durch Versichertenbeiträge) und in Estland (überwiegend Arbeitgeberbeiträge).

Die Struktur der Finanzierung nach Quellen stellt Informationen bereit, in welchem Umfang die einzelnen volkswirtschaftlichen Sektoren (Quellen) zu der Gesamtfinanzierung der Sozialschutzleistungen beitragen (Abbildung 12). Die Finanzierungsstruktur nach Quellen ist in Deutschland gleichmäßiger als in den meisten europäischen Ländern auf Staat, Unternehmen und private Haushalte verteilt. Der Anteil der Unternehmen liegt im Bereich des europäischen Durchschnitts. Überdurchschnittlich ist der Anteil der Privathaushalte an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen. Spiegelbildlich dazu liegt der Finanzierungsanteil des Staates relativ deutlich unter dem der anderen europäischen Länder.

Abbildung 12: Finanzierungsquellen in Europa 2018
Anteile an den Gesamteinnahmen in ausgewählten Ländern

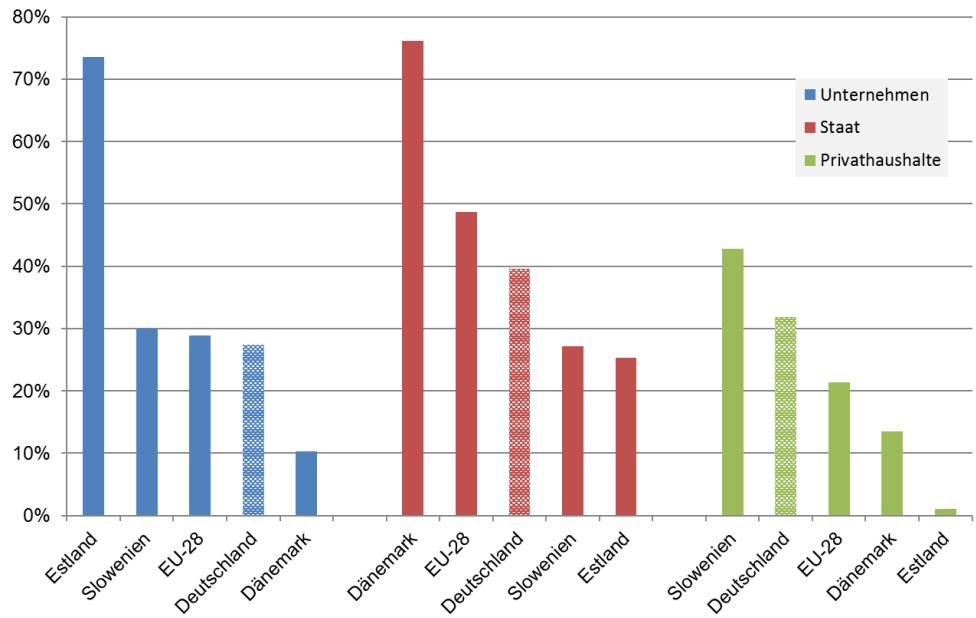

Quelle: Eurostat

Wie bei den Finanzierungsarten findet sich auch bei den Finanzierungsquellen eine ungewöhnliche Struktur in Estland, Dänemark und Slowenien. In Estland sind die Unternehmen mit einem Finanzierungsanteil von rd. 74 % an der Finanzierung der Sozialschutzleistungen beteiligt, während

der Staat mit rd. 25 % und die Privathaushalte lediglich mit rd. 1 % zur Finanzierung beitragen. Dagegen finanziert Dänemark seinen Sozialschutz zu rd. 76 % durch den Staat, Unternehmen und Privathaushalte finanzieren jeweils rd. 10 % bzw. rd. 14 %. Die Finanzierung in Slowenien erfolgt zu rd. 43 % durch die Privathaushalte und zu rd. 30 % durch die Unternehmen sowie rd. 27 % durch den Staat. In Deutschland sind die Unterschiede bei den Finanzierungsquellen deutlich weniger ausgeprägt (siehe auch Kapitel 3.2).

Insgesamt ist die Finanzierungsstruktur der Sozialleistungen in Europa ausgesprochen heterogen. Wie auch bei den Sozialleistungen selbst zeigen sich deutliche Unterschiede, die immer auch vor dem Hintergrund nationaler Besonderheiten und der historischen Entwicklung in den jeweiligen Ländern interpretiert werden müssen.

5. Tabellenanhang

Tabelle I-1	Sozialleistungen und Bruttoinlandsprodukt	T 1
Tabelle I-2	Leistungen und Finanzierung Sozialbudget insgesamt	T 2
Tabelle II	Leistungen nach Institutionen	T 6
Tabelle III-1	Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen	T 10
Tabelle III-2	Leistungen nach Funktionen und Institutionen	T 14
Tabelle III-3	Finanzierung nach Quellen und Institutionen	T 18
Tabelle III-4	Leistungen nach Arten und Funktionen	T 20
Tabelle III-5	Finanzierung nach Arten und Quellen	T 22

Tabelle I-1

Sozialbudget 2020

	Sozialleistungen insgesamt			Bruttoinlandsprodukt	
Jahr	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr	Sozialleistungs-quote [1] in %	Milliarden Euro	Veränd. in % ggü. Vorjahr
1960	28,4	.	18,3	154,8	.
1965	45,6	.	19,4	234,8	.
1970	73,0	.	20,2	360,6	.
1975	145,2	.	26,3	551,0	.
1980	202,7	.	25,7	788,5	.
1985	247,9	.	25,2	984,4	.
1990	314,3	.	24,1	1.306,7	.
1991	394,9	.	24,9	1.585,8	.
1992	448,3	*13,5*	26,3	1.702,1	*7,3*
1993	472,9	*5,5*	27,0	1.750,9	*2,9*
1994	495,5	*4,8*	27,1	1.829,6	*4,5*
1995	522,6	*5,5*	27,6	1.894,6	*3,6*
1996	552,5	*5,7*	28,8	1.921,4	*1,4*
1997	556,1	*0,7*	28,4	1.961,2	*2,1*
1998	569,5	*2,4*	28,3	2.014,4	*2,7*
1999	590,6	*3,7*	28,7	2.059,5	*2,2*
2000	607,6	*2,9*	28,8	2.109,1	*2,4*
2001	625,2	*2,9*	28,8	2.172,5	*3,0*
2002	647,8	*3,6*	29,5	2.198,1	*1,2*
2003	660,7	*2,0*	29,9	2.211,6	*0,6*
2004	659,1	*-0,2*	29,1	2.262,5	*2,3*
2005	664,3	*0,8*	29,0	2.288,3	*1,1*
2006	663,5	*-0,1*	27,8	2.385,1	*4,2*
2007	673,4	*1,5*	26,9	2.499,6	*4,8*
2008	695,6	*3,3*	27,3	2.546,5	*1,9*
2009	752,4	.	30,8	2.445,7	*-4,0*
2010	770,1	*2,4*	30,0	2.564,4	*4,9*
2011	775,0	*0,6*	28,8	2.693,6	*5,0*
2012	792,9	*2,3*	28,9	2.745,3	*1,9*
2013	822,1	*3,7*	29,2	2.811,4	*2,4*
2014	851,1	*3,5*	29,1	2.927,4	*4,1*
2015	888,4	*4,4*	29,4	3.026,2	*3,4*
2016	928,1	*4,5*	29,6	3.134,7	*3,6*
2017	965,5	*4,0*	29,6	3.259,9	*4,0*
2018	998,6	*3,4*	29,8	3.356,4	*3,0*
2019p	1.045,3	*4,7*	30,3	3.449,1	*2,8*
2020s	1.119,4	*7,1*	33,6	3.332,2	*-3,4*
2021s	1.161,9	*3,8*	33,1	3.507,6	*5,3*
2022s	1.170,3	*0,7*	31,7	3.690,2	*5,2*
2023s	1.209,9	*3,4*	31,9	3.788,0	*2,6*
2024s	1.247,3	*3,1*	32,1	3.888,4	*2,6*
2025s	1.280,6	*2,7*	32,1	3.991,4	*2,6*

1) Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt.
Bis 1990 unrvevidierte Werte; Sozialleistungsquote nur eingeschränkt vergleichbar.
Ab 1991 einschließlich neue Länder.
Durch den erstmaligen Einbezug der Basisleistungen der privaten Krankenversicherung steigt die Sozialleistungsquote 2009 um rd. 0,7 Prozentpunkte. Ein Vergleich der Jahre davor ist deshalb nicht möglich.
Datenstand Mai 2021, Werte ab 2021 Ergebnisse einer Modellrechnung.
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Millionen Euro

Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
Leistungen nach Arten	**770.086**	**1.045.321**	**1.119.394**	**1.161.925**	**1.280.606**
Sozialschutzleistungen	735.836	1.002.774	1.074.720	1.116.925	1.231.263
Period. Einkommensleistungen	*462.500*	*603.782*	*657.247*	*673.027*	*729.794*
Einmalige Einkommensleistungen	*7.793*	*5.528*	*5.981*	*7.335*	*6.694*
Sachleistungen	*265.543*	*393.464*	*411.492*	*436.564*	*494.775*
Verwaltungsausgaben	31.074	37.883	39.516	39.290	43.455
Sonstige Ausgaben	3.176	4.664	5.159	5.710	5.889
Finanzierung nach Arten	**820.967**	**1.107.190**	**1.151.099**	**1.194.803**	**1.351.419**
Sozialbeiträge	514.183	726.804	739.482	761.805	899.168
der Arbeitgeber	*271.250*	*385.621*	*396.797*	*408.972*	*479.205*
- Tatsächliche Beiträge	*207.116*	*285.700*	*292.071*	*300.320*	*353.985*
- Unterstellte Beiträge	*64.135*	*99.921*	*104.726*	*108.652*	*125.220*
der Versicherten	*242.933*	*341.183*	*342.686*	*353.069*	*420.690*
- Arbeitnehmer	*178.304*	*253.796*	*252.143*	*259.635*	*311.156*
- Selbständige	*18.585*	*24.625*	*25.562*	*26.373*	*30.502*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*36.742*	*49.708*	*51.208*	*52.853*	*62.487*
- Übrige	*9.302*	*13.054*	*13.773*	*14.208*	*16.545*
Zuschüsse des Staates	292.263	361.689	392.736	405.804	430.895
Sonstige Einnahmen	14.521	18.697	18.880	27.195	21.357
Finanzierungssaldo	**50.881**	**61.868**	**31.704**	**32.879**	**70.813**
Leistungen nach Funktionen [1)]	**735.836**	**1.002.774**	**1.074.720**	**1.116.925**	**1.231.263**
Krankheit	241.318	357.919	374.014	395.674	451.935
Invalidität	56.003	87.578	91.769	95.518	109.148
Alter	242.971	325.647	339.647	349.875	405.127
Hinterbliebene	52.594	60.021	61.328	61.814	65.991
Kinder	75.990	109.692	119.732	123.352	129.794
Ehegatten	2.583	2.940	2.966	3.006	3.151
Mutterschaft	2.604	3.288	3.339	3.548	4.184
Arbeitslosigkeit	42.199	31.825	57.855	58.477	37.072
Wohnen	16.989	17.261	18.649	20.380	19.678
Allgemeine Lebenshilfen	2.584	6.605	5.422	5.283	5.184
Finanzierung nach Quellen	**820.967**	**1.107.190**	**1.151.099**	**1.194.803**	**1.351.419**
Unternehmen	215.569	308.909	315.145	331.131	376.929
Bund	199.190	226.093	251.969	260.416	269.062
Länder	70.338	98.667	104.906	108.907	124.748
Gemeinden	76.201	109.267	111.799	116.331	131.213
Sozialversicherung	2.803	4.090	4.368	3.728	5.379
Private Organisationen	8.934	12.333	13.357	13.542	15.872
Private Haushalte	247.868	347.769	349.455	360.683	428.138
Übrige Welt	65	62	100	66	80

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2021

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Struktur in %

Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
Leistungen nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialschutzleistungen	95,6	95,9	96,0	96,1	96,1
Period. Einkommensleistungen	*60,1*	*57,8*	*58,7*	*57,9*	*57,0*
Einmalige Einkommensleistungen	*1,0*	*0,5*	*0,5*	*0,6*	*0,5*
Sachleistungen	*34,5*	*37,6*	*36,8*	*37,6*	*38,6*
Verwaltungsausgaben	4,0	3,6	3,5	3,4	3,4
Sonstige Ausgaben	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
Finanzierung nach Arten	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Sozialbeiträge	62,6	65,6	64,2	63,8	66,5
der Arbeitgeber	*33,0*	*34,8*	*34,5*	*34,2*	*35,5*
- Tatsächliche Beiträge	*25,2*	*25,8*	*25,4*	*25,1*	*26,2*
- Unterstellte Beiträge	*7,8*	*9,0*	*9,1*	*9,1*	*9,3*
der Versicherten	*29,6*	*30,8*	*29,8*	*29,6*	*31,1*
- Arbeitnehmer	*21,7*	*22,9*	*21,9*	*21,7*	*23,0*
- Selbständige	*2,3*	*2,2*	*2,2*	*2,2*	*2,3*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*4,5*	*4,5*	*4,4*	*4,4*	*4,6*
- Übrige	*1,1*	*1,2*	*1,2*	*1,2*	*1,2*
Zuschüsse des Staates	35,6	32,7	34,1	34,0	31,9
Sonstige Einnahmen	1,8	1,7	1,6	2,3	1,6
Leistungen nach Funktionen [1)]	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Krankheit	*32,8*	*35,7*	*34,8*	*35,4*	*36,7*
Invalidität	*7,6*	*8,7*	*8,5*	*8,6*	*8,9*
Alter	33,0	32,5	31,6	31,3	32,9
Hinterbliebene	*7,1*	*6,0*	*5,7*	*5,5*	*5,4*
Kinder	*10,3*	*10,9*	*11,1*	*11,0*	*10,5*
Ehegatten	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Mutterschaft	*0,4*	*0,3*	*0,3*	*0,3*	*0,3*
Arbeitslosigkeit	*5,7*	*3,2*	*5,4*	*5,2*	*3,0*
Wohnen	*2,3*	*1,7*	*1,7*	*1,8*	*1,6*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,4*	*0,7*	*0,5*	*0,5*	*0,4*
Finanzierung nach Quellen	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
Unternehmen	26,3	27,9	27,4	27,7	27,9
Bund	24,3	20,4	21,9	21,8	19,9
Länder	8,6	8,9	9,1	9,1	9,2
Gemeinden	9,3	9,9	9,7	9,7	9,7
Sozialversicherung	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4
Private Organisationen	1,1	1,1	1,2	1,1	1,2
Private Haushalte	30,2	31,4	30,4	30,2	31,7
Übrige Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2021

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Wachstum in %

Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
Leistungen nach Arten	**2,4**	**4,7**	**7,1**	**3,8**	**2,7**
Sozialschutzleistungen	2,3	4,9	7,2	3,9	2,7
Period. Einkommensleistungen	*2,0*	*4,6*	*8,9*	*2,4*	*2,2*
Einmalige Einkommensleistungen	*-9,4*	*16,7*	*8,2*	*22,6*	*0,5*
Sachleistungen	*3,4*	*5,2*	*4,6*	*6,1*	*3,4*
Verwaltungsausgaben	3,0	0,8	4,3	-0,6	2,3
Sonstige Ausgaben	0,5	0,4	10,6	10,7	3,2
Finanzierung nach Arten	**4,7**	**4,1**	**4,0**	**3,8**	**2,9**
Sozialbeiträge	2,8	4,1	1,7	3,0	3,3
der Arbeitgeber	*2,6*	*5,7*	*2,9*	*3,1*	*3,2*
- Tatsächliche Beiträge	*2,5*	*5,7*	*2,2*	*2,8*	*3,1*
- Unterstellte Beiträge	*2,7*	*5,6*	*4,8*	*3,7*	*3,6*
der Versicherten	*3,1*	*2,3*	*0,4*	*3,0*	*3,4*
- Arbeitnehmer	*2,8*	*1,8*	*-0,7*	*3,0*	*3,4*
- Selbständige	*1,2*	*5,8*	*3,8*	*3,2*	*3,2*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*2,3*	*4,0*	*3,0*	*3,2*	*3,6*
- Übrige	*17,3*	*0,3*	*5,5*	*3,2*	*3,3*
Zuschüsse des Staates	8,2	3,5	8,6	3,3	2,1
Sonstige Einnahmen	1,1	15,5	1,0	44,0	2,5
Leistungen nach Funktionen [1)]	**2,3**	**4,9**	**7,2**	**3,9**	**2,7**
Krankheit	*3,0*	*5,5*	*4,5*	*5,8*	*3,7*
Invalidität	*3,4*	*5,8*	*4,8*	*4,1*	*2,7*
Alter	*2,0*	*5,2*	*4,3*	*3,0*	*2,7*
Hinterbliebene	*0,7*	*2,8*	*2,2*	*0,8*	*0,5*
Kinder	*7,4*	*4,8*	*9,2*	*3,0*	*1,8*
Ehegatten	*1,0*	*3,4*	*0,9*	*1,3*	*0,7*
Mutterschaft	*-5,1*	*4,4*	*1,5*	*6,3*	*4,4*
Arbeitslosigkeit	*-6,0*	*4,0*	*81,8*	*1,1*	*0,3*
Wohnen	*2,4*	*-4,8*	*8,0*	*9,3*	*-0,9*
Allgemeine Lebenshilfen	*2,4*	*-4,8*	*-17,9*	*-2,6*	*-1,5*
Finanzierung nach Quellen	**4,7**	**4,1**	**4,0**	**3,8**	**2,9**
Unternehmen	2,4	6,0	2,0	5,1	2,9
Bund	9,3	3,0	11,4	3,4	1,7
Länder	4,7	4,8	6,3	3,8	3,7
Gemeinden	5,2	5,2	2,3	4,1	2,9
Sozialversicherung	-0,6	7,5	6,8	-14,6	3,7
Private Organisationen	3,7	4,8	8,3	1,4	3,1
Private Haushalte	3,1	2,5	0,5	3,2	3,4
Übrige Welt	-	-26,2	61,6	-34,2	-

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2021

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle I-2

Leistungen und Finanzierung

Sozialbudget insgesamt

Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %

Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
Leistungen nach Arten	**30,0**	**30,3**	**33,6**	**33,1**	**32,1**
Sozialschutzleistungen	28,7	29,1	32,3	31,8	30,8
Period. Einkommensleistungen	*18,0*	*17,5*	*19,7*	*19,2*	*18,3*
Einmalige Einkommensleistungen	*0,3*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,2*
Sachleistungen	*10,4*	*11,4*	*12,3*	*12,4*	*12,4*
Verwaltungsausgaben	1,2	1,1	1,2	1,1	1,1
Sonstige Ausgaben	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1
Finanzierung nach Arten	**32,0**	**32,1**	**34,5**	**34,1**	**33,9**
Sozialbeiträge	20,1	21,1	22,2	21,7	22,5
der Arbeitgeber	*10,6*	*11,2*	*11,9*	*11,7*	*12,0*
- Tatsächliche Beiträge	*8,1*	*8,3*	*8,8*	*8,6*	*8,9*
- Unterstellte Beiträge	*2,5*	*2,9*	*3,1*	*3,1*	*3,1*
der Versicherten	*9,5*	*9,9*	*10,3*	*10,1*	*10,5*
- Arbeitnehmer	*7,0*	*7,4*	*7,6*	*7,4*	*7,8*
- Selbständige	*0,7*	*0,7*	*0,8*	*0,8*	*0,8*
- Eigenbeiträge v. Empf. soz.Leist.	*1,4*	*1,4*	*1,5*	*1,5*	*1,6*
- Übrige	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*
Zuschüsse des Staates	11,4	10,5	11,8	11,6	10,8
Sonstige Einnahmen	0,6	0,5	0,6	0,8	0,5
Leistungen nach Funktionen [1)]	**28,7**	**29,1**	**32,3**	**31,8**	**30,8**
Krankheit	*9,4*	*10,4*	*11,2*	*11,3*	*11,3*
Invalidität	*2,2*	*2,5*	*2,8*	*2,7*	*2,7*
Alter	*9,5*	*9,4*	*10,2*	*10,0*	*10,1*
Hinterbliebene	*2,1*	*1,7*	*1,8*	*1,8*	*1,7*
Kinder	*3,0*	*3,2*	*3,6*	*3,5*	*3,3*
Ehegatten	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
Mutterschaft	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*	*0,1*
Arbeitslosigkeit	*1,6*	*0,9*	*1,7*	*1,7*	*0,9*
Wohnen	*0,7*	*0,5*	*0,6*	*0,6*	*0,5*
Allgemeine Lebenshilfen	*0,1*	*0,2*	*0,2*	*0,2*	*0,1*
Finanzierung nach Quellen	**32,0**	**32,1**	**34,5**	**34,1**	**33,9**
Unternehmen	8,4	9,0	9,5	9,4	9,4
Bund	7,8	6,6	7,6	7,4	6,7
Länder	2,7	2,9	3,1	3,1	3,1
Gemeinden	3,0	3,2	3,4	3,3	3,3
Sozialversicherung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Private Organisationen	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
Private Haushalte	9,7	10,1	10,5	10,3	10,7
Übrige Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

1) ohne Verwaltungs- und Sonstige Ausgaben.

Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.

Datenstand Mai 2021

p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
		Millionen Euro				
	Sozialbudget insgesamt	**770.086**	**1.045.321**	**1.119.394**	**1.161.925**	**1.280.606**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**471.218**	**630.418**	**683.347**	**708.700**	**786.770**
11	Rentenversicherung	253.733	330.248	343.756	352.443	404.295
12	Krankenversicherung	173.879	250.478	260.346	276.199	318.764
13	Pflegeversicherung	21.483	42.443	47.458	51.898	59.357
14	Unfallversicherung	12.060	14.429	14.687	14.971	16.174
15	Arbeitslosenversicherung	36.171	28.186	56.430	53.483	33.871
2	**Sondersysteme**	**27.846**	**38.096**	**39.375**	**40.779**	**46.744**
21	Alterssicherung der Landwirte	2.945	2.886	2.742	2.755	2.749
22	Versorgungswerke	4.323	7.146	7.519	7.915	9.891
23	Private Altersvorsorge	120	510	610	725	1.000
24	Private Krankenversicherung	19.654	25.792	26.721	27.522	30.977
25	Private Pflegeversicherung	804	1.762	1.784	1.861	2.127
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**60.010**	**84.323**	**87.033**	**90.446**	**105.429**
31	Pensionen	43.871	62.797	65.547	68.345	81.301
32	Familienzuschläge	3.254	4.087	4.186	4.247	4.484
33	Beihilfen	12.886	17.439	17.299	17.854	19.644
4	**Arbeitgebersysteme**	**66.641**	**103.092**	**106.831**	**109.709**	**121.025**
41	Entgeltfortzahlung	32.794	60.998	64.432	66.777	76.164
42	Betriebliche Altersversorgung	21.938	27.107	27.064	27.301	27.929
43	Zusatzversorgung	10.691	13.726	14.073	14.368	15.665
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	1.218	1.261	1.262	1.263	1.267
5	**Entschädigungssysteme**	**3.227**	**2.592**	**2.905**	**3.064**	**2.561**
51	Soziale Entschädigung	1.968	765	700	674	596
52	Lastenausgleich	31	8	6	7	4
53	Wiedergutmachung	898	1.257	1.586	1.762	1.340
54	Sonstige Entschädigungen	330	563	614	621	621
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**149.007**	**193.937**	**207.303**	**217.531**	**226.163**
61	Familienleistungsausgleich	41.955	47.181	53.250	53.392	51.581
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	4.778	7.796	8.033	8.298	9.201
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	46.375	43.331	44.578	49.209	46.210
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	552	1.073	1.327	1.710	1.289
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2.186	2.143	2.487	2.823	2.619
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	25.606	41.048	42.371	43.885	49.598
67	Kinder- und Jugendhilfe	25.648	50.333	53.837	56.620	64.170
68	Wohngeld	1.908	1.033	1.420	1.592	1.495
	nachrichtlich: *Steuerliche Leistungen ohne Familienleistungsausgleich*	*30.141*	*31.315*	*33.360*	*32.515*	*35.190*

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und SV-Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
				Struktur in %		
	Sozialbudget insgesamt (einschl. Beiträge des Staates)	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**61,9**	**61,2**	**62,0**	**61,9**	**62,4**
11	Rentenversicherung	31,6	30,4	29,5	29,1	30,3
12	Krankenversicherung	21,6	23,0	22,3	22,8	23,9
13	Pflegeversicherung	2,7	3,9	4,1	4,3	4,4
14	Unfallversicherung	1,5	1,3	1,3	1,2	1,2
15	Arbeitslosenversicherung	4,5	2,6	4,8	4,4	2,5
2	**Sondersysteme**	**3,5**	**3,5**	**3,4**	**3,4**	**3,5**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2
22	Versorgungswerke	0,5	0,7	0,6	0,7	0,7
23	Private Altersvorsorge	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
24	Private Krankenversicherung	2,4	2,4	2,3	2,3	2,3
25	Private Pflegeversicherung	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**7,5**	**7,8**	**7,5**	**7,5**	**7,9**
31	Pensionen	5,5	5,8	5,6	5,6	6,1
32	Familienzuschläge	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
33	Beihilfen	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**8,3**	**9,5**	**9,2**	**9,1**	**9,1**
41	Entgeltfortzahlung	4,1	5,6	5,5	5,5	5,7
42	Betriebliche Altersversorgung	2,7	2,5	2,3	2,3	2,1
43	Zusatzversorgung	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
5	**Entschädigungssysteme**	**0,4**	**0,2**	**0,2**	**0,3**	**0,2**
51	Soziale Entschädigung	0,2	0,1	0,1	0,1	0,0
52	Lastenausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
54	Sonstige Entschädigungen	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**18,5**	**17,8**	**17,8**	**18,0**	**16,9**
61	Familienleistungsausgleich	5,2	4,3	4,6	4,4	3,9
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	5,8	4,0	3,8	4,1	3,5
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	3,2	3,8	3,6	3,6	3,7
67	Kinder- und Jugendhilfe	3,2	4,6	4,6	4,7	4,8
68	Wohngeld	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und SV-Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
		Durchschnittliche jährliche Veränderung in %				
	Sozialbudget insgesamt	**2,4**	**4,7**	**7,1**	**3,8**	**2,7**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**1,5**	**5,3**	**8,4**	**3,7**	**2,8**
11	Rentenversicherung	1,4	5,5	4,1	2,5	1,9
12	Krankenversicherung	2,8	5,6	3,9	6,1	4,0
13	Pflegeversicherung	6,1	6,7	11,8	9,4	3,6
14	Unfallversicherung	1,6	3,4	1,8	1,9	1,4
15	Arbeitslosenversicherung	-8,6	6,8	100,2	-5,2	1,1
2	**Sondersysteme**	**4,5**	**3,4**	**3,4**	**3,6**	**3,6**
21	Alterssicherung der Landwirte	-1,5	3,0	-5,0	0,5	-1,4
22	Versorgungswerke	11,3	4,5	5,2	5,3	6,5
23	Private Altersvorsorge	-	21,4	19,6	18,9	8,1
24	Private Krankenversicherung	3,8	2,6	3,6	3,0	3,0
25	Private Pflegeversicherung	4,7	6,4	1,2	4,3	3,5
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2,6**	**4,8**	**3,2**	**3,9**	**4,0**
31	Pensionen	2,5	4,6	4,4	4,3	4,5
32	Familienzuschläge	1,8	3,7	2,4	1,5	0,9
33	Beihilfen	3,0	5,9	-0,8	3,2	2,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**3,0**	**3,9**	**3,6**	**2,7**	**2,5**
41	Entgeltfortzahlung	2,9	6,1	5,6	3,6	3,3
42	Betriebliche Altersversorgung	2,6	0,9	-0,2	0,9	0,6
43	Zusatzversorgung	4,2	0,7	2,5	2,1	2,2
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	1,4	0,1	0,1	0,1	0,1
5	**Entschädigungssysteme**	**-5,7**	**5,5**	**12,1**	**5,5**	**0,0**
51	Soziale Entschädigung	-7,1	-10,1	-8,5	-3,7	-0,0
52	Lastenausgleich	-14,2	-14,7	-16,4	3,9	-10,9
53	Wiedergutmachung	-4,8	15,1	26,1	11,1	0,1
54	Sonstige Entschädigungen	1,7	11,2	9,0	1,3	-0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**4,4**	**3,1**	**6,9**	**4,9**	**1,5**
61	Familienleistungsausgleich	6,8	2,0	12,9	0,3	0,4
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	1,4	7,9	3,0	3,3	2,8
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	0,7	-1,6	2,9	10,4	-0,8
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	-11,3	6,3	23,7	28,9	3,1
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	6,2	-3,3	16,1	13,5	-
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	3,8	3,9	3,2	3,6	2,8
67	Kinder- und Jugendhilfe	8,5	7,7	7,0	5,2	3,0
68	Wohngeld	12,4	-8,8	37,5	12,1	-2,8

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und SV-Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle II

Leistungen nach Institutionen

	Sozialbudget 2020	2010	2019p	2020s	2021s	2025s
		Anteile am Bruttoinlandsprodukt in %				
	Sozialbudget insgesamt	**30,0**	**30,3**	**33,6**	**33,1**	**32,1**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**18,4**	**18,3**	**20,5**	**20,2**	**19,7**
11	Rentenversicherung	9,9	9,6	10,3	10,0	10,1
12	Krankenversicherung	6,8	7,3	7,8	7,9	8,0
13	Pflegeversicherung	0,8	1,2	1,4	1,5	1,5
14	Unfallversicherung	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
15	Arbeitslosenversicherung	1,4	0,8	1,7	1,5	0,8
2	**Sondersysteme**	**1,1**	**1,1**	**1,2**	**1,2**	**1,2**
21	Alterssicherung der Landwirte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
22	Versorgungswerke	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
23	Private Altersvorsorge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	Private Krankenversicherung	0,8	0,7	0,8	0,8	0,8
25	Private Pflegeversicherung	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2,3**	**2,4**	**2,6**	**2,6**	**2,6**
31	Pensionen	1,7	1,8	2,0	1,9	2,0
32	Familienzuschläge	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
33	Beihilfen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
4	**Arbeitgebersysteme**	**2,6**	**3,0**	**3,2**	**3,1**	**3,0**
41	Entgeltfortzahlung	1,3	1,8	1,9	1,9	1,9
42	Betriebliche Altersversorgung	0,9	0,8	0,8	0,8	0,7
43	Zusatzversorgung	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	**Entschädigungssysteme**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**	**0,1**
51	Soziale Entschädigung	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
52	Lastenausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
53	Wiedergutmachung	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0
54	Sonstige Entschädigungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**5,8**	**5,6**	**6,2**	**6,2**	**5,7**
61	Familienleistungsausgleich	1,6	1,4	1,6	1,5	1,3
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	1,8	1,3	1,3	1,4	1,2
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	1,0	1,2	1,3	1,3	1,2
67	Kinder- und Jugendhilfe	1,0	1,5	1,6	1,6	1,6
68	Wohngeld	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0

Institutionen ohne Verrechnungen. Sozialbudget insgesamt und SV-Systeme konsolidiert um Beiträge des Staates.
Werte 2021 bis 2025 sind Ergebnisse von Modellrechnungen.
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig, s: geschätzt

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2019p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Leistungen						
			Sozialschutzleistungen					
		Insgesamt	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben	Verrechnungen
	Sozialbudget insgesamt	**1.045.321**	**609.310**	**393.464**	**-**	**37.883**	**4.664**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**633.476**	**330.100**	**275.273**	**-**	**21.667**	**3.378**	**3.058**
11	Rentenversicherung	**330.880**	298.347	5.211	22.533	4.038	118	633
12	Krankenversicherung	**251.785**	12.583	223.660	2.600	9.830	1.806	1.306
13	Pflegeversicherung	**42.458**	-	38.254	2.406	1.766	17	15
14	Unfallversicherung	**14.631**	6.882	4.065	315	1.731	1.437	201
15	Arbeitslosenversicherung	**29.089**	12.288	4.083	7.512	4.302	-	903
2	**Sondersysteme**	**38.124**	**10.571**	**21.556**	**65**	**4.795**	**1.109**	**28**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.914**	2.810	20	4	51	1	28
22	Versorgungswerke	**7.146**	6.484	-	-	610	52	-
23	Private Altersvorsorge	**510**	510	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	**25.792**	767	20.113	-	3.930	982	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.762**	-	1.422	62	204	74	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**84.323**	**66.346**	**17.267**	**-**	**711**	**-**	**-**
31	Pensionen	**62.797**	62.298	-	-	498	-	-
32	Familienzuschläge	**4.087**	4.047	-	-	40	-	-
33	Beihilfen	**17.439**	-	17.267	-	173	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**103.092**	**100.370**	**630**	**-**	**1.915**	**177**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**60.998**	60.998	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**27.107**	26.387	-	-	576	144	-
43	Zusatzversorgung	**13.726**	12.355	-	-	1.339	33	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.261**	630	630	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.683**	**2.078**	**385**	**-**	**129**	**0**	**91**
51	Soziale Entschädigung	**854**	581	139	-	45	0	90
52	Lastenausgleich	**9**	7	-	-	1	-	1
53	Wiedergutmachung	**1.257**	1.184	3	-	70	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**563**	305	244	-	14	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**193.937**	**99.845**	**78.353**	**7.072**	**8.667**	**1**	**-**
61	Familienleistungsausgleich	**47.181**	46.814	-	-	368	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**7.796**	7.770	-	-	26	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**43.331**	18.213	13.642	5.709	5.768	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**1.073**	1	1.071	0	-	1	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.143**	2.037	-	-	106	-	-
66	Sozialhilfe und Einglieferungshilfe	**41.048**	23.193	14.481	1.363	2.010	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**50.333**	1.818	48.206	-	309	-	-
68	Wohngeld	**1.033**	-	954	-	79	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2019p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insgesamt	Finanzierung						
			Sozialbeiträge				Zu-schüsse des Staates	Son-stige Einnah-men	Verrech-nungen
			der Versi-cherten	der Arbeitgeber tatsäch-lich	der Arbeitgeber unter-stellt	Beiträge des Staates			
	Sozialbudget insgesamt	**1.107.190**	**341.183**	**285.700**	**99.921**	**-**	**361.689**	**18.697**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**640.851**	**276.520**	**237.830**	**-**	**7.137**	**116.655**	**2.275**	**434**
11	Rentenversicherung	**332.872**	111.539	111.134	-	10.044	99.733	311	111
12	Krankenversicherung	**249.875**	119.984	83.081	-	30.052	15.994	453	311
13	Pflegeversicherung	**47.154**	28.787	15.672	-	2.016	-	678	-
14	Unfallversicherung	**14.823**	1.181	12.422	-	73	901	234	13
15	Arbeitslosenversicherung	**31.493**	15.028	15.520	-	319	27	600	-
2	**Sondersysteme**	**69.050**	**50.454**	**3.834**	**-**	**-**	**5.444**	**9.319**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.907**	535	-	-	-	2.372	0	-
22	Versorgungswerke	**20.276**	9.873	1.007	-	-	77	9.319	-
23	Private Altersvorsorge	**15.965**	12.970	-	-	-	2.995	-	-
24	Private Krankenversicherung	**26.697**	24.405	2.292	-	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**3.206**	2.671	535	-	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**88.097**	**2.306**	**-**	**37.663**	**-**	**43.292**	**2.316**	**2.521**
31	Pensionen	**66.363**	2.306	-	23.951	-	36.713	1.294	2.099
32	Familienzuschläge	**4.087**	-	-	-	-	3.226	783	77
33	Beihilfen	**17.648**	-	-	13.712	-	3.352	239	344
4	**Arbeitgebersysteme**	**122.933**	**11.903**	**44.036**	**62.258**	**-**	**433**	**4.302**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**60.998**	-	-	60.998	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**39.006**	9.335	29.671	-	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**21.669**	2.569	14.365	-	-	433	4.302	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.261**	-	-	1.261	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.635**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2.635**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**807**	-	-	-	-	807	-	-
52	Lastenausgleich	**9**	-	-	-	-	9	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.257**	-	-	-	-	1.257	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**563**	-	-	-	-	563	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**193.937**	**-**	**-**	**-**	**-**	**193.230**	**485**	**223**
61	Familienleistungsausgleich	**47.181**	-	-	-	-	47.181	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**7.796**	-	-	-	-	7.796	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**43.331**	-	-	-	-	43.331	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**1.073**	-	-	-	-	366	485	222
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.143**	-	-	-	-	2.143	-	-
66	Sozialhilfe und Einglieferungshilfe	**41.048**	-	-	-	-	41.047	-	1
67	Kinder- und Jugendhilfe	**50.333**	-	-	-	-	50.333	-	-
68	Wohngeld	**1.033**	-	-	-	-	1.033	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2020s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Leistungen						
			Sozialschutzleistungen					
		Insgesamt	Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates	Verwaltungsausgaben	Sonstige Ausgaben	Verrechnungen
	Sozialbudget insgesamt	**1.119.394**	**663.229**	**411.492**	**-**	**39.516**	**5.159**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**686.661**	**369.350**	**287.772**	**-**	**22.549**	**3.677**	**3.313**
11	Rentenversicherung	**344.452**	310.606	5.483	23.449	4.119	100	695
12	Krankenversicherung	**261.915**	13.906	231.256	2.863	10.236	2.085	1.570
13	Pflegeversicherung	**47.474**	-	42.810	2.712	1.922	14	16
14	Unfallversicherung	**14.893**	7.037	4.103	320	1.749	1.478	205
15	Arbeitslosenversicherung	**57.257**	37.801	4.120	9.987	4.523	-	827
2	**Sondersysteme**	**39.403**	**10.911**	**22.267**	**74**	**4.971**	**1.153**	**28**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.770**	2.669	17	4	52	0	28
22	Versorgungswerke	**7.519**	6.838	-	-	630	52	-
23	Private Altersvorsorge	**610**	610	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	**26.721**	794	20.828	-	4.079	1.020	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.784**	-	1.422	70	210	81	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**87.033**	**69.173**	**17.128**	**-**	**732**	**-**	**-**
31	Pensionen	**65.547**	65.027	-	-	520	-	-
32	Familienzuschläge	**4.186**	4.146	-	-	41	-	-
33	Beihilfen	**17.299**	-	17.128	-	171	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**106.831**	**103.920**	**631**	**-**	**2.101**	**180**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**64.432**	64.432	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**27.064**	26.348	-	-	573	143	-
43	Zusatzversorgung	**14.073**	12.509	-	-	1.528	36	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.262**	631	631	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.994**	**2.373**	**388**	**-**	**145**	**0**	**89**
51	Soziale Entschädigung	**788**	534	125	-	40	0	88
52	Lastenausgleich	**7**	6	-	-	0	-	1
53	Wiedergutmachung	**1.586**	1.495	2	-	89	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**614**	338	260	-	16	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**207.303**	**107.503**	**83.306**	**7.327**	**9.019**	**149**	**-**
61	Familienleistungsausgleich	**53.250**	52.794	-	-	457	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**8.033**	8.006	-	-	27	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44.578**	18.756	14.109	5.900	5.812	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**1.327**	2	1.176	0	-	149	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.487**	2.364	-	-	123	-	-
66	Sozialhilfe und Einglieferungshilfe	**42.371**	23.652	15.117	1.427	2.175	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**53.837**	1.928	51.592	-	316	-	-
68	Wohngeld	**1.420**	-	1.311	-	109	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-1

Leistungen und Finanzierung nach Arten und Institutionen

2020s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insgesamt	Finanzierung						
			Sozialbeiträge				Zu-schüsse des Staates	Son-stige Einnah-men	Verrech-nungen
			der Versi-cherten	der Arbeitgeber tatsäch-lich	der Arbeitgeber unter-stellt	Beiträge des Staates			
	Sozialbudget insgesamt	**1.151.099**	**342.686**	**292.071**	**104.726**	**-**	**392.736**	**18.880**	**-**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**662.029**	**275.230**	**243.918**	**-**	**7.401**	**132.778**	**2.224**	**478**
11	Rentenversicherung	**340.924**	110.575	114.476	-	11.821	103.705	238	108
12	Krankenversicherung	**258.543**	120.046	86.135	-	32.211	19.418	375	357
13	Pflegeversicherung	**50.558**	29.236	16.354	-	2.288	1.800	880	-
14	Unfallversicherung	**14.652**	1.143	12.243	-	92	921	240	12
15	Arbeitslosenversicherung	**36.682**	14.229	14.709	-	318	6.933	491	-
2	**Sondersysteme**	**71.960**	**52.715**	**4.125**	**-**	**-**	**5.438**	**9.682**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.883**	537	-	-	-	2.346	0	-
22	Versorgungswerke	**21.076**	10.268	1.047	-	-	78	9.682	-
23	Private Altersvorsorge	**16.156**	13.142	-	-	-	3.014	-	-
24	Private Krankenversicherung	**27.660**	25.281	2.379	-	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**4.185**	3.487	698	-	-	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**91.289**	**2.541**	**-**	**39.032**	**-**	**44.593**	**2.289**	**2.834**
31	Pensionen	**69.612**	2.541	-	25.361	-	38.047	1.260	2.403
32	Familienzuschläge	**4.186**	-	-	-	-	3.293	814	79
33	Beihilfen	**17.491**	-	-	13.671	-	3.253	215	352
4	**Arbeitgebersysteme**	**126.412**	**12.200**	**44.028**	**65.694**	**-**	**424**	**4.066**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**64.432**	-	-	64.432	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**38.801**	9.174	29.627	-	-	-	-	-
43	Zusatzversorgung	**21.917**	3.026	14.401	-	-	424	4.066	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.262**	-	-	1.262	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.937**	**-**	**-**	**-**	**-**	**2.937**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**731**	-	-	-	-	731	-	-
52	Lastenausgleich	**7**	-	-	-	-	7	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.586**	-	-	-	-	1.586	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**614**	-	-	-	-	614	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**207.303**	**-**	**-**	**-**	**-**	**206.566**	**619**	**118**
61	Familienleistungsausgleich	**53.250**	-	-	-	-	53.250	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**8.033**	-	-	-	-	8.033	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44.578**	-	-	-	-	44.578	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonst. Arbeitsförderung	**1.327**	-	-	-	-	590	619	117
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.487**	-	-	-	-	2.487	-	-
66	Sozialhilfe und Einglieferungshilfe	**42.371**	-	-	-	-	42.370	-	1
67	Kinder- und Jugendhilfe	**53.837**	-	-	-	-	53.837	-	-
68	Wohngeld	**1.420**	-	-	-	-	1.420	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Verrechnungen und Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2019p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insge-samt	Sozial-schutz	Krank-heit	Invalidität	Alter	Hinter-bliebene	Kinder
	Sozialbudget insgesamt	**1.045.321**	**1.002.774**	**357.919**	**87.578**	**325.647**	**60.021**	**109.692**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**630.418**	**605.373**	**256.658**	**52.056**	**234.026**	**47.356**	**9**
11	Rentenversicherung	**330.248**	326.091	4.410	23.388	248.760	49.275	-
12	Krankenversicherung	**250.478**	238.843	235.919	2.204	-	-	-
13	Pflegeversicherung	**42.443**	40.660	14.936	25.724	-	-	-
14	Unfallversicherung	**14.429**	11.262	3.993	3.243	2.510	1.506	9
15	Arbeitslosenversicherung	**28.186**	23.884	-	2.394	-	-	-
2	**Sondersysteme**	**38.096**	**32.192**	**21.473**	**1.061**	**7.667**	**1.482**	**16**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.886**	2.834	20	46	1.597	677	-
22	Versorgungswerke	**7.146**	6.484	1	103	5.560	805	16
23	Private Altersvorsorge	**510**	510	-	-	510	-	-
24	Private Krankenversicherung	**25.792**	20.880	20.880	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.762**	1.484	572	912	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**84.323**	**83.612**	**17.060**	**6.700**	**46.339**	**9.466**	**1.891**
31	Pensionen	**62.797**	62.298	-	6.700	46.339	9.259	-
32	Familienzuschläge	**4.087**	4.047	-	-	-	-	1.891
33	Beihilfen	**17.439**	17.267	17.060	-	-	207	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**103.092**	**101.000**	**59.097**	**3.400**	**33.914**	**1.428**	**315**
41	Entgeltfortzahlung	**60.998**	60.998	58.467	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**27.107**	26.387	-	2.639	23.748	-	-
43	Zusatzversorgung	**13.726**	12.355	-	761	10.166	1.428	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.261**	1.261	630	-	-	-	315
5	**Entschädigungssysteme**	**2.592**	**2.463**	**39**	**675**	**1.307**	**290**	**4**
51	Soziale Entschädigung	**765**	720	36	268	116	290	4
52	Lastenausgleich	**8**	7	-	-	7	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.257**	1.187	3	-	1.184	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**563**	549	-	407	0	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**193.937**	**185.270**	**3.591**	**25.084**	**2.398**	**-**	**107.458**
61	Familienleistungsausgleich	**47.181**	46.814	-	-	-	-	46.814
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**7.796**	7.770	-	-	-	-	7.770
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**43.331**	37.563	-	620	-	-	656
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**1.073**	1.072	-	696	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.143**	2.037	-	-	-	-	2.037
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	**41.048**	39.038	3.591	23.768	2.398	-	158
67	Kinder- und Jugendhilfe	**50.333**	50.023	-	-	-	-	50.023
68	Wohngeld	**1.033**	954	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2019p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Ehegatten	Mutter-schaft	Arbeits-losigkeit	Wohnen	Allge-meine Lebens-hilfen	Verwal-tungs-aus-gaben	Sonstige Ausga-ben
	Sozialbudget insgesamt	**2.940**	**3.288**	**31.825**	**17.261**	**6.605**	**37.883**	**4.664**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**720**	**14.549**	**-**	**-**	**21.667**	**3.378**
11	Rentenversicherung	-	-	258	-	-	4.038	118
12	Krankenversicherung	-	720	-	-	-	9.830	1.806
13	Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	1.766	17
14	Unfallversicherung	-	-	-	-	-	1.731	1.437
15	Arbeitslosenversicherung	-	-	21.490	-	-	4.302	-
2	**Sondersysteme**	**468**	**-**	**-**	**-**	**25**	**4.795**	**1.109**
21	Alterssicherung der Landwirte	468	-	-	-	25	51	1
22	Versorgungswerke	-	-	-	-	-	610	52
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	-	-	-	-	-	3.930	982
25	Private Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	204	74
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2.157**	**-**	**-**	**-**	**-**	**711**	**-**
31	Pensionen	-	-	-	-	-	498	-
32	Familienzuschläge	2.157	-	-	-	-	40	-
33	Beihilfen	-	-	-	-	-	173	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**315**	**2.531**	**-**	**-**	**-**	**1.915**	**177**
41	Entgeltfortzahlung	-	2.531	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	-	-	-	-	-	576	144
43	Zusatzversorgung	-	-	-	-	-	1.339	33
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	315	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**0**	**-**	**-**	**2**	**147**	**129**	**0**
51	Soziale Entschädigung	0	-	-	-	7	45	0
52	Lastenausgleich	-	-	-	-	0	1	-
53	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	70	-
54	Sonstige Entschädigungen	0	-	-	2	140	14	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**37**	**22.984**	**17.259**	**6.459**	**8.667**	**1**
61	Familienleistungsausgleich	-	-	-	-	-	368	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	-	-	-	-	-	26	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	37	22.608	13.642	-	5.768	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-	376	-	-	-	1
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	-	-	-	-	-	106	-
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	-	-	-	2.664	6.459	2.010	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	-	309	-
68	Wohngeld	-	-	-	954	-	79	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2020s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insge-samt	Sozial-schutz	Krank-heit	Invalidität	Alter	Hinter-bliebene	Kinder
	Sozialbudget insgesamt	**1.119.394**	**1.074.720**	**374.014**	**91.769**	**339.647**	**61.328**	**119.732**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**683.347**	**657.121**	**268.584**	**54.679**	**244.687**	**48.482**	**9**
11	Rentenversicherung	**343.756**	339.537	4.722	23.968	260.150	50.445	-
12	Krankenversicherung	**260.346**	248.024	244.979	2.306	-	-	-
13	Pflegeversicherung	**47.458**	45.522	17.720	27.802	-	-	-
14	Unfallversicherung	**14.687**	11.460	4.027	3.301	2.578	1.545	9
15	Arbeitslosenversicherung	**56.430**	51.908	-	2.551	-	-	-
2	**Sondersysteme**	**39.375**	**33.252**	**22.180**	**1.081**	**8.027**	**1.491**	**15**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.742**	2.690	17	23	1.527	664	-
22	Versorgungswerke	**7.519**	6.838	1	105	5.889	827	15
23	Private Altersvorsorge	**610**	610	-	-	610	-	-
24	Private Krankenversicherung	**26.721**	21.622	21.622	-	-	-	-
25	Private Pflegeversicherung	**1.784**	1.493	539	953	-	-	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**87.033**	**86.301**	**16.923**	**7.006**	**48.579**	**9.647**	**1.934**
31	Pensionen	**65.547**	65.027	-	7.006	48.579	9.442	-
32	Familienzuschläge	**4.186**	4.146	-	-	-	-	1.934
33	Beihilfen	**17.299**	17.128	16.923	-	-	205	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**106.831**	**104.551**	**62.499**	**3.405**	**34.007**	**1.445**	**315**
41	Entgeltfortzahlung	**64.432**	64.432	61.868	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**27.064**	26.348	-	2.635	23.713	-	-
43	Zusatzversorgung	**14.073**	12.509	-	770	10.294	1.445	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.262**	1.262	631	-	-	-	315
5	**Entschädigungssysteme**	**2.905**	**2.760**	**36**	**686**	**1.599**	**264**	**4**
51	Soziale Entschädigung	**700**	660	33	255	98	264	4
52	Lastenausgleich	**6**	6	-	-	6	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.586**	1.497	2	-	1.495	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**614**	598	-	432	0	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**207.303**	**198.136**	**3.792**	**26.382**	**2.752**	**-**	**117.454**
61	Familienleistungsausgleich	**53.250**	52.794	-	-	-	-	52.794
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**8.033**	8.006	-	-	-	-	8.006
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44.578**	38.766	-	614	-	-	643
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**1.327**	1.178	-	727	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.487**	2.364	-	-	-	-	2.364
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	**42.371**	40.196	3.792	25.040	2.752	-	126
67	Kinder- und Jugendhilfe	**53.837**	53.520	-	-	-	-	53.520
68	Wohngeld	**1.420**	1.311	-	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-2

Leistungen nach Funktionen und Institutionen

2020s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Ehegatten	Mutter-schaft	Arbeits-losigkeit	Wohnen	Allge-meine Lebens-hilfen	Verwal-tungs-aus-gaben	Sonstige Ausga-ben
	Sozialbudget insgesamt	**2.966**	**3.339**	**57.855**	**18.649**	**5.422**	**39.516**	**5.159**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**-**	**739**	**39.940**	**-**	**-**	**22.549**	**3.677**
11	Rentenversicherung	-	-	251	-	-	4.119	100
12	Krankenversicherung	-	739	-	-	-	10.236	2.085
13	Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	1.922	14
14	Unfallversicherung	-	-	-	-	-	1.749	1.478
15	Arbeitslosenversicherung	-	-	49.356	-	-	4.523	-
2	**Sondersysteme**	**439**	**-**	**-**	**-**	**20**	**4.971**	**1.153**
21	Alterssicherung der Landwirte	439	-	-	-	20	52	0
22	Versorgungswerke	-	-	-	-	-	630	52
23	Private Altersvorsorge	-	-	-	-	-	-	-
24	Private Krankenversicherung	-	-	-	-	-	4.079	1.020
25	Private Pflegeversicherung	-	-	-	-	-	210	81
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**2.211**	**-**	**-**	**-**	**-**	**732**	**-**
31	Pensionen	-	-	-	-	-	520	-
32	Familienzuschläge	2.211	-	-	-	-	41	-
33	Beihilfen	-	-	-	-	-	171	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**315**	**2.564**	**-**	**-**	**-**	**2.101**	**180**
41	Entgeltfortzahlung	-	2.564	-	-	-	-	-
42	Betriebliche Altersversorgung	-	-	-	-	-	573	143
43	Zusatzversorgung	-	-	-	-	-	1.528	36
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	315	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**0**	**-**	**-**	**0**	**172**	**145**	**0**
51	Soziale Entschädigung	0	-	-	-	6	40	0
52	Lastenausgleich	-	-	-	-	0	0	-
53	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	89	-
54	Sonstige Entschädigungen	-	-	-	0	166	16	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**-**	**35**	**23.815**	**18.649**	**5.256**	**9.019**	**149**
61	Familienleistungsausgleich	-	-	-	-	-	457	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	-	-	-	-	-	27	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	-	35	23.365	14.109	-	5.812	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	-	-	451	-	-	-	149
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	-	-	-	-	-	123	-
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	-	-	-	3.229	5.256	2.175	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	-	-	-	-	-	316	-
68	Wohngeld	-	-	-	1.311	-	109	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2019p

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insge-samt	Unterneh-men	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-versiche-rung	Private Organi-sationen	Private Haus-halte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt	**1.107.190**	**308.909**	**226.093**	**98.667**	**109.267**	**4.090**	**12.333**	**347.769**	**62**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**633.280**	**213.257**	**113.932**	**10.223**	**7.713**	**2.630**	**7.649**	**277.815**	**62**
11	Rentenversicherung	**332.761**	98.976	96.718	6.747	3.341	1.267	3.570	122.143	-
12	Krankenversicherung	**249.564**	74.135	16.587	2.225	2.531	880	2.674	150.531	-
13	Pflegeversicherung	**47.154**	14.592	109	418	473	173	505	30.885	-
14	Unfallversicherung	**14.811**	11.235	383	419	900	140	400	1.333	-
15	Arbeitslosenversicherung	**31.493**	14.318	135	414	468	170	499	15.427	62
2	**Sondersysteme**	**69.050**	**6.961**	**5.650**	**170**	**1.111**	**31**	**92**	**55.035**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.907**	0	2.372	-	-	-	-	535	-
22	Versorgungswerke	**20.276**	4.455	263	93	1.025	-	-	14.439	-
23	Private Altersvorsorge	**15.965**	-	2.995	-	-	-	-	12.970	-
24	Private Krankenversicherung	**26.697**	2.032	16	62	70	25	75	24.417	-
25	Private Pflegeversicherung	**3.206**	474	4	15	16	6	18	2.674	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**85.577**	**2.549**	**25.801**	**46.846**	**7.163**	**-**	**913**	**2.306**	**-**
31	Pensionen	**64.264**	1.243	20.112	34.771	5.390	-	442	2.306	-
32	Familienzuschläge	**4.010**	720	521	2.342	364	-	64	-	-
33	Beihilfen	**17.303**	586	5.168	9.733	1.409	-	407	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**122.933**	**85.657**	**2.691**	**7.494**	**9.369**	**1.429**	**3.679**	**12.614**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**60.998**	50.653	1.044	4.215	2.123	739	1.926	298	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**39.006**	29.671	-	-	-	-	-	9.335	-
43	Zusatzversorgung	**21.669**	4.072	1.647	3.280	7.247	690	1.753	2.981	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.261**	1.261	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.635**	**-**	**2.077**	**525**	**33**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**807**	-	691	90	25	-	-	-	-
52	Lastenausgleich	**9**	-	5	3	1	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.257**	-	1.023	234	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**563**	-	357	199	7	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**193.715**	**485**	**75.942**	**33.409**	**83.879**	**-**	**-**	**-**	**-**
61	Familienleistungsausgleich	**47.181**	-	20.614	19.637	6.931	-	-	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**7.796**	-	6.982	814	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**43.331**	-	36.146	-	7.184	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**851**	485	366	-	-	-	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.143**	-	1.962	180	-	-	-	-	-
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	**41.047**	-	8.137	6.046	26.863	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**50.333**	-	1.257	6.203	42.873	-	-	-	-
68	Wohngeld	**1.033**	-	477	528	28	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-3

Finanzierung nach Quellen und Institutionen

2020s

Millionen Euro

	Sozialbudget 2020	Insge-samt	Unterneh-men	Bund	Länder	Gemein-den	Sozial-versiche-rung	Private Organi-sationen	Private Haus-halte	Übrige Welt
	Sozialbudget insgesamt	**1.151.099**	**315.145**	**251.969**	**104.906**	**111.799**	**4.368**	**13.357**	**349.455**	**100**
1	**Sozialversicherungssysteme**	**654.150**	**216.980**	**130.132**	**10.868**	**8.334**	**2.817**	**8.390**	**276.529**	**100**
11	Rentenversicherung	**340.816**	101.135	100.687	7.117	3.642	1.333	3.934	122.969	-
12	Krankenversicherung	**258.186**	76.209	20.085	2.440	2.769	973	2.966	152.744	-
13	Pflegeversicherung	**50.558**	15.293	1.922	459	521	192	563	31.609	-
14	Unfallversicherung	**14.640**	10.997	392	436	932	148	421	1.314	-
15	Arbeitslosenversicherung	**36.682**	13.346	7.046	416	470	172	507	14.624	100
2	**Sondersysteme**	**71.960**	**7.342**	**5.655**	**184**	**1.162**	**36**	**106**	**57.475**	**-**
21	Alterssicherung der Landwirte	**2.883**	0	2.346	-	-	-	-	537	-
22	Versorgungswerke	**21.076**	4.630	272	97	1.065	-	-	15.013	-
23	Private Altersvorsorge	**16.156**	-	3.014	-	-	-	-	13.142	-
24	Private Krankenversicherung	**27.660**	2.093	18	68	77	28	83	25.293	-
25	Private Pflegeversicherung	**4.185**	619	5	19	21	8	23	3.490	-
3	**Systeme des öffentlichen Dienstes**	**88.455**	**2.478**	**26.007**	**49.096**	**7.393**	**-**	**940**	**2.541**	**-**
31	Pensionen	**67.209**	1.183	20.399	37.007	5.613	-	465	2.541	-
32	Familienzuschläge	**4.107**	748	531	2.391	372	-	66	-	-
33	Beihilfen	**17.139**	546	5.077	9.698	1.409	-	409	-	-
4	**Arbeitgebersysteme**	**126.412**	**87.726**	**2.797**	**7.950**	**9.593**	**1.515**	**3.921**	**12.910**	**-**
41	Entgeltfortzahlung	**64.432**	52.903	1.183	4.680	2.364	824	2.164	314	-
42	Betriebliche Altersversorgung	**38.801**	29.627	-	-	-	-	-	9.174	-
43	Zusatzversorgung	**21.917**	3.935	1.614	3.270	7.229	691	1.757	3.421	-
44	Sonstige Arbeitgeberleistungen	**1.262**	1.262	-	-	-	-	-	-	-
5	**Entschädigungssysteme**	**2.937**	**-**	**2.355**	**551**	**32**	**-**	**-**	**0**	**-**
51	Soziale Entschädigung	**731**	-	621	87	23	-	-	-	-
52	Lastenausgleich	**7**	-	5	2	0	-	-	0	-
53	Wiedergutmachung	**1.586**	-	1.337	248	-	-	-	-	-
54	Sonstige Entschädigungen	**614**	-	392	214	8	-	-	-	-
6	**Förder- und Fürsorgesysteme**	**207.185**	**619**	**85.023**	**36.257**	**85.285**	**-**	**-**	**-**	**-**
61	Familienleistungsausgleich	**53.250**	-	23.583	21.928	7.739	-	-	-	-
62	Elterngeld und Betreuungsgeld	**8.033**	-	7.220	813	-	-	-	-	-
63	Grundsicherung für Arbeitsuchende	**44.578**	-	40.566	-	4.012	-	-	-	-
64	Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung	**1.210**	619	590	-	-	-	-	-	-
65	Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	**2.487**	-	2.249	238	-	-	-	-	-
66	Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	**42.370**	-	8.831	5.981	27.558	-	-	-	-
67	Kinder- und Jugendhilfe	**53.837**	-	1.328	6.570	45.938	-	-	-	-
68	Wohngeld	**1.420**	-	656	726	38	-	-	-	-

Summenbildung ohne Zahlungen der Institutionen untereinander (Beiträge des Staates).
Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2019p

Millionen Euro

Sozialbudget 2020	Insgesamt	Sozialschutzleistungen		Verwal-tungs-ausgaben	Sonstige Ausgaben
		Ein-kommens-leistungen	Sach-leistungen		
Krankheit	**357.919**	72.693	285.226	-	-
Invalidität	**87.578**	50.941	36.636	-	-
Alter	**325.647**	325.077	570	-	-
Hinterbliebene	**60.021**	59.806	215	-	-
Kinder	**109.692**	61.449	48.243	-	-
Ehegatten	**2.940**	2.940	-	-	-
Mutterschaft	**3.288**	3.288	-	-	-
Arbeitslosigkeit	**31.825**	29.193	2.632	-	-
Wohnen	**17.261**	-	17.261	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**6.605**	3.924	2.681	-	-
Verwaltungsausgaben	**37.883**	-	-	37.883	-
Sonstige Ausgaben	**4.664**	-	-	-	4.664
insgesamt	**1.045.321**	**609.310**	**393.464**	**37.883**	**4.664**

Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-4

Leistungen nach Arten und Funktionen

2020s

Millionen Euro

Sozialbudget 2020	Insgesamt	Sozialschutzleistungen		Verwal-tungs-ausgaben	Sonstige Ausgaben
		Ein-kommens-leistungen	Sach-leistungen		
Krankheit	**374.014**	77.359	296.655	-	-
Invalidität	**91.769**	53.020	38.749	-	-
Alter	**339.647**	339.196	451	-	-
Hinterbliebene	**61.328**	61.116	212	-	-
Kinder	**119.732**	68.110	51.622	-	-
Ehegatten	**2.966**	2.966	-	-	-
Mutterschaft	**3.339**	3.339	-	-	-
Arbeitslosigkeit	**57.855**	55.218	2.637	-	-
Wohnen	**18.649**	-	18.649	-	-
Allgemeine Lebenshilfen	**5.422**	2.905	2.517	-	-
Verwaltungsausgaben	**39.516**	-	-	39.516	-
Sonstige Ausgaben	**5.159**	-	-	-	5.159
insgesamt	**1.119.394**	**663.229**	**411.492**	**39.516**	**5.159**

Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen

2019p

Millionen Euro

Sozialbudget 2020	Ins-gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten: Arbeit-nehmer	Selb-ständige	Eigen-beiträge	Übrige	der Arbeitgeber: tat-sächlich	unter-stellt	Zu-schüsse des Staates	Sonstige Ein-nahmen
Unternehmen	**308.909**	-	-	-	-	246.409	52.632	-	9.867
Bund	**226.093**	-	-	-	-	2.283	7.011	215.558	1.241
Länder	**98.667**	-	-	-	-	9.272	30.464	58.415	516
Gemeinden	**109.267**	-	-	-	-	13.672	6.006	87.716	1.874
Sozialversicherung	**4.090**	-	-	-	-	3.327	739	-	24
Private Organisationen	**12.333**	-	-	-	-	9.493	2.772	-	67
Private Haushalte	**347.769**	253.796	24.625	49.708	13.054	1.244	298	-	5.045
Übrige Welt	**62**	-	-	-	-	-	-	-	62
insgesamt	**1.107.190**	**253.796**	**24.625**	**49.708**	**13.054**	**285.700**	**99.921**	**361.689**	**18.697**

Datenstand Mai 2021
p: vorläufig

Tabelle III-5

Finanzierung nach Arten und Quellen

2020s

Millionen Euro

Sozialbudget 2020	Ins-gesamt	Sozialbeiträge der Versicherten: Arbeit-nehmer	Selb-ständige	Eigen-beiträge	Übrige	der Arbeitgeber: tat-sächlich	unter-stellt	Zu-schüsse des Staates	Sonstige Ein-nahmen
Unternehmen	**315.145**	-	-	-	-	250.316	54.870	-	9.959
Bund	**251.969**	-	-	-	-	2.487	7.467	240.768	1.247
Länder	**104.906**	-	-	-	-	9.837	31.803	62.767	499
Gemeinden	**111.799**	-	-	-	-	14.315	6.413	89.201	1.871
Sozialversicherung	**4.368**	-	-	-	-	3.580	824	-	-36
Private Organisationen	**13.357**	-	-	-	-	10.253	3.034	-	70
Private Haushalte	**349.455**	252.143	25.562	51.208	13.773	1.283	314	-	5.172
Übrige Welt	**100**	-	-	-	-	-	-	-	100
insgesamt	**1.151.099**	**252.143**	**25.562**	**51.208**	**13.773**	**292.071**	**104.726**	**392.736**	**18.880**

Datenstand Mai 2021
s: geschätzt

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: August 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.:	A 101-21
Telefon:	030 18 272 272 1
Telefax:	030 18 10 272 272 1
Schriftlich:	Publikationsversand der Bundesregierung Postfach 48 10 09 18132 Rostock
E-Mail:	publikationen@bundesregierung.de
Internet:	http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail:	info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax:	030 221 911 017
Gebärdentelefon:	www.gebaerdentelefon.de/bmas

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.